

Leipzig Druckerei in Köln

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

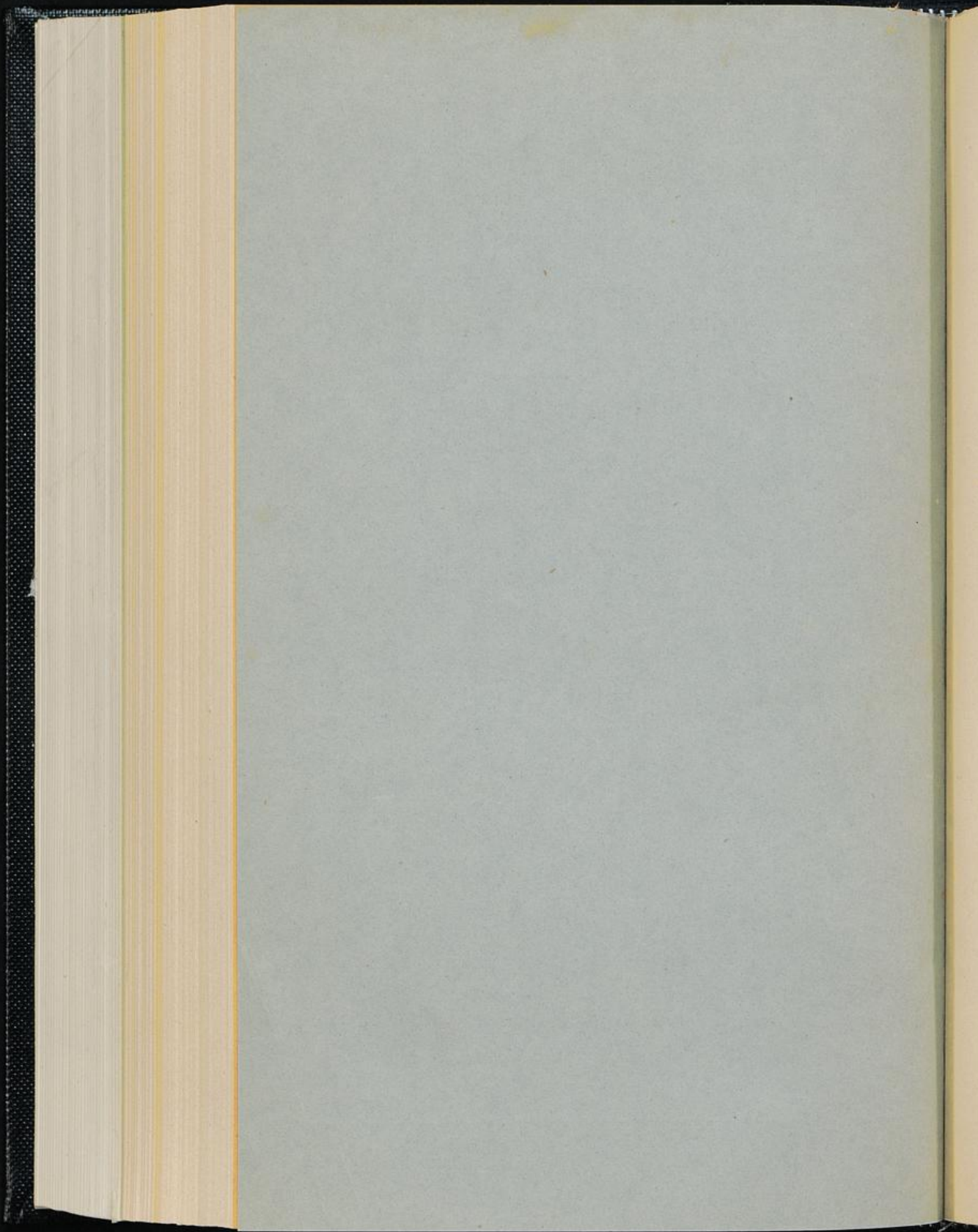
Dreißigstes Heft.

Köln, 1876.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Hetzj.
8





Annalen
des
historischen Vereins

für den Niederrhein,
insbesondere
die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

Dr. J. Mooren, Dr. Sakerh, Dr. Ennen, Prof. Dr. Hüffer
und Assessor Wick.

Dreißigstes Heft.

Köln, 1876.

M. Dumont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Ausgaben

Historischen Vereins

für den Rhein

die alle Verhältnisse betreffen

von Dr. J. Zimmern, Dr. Ebert, Dr. Baum, Dr. J. Müller

Erste Ausgabe

1841

Verlag des Historischen Vereins für den Rhein



Inhalt.

	Seite
Die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn in der Straße Unter Fettenhennen zu Köln, vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Gegen- wart. Von J. J. Merlo	1
Alphabetisches Namen-Verzeichniß der Buchhändler und Drucker.	58
Das Kloster Frauweiler bei Bedburg. Von Pfarrer Müller in Zimmeleppel. Aebte, Präbste und Mönche der Abtei Siegburg (1156 bis 1771). Mitge- theilt von Dr. J. B. Dornbusch	61
Aus dem Leben und Treiben einer alten Siebstadt im 15., 16. und 17. Jahr- hundert. Von Dr. J. B. Dornbusch	75
Kölnische Chronik. Mitgetheilt von Prof. Dr. G. Eckertz	83
Legende von St. Reinold. Von Professor Floß	151
Miscellen	174
Statuten des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzbischofse Köln.	204
Verzeichniß der Mitglieder. August 1876	233
Verzeichniß der Mitglieder, welche dem Vereine durch den Tod entrißen wurden. Verzeichniß der Vereine, mit welchen der historische Verein für den Nieder- rhein in Schriften-Austausch steht	237
	247
	248

Die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn in der
Straße Unter Fettenhennen zu Köln, vom sechszehnten Jahr-
hundert bis zur Gegenwart.

Von J. J. Merlo.

Johann Gutenberg's preiswürdige, in alle gesellschaftliche Zustände mächtigst eingreifende Erfindung war durch Meister Ulrich Zell, der in Mainz dem Erfinder nahe gestanden und in Peter Schöffer's Druckerei gearbeitet hatte, bald zu Köln eingeführt worden. Manche wackere Männer schlossen sich ihm hier als Fachgenossen an, und so zeigt sich noch vor dem Auslaufe des fünfzehnten Jahrhunderts der Buchdruck und Buchhandel zu Köln in bedeutender Entwicklung, sowohl was die Vielheit als die Schönheit der Erzeugnisse betrifft; ja, zwei nicht unwesentliche Vervollkommnungen der typographischen Einrichtungen, nämlich das Bezeichnen der Blätterfolge durch arabische Ziffern und die Anbringung der Signaturen, wodurch die Reihenfolge und die Faltung der Druckbogen sich regelt, sind von den hiesigen Typographen Arnold ter Hoernen (1471) und Johann Koelhof (1472) zuerst zur Anwendung gebracht worden ¹⁾.

Die nächste Aufgabe, welche sich die Förderer der neuen Kunst stellten, die freudigsten Hoffnungen, welche sie an dieselbe knüpften, waren dem religiösen Gebiete zugewandt. Christenthum und Kirche sollte sie vor Allem dienen, zur Ausbreitung der reinen, die Menschheit wahrhaft beglückenden Lehren des göttlichen Stifters kräftigst mitwirken. Während in den herrschenden Ständen vielfach grobe Entartung eingegriffen und dem Volke schmachvolles Aergerniß zur Schau gestellt war, erkannten die besseren Menschen, daß in der eifrigen Verbreitung der christlichen Lehre, dieses untrüglichen Wegweisers, durch die h. Schrift, die Werke der Kirchenväter und die Erbauungsschriften das geeignetste und wirksamste Heil- und Gegenmittel liege. Diese Auffassung findet sich in der berühmten und in mehr als einer Beziehung wichtigen Stelle über die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche die im Jahre 1499 bei Johann Koelhof erschienene Chronik der heiligen Stadt Köln

1) G. Fischer, Beschreib. typogr. Seltenheiten, V. 39—42, 45—48.

(Bl. 311—312) enthält, auf das entschiedenste ausgesprochen. Der kölnner Buchhandel hat an dieser Richtung unausgesetzt bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts festgehalten; der Theologie blieb der Vorrang eingeräumt und die übrigen Literaturzweige hatten sich nur einer ungleich kargerem Vertretung zu erfreuen.

Eine Reihe hochgeachteter Namen bringt das sechszehnte Jahrhundert. Peter Quentel, dessen Vater Heinrich bereits im Jahre 1479 zu drucken begann, die Brüder Franz und Arnold Birkman, Goddert Hittorp¹⁾, der zum Bürgermeister der Stadt Köln erwählt wurde, Johann Soter (Heyl), Eucharicus Cervicornus (Hirzhorn), Melchior Novesianus und Hiero Mlopecius (Fuchs) sind als die bedeutendsten und thätigsten aus den ersten Decennien zu nennen, wenn wir den Johann Gymnicus hinzufügen, mit dem wir uns im Nachfolgenden noch insbesondere zu beschäftigen haben werden. Bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt sich der hiesige Buchhandel in hoher Blüthe, die gleichnamigen Nachkommen jenes ersten Johann Gymnicus, sowie die durch Verehelichung sich ihnen anschließenden Familien Hierat und Kindius, haben auf das eingreifendste und erfolgreichste dazu mitgewirkt, und dem Sammler und Forscher bietet sich eine solche Menge wissenschaftlich wichtiger und trefflich ausgestatteter Werke dar, daß man in dieser Regsamkeit für veredelnde Geistesbildung wohl eines der schönsten Blätter in dem Ruhmeskranze unserer Stadt erkennen darf.

Die ältesten Drucker hatten zerstreut in mehr oder weniger entlegenen Gegenden der Stadt ihre Officinen aufgeschlagen. Wohnte doch Ulrich Zell bei der Kirche Maria-Vyskirchen nahe dem südlichen Ende, Arnold ter Hoernen aber in ganz entgegengesetzter Richtung in der Straße Unter sechszehn Häusern. Bald gestaltete es sich anders; das gewerbliche Interesse mußte dazu auffordern, und es konnte kein Zweifel darüber bestehen, wo sich der geeignetste Punkt für die Centralisation befände. Nur da konnte er erkannt werden, wo man sich dem örtlichen Bedarf sowohl als dem Fremdenverkehr am bequemsten mache. In ersterer Beziehung trat die Rücksicht auf die Universität und die Gymnasien, diese damals noch in glänzendem Rufe stehenden Pflanzstätten der Wissenschaftlichkeit, sowie auf die reichsten und vornehmsten geistlichen Stifte in den Vordergrund; in letzterer

1) Ueber Hittorp und Birkman findet man in A. Kirchhoff's Beiträgen z. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, I. S. 41—62 u. S. 88—131 dankenswerthe Mittheilungen. Zusätzliches über Ersteren in m. Buche: Die Meister der altköln. Malerschule, S. 171—173.

Hinsicht waren es die den Dom, das weltberühmte Meisterwerk der Baukunst und die von unzähligen Pilgern aufgesuchte Ruhestätte der heiligen drei Könige, umgebenden Straßen, wo man sich dem auswärtigen Bücherfreunde am leichtesten zugänglich machte, und in glücklicher Fügung der topographischen Verhältnisse waren eben dieselben Stellen beiden Rücksichtnahmen entsprechend.

In der fast eine Stunde langen Hauptstraße, welche Köln von Süden nach Norden, vom Severins- zum Eigelsteins-Thore, in gleicher Richtung mit dem Rheinstrome, unter abwechselnden Benennungen durchzieht, heißt eine kurze Strecke, beim Dome vorüberführend, „Unter Fettenhennen“; ehemals aber bezeichnete man sie als *platea retro claustrum majoris ecclesiae*, die Straße hinter dem Domkloster¹⁾. Hier ist die Stelle, wo Jahrhunderte hindurch die köln'schen Buchhändler mit Vorliebe ihren Geschäftssitz errichteten und woselbst auch die Firma, deren Andenken diese Blätter gewidmet sind, in's Dasein getreten ist. Sämmtliche Häuser auf der westlichen Seite der Straße, mit Ausnahme zweier, welche am südlichen Ende zur Hochstraße hin gelegen sind und der Abtei Siegburg²⁾ zugehörten (jetzt ein Haus im Besitz der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia), waren, wenn auch nicht immer gleichzeitig, so doch von Zeit zu Zeit von Buchhändlern und Buchdruckern bewohnt³⁾. In nachbarlicher Freundschaft betrieben die Fachgenossen hier ihre Geschäfte. Dem Reide und der Eiferfucht war aber auch kaum ein Spielraum geboten zu einer Zeit, wo der Buchhändler stets ein Verleger war, seinen Handel, wenn auch nicht ausschließlich, doch bei weitem vorwiegend mit den Werken der eigenen Pressen oder doch des eigenen Verlagsunternehmens betrieb und man die der Neuzeit angehörige Geschäftsweise, welche sich auf den Sortimentsbetrieb, d. h. das Feilbieten fremder, aus allen Gegenden herbeigezogener Bücher beschränkt, fast gar nicht kannte. Diese Häuser tragen jetzt die Nummern 5 bis 17, sämmtlich mit den ungeraden Zahlen. Wir wollen auf Einiges näher eingehen.

In Nr. 5, in den Schreins- oder Grundbüchern „zum Halsbein“

1) Während der französischen Occupation erhielt sie zu Anfang dieses Jahrhunderts für einige Zeit den Namen *Rue du Temple*.

2) Das Haupt-Absteigehaus dieser Abtei lag um die Ecke herum an der Rechtsschule und hieß „der Hof des Abts von Siegburg“. Die Regidiuskapelle gehörte dazu.

3) Es mag hier die Bemerkung gestattet sein, daß in ganz ähnlicher Weise in London bei der St. Paulskirche das Buchhändlerquartier *Pater noster Row* entstanden ist und bis heute sich erhalten hat.

genannt, hat die Cholin'sche Buchhandlung bestanden, von Maternus, Goswin und Peter Cholinus nacheinander über achtzig Jahre lang, etwa von 1555 bis 1635 geführt. In Nr. 7 wohnte die Birkman-Mylus'sche Buchhändler-Familie, die etwa hundertachtzig Jahre, von 1513 bis um 1689, mit dem rühmlichst bekannten Signet „In pingui gallina“ (zur fetten Henne) bestanden und der Straße den ihr bis heute verbliebenen Namen gegeben hat. Die Birkman'sche war die erste Buchhandlung, welche in derselben errichtet worden. In den Grundbüchern führt dieses Haus den Namen Blankenberg. Ein Hortulus animae, 1517 von Wolfgang Hopylius in Paris für Franz Birkman gedruckt, ein niedliches Sebezbandchen mit Metallschnitten geschmückt, hat unter dem von einer Arabesken-Bordüre umgebenen Bilde der anbetenden drei Könige die Adresse: Venale habetur in pingui gallina apud templum trium regum. Gewöhnlich aber tragen die Bücher das Bild der Henne, bald allein, bald vor einer Birke stehend, zuweilen von Küchlein umgeben oder dieselben unter ihren Flügeln bergend, auf dem Titel- oder auf dem Endblatte. Das Haus Nr. 9 bildete bis 1609 zwei Häuser, das nördliche „Hammerstein“ und vordem „Belen Kinen Haus“, das andere „Brothalle“ genannt; ein Umbau vereinigte beide und die letztere Benennung galt fortan für's Ganze. Die Familien Mylius und Hierat haben die Brothalle längere Zeit theils miethweise, theils als Eigenthümer benutzt. Dann folgt, mit Nr. 11 bezeichnet, das Haus „zum Greifen“ (sub signo Gryphi), das 1610 von Anton Hierat als Familiensitz angekauft worden; das Geschäftslager jedoch überwies er dem Nebenhause Nr. 9 und ließ über dessen Eingangsthor das in Stein gemeißelte Bild des Greifen aufstellen, das erst vor wenigen Jahren von da entfernt und dem städtischen Museum übergeben worden ist. Es war daher in unseren Tagen die irrige Meinung aufgekommen, als sei Nr. 9 das Haus zum Greifen, was durch die Schreinsbücher widerlegt wird, die als letzten Erwerber desselben am 31. Juli 1790 den Procurator beim kurfürstlichen Hofgericht Johann Wilhelm Berkenius nennen, dessen Nachkommen dasselbe noch bis um 1843 besaßen und bewohnt haben. Dieses Haus hat ursprünglich in einem recht vornehmen Gepräge dagestanden, es war nach hinten mit einem Ritterthurme versehen. Man erfährt dies aus der zweiten der folgenden beiden Urkunden vom Jahre 1258, wovon die erstere anzeigt, daß damals zwischen Halsbein und Blankenberg noch ein Haus gestanden, das ohne Zweifel späterhin dem letztgenannten einverleibt worden ist. Im Schreinsbuche Columbae, Clericorum porta, liest man:

„Notum quod Capitulum maioris ecclesie in Colonia emerunt sibi erga fridericum gallicum et Beatricem uxorem suam domum cum area sitam in angulo inter domos Blankenberg et Halsebein ex opposito porte claustris predictae ecclesie . . . Lvij.“ (1258.)

„Notum quod Capitulum maioris ecclesie emit sibi erga hupertum schoneweder et Gertrudem uxorem suam quicquid iuris habebant in domo que uocatur Grise. et in turri retroiacente. et in domuncula contiguata eidem domui uersus paffenporcen . . .“

Das Haus zum Greifen hat noch im vorigen Jahrhundert dem Buchhandel gedient. Schon beim Anfange desselben bestand die Firma „Wilhelmus Metternich Bibliopola sub signo Gryphi“, und 1740 erscheint das Signet mit dem Greifen zu der Adresse: „Cölln am Rhein, In Verlegung Wilhelm Metternich seel. Wittib und Sohn Buchhändler im Vogel Greiff“. 1739 macht Johann Werner van der Poll die Wohnungsangabe „unter Fettenhennen im Vogel Greiff“. Dieser Buchhändler hatte 1735 sein Geschäft „unter Spöhrmacher im Reichsthaler“. Van der Poll und Metternich wohnten 1739 nebeneinander in den Häusern 9 und 11, und das erstere hatte sich in dem usurpirten Namen erhalten, der ihm, wie vorhin bemerkt, durch das Hieratische Lager zu Theil geworden und durch das eingemauerte Greifenbild gleichsam sanctionirt worden war.

Es folgen die Nrn. 13 und 15, die wir vorläufig übergehen, da sie, als unser nächster Gegenstand, zu besonderer und ausführlicherer Verhandlung kommen werden. Nr. 17, durch den Eingang zum Margarethenkloster von der Häuserreihe 1 bis 15 getrennt, an Fronte und Tiefe jetzt ein gewaltiges Gebäude, bestand noch am Ende des vorigen Jahrhunderts aus zwei Häusern, wovon das bedeutendere (alte Nr. 4318), zur porta clericorum hin, den Namen „Fsenburg“ führte und vor Alters ein Rittersitz gewesen war; das andere und kleinere (Nr. 4319) ist in den Schreinsbüchern nur als dessen Nebenhaus, ohne eigenen Namen bezeichnet und ursprünglich wohl ein Anhängsel oder Zinshaus desselben gewesen. Zuerst in Nr. 4319, dann im Haupt Hause ließ sich die Buchändler-Familie Pütz nieder, nachdem man mehr Gefallen daran gefunden hatte, statt des profanen Namens Fsenburg, das Haus „Im Rosenfranz“ zu benennen. Sie hat folgende Firmen aufzuweisen 1):

1) Die früheste Adresse ist: „Coloniae Agrippinae. Sump. Petri Pütz, nächst

1. Petrus Pütz, 1721.
2. Haeredes Petri Pütz et Johannes Pütz, 1735.
3. Vidua Petri Pütz et Filii Bibliopol. Unter Fetten-Hennen im Rosenkranz, 1746.
4. Johann Michael Joseph Pützische Buchhandlung unter fetten Hennen im Rosen-Kranz, 1756.

Als Signet führten sie einen Ziehbrunnen, den die kölner Mundart „Pütz“ nennt. Die letzte Anstreichung in den Grundbüchern geschah am 10. April 1779, wo das „Haus Fsenburg an der Pfaffenporze“ Eigenthum des Buchhändlers Johann Godschalk Langen wird. Dieser führt auf einem mir vorliegenden Buchtitel die Adresse: „Köln bey Johann Godschalk Langen, Fortsetzer der Pützischen Buchhandlung unter fetten Hennen im Rosenkranze, 1780“. Sein von F. K. Laporterie in Kupfer gestochenes Verlagszeichen zeigt ein Bibliothekgebäude, über welchem ein fliegender Adler einen Zettel hält mit der Schrift: Floreat Commercium Librorum, ein in der That sehr nahe liegender naiver Wunsch des guten Mannes. Ein anderes Signet, Holzschnitt, in einem Kranze die verschlungenen Initialbuchstaben des Namens enthaltend, hat die Adresse: „Coloniae ad Rhenum. Sumptibus ac Typis Joannis Godschalci Langen Bibliopolae. Qui officinam librariam Pützianam continuat. 1785“. Gegen Ende des Jahrhunderts, während der französischen Occupation der Rheinlande, versuchte er sein Glück mit einer Gastwirthschaft, weil der Buchhandel, dem Adlernwunsche seines Signets entgegen, sehr darniederlag. Die das neue Unternehmen ankündigende Adresskarte zeigt eine Abbildung des Hauses mit darunter folgendem, weitläufig empfehlendem Texte: Gasthof des Friedens. Bürger Langen zu Köln am Rhein Lit. F. Nr. 4318. u. s. w. Auf der Rückseite sind die Preise gedruckt, von der Table d'hôte bis zum Pferdefutter; ihre Wohlfeilheit bildet den grellsten Gegensatz zu den heutigen Forderungen der Gastwirthe. Langen starb am 16. October 1810, 63 Jahre alt. Zu dieser Zeit aber hatte er das Haus bereits verlassen und das Gasthaus des Friedens war in anderem Besitze wiederum dem Buchhandel dienstbar und unter den Schutz des zum Parnasse fliegenden Pegasus gestellt worden, indem wir ein Werkchen: „Fragmente aus der Geschichte von Köln, von J. B.“ (Zum Bach) aus demselben hervorgehen sehen, das eine Beigabe zum „Neuen

der Pfaffenporten. et Joan. Engelert, neben der Unnau, 1721“. Im Jahre 1726 bezeichnet Peter Pütz seine Wohnung „neben dem Rosenkranz“. Seine Nachfolger thuen dies 1735 ebenfalls noch.

Kölnischen Bezirks-Kalender auf das Jahr 1809 zum Nutzen und Vergnügen" bildet und die Adresse hat: „Köln, gedruckt und zu haben bei J. C. Hansen im Parnaß an der Paphenphorte“. Der Verleger Johann Caspar Hansen war ein geistlicher Herr, ehemaliger Stiftsvicar, dann Bücher-Antiquar und Auctionator, bei dem man stets ein hübsches Bücherlager nebst Kupferstichen und Holzschnitten vorrätzig fand. Seine Wohnung hat er späterhin mehrmals gewechselt, stets den Aushängeschild mit dem Parnaß beibehaltend. Um 1830 ist er gestorben.

Das Nebenhaus an der Ecke zum Margarethenkloster blieb ebenfalls nicht ohne neue Buchhändler-Adresse. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts findet man hier „Coloniae Agrippinae. Apud Jacobum Meyner Bibliopolam sub Pingui Gallina propè Rosarium, vulgo unter Fetten Hennen, neben dem Rosenkranz. M.DCC.LII.“ Meyner führte kein Signet und hat mit der Wohnung gewechselt; auf einem Buchtitel von 1736 nennt er sich „Bibliop. an der Hohen Schmidt“. Sehr wahrscheinlich war eines der beiden Häuser auch der Geschäftssitz des durch zahlreiche Unternehmungen bekannten Verlags-händlers Bernard Wolter, der sich gemeinlich Bernardus Gualtherus nennt. Auf dem Titel eines deutschen Buches fügt er seiner Adresse die Wohnungsangabe „nechst der Pfaffenporten“ hinzu. Seine Thätigkeit reicht etwa von 1604 bis 1636; im Jahre 1637 finde ich die Adresse: „Petrus Cholinus et Haeredes Bernardi Gualtheri“. Ferner erscheint: „Cöllen, bey Otto Joseph Steinhauß Buch-Händler, unter fetten Hennen. MDCCXXX“, ohne daß die Wohnstelle näher angezeigt ist.

Auch die andere, die östliche Straßenseite, hat im achtzehnten Jahrhundert einen Buchhändler aufzuweisen, den Franz Balthasar Neuwirth, vielfährigen Herausgeber des noch immer beachtenswerthen Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Kalenders (1754—1794), in welchem unter Anderem der Organismus der freireichsstädtischen Verfassung und somit das alte Köln in faßlicher Weise vorgeführt ist; auch findet sich eine Menge kirchengeschichtlicher Notizen in den verschiedenen Jahrgängen zerstreut. Er bewohnte das kleine Haus Nr. 2573, jetzt Nr. 4, und betrieb zugleich das Buchbinderhandwerk.

Das Angesichts der Fettenhennen-Straße liegende, jetzt zur Hochstraße zählende Haus Nr. 149, durch seine alterthümliche Bauart mit stattlichem Treppengiebel und Dachhärmchen angenehm in's Auge fallend und von seiner Höhe aus eine reizende Aussicht über die Stadt nach allen Seiten hin bietend, war vielfach von Buchhändlern bewohnt. Die Stelle, wo es liegt, nannte man in der freireichsstädtischen Zeit

„An der hohen Schmiede“. Sein Name war „Haus Rom“¹⁾. Unter seinen Bewohnern haben sich auch Glieder der Familie Gymnicus befunden, deren Wappen mit dem Meerpferde sowohl als die Geschäfts-marke noch gegenwärtig an den Treppenhäusern zu sehen ist. Die von den Buchstaben IG begleitete Marke in Verbindung mit den an dem Frontgiebel in der Gestalt von Ziffern angebrachten Eisenklammern, welche das Jahr 1615 für den Umbau des Hauses documentiren, führen auf Johann Gymnicus IV., für welchen der Umstand, daß nach des Vaters Tode sein Schwager Johann Kindius das Stammhaus Nr. 13 unter Fetzenthennen behielt, ein zwingender Beweggrund gewesen sein muß, sich anderwärts und zwar in jenem auch recht vortheilhaft gelegenen Hause niederzulassen. Die letzte Buchhändler-Familie, welche daselbst ihr Geschäft betrieb, war die des Thomas Odendall, in dessen Verlag 1747 die Bibliotheca Coloniensis des gelehrten Jesuiten Joseph Hartzheim erschienen ist. 1787 ist seine Firma in „Thomas Odendall seel. Wittib an der hohen Schmidt“ verändert, und dann wird sein Neffe Mathias Kramer der Nachfolger, der nur unbedeutende Gelegenheits-sachen, wie Gebet- und Todtenzettel, druckte und dabei die Bezeichnung beibehielt: „Gedruckt in der Odendallischen Buchhandlung“. Er starb am 6. Juni 1833, seines Alters im 71. Jahre.

Die nun noch erübrigenden beiden Häuser Nr. 13 und Nr. 15, südwärts an der Ecke zum Margarethenkloster nebeneinander gelegen, sind diejenigen, welche zunächst den Stoff zu vorliegender Abhandlung bieten, und zwar vorwiegend das erstere. Während im Uebrigen die ganze Straßenseite zur Columba-Pfarr gehörte, zählten sie zur Pfarre der h. Maria im Pesch (in pasculo), welche Kirche dem Dom angebaut war, und ihre Pfarrer besaßen dort ein Vicariat. Der Pfarrsprengel war sehr unbedeutend, er umfaßte im Jahre 1794, außer den Personen, welche dem Domstifte angehörten, nur 36 Häuser²⁾, die theilweise in solchen benachbarten Straßen lagen, welche im Allgemeinen zu anderen

1) Eine Schreinsstelle Columbae. Cler. port. 2 Augusti 1755, welche zunächst das Nebenhaus, die jetzige Wrede'sche Apotheke Nr. 147 betrifft, belehrt darüber. Hier erwarben die Eheleute Emanuel Rozzoli und Frau Elisabeth Wiedenfeldt „Hoffstatt da ein Haus und Hof auf zu stehen plag und war eine Schmiede bei dem Haus Rom, welche Hoffstatt nunmehr 2 steinern Heuser seyndt mitten mit einer Brandmauren, deren eins nechst dem Haus Rom und das ander nechst dem Haus zum Behren gelegen — nemlich das Haus gelegen nechst dem Haus Rom zur Guldenwaagen warth“. Auf Rozzoli folgt „Philipp Cornille seel. Wittwe, Marchande de Bijouteries“, welche in dem 1798 gedruckten Einwohnerverzeichnisse steht.

2) v. Mering u. Reischert, Bischöfe u. Kirchen v. Köln, II. S. 117.

Pfarrbezirken gehörten. So verhielt es sich auch mit den beiden Häusern Nr. 13 und 15 unter Fettenhennen, von denen bei dieser Sachlage anzunehmen ist, daß sie ursprünglich domstiftisches Eigenthum gewesen sind, gleichwie dieses auch bei den hinter ihnen auf dem Margarethenkloster gelegenen Häusern und ebenso mit der Margarethenkapelle selbst der Fall war, welche letztere stets einem Domvicar überwiesen wurde. Die Feststellung der Häuser sowohl als der Personen, welche dem Pfarrsprengel zum Peseh angehörten, hat mitunter Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten hervorgerufen, obwohl bereits im Jahre 1343 der Erzbischof Walram eine Erklärung darüber erlassen hatte. Im fünfzehnten Jahrhundert erfolgte eine „*Decisio Capituli Metropolitanæ Electoralis Ecclesiae Coloniensis et Collegii Pastoralis intra Coloniæ sive omnium Pastorum Coloniensium super puncto: Qui debeant censeri Parochiani Parochialis Ecclesiae B. V. Mariae in Pasculo . . . Datum et actum Anno Domini millesimo quadringentesimo quarto in vigilia sancti Mathiae Apostoli*“. Sie hat die interessante Stelle: „*Item Notarius Capituli nostri Colon., Magister Operis, Politor, Carpentator et Nuncius, quoad ipsorum proprias personas, erunt Parochiani Pasculi; sed eorum uxores et familiae erunt illorum Pastorum, in quorum Parochiis morantur*“. Ein Erlass von Dechant und Capitel der Metropolitankirche zu Köln vom 22. Februar 1769 regelte von Neuem die Verhältnisse der Pesehpfarre, die zu derselben gehörigen Häuser werden genau bezeichnet und unter denselben sind genannt: „*Das Haus Richenstein innerhalb der Immunität des St. Margarethenklosters, sowie das ganze Margarethenkloster selbst, nebst den beiden zur Linken beim Eingange in dasselbe belegenen Häusern*“¹⁾. Daher finden sich denn auch die Taufhandlungen, Trauungen und Begräbnisse, zu welchen die Bewohner dieser beiden Häuser Veranlassung gaben, in die Kirchenbücher der Pesehpfarre eingetragen, die leider nur noch aus dem vorigen Jahrhundert (im Stadtarchiv) vorhanden sind. In die Schreinsbücher der Stadt sind diese beiden Häuser nicht gelangt, sie waren sogenanntes Briefgut verblieben, so daß die Besitzübergänge nur auf dem Wege der Privat-Urkunden erfolgt sein werden. Nach Fahne²⁾ war selbst noch in der neuesten Zeit fast ein Zwölftel des ganzen Grundvermögens in Köln bloßes Briefgut und saß in eigener Wehre, während, nach der ursprünglichen Bedeutung, der vor dem Schrein Inveſtirte das

1) v. Mering u. Reischert a. a. D. S. 130.

2) Diplomatſche Beiträge, S. 6.

Zeugniß und den Schutz der Gemeinde befaß. Der genannte Umstand trägt die Schuld, daß man manche wünschenswerthe Aufschlüsse über die Besitzer und Bewohner der beiden Häuser entbehren muß. Ursprünglich zusammengehörig und nur ein großes Haus bildend, zum Einhorn genannt, trennen sie sich gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in zwei selbstständige Wohnungen, wovon die zur Hochstraße hin gelegene sich den Namen „Zum alten Einhorn — Sub Monocerote veteri“ beilegt. An diesem dormalen mit Nr. 13 bezeichneten Hause haftet die Eigenschaft, daß es seit mehr als dreihundertfünfzig Jahren unausgesetzt der Sitz von Buchhändlern und Buchdruckern geblieben ist. Gewiß ist ihm dies eine ehrende Auszeichnung, womit es nicht nur einzig in unserm Köln dasteht, sondern auch wohl nicht leicht anderwärts seines Gleichen findet, und es tritt noch der Ruhm hinzu, daß die hier bestandenen Geschäfte stets der ehrenwerthesten Richtung angehörten, von Männern geleitet, die sich eines hohen Ansehens unter ihren Mitbürgern zu erfreuen hatten. Wie geachtet die kölnner Firma zum Einhorn in der buchhändlerischen und literarischen Welt war, welcher empfehlenden Klang ihr Name befaß, ist auch aus der Zähigkeit und Eifersucht zu erkennen, womit die Glieder der besitzenden Familien an derselben festhielten, so daß oftmal zwei, ja drei verschiedene Personen zu gleicher Zeit mit derselben auftraten, indem sie eine ihnen werthvoll scheinende Berechtigung nicht aufzugeben gedachten. Daher kam es denn, daß nicht nur in dem nördlichen Neben Hause Nr. 15, sondern auch in den Nachbarhäusern Nr. 11 und 9, und sogar in dem der Straße gegenüber gelegenen Hause Rom zu Zeiten die feilgebotenen Verlagsbücher das Signet des Einhorns trugen.

Das Haus Nr. 15 ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der früheren buchhändlerischen Bestimmung gänzlich entzogen geblieben. In den letzten Decennien befaß und bewohnte es der Registrator der beiden geist- und weltlichen Hofgerichte Wilhelm Joseph Birnich, vermählt mit Elisabeth Heims, deren Kinder sich in die Taufregister der Pöschpfarre eingetragen finden. Mittels Abjudications-Urtheils des Civil-Tribunals vom 7. Januar 1806 hat der Vater des Verfassers dieser Abhandlung, der damalige kaiserliche Notar und Certificateur Nicolaus Merlo, dasselbe käuflich erworben, und nach der Eltern Tode ist, vermöge geschwisterlicher Theilung, der Verfasser in den Besitz getreten.

Beide Einhorn-Häuser, obwohl in jüngerer Zeit in ihrem äußeren Ansehen modernisirt, sind in ihren Hauptbestandtheilen von beträcht-

lichem Alter, besonders Nr. 13, das unter Anderem nach dem Hofraum des Nebenhauses Nr. 15 hin einen erkerartigen Vorbau von gothischer Konstruktion noch aufzuweisen hat, und beiden Häusern ist westwärts ein Treppengiebel verblieben. Mehrfache Gemeinschaftlichkeiten und Gerechtigkeiten deuten sehr bestimmt darauf hin, daß ein und derselbe Eigentümer ursprünglich über die Grundfläche beider Häuser verfügte.

Wir werden nun den früheren Bewohnern der Einhorn-Häuser näher treten und ein nicht unbedeutendes Stück der kölnen Typographen-Geschichte sich entfalten sehen.

I. Familie Gymnicus.

In den Annalen des Buchhandels und Buchdrucks von Köln begegnet man dem Namen Gymnicus (Gymnich) gerade hundertfünfzig Jahre lang als einer der geachtetsten und productivsten Firmen. Als Ahnherr erscheint:

Johann Gymnicus I.

Von ihm wird berichtet¹⁾, daß er ein Schüler des Alexander Hegius († 1498), Humanist und mit den besten Köpfen des nordwestlichen Deutschlands bekannt war. Der gelehrte münsterische Canonicus Peter Gymnicus, der aus Achen gebürtig war²⁾ und ebenfalls zu den Schülern des Hegius gehörte, war wohl ein Anverwandter Johann's.

Seine Wirksamkeit beginnt, nach Panzer³⁾, beim Jahre 1516 mit dem Octavbände: „Petri Alphonsi Exjudaei Christiani Dialogi. Co-

1) Nordhoff, Denkw. aus d. Münl. Humanismus, S. 104—105. Irrig ist daselbst gesagt, daß bereits 1480 zu Köln ein Arnold von Achen gedruckt habe. Unser „Art van Aich“, der hier gemeint sein wird, erscheint erst im zweiten Decennium des 16. Jahrhunderts. V. s. meine Notizen über ihn im XIX. Hefte der Ann. d. h. V. S. 67—72.

2) Krafft u. Creelius, Beitr. z. Gesch. d. Humanism. am Niederrh. I. S. 53. Hr. Pastor Krafft war so freundlich, mir mitzutheilen, daß sich in der von Goldast herausgegebenen Centuria epistolarum philologicarum ein nach Köln gerichteter, leider undatirter Brief des berühmten Humanisten Hermann Busch an „Johannes Gymnicus Hissindiensis auditor domesticus“ befinde. Im Briefe selbst ist von Aessindia, also Essen, die Rede, und es gewinnt somit allen Anschein, daß Gymnicus von dort gebürtig war. In Köln ließen sich keine Vordenen seines Namens ermitteln.

3) Annales typographici VI. p. 376, No. 263. Mit Berufung auf Ph. J. Lambacher's Bibl. Vindob. p. I. p. 138.

loniae per Ioannem Gymnicum Anno MDXVI“. 1517 folgt als zweites Verlagswerk das Quartbändchen: „*Annaei Senecae Trajoedia quae inscribitur Octavia, per Erasmum Roterodam. Coloniae ex Aedibus Cornelii Zeryckzee pro Io. Gymnico. MDXVII*“. Er war also nicht gleich anfangs im Besitze einer eigenen Presse; einen alten Drucker, dessen Thätigkeit noch in das fünfzehnte Jahrhundert zurückreicht, den Cornelius von Zyrickzee, in der Nähe des Predigerklosters in der Stoltgasse wohnhaft¹⁾, hat er für sich beschäftigt.

In das Jahr 1518 fällt die Entstehung einer in Holz geschnittenen Randverzierung für Quartanten, die bald für Haupt-, bald für Abtheilungstitel in Gebrauch genommen worden ist. Sie ist aus mehreren Leisten zusammengestellt. Die obere zeigt das Wappen der Stadt Köln, von zwei sitzenden Genien gehalten, mit den Initialbuchstaben I u. G in den Ecken, die nur auf Johann Gymnicus und keinen anderen der damaligen kölnen Typographen und Buchhändler passen. Die beiden Seitenleisten zeigen die h. Ursula und den h. Gereon, über letzterem die Jahreszahl 1518. Unten hat man mit verschiedenen kleinen Holzplatten abgewechselt: die Anbetung der Könige, David mit der Harfe, u. s. w., auch ist mitunter die vierte Leiste weggelassen. Von den Anwendungen nenne ich nur: „*Divi Hieronymi Epistolae tres, ab Erasmo Roterodamo recognitae*“. Die Rückseite des Titelblattes bringt die Widmung: „*Georgius Hannius Tectanus, Nicolao Nygmanno clarissimo iuventutis apud Leodienses Doctori*“ mit der Datirung: „*Coloniae pridie calendas Januarias. Anno nati verbi M.D.XVIII*“.

1520 giebt er eine Octavausgabe des *Malleus Maleficarum* von Jacob Sprenger heraus: Anno XX. Coloniae excudebat Ioannes Gymnicus. In gleichem Format 1529 ein lateinisches Neues Testament nach der Interpretation des h. Hieronymus, das ihn als Verleger nennt, auf dem Endblatt aber die Druckeradresse trägt: Coloniae excudebat Melchior Novesiensis An. M.D.XXIX. Aus diesem Jahre sind schon sieben Schriften, alle in Octav, von ihm bei Panzer angeführt, dabei wiederholt die Adresse: In aedibus Ioannis Gymnici. 1534 aber

1) Genauer bezeichnet derselbe seine Wohnung am Schluß einer Sammlung von Tractaten, die Panzer (An. typ. IX. p. 420—421, No. 91) vollständig nennt; hier heißt es: *Coloniae impressus Per me Cornelium de Zyrckzee commorantem in opposito predicatorum Anno incarnationis dominice M.CCCC.V. XVIII. die Junii*. Er wird also gegen die Mitte der Stoltgasse auf der Westseite gewohnt haben, nicht aber auf der anderen Straßenseite in dem jetzt mit Nr. 2 bezeichneten Gehause der Stoltgasse zur Dominicanerstraße hin, wie neuerlich irrig behauptet worden ist.

lautet sie bei M. Fabii Quintiliani Institutionum libri XII: Apud Coloniā Agripp. in officina Gymnici ¹⁾. Von 1528 an sieht man ihn in belebtester Thätigkeit, so daß bei jedem Jahre seine Firma ansehnlich vertreten ist. Eine deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments, die 1531 bei ihm gedruckt worden, erfuhr das Mißgeschick, dem Index librorum prohibitorum von 1550 überwiesen zu werden.

Seinen Geschäftssitz hat er in der Straße Unter Fettenhennen in den jetzt mit den Nummern 13 und 15 (bei der älteren Häusernumerirung mit 4328 und 4327) versehenen beiden Häusern errichtet, welche die Benennung „zum Einhorn“ führten. Unter diesem Namen ist das Geschäft bei allen seinen Nachfolgern bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Ruf geblieben.

Mit dem Jahre 1529 beginnen bei unserem Gymnicus die Signete, wozu er anfangs das Bild des Einhorns wählte. Die Ausführung in Holzschnitt übertrug er einem der begabtesten damaligen kölnner Künstler, dem Maler und Xylographen Anton von Worms, der überhaupt sein vielseitiges Talent vorzugsweise der Typographie zur Verfügung gestellt hat, um ihre Erzeugnisse mit Bildschmuck zu versehen, mit Titelfassungen, Dedicationswappen, in den Text gedruckten Compositionen, Signeten oder figurirten Initialbuchstaben ²⁾. Das früheste seiner für Gymnicus gefertigten Signete zeigt ein auffpringendes Einhorn, nach links gewandt, in einem zierlichen Schilde, der an einen Baum befestigt ist und mit der Endspitze den landschaftlichen Boden berührt; hoch 1 Zoll 11 Linien, breit 1 Z. 8 L. rheinisch. Angewandt zu: Nili Sententiae morales. Coloniae, Apud Ioannem Gymnicum. An. M.D.XXIX. Mense Septembri. Kl. 8. Ich lernte diesen kleinen Holzschnitt auch mit der Abweichung kennen, daß im Schildesfelde unter dem Einhorn sich eine Marke, ähnlich einer geometrischen Figur, welche sich in zwei Kreuze nebst zwei kleinen Dreiecken zerlegen läßt, befindet, die späterhin auf den Signeten der Nachfolger dieses ersten Johann Gymnicus regelmäßig ihren Platz findet. Es ist dies ein seltener Zustand des Holzschnittes, den man nur bei wenigen Exemplaren des genannten Büchleins antrifft, da gleich nach den ersten Abdrücken des betreffenden Bogens die Marke beschädigt und in Folge dessen entfernt worden sein wird.

Ein Jahr später liefert Meister Anton von Worms eine Titel-

1) Panzer, Annal. typogr. VI. p. 429, No. 749.

2) M. s. meine Monographie: Anton Woensam von Worms. Sein Leben und seine Werke. Leipzig, Rud. Weigel. 1864.

fassung in fl. 8, eine vorwiegend aus Arabesken gebildete Zusammenfassung, unten zwischen geflügelten Genien ein Schildchen mit dem aufspringenden Einhorn und unter dem Schildchen die Jahreszahl 1530. Dieser Holzschnitt mit ganz schwarz gedecktem Grunde ist von vortheilhafter Wirkung; er wurde 1530 und 1531 zu einigen kleinen Schriften des h. Augustinus angewandt.

An die Stelle des Einhorn tritt bald darauf eine andere Figur: das Meerpferd, das mit der vorderen Körperhälfte dem Rosse, mit der hinteren dem Fische gleichgestaltet ist. Als Veranlassung dazu möchten wir vermuthen, daß um diese Zeit der Familie eine Wappenverleihung zu Theil geworden sei. Das neue Signet zeigt auf einer von Säulen eingefassten Tafel ein nach rechts gerichtetes Meerpferd, ein Scepter in die Höhe haltend, auf welchem ein Storch (oder Kranich?) nach links steht, im Schnabel einen Wurm und das rechte Bein in die Höhe haltend; in vielfachen Verschlingungen umflattert ein Bandstreifen das Scepter mit dem Wahlspruch: *Discite Iustitiam Moniti*¹⁾. F. 2 B. 11 L., Br. 2 B. 3 L. Bei den Anwendungen, wovon ich die älteste im Jahre 1532 finde, sind zuweilen vier griechische Sprüche außerhalb umhergedruckt.

Auf dem Titelblatte des seltenen Schriftchens: „*Ioannis Reuchlin Phorcensis LL. doctoris comoediae duae, Scenica progymnasmata, hoc est ludicra praeexercitamenta Et Sergius vel Capitis caput. Coloniae excudebat Ioannes Gymnicus Anno MDXXXIII.*“, welches auch dadurch von Interesse ist, daß es vier dreistimmige Chorgefänge in Notendruck enthält²⁾, erscheint das Meerpferd ohne Einfassung, mit dem Scepter und dem Storch, welcher in der aufgehobenen Klaue einen Stein hält; der Bandstreifen mit dem Spruche flattert in halber Höhe des Scepters³⁾. F. 1 B. 9 L., Br. 1 B. 8 L. an den äußersten Enden. Im Ganzen fand ich sechs verschiedene Signete mit dem Meerpferd auf den Verlagswerken dieses ersten Johann Gymnicus.

Noch sind zwei Titelfassungen in Octav zu erwähnen, die Anton von Worms für ihn angefertigt hat. Auf der einen sind Tugenden und Laster durch acht allegorische Figuren repräsentirt; kleine Täfelchen enthalten die Namen derselben. Angewandt 1532 zu: D. Erasmi

1) Er ist der Aeneide des Virgil entnommen: *Discite iustitiam moniti, et non temnere divos.* (Buch VI, Vers 620.)

2) G. Th. Mayerhoff, Johann Reuchlin u. s. Zeit, S. 260, nennt auch eine köln. Ausgabe von 1537; dem Drucker gibt er den Namen „Joh. Gymnicus“.

3) Dieses Signet ist bei Rothscholz (*Thesaurus Symb. ac Emblem. Bibliopolarum et Typographorum*, Sect. XLVI. No. 456) in Kupferstich nachgebildet.

Roterodami Opus de conscribendis epistolis. Die andere zeigt zu den Seiten das erste Menschenpaar, links „Adā“, rechts „Heva“, und wurde 1536 zu: Latini Sermonis Observationes gebraucht.

In Antwerpen wird Gymnicus ein Filialgeschäft besessen haben. Eine 1539 daselbst erschienene Octavausgabe der Opera Lactantii, so wie Jacob Fabri's In VII. Epistolas Catholicas Commentarii von 1540, tragen, nach v. Büllingen's Angabe ¹⁾, seine Adresse.

Der eben genannte verdienstvolle Forscher verzeichnet 173 Drucke, welche, gemäß der Chronologie, dem Johann Gymnicus I. angehören. Die Thätigkeit desselben hat bis zum Jahre 1544 fortgewährt, wovon ein Signet mit der Adresse: „Coloniae ex officina Ioan. Gymnici. Anno M.D.XLIII.“ überzeugt. Ein neues Signet aus demselben Jahre bringt die Meldung, daß er beim Schlusse desselben nicht mehr unter den Lebenden weilte.

Dieses neue Signet, welches sich durch die Eigenthümlichkeit charakterisirt, daß dem mittleren Worte des Spruches die Schreibweise IVPTICIAM mit umgewendetem S, gegeben ist, trägt die Adresse: Coloniae, Haeredes Gymnici excudebant, Anno M.D.XLIV. Sie wiederholt sich im darauffolgenden Jahre und zählt im Ganzen drei bekannte Drucke.

Nach v. Büllingen's Angabe, hinterließ Johann Gymnicus I. nur zwei Söhne, Martin und Johann. Ich vermuthe, daß ein dritter beizuzählen sein wird, Arnold, auf den wir bald zurückkommen werden.

Martin Gymnicus

scheint der ältere Sohn gewesen zu sein, er tritt gleich im folgenden Jahre, nachdem des Vaters Namen ausgefallen, mit dem Meerpferd-Signet als selbstständiger Buchhändler auf: Coloniae Martinus Gymnicus excudebat, Anno M.D.XLV. Auch ist das Signet der Haeredes Gymnici von 1544 in seine Offizin übergegangen und wiederholt sich hier mit der Adresse: Coloniae excudebat Martinus Gymnicus, Anno M.D.XLVI. Er hatte sich eine gelehrte Ausbildung erworben und steht in die Matrikel der hiesigen Universität wie folgt eingetragen: „1538 in mense Januario Martinus Gymnicus Coloniensis ad artes

¹⁾ Manuscript im kölnen Stadtarchiv. Besonders die demselben beiliegende reiche Auswahl von Original-Titelblättern und Signeten bot dem Verfasser dieser Abhandlung manches brauchbare Material.

juravit et solvit“. In der Vorrede zu einer Ausgabe der *Adagia* des *Erasmus* (ex officina nostra octavo. Cal. Martii 1545) gedenkt er seines verstorbenen Vaters: „quanta fuerit Io. Gymnici foelicis memoriae patris mei cura, industria et in faciendis sumptibus facilitas“. Von ihm sind 24 Drucke bekannt.

Seine Thätigkeit umfaßt nur einen kurzen Zeitraum. Schon nach sechs Jahren nennt ein Signet — dasselbe, welches 1545 wie vorstehend verwendet worden, an dem aber jetzt der Bandstreifen mit dem Wahlspruche durch Wegschneiden entfernt ist — seine Wittve als Vorsteherin des Geschäfts: *Coloniae apud Viduam Martini Gymnici. Anno M.D.LI.* Es gehört zu: *Laurentii Vallae De linguae latinae elegantia libri sex.*

Johann Gymnicus II.

war verheirathet mit *Elisabeth* von *Erverfeld*. In den ersten Jahren nach dem Ableben seines Vaters finde ich ihn nicht durch selbstständige Verlagsunternehmungen repräsentirt. Auch v. *Büllingen* kennt erst beim Jahre 1550 ein ihm angehöriges Buch: „*Eberhardi Tappii Epitome Adagiorum. Coloniae, Sumptu ac Typo Iois. Gymnici. M.D.L.*“ In 8.

Ihm muß die ehrende Dedicatio gegolten haben, welche der berühmte züricher Gelehrte *Conrad Geßner* dem 15. Buche seines Werkes *Pandectae de Metaphysica* voranstellte. Der Beginn derselben lautet (nach *Harßheim*)¹⁾: „D. Ioanni Gymnico Typographo Coloniensi de bonis litteris optimè merito *Conradus Gesnerus* S. P. D. Multi et egregii nobis ex tua officina nati codices, optime Gymnice, non sinunt te facie mihi ignotum, libris excusis notissimum inter clarissimos nostri saeculi, quos quidem ipse noverim, Typographos praeteriri . . . Tiguri 28^{va}. Maji 1548“. Der vom Vater übernommene Verlag dürfte bei diesem starken Lobe wohl wesentlich mit in Anschlag gebracht sein. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß *Maittaire*²⁾ die Firma durch Aufstellung eines „*Catalogus Librorum qui ex Officina Ioannis Gymnici Coloniae prodierunt*“ geehrt hat, welcher nach den gelehrten Fächern eingetheilt ist. In dem betreffenden Bande

1) *Bibliotheca Coloniensis*, p. 179. Hier ist *Gymnicus* „celebris in patria sua Typographus“ genannt.

2) *Annales typographici ab artis inventae origine ad annum 1557, II.* p. 585—588. Ein Band mit Nachträgen geht bis zum Jahre 1664.

geht er nur bis zum Jahre 1557, so daß also seine Angaben sich auf Johann Gymnicus I. und II. beschränken werden.

Bald nach 1550 kommt er in Antwerpen als Verleger vor, woselbst wir vorhin auch seinen Vater antrafen. Ich finde bei v. B. einige Werke aufgezichnet, welche seine Adresse dorthin verlegen, darunter: Persius cum Scholiis Iois Murmellii. 1552. — Horatius cum Scholiis. 1552 — u. a. m.

Seine buchhändlerische Wirksamkeit in Köln ist nur durch eine spärliche Anzahl von Verlagswerken bezeugt. Er ist jung gestorben, und aus seiner Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Der ältere, Engelbert, vermählte sich mit Gertrud Calenius und hat ein anderes Berufsfach gewählt. Der jüngere empfing seines Vaters Taufnamen, wurde Buchhändler und erlangte späterhin das väterliche Geschäft.

In Basel findet man einen

Arnold Gymnicus

als Buchhändler und Buchdrucker, der sicher der kölnner Familie entsprossen ist und, vermöge seiner chronologischen Stellung, für einen dritten Sohn Johann's I. gehalten werden darf. Ich besitze sein Signet in feinem Holzschnitt; es hält sich ganz genau an die bildliche Vorstellung sowohl als an den Wahlspruch des kölnner Meerpferd-Signets und ist dem von Martin Gymnicus 1545 geführten in Größe, Zeichnung und technischer Behandlung am ähnlichsten. Die untergedruckte Adresse lautet: Basileae, per Arnoldum Gymnicum. 1562. Die Titelschrift ist von meinem Exemplare weggeschnitten, doch besagt eine Notiz, daß es zu Ciceronis Orationes, pars I. in 8^{vo}. gehört habe.

Ein fremder Name tritt mit

Gualtherus Fabritius

in die Reihenfolge, welcher sich mit der noch ziemlich jugendlichen Wittve des Johann Gymnicus II. vermählte und das Gymnich'sche Signet nunmehr mit seiner Adresse begleitete. Er war aus Emmerich gebürtig, hatte in Köln Jurisprudenz studirt und war zur Zeit seiner Verheirathung Licentiat beider Rechte. Anfangs gehen die Verlagsunternehmungen von ihm allein aus, später ist Johann Gymnicus III. als Bethelligter genannt. Eine Octavausgabe des Suetonius hat,

ohne Signet, die Adresse: Coloniae Agrippinae, Impensis Gualtheri Fabricij I. L. Anno à Christo nato M.D.LIII. Eine andere Adresse, von dem Gymnich'schen Signet begleitet, lautet: Coloniae Agrippinae Excudebatur Gualthero Fabricio I. U. L. Anno M.D.LVI. Die nämliche Adresse wiederholt sich noch im Jahre 1564. Gemeinschaftliche Unternehmungen mit Gymnicus erweisen sich mir aus Buchtiteln von 1556, 68, 70 und 72. Bei der Adresse ist sein Name stets vorangestellt: Coloniae Agrippinae Apud Gualtherum Fabricium et Ioannem Gymnicum sub Monocerote, wobei die Signete aus der früheren Gymnich'schen Officin genommen sind. 1572 trat er vom Geschäfte zurück, das dann unter die alleinige Leitung seines Stiefsohnes kam. Er kaufte und bezog das benachbarte große Haus Isenburg an der Ecke der Burgmauer, woselbst er 1589 als Doctor der Rechte und herzoglich Jülich'scher Rath gestorben ist. In den handschriftlichen Denkwürdigkeiten des Hermann von Weinsberg (im hiesigen Stadtarchiv) ist ihm folgende Stelle gewidmet:

„Obijt Doctor Fabritius bei der Paffenporzgen.

Anno 1589 den 7. Julij starb Wolterus fabritius Embricensis der Rechten Doctor und Gulischer fürstliche Rhaidt syneß alterß tusche 60 vnd 70 Jaren in synem Hauß am orde bei der Paffenporzgen an der Burgmuren, wilches er vor wenich Jaren van den Scheisterß nachkomen an sich gegolten hatte. Disser ist zu theil mein mitstudent in iure gewesen doch fast jonger dan ich, war wol fundeirt in grammatica et in iure, Truwet eyn widwe deß jongern Gymnici in dem eynhorn bei der fettenhennen, vnderwan sich der boichtruckerien etliche jare, studeirte vnd practiseirte mit daß er vernoinbt (berühmt) wart, synen eidt dede vnd zu hoff quam, hat die eirte frawe sampt veir kyndere in leben verlaiffen, Ist viff leß krank worden, sich nit vil gelacht, ordnung mit synen kyndern gemacht Darnach mit guttem verstande gestorben vnd sich begert bei die Jhesuiter vff S. Marcellestraiß in die kirch zu begraben wie beschein.“

Seine Frau hat ihn einige Jahre überlebt; auch ihr widmet der vorgenannte Chronist auf Veranlassung ihres im Jahre 1595 erfolgten Ablebens eine Erinnerung, die ebenfalls hier Aufnahme finden mag:

„Obijt D: Fabricij Wittib. Anno 1595 den 12. Januarij ist N. van Erverselde Wittibe weilant Doctoris Walteri Fabricij in dem Eckhause von der Burgmauere orde an der Paffenporzgen Irß alterß nit weith von 70 Jaren gestorben, hat eirst Gymnicum den Boichtrucker darnach

sie diesen Fabricium Licentiatum Juris van Emmerich burtigh zur Ehe nam, der die truckerei lange mit Ihre volherdet, Darnach vom fursten von Cleve Gulch vnd Berge vnr eyn Rhaitz angenommen wart, damit sie wol prospereirte vnd daß herlich Eicheisterß hauß galt darnach er Doctor wart vnd yr testament samen machten vnd bestimpt hauß Frem weltlichen sohne (ver)machte dieweil der ander Canonicus Gereonis ¹⁾ ware, wie eß aber weiterß ordineirt ist kan ich nit wissen."

Johann Gymnicus III.

war zweimal verheirathet, zuerst mit Catharina Fedderhen ²⁾, dann mit Hieronyma von Mich. Auf der frankfurter Messe, damals noch Haupt-Marktplatz des deutschen Buchhandels, behauptete dieser Gymnicus die bereits von seinen Vorfahren eroberte angesehene Stellung nicht nur, sondern wußte sie zu steigern. Mochsen ³⁾ gedenkt seiner Verbindung mit dem damals so berühmten Leonhard Thurneysfer, der manche seiner Werke auf eigene Kosten drucken ließ, um auf diesem Wege einen größeren Vorthail zu ziehen, als wenn er sich der maßlosen Gewinnsucht der Verleger preisgäbe. 1587 kaufte Gymnicus von ihm bei seiner Anwesenheit in Köln den ganzen übrig gebliebenen Vorrath seiner Werke: Magna Alchemia, Onomasticum und des ersten Theiles des Herbarium, und ließ dann einen neuen Titel mit seiner eigenen Firma vorsezen. So begannen schon damals jene ungeraden Manipulationen im deutschen Buchhandel, die heutiges Tages in weit ausgehnterem Maßstabe betrieben werden ⁴⁾.

Er hat eine Anzahl neuer Signete in Holz schneiden lassen und auf mehreren derselben finden sich Einhorn, Meerpferd und Geschäfts-marke in Zusammenstellung gebracht. Eines davon, F. 2 B. 2 L., Br. 2 B., zeigt in einem Ovale das Meerpferd nach links, ebenso den Storch mit Wurm und Stein auf dem Scepter; das Oval hat die Umschrift: Discite Iusticiam Moniti. Zu den Seiten springen zwei Einhörner an dem Oval empor und unten ist ein Schildchen mit der Marke angebracht. Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Ioannem Gymnicum sub Monocerote. M.D.LXXIII., und bei einem deutschen

1) Diese beiden Söhne entstammten der zweiten Ehe.

2) Urkunde vom 14. Mai 1594 im Schreinsbuche Airsbach, Spitz-Büttgasse.

3) Beiträge z. Gesch. d. Wissenschaften, S. 187.

4) Kirchhoff, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, II. S. 104.

Buche: Gedruckt zu Cölln, Durch Johannem Gymnicum, im Einhorn. M.D.LXXVI. Ein zweites, kleiner und in quadrater Form, 8. und Br. 1 B. 5 L., vermehrt dieselben Bestandtheile mit zwei unten sitzenden weiblichen Figuren, welche Vasen halten. Ich finde es zu Büchern von 1578 und 1591 verwendet. Zu Folianten gebraucht er vielfach ein Signet seines Großvaters (1545 bei diesem zuerst anzutreffen), welches ursprünglich ein großes Meerpferd mit den uns bekannten Zubehörungen auf einem bewachsenen Hügel liegend zeigte; der Enkel aber nahm mit demselben eine wesentliche Veränderung vor, indem er den bewachsenen Hügel entfernen, dagegen eine ovale Schnörkeleinfassung zulegen ließ, welche in der Höhe zwei auffpringende Einhörner und unten zwei geflügelte nackte Genien, zwischen denselben in der Mitte die Marke zeigt.

Mit den Erben des Andreas Wechel in Frankfurt a. M. hat er gemeinschaftlichen Verlag gehabt, wobei dann als Signet eine Vereinigung der beiderseitigen Symbole geschah. Links das Wechel'sche, wo zwei aus Wolken hervorragende verschlungene Hände den Caduceus halten, an welchem zwei Füllhörner befestigt sind; in der Höhe befindet sich der Pegasus. Unser Gymnicus ist rechts durch das Meerpferd mit Scepter und Storch nebst dem Wahlspruche vertreten. Die Adresse lautet: Francofurti, Sumtibus Haeredum Andreae Wecheli et Ioan. Gymnici. MDXCIV.

Gymnicus hat auch auswärtige Pressen für seinen Verlag beschäftigt, wodurch mitunter fremde Signete auf die Titelblätter gelangen. So sieht man z. B. 1593 über seiner Adresse den Pelikan, ein Signet, welches sich auf einem anderen Buchtitel in Begleitung der Adresse: Moguntiae Ex Officina Typographica Ioannis Albini Anno M.DC. wiederholt.

Am 21. Januar 1596 ist Johann Gymnicus III. gestorben. Sein plötzlich erfolgter Tod veranlaßte eine Aufzeichnung in die Denkwürdigkeiten des Hermann von Weinsberg, die uns die Nachricht bringt, daß Gymnicus bedeutende Bauveränderungen mit dem Einhorn-Hause vorgenommen. Um einen vollständigen Neubau kann es sich indessen nicht gehandelt haben, da, wie wir in der Einleitung bereits bemerkten, das Haus Nr. 13 noch jetzt Theile von gothischer Construction aufweist, die man in's dreizehnte Jahrhundert versetzen darf. Die Sache wird sich so verhalten, daß zu dieser Zeit die Trennung in zwei selbstständige Häuser und der vollständige Neubau von Nr. 15, mit Nr. 13 dagegen nur ein theilweiser Umbau vorgenommen worden. Die Notiz des geschwägigen Chronisten lautet:

„Obijt Ioës Gymnicus boichtrucker.

Anno 1596 den 21. Januarij S. Agnetistag starb Johannes Gymnicus zum Einhorn bei der Passenporzen haistich vnd unverwarths bei syner frauwen vff dem bedde, war doch etliche tage da besor vnfertich gewest, Ein vernoimbder Boichtrucker wie auch syn fatter Johannes Gymnicus eyn Boichtrucker gewesen vnd ihm selben hauß gewont hat, daß disser sohn am eck von S. Margarate platz bei dem dhom widder von newes newlich vffgebawt hat In Monocerote daß ist ihm Eynhorn genent, vnd haben fatter vnd Sohn vnr vnd nach vjl boicher getruckt vnd An^o 1591 daß boich Reneri Budelij: De Monetis et Re numaria, vnd ander mehr. Er hat 2 vorkynder vnd mit jeziger syner wittibe 6 kynder verlaissen, vnd ob er wol zymlich habselich, so hat er sich doch mit dem hau etwas verbloist vnd die wittib wirt sich wenich mit dem boichhandell wissen zu behelffen, wa sie keinen boichtrucker widder bekommen wird.“

Die aus der ersten Ehe entstammten beiden Kinder sind: 1) Johann, dieses Namens der vierte, der sich dem Buchhandel widmete, und 2) Johann Winand, beider Rechte Doctor und ordentlicher Professor bei der kölner Universitât; er vermählte sich mit Catharina Hagen und starb 1646. Von den sechs Kindern, welche die zweite Ehe gebracht, finde ich nur drei genannt: 1) Margaretha, verheirathet mit Heinrich Krust, 2) Elisabeth, die den Buchhändler Johann Kinckius zum Manne nahm, und 3) Wolter Johann, auch blos Wolter genannt, beider Rechte Licentiat und Assessor des kaiserlichen Kammergerichts zu Speier.

Die Wirksamkeit dieses dritten Johann Gymnicus hat über 200 Werke mit seiner alleinigen Verlagsadresse geliefert. Dazu kommen noch manche, denen eine Jahresangabe fehlt, wodurch es meistens zweifelhaft scheint, ob sie ihm, seinem gleichnamigen Vorgänger oder Nachfolger angehören.

Gleich nach seinem Ableben erscheint die Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Haeredes Ioannis Gymnici sub Monocerote, Anno M.D.XCVI., unter einem neuen Signet, welches das Meerpferd mit Scepter und Storch in einem Ovale zeigt, dabei den Wahlspruch als Umschrift; zu den Seiten des Ovals stehen Mars und Minerva, und in der Höhe wiederholt sich das Gymnich'sche Familienwappen (Meerpferd) in heraldischer Ausstattung. H. 2 B. 4 L., Br. 2 B. 2 L. Drei Jahre später nennt sich die Wittve als Inhaberin des Geschäfts mit dem vorhin beschriebenen Signet ihres Mannes, an welchem sich die beiden Basen haltenden weiblichen Figuren befinden. Die Adresse

lautet: Coloniae Agrippinae, Apud Viduam Joannis Gymnici, sub Monocerote. M.D.XCIX. Ein anderes ganz ähnlich componirtes, aber bedeutend vergrößertes Signet, H. 3 Z. 7 L., Br. 3 Z. 5 L., hat in demselben Jahre die Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Viduā, et haeredes Ioan. Gymnici, sub Monocerote. Anno M.D.XCIX.

Die Wittve des Johann Gymnicus III., Frau Hieronyma, ging ein neues Ehebündniß ein und zwar mit

Anton Hierat,

der, nach v. Büllingen's Angabe, sich in dem Gymnich'schen Geschäfte ausgebildet und später der Officin als Factor vorgestanden hatte. Ihm wird in Mallinckrot's Schrift über die Erfindung der Buchdruckerkunst ¹⁾ großes und gerechtes Lob gespendet; auch Hartzheim hat ihm eine Stelle in seiner Bibliotheca Coloniensis (p. 327) eingeräumt. In der That muß man seinen Fleiß und seinen Unternehmungsgeist bewundern, wenn man die große Anzahl bedeutender und gutentheils umfangreicher Werke betrachtet, die aus seinen Pressen hervorgingen, und was diese bei der Häufung der Publicationen manchmal nicht zu bewältigen vermochten, dafür nahm er die Beihülfe von mainzer, frankfurter, speierer und antwerpener Druckereien in Anspruch. Er war ein Buchhändler im besten Sinne des Wortes, dessen vortrefflicher Charakter sich aus der wissenschaftlichen Gediegenheit seines Verlags in ehrenvoller Weise zu erkennen gibt. Unser kölnner Bibliograph v. B. würdigt ihn daher auch der höchsten Lobspriiche und mit freudiger Beistimmung will ich eine Stelle daraus hier wiederholen. „Unter allen kölnischen Buchdruckern“, sagt er, „gibt es keinen, der in so kurzer Zeit so viele und so werthvolle Bücher wie Antonius Hierat gedruckt hat, sein Unternehmungsgeist und sein Fleiß übersteigt alle Begriffe; er dürfte kühn als Muster jedem Buchdrucker zur Nachahmung aufgestellt werden. Wirft man nur einen Blick auf die Menge seiner Druckwerke, so steht man in Zweifel, ob man mehr die Vielheit oder die Gediegenheit derselben bewundern soll.“ Nach Ort und Zeit war natürlich die Theologie das bei weitem bevorzugte Fach, und auf ihren verschiedenen

¹⁾ Sie kommt später bei Joh. Kinckius zu näherer Anzeige, in dessen Verlag sie erschienen ist. S. 124—125 hat sie einen Abschnitt: De Officina Coloniensi Hieratana.

Zweiggebieten ist es dann wieder die Patristik¹⁾ und die Kirchengeschichte, die er durch schätzbare Ausgaben bereichert hat. Zum Verdienste muß ihm auch angerechnet werden, daß er, in Verbindung mit dem hiesigen Kupferstecher Abraham Hogenberg, das große Städtebuch von Georg Braun mit einem sechsten Bande zum Abschlusse brachte, der den Titel führt: *Theatri praecipuarum totius mundi urbium liber sextus. Anno M.LXXVIII.*, und dem Könige Ferdinand von Böhmen von „Antonius Hierat et Abrahamus Hogenberg“ gewidmet ist²⁾.

Bis zum Jahre 1616 hat er sich der Adresse des Einhorn's bedient und vielfach ist er mit Johann Gymnicus IV., dem Stieffohne seiner Frau, in Gemeinschaft getreten. Nachdem aber die verwickelten Gymnicus'schen Familienverhältnisse in der Weise geordnet waren, daß das Einhorn-Haus an Johann Kindius und seine Gattin Elisabeth, die Bortochter von Hierat's Frau, zum ausschließlichen Eigenthum übergegangen war, versah er sich mit einem neuen ihm eigenthümlichen Signet, das sich auf das Nachbarhaus „zum Greifen“ (Nr. 11) bezieht; doch kommt mitunter auch noch das Einhorn auf seinen Buchtiteln vor, und zwar nicht nur bei Adressen, welche auf ihn und Gymnicus gemeinsam lauten, sondern auch bei solchen, die seinen Namen allein angeben — da mag denn wohl Gymnicus insgeheim sein Be-theiliger gewesen sein.

Am 30. October 1609 meldet eine Eintragung im Schreinsbuche Columbae Berlici, daß „der Achtbare Anthonius Hierath vnd Hieronima von Achen eheluth“ das Haus „Hamersstein“, früher „Belen Kinen Haus“ genannt, welches nördlich neben dem Hause zur Brothalle und südlich neben dem Greifen lag, zum Eigenthum erworben haben. Das Haus zum Greifen mit den zugehörigen beiden kleinen Häusern hat er ebenfalls mit seiner Frau angekauft, wie die nachstehende Beurkundung aus dem nächstfolgenden Jahre anzeigt:

„Kundt sey daß die Ehrenhafft vnd Tugentfame Casparus a Fossa seine halbscheidt vortt Junffer Maria a Fossa Ihre halbscheidt deß hauses guantt Zum Greifen vnd der heuser achter

1) Nach Hartzheim (Bibl. Col. p. 10) besteht die 1618 bei ihm erschienene *Magna Bibliotheca veterum Patrum et antiquorum Scriptorum Ecclesiasticorum* aus 14 Folianten. Es gehört jedoch noch ein fünfzehnter Band dazu.

2) Das Nähere über dieses wichtige Werk in meinen Nachr. v. köln. Künstl. S. 186 u. 189—190. Die Städte-Prospecte und Vogelschau-Ansichten des Braun'schen Werkes sind nach Originalzeichnungen gefertigt, und Matthäus Merian hat sie später für seine Topographien massenhaft copirt.

gelegen vff St. Margreten Cloister . . . Gegeben vnd erlaessen haben Dem Achtbaren Anthonio Hieracdt vnd frauen hieronima von Rich. eheluthen Bonn nun vorthan mitt recht zu haben . . . Datum vt supra (den letzten tag Junij Anno xvjCx.“

Nachdem sich diese Erwerbungen zum erstenmal in derselben Hand vereinigt hatten, wurde ein großer Hinterbau auf dem Gartenraume der drei Häuser Hamerstein, Greif und Alt-Einhorn zusammenhängend errichtet, der noch vor wenigen Jahren ganz erhalten stand und Eigenthum des Hauses Nr. 11 (Greif) geblieben war. Er hat dem Erbauer Anton Hierat zu seiner großartigen Officin gedient.

Auch das südwärts neben Hamerstein gelegene Haus Brothalle hat er miethweise benutzt und in diese beiden Häuser das Geschäftslager verlegt; das an der Straße über dem Eingangsthor aufgestellte Greifenbild verkündigte dies dem Publikum. Von dem nebenan gelegenen Hierat'schen Familiensitze, dem wahren Hause zum Greifen (Nr. 11), wurden auf diese Weise die Störungen durch Käufer und Geschäftsleute fern gehalten.

Vier verschiedene Holzschnitt-Signete liegen mir vor mit dem Bilde des Greifen. Die reichste Ausstattung ist dem für Folianten bestimmten gegeben, welches 5 Z. 6 L. hoch und 5 Z. 3 L. breit ist. In einem Ovale hält der Greif nach rechts einen Schild mit einer Marke, welche sich in den vollständigen Namen ANTONIVS HIERATVS auflösen läßt; die Umschrift lautet: Comite Fortvna Virtvte Dvee. Ueber dem Oval sitzen die drei Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, unter demselben vier andere weibliche Figuren, durch die beigegebenen Attribute als die Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Stärke gekennzeichnet. Zur linken Seite steht Minerva, zur Rechten Fortuna, in bedeutend größeren Figuren. Ganz unten ist in der Mitte das Monogramm des Xylographen angebracht ¹⁾. In früherer Anwendung folgt die Adresse: Coloniae Agrippinae. Sumptibus Antonii Hierati, Bibliopolae sub signo Gryphi. Anno M.DC.XIX. Später (1622) findet man es auf dem Titelblatte zu: Sancti Thomae Aquinatis Summa totius Theologiae. Die drei anderen Signete sind wesentlich einfacher und kleiner, doch sind der Greif mit der Marke, der Wahlspruch und die Seitenbilder der Minerva und Fortuna stets beibehalten. Auch erscheint 1616 der Greif mit der Marke auf dem Kupferstichtitel zu dem Folianten: S. Aurelii Augustini Opera, wobei der

1) Nr. CXXXVII der Monogramme u. S. 546 in meinen Nachr. v. köln. Künstlern.

Wahlspruch *Virtute Comite Duce Fortuna* (in veränderter Wortstellung) auf einer besonderen Tafel angebracht ist. Ein anderer Kupferstichtitel in 8. zu: *Conciones R. P. Ioannis Osorii*, hat unten die Marke auf der von zwei Einhörnern gehaltenen Tafel, welche zugleich die Adresse enthält.

1614 gab er eine Folio-Ausgabe des *Tractatus de Beneficiis* von Nicolaus Garcia heraus, wobei die von einem Gymnich'schen Einhorn-Signet begleitete Adresse nach Mainz hinweist: *Moguntiae, Sumptibus Antonij Hierati Bibliopol. Coloniens.* Ein von W. Kilian in Kupfer gestochenes Quart-Titelblatt läßt ihn in Augsburg¹⁾ auftreten: *Historia Von Einfuehrung der Christlichen Religion in daß grosse Königreich China durch die Societet Iesu*, Auf dem Lateinischen R. P. Nicolai Frigautij. Augspurg. In verlag Antonij Hierat von Cöllen. Anno Christi M.DC.XVII.

Aus den vielen mit Johann Gymnicus IV. gemeinschaftlich verlegten Werken erwähne ich: *Venerabilis Bedae Opera. Coloniae Agrippinae Sumptibus Anton. Hierati et Ioan. Gymnici. Anno MDCXII*, in Fol. Das Buch ist mit einem nach Augustin Braun's Zeichnung von Peter Iffelburg vorzüglich in Kupfer gestochenen Titelblatte geschmückt, dessen unterer Theil die Rheinaufsicht der Stadt Köln mit den herannahenden Schiffen der ursulanischen Jungfrauenschaar zeigt, dadurch aber von besonderem topographischem Interesse ist, daß sich links im Vordergrund beim Baienthurme die in den Rhein vorspringende sogenannte „Aef“ noch in vollständiger Erhaltung befindet. In späterer Anwendung dient diese Kupferplatte zu Hrabani Mauri Opera, welche Anton Hierat 1626 allein herausgab.

Die zwischen Hierat und Gymnicus bestandene Gemeinschaft hat zur Anfertigung eines Holzschnitt-Signets Anlaß gegeben, in welchem sich die innige Verbindung der auch im Familienleben sich nahe stehenden beiden Männer ausdrückt. In einer Rundung hält eine sitzende weibliche Figur, die Concordia, in der Rechten eine Fahne, auf welcher zwei verschlungene Hände ein Herz fassen, in der anderen Hand hält sie ein großes Herz, über welchem sich ein Kranz von kleinen Herzen befindet. Die Umschrift lautet: *Firmum Concordia Vallum*. In der Höhe springt links der Greif, rechts das Einhorn heran, zwischen ihnen ist das kölnner Wappen aufgestellt. Unten sitzen zwei allegorische Figuren, Charitas und Pietas, und zwischen ihnen sind zwei Schildchen

1) Augsburg war zu jener Zeit, nächst Frankfurt a. M. und Leipzig, der bedeutendste Commissionsplatz des deutschen Buchhandels.

an dem Sockel aufgestellt, welche die Hierat'sche und die Gynnich'sche Marke enthalten. H. 5 B., Br. 4 B. 5 L. Das mir vorliegende Exemplar ist der Adresse beraubt.

Anton Hierat hatte sich der Ritterszunft Windeck angeschlossen, die ihn 1608, an Johann von Lyskirchen's Stelle, zum Rathsherrn erwählte. Sieben Mal hat er, gemäß dem dreijährigen Turnus, unter den Vätern der Stadt seinen Sitz eingenommen, zuletzt Nativ. Iohannis 1626. Ein Rathsverzeichniß (im Stadtarchiv) gibt bei fast jeder Einschreibung seinem Namen eine veränderte Orthographie, 1608: Hyrad, 1611: Heyradt, 1614: Heiradt, 1617: Heyrhatt, 1620 und 1623: Hierhatt, 1626: Hierath — also bei all diesen Varianten nicht ein einziges Mal die ganz korrekte Schreibweise.

Im Jahre 1627 ist Anton Hierat auf einer Reise nach Frankfurt a. M. gestorben.

Bei v. Büllingen sind über 250 Werke verzeichnet, welche er allein verlegt hat. Er hinterließ drei Söhne, wovon der jüngste, Peter, in den Jesuitenorden aufgenommen wurde.

Die beiden älteren Söhne

Anton und Arnold Hierat

setzten vereint das in großem Rufe stehende Geschäft fort und traten würdig in des Vaters Fußstapfen, indem sie in seinem Geiste fortwirkten. Das große Signet desselben liegt mir mit der Adresse vor: Coloniae Agrippinae, Apud Antonium et Arnoldum Hieratos Fratres. Anno M.DC.XXIX. Auch dessen kleine Signete hielten sie in fort-dauerndem Gebrauche. Ihr bedeutendstes Verlagswerk ist das „Magnum Theatrum Vitae Humanae in Tomos VII. dispositum. Auctore Laurentio Beyerlinck“, wovon der erste Band mit prächtigem Kupferstich-Titel 1631 in gr. Fol. erschien; sie vollendeten dieses große Werk in der kurzen Zeit von zwei Jahren.

Anton war am 22. September 1599 geboren und hat sich mit Margaretha von Broich, der Tochter Johann's v. B. und der Catharina Düsterloe vermählt. Schon bald nach 1630 ist er aus dem Leben geschieden, von seiner Gattin überlebt und mit Hinterlassung einer Tochter Margaretha. Auch ein Sohn Anton war ihm geboren worden, der jedoch zwei Tage nach der Geburt starb und bei den Predigern (Dominicanern) beerdigt wurde.

Arnold war mit Catharina von Berchem verheirathet, Conrad's

v. B. Tochter; ihre Mutter hieß Anna und war aus dem uralten kölnner Rittergeschlechte von Lyskirchen. Eine Eintragung im Schreinsbuche Columbae Berlicii vom 16. September 1631 meldet, daß „der Ehrenueste Herr Arnoldt Hierait vnd Franve Catharina von Berchem Eheleuthe“ das Haus Brothalle zum Eigenthum erworben haben. Mit fehlerhafter Orthographie ist es bezeichnet: „Hauß Brochhalle als das lichte zu der Pfaffenpforken wart neben dem Hauß Blandenberg“, und dieses letztere, jetzt Nr. 7, ist, wie wir aus der Einleitung wissen, das Birckman-Mylus'sche Haus, in welchem die Buchhandlung zur fetten Henne betrieben worden. Die Brothalle war aber schon längere Zeit vor dieser käuflichen Erwerbung von den Hieraten miethweise benutzt worden. Arnold ist bald nach seinem Bruder gestorben. Seine Ehe war kinderlos, und so fällt denn, in Folge wechselseitiger Testamentsverfügung, die Brothalle am 11. Januar 1635 der hinterbliebenen Wittve zu.

Ueber das Haus zum Greifen erscheinen die weiteren Nachrichten im vorgenannten Schreinsbuche erst am 11. Mai 1690. Man vernimmt, daß bei den Theilungsverhandlungen zwischen den Erben der Gebrüder Hierat das Haus „Zum Bogell Greiff vnder vetter Hennen gelegen wie dan auch zwei Zinshäuser auff S. Margrothen Closter der Frau Margaretha Broichs Wittve von Anton Hierat“ zugefallen sei. Ihre Tochter Margaretha¹⁾ heirathete am 7. Juli 1649 den kurpfälzischen Geheimerath Johann Theodor von Caspars, und die drei Kinder dieser Ehe: 1) Catharina Jacoba, Gattin des stadtkölnischen Stimm-Meisters Matthias Brassart, 2) Johann, kurpfälzischer Hofrath, und 3) Heinrich Jacob, treten die ihnen erblich anerfallene Besizung in der bezogenen Schreinsverhandlung an eine fremde Hand ab.

Die Wittven der Brüder Anton und Arnold Hierat haben Beide, und zwar getrennt, sich an der Fortführung des Geschäfts betheilt. Ich besitze ein Hierat'sches Signet mit der Adresse: Coloniae Agrippinae Apud Viduam et Haeredes Antonii Hierati, Anno M.DC.XXXIV. Dasselbe Jahr bringt unter einem anderen Hierat'schen Signet die Adresse: Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Arnoldi Hierati sub signo Gryphi. Anno M.DC.XXXIV. Arnold's Wittve ist sechs

1) Fahne (Gesch. d. köln. Geschl. I. S. 62) läßt sie die Tochter Arnold Hierat's sein, was sich sowohl durch die Schreinsurkunden als durch das Taufbuch von S. Columba als irrig erweist. In letzterem steht: „Anno 1628. 20 Decembr. Anthonius Hieraidt vnd Margareta Broichs gnaundt Hieradts eius vxor obtulerunt filiolum vocatur Margareta“.

Jahre später auf dem Kupferstichtitel zu dem Folianten: *Annales Ecclesiastici ex XII. Tomis Caesaris Baronii in Epitomen redacti. Opera Henrici Spondani* — als Verlegerin genannt: *Coloniae Agrippinae Sumptibus Viduae Arnoldi Hierati, sub signo Gryphi. Anno MDCXXXX.* Sie hat den Buchhandel bis 1641 fortgeführt, und nach ihrem Tode gingen, wie Mallinckrot sagt, Buchhandel und Buchdruckerei „totalitio iure“ auf Johann Kinckius über¹⁾.

Johann Gymnicus IV.,

der erstgeborene Sohn des Johann Gymnicus III., ist auf dem Titelblatte eines 1597 erschienenen Buches als Drucker zu Frankfurt a. M. genannt; die Adresse lautet: *Francofurti in Officina Ioan. Gymnici Iunioris. Anno CIO.IO.XCVII.* Sie ist ohne Begleitung eines Signets. 1599 aber lebt er zu Köln und führt die Einhorn-Adresse, wie dies ein Kupferstich-Signet bezeugt. Für seine Officin wurden mehrere neue Signete in Holzschnitt sowohl als in Kupferstich angeschafft, als deren Hauptbestandtheile das Familienwappen mit dem Wahlspruche, das Einhorn und die Marke beibehalten sind; mitunter erscheinen zwei musizirende Genien mit Geige und Laute als neues Beiwerk. Einige der Bücher von größerem Format ließ er mit Kupferstichtiteln von wirklichem Kunstwerthe schmücken, z. B. *Martini Azpiluetae Opera*, 1616 erschienen, worauf man das Bildniß dieses Schriftstellers, allegorische Figuren und das Gymnich'sche Wappen von zwei Einhörnern gehalten, sieht; das unten angebrachte Zeichen des Stechers: *A Ho F* ist mit Abraham Hogenberg *Fecit* zu ergänzen.

Von seinen gemeinschaftlichen Unternehmungen mit Anton Hierat ist bereits vorhin bei diesem die Rede gewesen. Auch mit anderen Buchhändlern sieht man ihn in Gemeinschaft treten, 1601 und 1611 mit Lambert Rasfelt in Münster und 1620 mit seinem Schwager Johann Kinckius in Köln.

Bei Riefert²⁾ finde ich einige Bücher genannt, welche ihn selbstständig in Münster auftreten lassen; sie gehören den Jahren 1600, 1602, 1605 und 1607 an. Die Adressen lauten: *Cölln und Münster bey Gymnico, Münster bei Joh. Gymnich von Cölln, u. s. w.*

1) *De ortu et progr. artis typogr.* p. 97.

2) *Beitr. z. Buchdrucker-gesch. Münsters*, S. 61, 65 u. 74; auch *Fortges. Beitr.* S. 19.

Dieser Johann Gymnicus IV. hat, nach v. Büllingen's Urtheil, die Buchhandlung und Buchdruckerei Zum Einhorn zum höchsten Flor gebracht. Hundertunddreizehn Werke zeichnet er auf, die seine Adresse tragen, mit Ausschluß des ebenfalls bedeutenden gemeinschaftlichen Verlags mit Hierat. Sicher ist, daß er nicht in den Häusern Nr. 13 und 15 Unter Fettenhennen gewohnt hat, was schon allein aus den kirchlichen Beziehungen seiner Familie zur Columbapfarre hervorgeht, in deren Taufregister sich seine Kinder eingeschrieben finden. Dort hatte sein Schwager Johann Kinckius seinen Sitz. Dagegen läßt sich nachweisen, daß er in dem Hause Rom (jetzt Hochstraße Nr. 149, der Straße Unter Fettenhennen gerade gegenüber), wovon schon in der Einleitung die Rede gewesen, seine Wohnung gehabt. Hier zeigt die untere Treppenpfoste noch jetzt einen Löwen, ein Schildchen haltend, auf welchem sich das Gymnich'sche Wappen, das Meerpferd, befindet, über dem Schildchen der Helm mit einem hervorstachsenden Pferde, und eine zweite Pfoste, beim Auslauf der Treppe unter'm Dache, trägt ebenfalls einen Löwen als Halter eines Schildchens, welches die Gymnich'sche Geschäfts-marke, mit den Buchstaben IG zu den Seiten, enthält — gute Sculpturen in Eichenholz, aus den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts. Nimmt man dazu die am Giebel des Hauses durch Eisenklammern für den Umbau documentirte Jahreszahl 1615, so sehen wir uns auf's bestimmteste zu Johann Gymnicus IV. geführt.

Er war zweimal verheirathet, in erster Ehe mit Helena Hilgers¹⁾, in zweiter mit Sophia Meinerzhagen. Ein großer Familientreis sammelte sich allmählig um ihn, da die beiden Frauen ihn mit zehn Kindern beschenkten. Aus der ersten Ehe stammen zwei Söhne: 1) Johannes, geboren am 4. December 1601, getauft in S. Columba, heirathete Sibilla, die Tochter des Johann Kreuzer und der Gertrud Keck. 2) Arnold, geboren am 18. November 1606, ebenfalls in S. Columba getauft; er ist 1642 mit Catharina Piers verhehelicht. Zur zweiten Ehe ist Johann Gymnicus um 1615 geschritten; sie bringt fünf Söhne und drei Töchter: 1) Maria Elisabeth, 1661 mit Alexander van Weehl in zweiter Ehe vermählt²⁾, 2) Sophia, 1619 geboren, 3) Anton, 1620 geboren, 4) Catharina, 1621 geboren, heirathete 1642 den Doctor Wilhelm Maes³⁾,

1) Schreinsbuch Scabinorum Martini 1605.

2) So die Angabe v. Büllingen's. Als ihren ersten Mann nennt derselbe den Doctor Wilhelm v. Maes, was entschieden unrichtig ist, da dieser, wie sogleich nachgewiesen wird, ihre Schwester Catharina zur Frau nahm. Dieser gibt v. B. einen Herman von Elberfeld zum Manne.

3) Im Copulationsbuche von St. Columba liest man: „Anno 1642. 30. Ja-

5) Johann Gerwin, den wir ebenso wie 6) seinen Bruder Engelbert in den nächsten Abschnitten in die Reihe der Buchhändler einzuführen haben werden, 7) Heinrich Gabriel, geboren 1631, beider Rechte Licentiat und Schöffe, wurde am 22. Februar 1654 in der Columbakirche mit Cäcilia Eymans vermählt. Endlich 8) Hermann.

Gymnicus hatte sich der Goldschmiedezunft angeschlossen. Diese erzeigte ihm die Ehre, ihn bei dem Turnus Nativitatis Christi 1613 in den Rath der Stadt zu wählen. Auch war er ein treuer Anhänger einer religiösen Verbrüderung, welche hauptsächlich von den Goldschmieden unterhalten wurde und sich die Brüderschaft vom heiligen Achatius nannte¹⁾. 1601 war er aufgenommen worden, am 10. September 1607 wurde er, nebst dem „Erntfest und achtparen Johannes Fabritius Scheffen des Hohen Gericht in Cöllu“ zu Brudermeistern erwählt, und als sie im Jahre 1612 von diesem Amte abtraten, gaben sie der Verbrüderung auf der Goldschmiedezunft das übliche Festessen, womit sich die Rechnungsablage verband. Im Liber Fraternitatis S. Achatii, Papier-Codex in meinem Besitze, befindet sich darüber folgende Eintragung:

„Anno 1612 den 23. Julij, So ist gewesen der heiligen Drej Koningen tagh, Seindt die Erntfest vnd Achtpaer Iohan Fabritius Scheffen des Churf. Weltlichen hohen Gerichts vnd Iohan Gymnicus Alte Brudermeister abgangen. Vnd seindt in Ihre platz ehrwhelet Der Ehrwerdiger vnd Andechtiger her Theodorus Geuelsbergh Pastor ad Indulgentias vnd der Ehrenhafft Conraid Duissbergh²⁾. Vnd haben die Alte Brudermeister das Eßen gehalten vff der Goldtschmidt Gaffelen, Vnd kostet in alles lauth dieser verzeichnus:

Zerstlich ist der Gottesdienst gehalten worden in der Prediger heeren Kirch. Zur den Gottesdienst gegeben 1 Kon. Thlr. thuet 5 gl. 10 alb.

Item vur 2 a wachslichter vff den Altar, 1 gl. 8 alb. vur jeder a, thuet 2 gl. 16 alb.

Item In den Neunter verehret 3 firdel weins, jeder q. ad 9 alb. Noch vur die Musicanten 1 Kon. thlr. 3 gl. 5 alb.

nuarii. Per dispensationem Rmi. D. Ordinarij: Nobilis et Consultissimus I. U. D. Dns. Wilhelmus Maess et Virgo Catharina Gymnici“. Damit stimmt auch die Angabe von Fahne (Gesch. d. Köln. Geschl. I, 265) überein.

1) Ausführlicheres darüber in meiner Schrift: Die Familie Hackeney, S. 8—10.

2) Goldschmied und Warden der Stadt Köln, ein ausgezeichnete Künstler, dessen 1633 vollendetes Werk der Engelbertus-Kasten im Dom ist.

Noch vnr allerhandt Speißen, Item vnr den Koch, Item vnr den Gaffelbotten vnr veir Thair diensthoen, Item vnr holz vnd kollen, Item in die Kuch verehret In alß zusammen 16 gl. 13 alb.

Noch ahn Wein verthaen Den jrsten Tagh vnd den anderen Tagh als die rechnungh gehalten ist worden, 86 D. ad 9 alb. 32 D. ad 10 alb. thuet in alles 45 gl. 14 alb.

Item den Jrsten tagh ahn kleinen glaefer zerbrochen 10 stück das stück 2 alb.

Item 2 großer gelaefer das stück 3 alb.

Item 1 Cristalen glaß das stück 16 alb.

Item vnr Krebs 14 alb. den anderen tagh.

Item vnr Eyer 8 alb.

Item vnr Kirßen 8 alb.

Hiergegen Entfangen vunff Thair Pensiones vom Thair 1608. 1609. 1610. 1611. 1612, jedes Thair vier goltgl. Jeder goltgl. ad 15 mrf. 2 alb.

Noch entfangen von Neunzehn Broder daß glaech, Jeder 12 alb. thuen 9 gl. 12 alb.

Noch von Acht Newer Broeder jeder 1 Kon. thlr. Dero Nhamen folgen: Conraidt Solingen. herr Werner Triuius. Wilhelm von Solingen. Wendel Dederichs. Wilhelm Iudt. Heinrich Broehaen. Emond von Much. Heinrich Schlutter.

Ist der Entfangh in alles Neunigh neun gulden vnd 20 alb. hiergegen außgegeben hundertzwei gulden 22 alb.

Ist also die außgaab mher als der Entfangh vunff gulden 2 alb. So der Broderschafft zu ehren geschendct.

Es folgen dann die eigenhändigen Unterschriften von Johann Fabritius und Johann Gymnicus. Von des ersteren Hand ist das ganze Protokoll niedergeschrieben.

In Jahre 1634 ist Johann Gymnicus IV. gestorben. Der Turnus hatte ihn in diesem Jahre wiederum in den Rath geführt; doch fügen die Senatorenverzeichnisse seinem Namen das Todeszeichen † bei.

Gerwin Gymnicus,

sein 1626 geborener und in die Taufregister der Columbapfarre eingetragener Sohn, widmete sich dem Buchhandel und wurde des Vaters Nachfolger. Seine Thätigkeit umfaßt nur wenige Jahre und nicht mehr als 14 Druckwerke sind mit seiner Adresse bekannt. 1648 finde ich ihn zuerst als Verleger, in den darauffolgenden Jahren häufig in

Gemeinschaft mit Andern: 1649 Geruinus Gymnicus et Iodocus Kalcovius, ferner Apud Geruinum Gymnicum et Socios, 1650 Apud Geruinum et Engelbertum Gymnicum, 1652 Coloniae, Impensis Ioannis Godofredi Schonwetteri¹⁾ et Gervini Gymnici.

Er war verheirathet mit Catharina Brassart, Tochter von Johann Br. und Helena de Berges. Sie gebar ihm zwei Töchter: 1) Maria Helena, am 2. November 1651 geboren, am 6. September 1714 gestorben. Diese heirathete am 26. Juli 1670 den hiesigen Buchhändler Johann Wilhelm Friessem²⁾, in der Frankgasse wohnhaft, Inhaber eines bedeutenden Geschäfts. Zu seinen Verlagswerken gehören die verschiedenen Originalausgaben der Spee'schen Trutz-Nachtigal, sowie Scherer's Preces ac Meditationes piae, Ausgabe von 1680, mit den Goossen'schen Copien der Dürer'schen Kupferstich-Passion. Nach Friessem's Tode heirathete sie den Johann Everhard Frommert, der auf diese Weise des ersten Mannes Geschäftsnachfolger geworden ist. 2) Anna Theresia, geboren am 17. October 1652. Anton Weipeler, Schöffe beim hohen Gericht, erhielt ihre Hand.

Gerwin's Todesjahr ließ sich nicht genau ermitteln. Eine bei v. Büllingen aufgezeichnete Adresse: Coloniae apud Viduam Geruini Gymnici MDCLI, zu einem Breviarium Monasticum für Benedictiner, muß hinsichtlich der Jahresangabe auf einem Irrthum beruhen.

Engelbert Gymnicus,

Gerwin's jüngerer Bruder und 1650, wie wir eben vernahmen, bei einem Verlagsunternehmen sein Theilhaber, ist im Uebrigen nur durch zwei Bücher mit seiner Adresse in Köln bekannt, beide aus dem Jahre 1653, nämlich Valentini Leuchtii Viridarium Regium illustrium Miraculorum und Andreae Gaillii Observationes practicae, das erstere Foliant, das andere Quartant. Er kommt später als Buchhändler in Antwerpen vor. Die Forschungen v. Büllingen's haben zwei seiner dortigen Verlagswerke ermittelt, datirt von 1663 und 1665.

Sowohl bei Gerwin als bei Engelbert Gymnicus lassen Signet und Adresse die Hinweisung auf das Haus Zum Einhorn vermissen.

1) Ein angesehener Frankfurter Buchhändler, dessen Signet: der den Blitz schleudernde Zeus auf dem Adler sitzend, sich über der Adresse befindet.

2) „1670, 26. Julij. Wilhelmus Friessom et Maria Helena Gymnicus.“ Copulationsbuch von S. Columba.

Der Neffe der beiden Vorgenannten war

Peter Gymnicus,

Sohn ihres Halbbruders Arnold und der Catharina Liers. Peter nimmt als Verleger eine sehr bescheidene Stelle ein, und doch erschien bei ihm ein Werkchen unseres rühmlichst bekannten Historiographen Megidius Gelenius, das durch historisches Interesse und Seltenheit gegenwärtig von ziemlich hohem Werthe ist. Es führt den Titel: „Historia et Vindiciae B. Richezae Comitissae Palatinae Rheni Reginae Poloniarum. Coloniae Agrippinae apud Petrum Gymnicum Civem et Bibliopolam juxta portam Flaminiam¹⁾ Anno Christi M.DC.II.“ Die Gebeine der Richeza, einer vertriebenen Polen-Königin, ruhten in der Stiftskirche Maria ad gradus, und sind dem Büchlein zwei darauf Bezug habende, von Emanuel a Wehrbrun in Kupfer gestochene niedliche Abbildungen beigegeben. Außerdem tragen nur noch zwei Bücher seine alleinige Adresse, denen sich ein drittes zugesellt mit der Adresse: Apud Petrum Gymnicum et Consortes. MDCL.

Nach v. Büllingen's Angabe soll sich der Name Gymnicus noch bis zum Jahre 1666 im kölnner Buchhandel erhalten haben. Der vorgenannte Peter wird jedenfalls sein letzter Träger gewesen sein.

Wir knüpfen bei Gerwin Gymnicus wieder an, um einen neuen Zweig mit fremdem Namen entstehen zu sehen. In Gerwin's Geschäft war

Johann Busäus

aus Antwerpen als Gehülfe thätig. Dieser heirathete nach dem Ableben seines Principals dessen Wittve Frau Catharina. Im Copulationsbuche von St. Columba ist die Trauung wie folgt eingetragen: „Anno 1653. 23. Augusti. D. Joannes Busaeus cum Matrona Catharina Brassart vidua Gymnici per dispen. Rdissimi in aurea camera cop. sunt.“ Er führte die Handlung unter seinem eigenen Namen fort und verstand es, ihr wieder einen höheren Aufschwung zu geben. 1655 kommt er zuerst als Verleger vor. Als Signet wechselt bei ihm die Taube des h. Geistes und das Einhorn. Das erstere Symbol erscheint 1658 über der Adresse: Apud Joannem Busaeum Bibliopolam sub Monocerote. Die Taube schwebt im Strahlenkranze, über ihr enthält ein Zettel den Spruch „Spirat ubi vult“, zu den Seiten sind

1) Die Porta flaminia ist die die Fettenhennenstraße nach Norden hin abschließende Porta clericorum oder Pfaffenpforte.

Annalen des hist. Vereins.

zwei Füllhörner angebracht. H. 2 Z. 4 L., Br. 3 Z. 6 L. 1659 findet sich eine Verkleinerung angewandt. 1665 bediente er sich eines ovalen Holzschnittsignets, H. 1 Z. 7 L., Br. 1 Z. 3 L., welches das auffspringende Einhorn, ein Buch haltend, zeigt, mit der Umschrift: In Sanctitate et Iustitia. Ein anderes, hübsch ausgeführtes Signet, H. 2 Z. 2 L., Br. 2 Z. 5 L. an den äußersten Enden, zeigt ein großes, frei sitzendes Einhorn, welches einen Schild hält mit einer herzförmigen, doppelt bekreuzten Marke, in welcher die Initialen des Namens I B nebst einem Sterne angebracht sind. Die Adresse ist von der Jahreszahl 1668 begleitet. Einmal findet sich ein kleines Signet, welches die nackte Fortuna, auf einem Rade stehend und eine Flagge schwenkend, darstellt, mit der Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Joannem Busaeum Bibliopolam sub Monocerote. Anno M.DC.LX. Wir haben es hier ohne Zweifel mit einem fremden Drucker zu thun, der für ihn beschäftigt worden¹⁾. Mehrere seiner Verlagswerke sind mit schönen Kupfertiteln geschmückt, so 1666 eine Fol.-Ausgabe von Heurr. Engelgrave's Caelum Empyreum in festa et gesta Sanctorum, wozu Hendrik Herregouts die Zeichnung und Peter van Lisebetten den Stich ausführte. Eines der wichtigsten Werke seines Verlags sind die 1667 erschienenen Decreta et Statuta Dioecesanæ Synodi Coloniensis (abgehalten unter dem Kurfürst-Erzbischof Max Heinrich), ebenfalls mit schönem Kupferstich-Titelblatte.

Busäus, der etwas über 90 Verlagswerke aufweist, starb 1669. Er hatte fünf Kinder: 1) Johannes, geboren 1654; 2) Eleonora Catharina, 1656 geboren, heirathete 1677 am 23. Februar in der Columbarirche den Balthasar Comans²⁾; 3) Anna Maria, geb. 1657; 4) Gertrud, geb. 1658, und 5) Balthasar Ignaz, auf den wir im Nachfolgenden zurückkommen werden.

Catharina Brassart, zum zweitenmal Wittwe, konnte sich auch jetzt noch nicht in die Vereinsamung finden; sie reichte dem dritten Manne ihre Hand, abermals einem Buchhändler, dem

Hermann Demen.

1) In Frankfurt a. M. wurde ein solches Signet 1662 von Thom. Math. Oß, früher daselbst von Nicolaus Busäus geführt.

2) Er gehört wohl zur Familie eines Buchhändlers, dessen aus den Initialbuchstaben des Namens gebildetes Signet ich mit der Adresse besitze: Coloniae Agrippinae Apud Bernardum Coomans Bibliopolam. Anno 1690.

Dieser war der Sohn des kölner Buchhändlers Michael Demen, der „sub signo Nominis Iesu“ dem Laurentianer-Gymnasium gegenüber wohnte. Eine Tochter desselben war mit Peter Henning „sub signo Cuniculi“, einem namhaften hiesigen Buchhändler, vermählt. Hermann trat nach seines Vaters Tode, der um 1663 erfolgt ist, dessen Geschäft an und ist zuerst 1665 als Verleger mit dessen Signet genannt. Sieben Jahre später geleitete er die Wittve Busäus als Bräutigam bei ihrem dritten Gange zum Traualtare. Das Copulationsbuch von St. Columba hat darüber die kurze Eintragung: „1672, 7. Maij. Herm. Dehmen et Cathar. Brassarts disp.“ Von da an nennt er das Einhorn bei seinen Bücher-Adressen. Sein eigenes Signet zeigt eine allegorische weibliche Figur mit Schaufel und Anker auf einer Kugel stehend, an welcher sich die aus den Buchstaben HD construirte Marke befindet, im Hintergrunde eine Landschaft mit Sämann und Winzer. Der Schnörkelrahmen hat oben die Devise: In Spe et Labore. F. 4 F., Br. 5 F. 9 L. So findet man es 1675 in Kupferstich. 1681 erscheint es mit Veränderungen an der Einrahmung in Holzschnitt, 1693 bedeutend verkleinert und mit Weglassung der Marke über der Adresse: Francofurti et Coloniae Sumptibus Hermanni Demen.

1679 erschien bei ihm eine neue Quart-Ausgabe von M. Del Rio's Disquisitionum Magicarum libri sex. Das in Kupfer gestochene Titelblatt ist unten links bezeichnet: Löffler Iunior sc. und beachtenswerth als eine originalseitige Copie des von W. Hollar¹⁾ gefertigten Titelblattes zu der 1633 bei Peter Henning in Köln erschienenen früheren Ausgabe desselben Buches.

Hermann Demen überlebte Frau Catharina und ging eine zweite Ehe ein mit Anna Gertrud Dulman. Die erste war kinderlos geblieben, aus der zweiten gingen sechs Kinder hervor: 1) Anna Esther, 1688 geboren; 2) Anna Catharina, 1690 geboren, heirathete den Franz Peter von Streverstorff; 3) Maria Eleonora Sibylla, geboren 1691, heirathete den hiesigen Buchhändler Thomas von Cöllen; 4) Johann Hermann, geboren 1694; 5) Franz Arnold, geboren 1696, und 6) Maria Helena, 1698 geboren.

Sowohl Michael Demen als sein Sohn Hermann saßen im Rath der Stadt Köln und wurden Stimm-Meister. Hermann starb am 29. März 1700, seine zweite Frau am 24. October 1712. Ein gemein-

1) Parthei, Wenzel Hollar, S. 549, Nr. 2658. Diese Copie blieb daselbst unbekannt.

jamer Grabstein wurde ihnen in der Columbakirche zu Theil mit der Inschrift:

„Spes nostra Christus.
Sepulchrum Hermanni Demen Imperialis
Civitatis Coloniensis Senatoris primarii et
Censoris, qui obiit A^o. M.DCC : XXIX Martii.
Aet. suae LXV. et Annae Gertrudis
Dulman Conjugum, quae obiit
A^o. M.DCC.XII. 24 Octobris
Aetatis LIII. R. I. P.“

Nach dem Tode des Johann Busäus findet sich in den Jahren 1671 und 1672 die Adresse: „Apud Viduam Ioannis Busaei Bibliopolae sub Monocerote.“ Dann führt Hermann Demen, der im letztgenannten Jahre die Wittve heirathete, bis 1686 die Einhorn-Adresse. Nachdem er aber in eine zweite Ehe getreten und der Sohn seiner ersten Frau,

Balthasar Ignaz Busäus,

der sich dem Buchhandel widmete, das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, war seines Bleibens im Busäus'schen Hause nicht mehr. Hermann Demen bezog mit seiner neuen Gemahlin ein Haus auf der breiten Straße, wo er, und nach ihm seine Wittve, den Buchhandel fortbetrieben, jedoch der Einhorn-Adresse entsagen mußten. Ihr Schwiegerjohn Thomas von Cöllen, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich Theodor, wurden dann die Fortsetzer des Demen'schen Geschäfts, wie dies folgende Adressen darthun: „Coloniae, in Officina viduae Hermanni Demen apud fratres von Cöllen in Platea lata Ao. MDCCXII.“ und: „Cölln in Herman Demen S. Buchladen, bey den Gebrüdern von Cöllen 1714.“

Zuerst erscheint im Jahre 1686 unter einem Kupferstich-Signet mit der Taube die Adresse: Coloniae Agrippinae, Sumpt. Haeredum Ioannis Busaei sub Monocerote. Dann aber tritt Balthasar Ignaz Busäus, auf Grund seiner Erbrechte und nach vollzogener Verständigung mit seinen Geschwistern, unter seinem eigenen Namen im väterlichen Hause in die Reihe der kölner Buchhändler.

1664 geboren, ward ihm die Ehre zu Theil, den Balthasar Moretus, den Schwiegerjohn Christoph Plantin's in Antwerpen, und damaligen Inhaber der Plantin'schen Buchhandlung und Druckerei, die

zu den bedeutendsten und berühmtesten aller Zeiten und Länder zählt, zum Taufspathe zu haben. Die Eintragung im Taufbuche der Columba-pfarre lautet: „Anno 1664 Febr. 7. Balthasar Ignatius filius ornatissimi D. Iois Busaei Bibliopolae et Catharinae Brassarts baptizatus est, patrini fuerunt spectabilis D. Balthasar Moretus bibliopola Antuerpiensis pro quo stetit clarissimus D. Henricus Breider Iuris Utriusque Doctor, et Maria Busaeus cujus vices supplevit Helena de Berges vidua Brassarts.“ 1690 führt er das Signet mit der Taube und einer mit den Buchstaben BIB besetzten Marke in Holzschnitt, dabei die Adresse: Sumptibus Balthasar Ignatii Busaei, Bibliopolae sub Monocerote. Im darauffolgenden Jahre erscheint ein deutsches Buch bei „Balth. Ignatius Busaeus im Einhorn.“ 1692 aber ist er, erst achtundzwanzig Jahre alt, bereits verstorben und seine Wittve steht dem Geschäfte vor. Sie führt ein neu angefertigtes größeres Kupferstich-Signet mit der Taube und dem Spruche: Spirat ubi vult, darunter wird ein Schildchen von zwei Engeln gehalten, in welchem man einen Baum auf einem Hügel sieht — wohl ihr Familienwappen; zwei weibliche Figuren, einen Kranz haltend, stehen zu den Seiten. Angewandt zu dem Folianten: „Tractatus de Electione Canonica Fr. Petri Mariae Passerini de Sextula. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Balthasar Ignatii Busaei, Bibliopolae sub Monocerote. Anno M.DC.LXXXII.“ Sie zog sich bald darauf vom Geschäfte zurück, vielleicht in Folge einer Verständigung mit Hermann Demen. Ihren Familiennamen habe ich nicht erfahren können.

II. Familie Kinckius.

Diese Familie, in deutschen Urkunden und Verlagsadressen Kinckes, Kinckis und Kinck, in den lateinischen Adressen abwechselnd Kinckius und Kinckius genannt, war schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Köln sesshaft. Im Schreinsbuche Scabinorum Laurentii erwerben am 25. September 1554 die Eheleute „Herman Kinckis“ und Frau Columba „zwey huijere dat eyn genant Silberberch gelegen in der Voetegassen vnd dat ander genant Bonne“ von Theronimus Federhenne und seiner Gattin Alheidt. Sie hinterließen vier Kinder, welche am 18. November 1588 an die vorstehende Besizung vermöge ihrer Erbberechtigung geschrieben werden, nämlich 1) Severin, verheirathet mit Ursula, 2) Catharina, Ehefrau des Heinrich Schol, 3) Philipp, verheirathet mit Engele, und 4) Columba, die Gattin des Hermann

Broch. Sogleich übertragen drei der Mitbetheiligten ihre Antheile dem erstgenannten Severin. Nachdem dieser und seine Gattin Ursula verstorben waren, erfolgt am 12. Juni 1609 die Ueberschreibung zu Gunsten ihrer vier Kinder: 1) Hermann, 2) Johann, verheirathet mit Elisabeth, 3) Mattheis, und 4) Gertrud. Diese behalten das elterliche Erbe nicht länger bei, sondern veräußern dasselbe in der unmittelbar folgenden Beurkundung an die Eheleute Hermann Langenberg und Anna Pirkers.

Für uns ist an dieser Stelle aus den eben vorgeführten Personen nur Severin's zweiter Sohn

Johann Kinckius

von näherem Interesse. Muß es bei den Schreinseintragungen, wo durch drei Generationen die köln'sche Besizung sich in dieser Familie vererbt, auch den Anschein haben, als sei derselbe ein geborener Kölner, so bringen hingegen die v. Büllingen'schen Aufzeichnungen die Angabe, daß Johann Kinckius aus „Hinsberg“ (Heinsberg) im Jülich'schen gebürtig gewesen. Sein Vater „Severin Kings“ war Vogt daselbst, und Ursula, dessen Gattin, war eine geborene Raach. Auch wird unter den Vorfahren ein Godefridus Kinckius als Schöffe im besagten Städtchen genannt, der mit Christina Kemmenberg verhehlicht gewesen.

Der junge Johann Kinckius kam als Lehrling in das Gymnich'sche Geschäft zu Köln und erhält in der Folge die zweite Tochter des Hauses, Elisabeth, zur Gattin. Bald nach dem Tode des Schwiegervaters wird er in dem Hause zum alten Einhorn (Nr. 13) dessen Geschäftsnachfolger. Das früheste mir bekannt gewordene Buch mit seiner Adresse ist vom Jahre 1605 ¹⁾, und von da ab folgen von Jahr zu Jahr neue Publicationen. Einmal, und zwar auf dem Titelblatt zu *Compendium Rhetoricae* von 1612, finde ich eines der kleineren Gymnich'schen Holzschnitt-Signete, das Meerpferd mit Scepter und Storch, angewandt.

Mit dem Jesuitenorden, der die theologische Literatur so wie das Schul- und Erziehungswesen damals fast gänzlich beherrschte, trat Kinckius in sehr nahe Beziehungen und wurde vielfach mit Privilegien für die Herausgabe der von Jesuiten verfaßten Bücher begünstigt. In einem solchen Privilegium ist er mit Anerkennung als „Vir Societatis nostrae studiosissimus ac bene de ea plurimis modis meritus“ be-

1) v. B. erwähnt zweier Bücher von 1590 und 1602, ohne jedoch für die Zuverlässigkeit einstehen zu wollen.

zeichnet, und an anderer Stelle ist bei Erwähnung der Gutthäter des kölner Collegiums von ihm, mit Beziehung auf die dortige Bibliothek, gesagt: „hic (Kinckius) quotidie non cessat in nos esse munificus, suorum librorum, quos excudit, unum donando“.

Von Kaiser Ferdinand wurde er geadelt, die Ritterzunft Windedt sandte ihn als Rathsherrn in den kölner Senat, und von diesem wurde er durch die Erhebung zum Stimm-Meister ausgezeichnet. Zu seinen nächsten Freunden gehörte Jacob Merlo-Horstius, der durch Tugend und Gelehrsamkeit hervorragende Pfarrer zur h. Maria im Pesch, dessen Schriften zu seinen Verlagswerken zählen. 1630 erschien bei ihm die erste Ausgabe von dessen noch jetzt so beliebtem und immer wieder neu gedrucktem Gebet- und Erbauungsbuche *Paradisus Animae Christianae*, in Sedez-Format; 1644 folgte die *Editio altera et auctior*, 1649 die *Editio tertia*. Auch war er dessen Kirchmeister, was dadurch ermöglicht war, daß sein Wohnhaus Unter Fettenhennen Nr. 13 zur Peschpfarre gehörte, worüber das Nähere in der Einleitung mitgetheilt worden, und zuletzt gab ihm Merlo-Horstius seine wärmste Anhänglichkeit auch dadurch zu erkennen, daß er ihn als einen seiner Testamentsexecutoren bestellte. In beiden Ehren- und Vertrauensämtern hatte er den Doctor beider Rechte und Syndicus des Metropolitan-Capitels Heinrich Deckhoven zum Gefährten ¹⁾.

Seine Frau starb im Jahre 1622, drei Kinder hinterlassend. Er verheirathete sich zum zweitenmal, und zwar mit Gertrud Wichems, die er, nach kinderloser Ehe, im Jahre 1640 durch den Tod verlor.

Das Verzeichniß seines Verlags ist so zahlreich, daß er darin weder von einem älteren noch späteren hiesigen Buchhändler erreicht, geschweige übertroffen worden. v. Büllingen macht über fünfhundertsechszig Werke namhaft, und sicher ist noch Manches seiner Kunde entgangen. Viele bedeutende Werke befinden sich darunter. Häufig sind sie mit hübschen Titelblättern in Kupferstich geschmückt; zu den Künstlern, welche er dafür beschäftigte, gehören die hiesigen Stecher Abraham Hogenberg, Johann Gelle, Emanuel a Wehrbrun und die Brüder Johann Eckhard und Johann Heinrich Löffler. Drei der von letzterem ausgeführten Blätter aus den Jahren 1640 bis 1642 sind nach Zeich-

1) M. f. *Veri et pii Sacerdotis idea seu Vita R. D. Iacobi Merlo-Horstii. Coloniae, apud Ioannem Kinchium, Sub Monocerote veteri, anno M.DC.XLV., p. 183.* Seltene Exemplare haben einen Doppeltitel und auf dessen Rückseite das von Emanuel a Wehrbrun in Kupfer gestochene Bildniß des Merlo-Horstius. In verkleinertem Format erschien 1661 eine neue Ausgabe.

nung und Erfindung des Malers Johann Gulsmann 1). Unter diesen ist besonders nennenswerth der figurenreiche Folio-Titel zu „S. P. Bernardi Opera in V. tomos digesta. Aucta, recognita et variè illustrata Studio et labore Iacobi Merloni Horstii SS. Theol. Lic. B. Mariae in Pasculo Pastoris“. Dieses 1641 erschienene Werk ist zugleich eines der wichtigsten seines Verlags und hat seinen Werth bis zur Gegenwart behauptet. Eine erfreuliche Wahrnehmung bietet der Umstand, daß Kinckius seine Pressen so bereitwillig den vaterländischen, der alten Erzdiöcese Köln angehörigen Schriftstellern dargeboten und Werke ihres Geistes in Verlag genommen hat. Ich nenne darunter Franz Agricola, Johann Bilstein, Jacob Canisius, Adam Conzen, Hermann Crombach, Peter Cutssem, Michael Cuvelier, Anton Dulckenius, Georg Garnefeldt, Arnold Havens, Johann Hasius, Mathias Kinckius (sein Bruder), Adam Lutz genannt Brewer, Albert Malberg, Johann Friedrich Mathenesius, Jacob Merlo-Horstius, Peter Nicolart, Theodor Petreius, Johann Roberti, Heinrich Rupäus, Maximilian Sandäus, Wilhelm Staden, Peter von Streithagen, Wilhelm von Wolff-Metternich. Nähere Angaben sind in Harzheim's Bibliotheca Coloniensis anzutreffen.

Er beschäftigte auch auswärtige Druckereien, wie man aus folgenden Adressen ersieht: Moguntiae, Sumptibus Ioannis Kinckii sub Monocerote. Excudebat Balthasar Lippius. 1610, und: Excudebat Luxemburgi Hubertus Ruelandt Typogr. Archiep. Trevir. Sumptibus Ioannis Kinckii Colon. Bibliop. M.DC.LI. Auch finde ich ein Buch, dessen Adresse auf das Kinckius'sche Lager in Frankfurt a. M. verweist: „Paedagogus Christianus. A R. P. Philippo D'Oultreman. Luxemburgi Excudebat Hubertus Reulandt, Anno M.DC.XXIX. Venduntur Coloniae aut Francofurti apud Ioan. Kinckium“. Einmal erscheint er in Gemeinschaft mit der Crithius'schen Buchhandlung dachier 2): „Exercitium Perfectionis. Auctore R. P. Alfonso Rodericio. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Ioannis Kinckii et Ioan. Crithii vid. Anno M.DCXXII“.

Bei der fast einzig dastehenden großen Fruchtbarkeit des Kinckius'schen Verlags ist zu berücksichtigen, daß die herausgegebenen Werke bei

1) M. f. meine Nachr. v. köln. Künstlern, S. 209—210.

2) Johann Crithius „sub signo Galli“ wohnte vor der St. Pauluskirche. Er beginnt im Jahre 1600 und von 1621 an ist seine Wittwe Leiterin des Geschäfts. 1678 führt Peter Ketteler die Buchhandlung „Sub signo Galli ante S. Paulum“, dem 1689 Sebastian Ketteler gefolgt ist.

weitem nicht alle als solche anzusehen sind, die hier zuerst an's Licht traten. Viele waren im Auslande, in Italien, Frankreich und Spanien, in erster Original-Ausgabe erschienen, und die köln'sche Drucker, darunter Kinckius sowohl als vor ihm die Gymnich'sche und Hierate, fanden unter den damaligen buchhändlerischen Verhältnissen nichts Unerlaubtes oder nur in etwa Anstößiges dabei, ausländische Bücher, die einen guten Absatz in Aussicht stellten, neu aufzulegen, wobei sie denn, selbst bei bedeutend mäßigerer Preisstellung, um so mehr ihre gute Rechnung fanden, als sie des Honorars an die Autoren enthoben blieben und auch nur solche Bücher zu wählen pflegten, denen ein günstiger Ruf vorherging, so daß die Käufer ihnen gesichert waren.

Bei Kinckius treten bald nach seinem Geschäftsbeginn eigens bestellte Signete in Gebrauch, theils in Holzschnitt, theils in Kupferstich. Das Wahrzeichen des Wohn- und Geschäftshauses, das Einhorn, findet bei jedem derselben seine Repräsentation, bald als Hauptfigur, bald nur als Schildhalter. Bei den von Jesuiten verfaßten Büchern erscheint gewöhnlich das Zeichen dieses Ordens, der Name Jesu im Strahlenkranze, zuweilen von allegorischen Figuren umgeben. Von den mir vorliegenden elf verschiedenen Signeten sind folgende die beachtenswerthen:

1. Holzschnitt. Eine weibliche Figur mit Schwert und Wage, die Gerechtigkeit, hat das Horn des zu ihren Füßen liegenden Einhorn's gefaßt. In der Höhe ein Bandstreifen mit dem Spruche: In Sanctitate et Iustitia coram ipso. Unten in der Mitte das Monogramm des Xylographen, aus den Initialen HE gebildet. H. 1 B. 11 L., Br. 2 B. 4 L. Ich finde es 1614 und 1619 angewandt.

2. Holzschnitt. Großes Einhorn, mit der Vorderhufe einen Schild haltend, auf dem sich die Kinckius'sche Marke befindet, welche die Namens-Initialen IK anzudeuten scheint. H. 3 B. 2 L., Br. 2 B. 7 L. an den äußersten Enden. Gebraucht zu einem Buche von 1624.

3. Holzschnitt. Das Einhorn, vor einer weiblichen Figur, welche einen Lilienzweig hält, niederknien. Umschrift: In Sanctitate et Iustitia. Zwei Engel und zwei allegorische Figuren, sowie in der Höhe die strahlende Sonne bilden die Umgebung. Unten am Sockel zwei Wappen, links das Kinckius'sche, rechts das Gymnich'sche. H. 2 B. 3 L., Br. 3 B. 1 L. Es wurde 1629 in Gebrauch genommen.

4. Kupferstich-Titelblatt zu: *Aulae Speculum*. Auctore R. P. Adamo Contzen. Zwei aufspringende Einhörner halten einen muschelförmigen Schild mit der Adresse des Verlegers und der Jahreszahl 1630. Das hübsche, in W. Hollar's Manier ausgeführte Octav-Blatt

hat unten rechts das Zeichen des Stechers: E W fecit (die beiden Initialbuchstaben verschlungen), was auf Emanuel a Wehrbrun zu deuten ist.

5. Holzschnitt. Das Jesuitenzeichen, zu den Seiten zwei Engel und zwei allegorische Figuren; unten das Kinckius'sche Familienwappen mit der Devise: In Manibus Dei Sortes Meae, von zwei Einhörnern gehalten. 1641 zur Folio-Ausgabe der Opera S. P. Bernardi gebraucht.

Besonders erwähnenswerth ist der von Löffler in Kupfer gestochene Titel zu: „De Ortu et Progressu Artis Typographicae. Scribebat Bernardus a Mallinckrot Decanus Monasteriensis. Coloniae Agrippinensium Apud Ioannem Kinchium Sub Monocerote veteri Anno MDCXXXIX“. Seine figurenreiche Composition zeigt unter Anderem die Bildnisse des „Ioan Gutenbergis“ und des „Ioh. Faustus“; der untere Theil aber gewährt den Einblick in eine typographische Officin nach damaliger Einrichtung, wo Setzer, Drucker und Corrector in Thätigkeit sind, und führt uns vielleicht in des Verlegers eigene Druckerei. Das Buch ist in 4°.

Zu den letzten und werthvollsten Verlagswerken des Johann Kinckius gehört Hermann Crombach's 1654 erschienener Foliant: „Primitiae Gentium seu Historia SS. Trium Regum“ mit drei Kupferstichtiteln.

Noch erübrigt, eine Beschreibung des Familienwappens zu geben, welches, von zwei Einhörnern als Schildhaltern begleitet, mehrmals auf Titelblättern, sowohl in Holzschnitt als in Kupferstich, erscheint. In schräg getheiltem Schilde ragt rechts ein Arm aus Wolken hervor und hält eine Heugabel in der Hand; die Helmedecke umfaßt den Schild und aus dem bekrönten Helme wächst ein Adler mit gespreizten Flügeln zwischen zwei Elefantenrüsseln hervor ¹⁾.

Johann Kinckius starb als ein hochgeachteter Mann im Jahre 1656, nachdem er sein Alter auf siebenundsiebenzig Jahre gebracht hatte. Die aus seiner ersten Ehe hervorgegangenen Kinder sind:

1) Fahne (Gesch. d. köln. Geschl. I. 224) gibt die Blasonirung in folgender Weise: „Kinckius, kölnisches Patriciergeschlecht, führten einen links schräg getheilten, oben goldenen, unten blauen Schild, in welchem ein goldener, aus Wolken reichender Arm eine schwarze Heugabel hält; auf dem Helm ist ein gekrönter goldener Adler mit zwei blauen offenen Flügeln“. Hier sind zwei Irrthümer eingeschlichen, nämlich die Nichterwähnung der Elefantenrüssel neben den Adlerflügeln und die Bekrönung des Adlers, von welcher letzteren auch das zur Seite des Textes befindliche Wappenbild Abstand nimmt.

1) Johann Anton, der erstgeborene Sohn, welcher des Vaters Fach auch zu seinem Berufe erwählte, 2) Gertrud, heirathete den Buchhändler Johann Widenfeldt, und 3) Walter, der ein Canonicat im St. Gereonsstifte erhielt.

Johann Anton Kinckius

hatte noch bei seines Vaters Lebzeiten im Nebenhanse Nr. 15 sich selbstständig etablirt und eigenen Verlag übernommen; als Verleger erscheint er zuerst 1647, in welchem Jahre er sich am 23. November mit Maria Michmud Dulman vermählt hat. Auch er wurde in den Rath der Stadt gewählt und zwar mit dem höheren Range eines Gebrauchs- oder Gebrechsherrn, die man auch die vornehmen Rathsherren nannte. 1665 beim Turnus Nativitatis Johannis Baptistae, d. h. zur Jahresmitte, wo der halbe Rath verfassungsmäßig wechseln mußte, ist er zuerst eingetreten.

Ein Theil des väterlichen Verlags ist auf ihn übergegangen, darunter die Opera Bernardi von Merlo-Horstius, bei deren zweiter Ausgabe, 1649, die Adresse auf dem schönen Titeltupfer auf seinen Namen verändert ist. 1648 erschien bei ihm die erste deutsche Uebersetzung des Paradisus Animae Christianae. Ein vielgelesenes Werk aus seinem Verlage war die Historia nostri Temporis von Chr. A. Thulden, im Anschlusse an eine ähnliche Arbeit von Adolph Brachel; sie wurde von Heinr. Brewer nachmals fortgesetzt und umfaßt eine Reihe von Bänden mit vielen Bildnissen in Kupferstich.

Er führte mehrere Signete mit dem Wahlspruche: In Manibus Dei Sortes Meae; ein Einhorn hält die Geschäftsmarke, die sich in die Buchstaben I A K zerlegen läßt, und fackeltragende Engel stehen zu den Seiten; in der Höhe nimmt das Jehova-Zeichen die Mitte ein. Auf einem derselben sind unten die Wappen der Familien Kinckius und Dulman beigefügt.

Johann Anton Kinckius starb 1680. Acht Jahre lang hat seine Wittve das Geschäft fortgeführt, 1683 und 1686 mit der Adresse: Cöln in Verlegung Wittib und Erben Ioannis Antonii Kinckii; 1684 mit übereinstimmender lateinischer Adresse. Sie ist 1688 gestorben.

Drei Kinder waren die Frucht dieser Ehe, zwei Söhne: Engelbert Theodor und Conrad Anton Heinrich, und eine Tochter Maria Birgitta. Die letztere, 1650 geboren, heirathete den Licentiaten beider Rechte Carl Jacob Knips.

Die Buchhandlung ging nach der Mutter Tode sofort auf den erstgeborenen Sohn

Engelbert Theodor Kinckius

über, der mit Maria Gertrud Fabritius verhehlicht war. Nur ein Kind, eine Tochter Catharina Josepha, wurde ihm geboren; am 12. April 1700, dem Tage nach ihrer Geburt, empfing sie in der Pfarrkirche zur h. Maria im Pesch die Taufe ¹⁾.

Neben den vorhandenen älteren Signeten, gebraucht er ein in Kupferstich neu angefertigtes, welches in vergrößertem Maßstabe das von zwei Einhörnern gehaltene Familienwappen wiederholt, wie es früher auf Buchtiteln seines Großvaters Johann Kinckius zur Darstellung gekommen war; die Jahreszahl 1690 ist hinzugefügt. Die Adresse lautet: Cöllen, in Verlegung Engelberti Theodori Kinckii. Anno M.DC.LXXX.

Er starb am 2. December 1708, und mit ihm scheidet der Name Kinckius (sowohl er als sein Vater bedienten sich meistens der Schreibweise „Kinckius“) aus Köln's Typographen-Geschichte.

Seines Bruders Conrad Anton Heinrich habe ich noch zu gedenken, welcher Canonicus im St. Cunibertsstifte wurde und ein höchst tragisches Lebensende fand. Mit Sichteiden behaftet, vertraute er sich der Pflege seines Dieners Melchior Stahl, der ihm durch Reibung des Rückens Erleichterung verschaffen sollte. Dieser Bösewicht beging, als er am 25. Mai 1729 die Verrichtung vorzunehmen hatte, einen Meuchelmord an seinem dreiundsechzigjährigen Herrn, indem er ihn durch Hammerschläge auf den Kopf betäubte, ihn dann an einem Stricke in den Garten schleppte, dort vollends tödtete und vergrub. Beladen mit Werthsachen, die er seinem Herrn geraubt, ergriff er die Flucht, wurde aber in Hachenburg gefaßt und am 5. Juli desselben Jahres auf dem Deutzer Wäsen, der Cunibertskirche gegenüber, hingerichtet. Die Strafe wurde dadurch verschärft, daß vorher alle Gliedmaßen an dem Körper des Raubmörders durch den Henker gebrochen wurden ²⁾.

Wir versehen uns in das Haus Nr. 13, und zwar in das Jahr 1656 zurück, wo Johann Kinckius daselbst das Zeitliche verlassen hatte.

1) Liber Baptizatorum Parrochialis Ecclesiae B. M. V. in Pasculo Coloniae, Inceptus A^o. Dni. 1700. (Stadtarchiv.)

2) v. Mering u. Reichert, Bischöfe u. Kirchen v. Köln, I, 61.

Es währte mehrere Jahre, ehe die Erben sich über ihre Theilungsan-
gelegenheiten vollständig in's Einverständniß gebracht hatten, weshalb
das väterliche Geschäft eine Zeit lang für gemeinschaftliche Rechnung
der Geschwister fortgeführt wurde. Noch 1659 und 1661, also fünf
Jahre nach dem Trauerfall, finden sich auf die Erben lautende Adressen,
so bei der zweiten Ausgabe der Vita Iacobi Merlo-Horstii: „Sumptibus
Haeredum Ioannis Kinchii, Anno M.DC.LXI“. Die Leitung blieb
dem Schwiegersohne und vieljährigen Gehülfen des Verstorbenen, dem

Johann Widenfeldt

übertragen, der aber auch schon im Jahre 1659 mit Büchern seines
privativen Verlags vertreten ist. „Coloniae. Apud Ioannem Widen-
feldt sub Monocerote veteri. Anno M.DC.LIX.“ lautet die Adresse
bei M. Fabri's Concionum opus tripartitum. Widenfeldt erlangte
den ausschließlichen Besitz des Geschäftshauses zum alten Einhorn, er
gab 1661 einen „Catalogus Librorum olim apud Ioannem Kinchium,
qui nunc apud Ioannem Widenfeldt prostant“ heraus. Sein Schwager
Johann Anton Kinckius blieb sein Nachbar im Nebenhanse Nr. 15.

Widenfeldt war 1617 geboren und starb schon 1661. Aus einer
vornehmen Familie war er entsprossen, er wurde Rathsherr, und einer
seiner Neffen, Andreas von Widenfeldt, wurde im Jahre 1712 mit
Philipp Wilhelm von Wockel regierender Bürgermeister der freien Reichs-
stadt Köln.

Nach Widenfeldt's Tode tritt seine Wittve, Gertrud Kinckius, an
die Spitze des Geschäfts. 1663 besitzt sie ein Signet, welches zu seinen
Bestandtheilen das Wappen ihres Mannes mit dem laufenden Wolfe,
der ein Lamm mit dem Gebiß gefaßt hat ¹⁾, bezeichnet „I. Weidenfeldt“,
und das Kinckius'sche Wappen, bezeichnet „G. Kinckes“, zählt. Noch
1672 erscheint es auf dem Titel eines Folianten mit der Adresse: Co-
loniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Ioannis Widenfeldt. Eine Adresse
von 1666 lautet: Prostat Coloniae in Officina Kinckiana apud Viduam
Ioannis Weidenfeld.

Nach 1672 finde ich die Adresse der Wittve Widenfeldt nicht
mehr; sie scheint gegen Ende dieses oder Anfangs des folgenden Jahres
gestorben zu sein. Dreizehn Kinder hatte sie ihrem Manne geschenkt.
Von 1673 bis 1681 lautet die Adresse auf Johann Widenfeldt's Erben,
und es ist anzunehmen, daß Gottfried de Berges als Geschäftsführer
bestellt war.

1) In Urkunden führen ältere Glieder dieses Geschlechts den Namen „Wieden-
feldt dictus Wolff“.

Die Buchhandlung nimmt nunmehr die Firma

Erben Johann Widenfeldt's und Gottfried de Berges

an; zum erstenmal finde ich sie auf dem Titelblatte eines Quartanten von 1683. Vier verschiedene Signete kamen zur Anwendung. 1689 ein Kupferstich, welcher, mit landschaftlichem Hintergrunde, zwei aus Wolken hervorragende Hände zeigt, wovon die zur Rechten der anderen eine brennende Fackel mit der Ueberschrift: „Vicissima traditur“ darhält; an der Einrahmung sind unten die verschlungenen Buchstaben I W und G D B angebracht, F. 3 F. 8 L., Br. 5 F. 9 L.; 1690 ein Holzschnitt mit einem auf dem Meere schwankenden Schiffe in der Nähe des rettenden Hafens, dazu die Ueberschrift: Post Nubila Phoebus. F. 3 F. 4 L., Br. 3 F. 6 L.; 1693 ein Holzschnitt, welcher dem vorher beschriebenen Signet der Wittve Widenfeldt von 1663 nachgebildet ist, jedoch an Stelle des Rinckius'schen Wappens das De Berges'sche zeigt mit der Bezeichnung „G. Berges“. F. 2 F. 11 L., Br. 3 F. 6 L. Dann 1695 ein Holzschnitt mit dem unter einem Baume sitzenden Mercur, nebst dem Spruche: Docta per orbem scripta fero. F. 2 F. 11 L., Br. 3 F. 10 L. Angewandt zu: D. Ioannis Baptistae Cardinalis de Luca Theatri Veritatis et Justitiae Supplementum, welches Werk im Ganzen aus 13 Theilen in sieben Foliobänden besteht. Es ist die bedeutendste Publication der Firma.

Als Abnormität trifft man 1691 die Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Godefridum de Berges, und 1702 liest man: Sumptibus Haeredum Ioannis Widenfeldt. Die Rückkehr zu dieser letzteren Adresse wurde durch den vorher erfolgten Tod des Gottfried de Berges veranlaßt. Ob derselbe eine Tochter des Johann Widenfeldt zur Frau gehabt, ließ sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln.

III. Familie Kommerkirchen.

Heinrich Kommerkirchen I.,

der in der Widenfeldt'schen Buchhandlung seine Ausbildung empfangen hatte, führte mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts in demselben Hause Unter Fettenhennen Nr. 13 das Geschäft unter seinem eigenen

Namen fort und wird sich, da kein verwandtschaftliches Verhältniß nachzuweisen ist, wahrscheinlich auf dem Wege des Ankaufes mit den Erben Widenfeldt abgefunden haben. Im Jahre 1707 ließ er auf dem Titelblatte eines Folianten das große Kinckius'sche Signet der Opera Bernardi von 1641 über seiner Adresse abdrucken. Bald nachher folgen Signete mit directer persönlicher Beziehung auf ihn. Die am meisten in Gebrauch genommenen zeigen in verschiedenen Größen die Darstellung des jungen Tobias, einen Fisch tragend, vom Engel geführt, mit dem Spruche: *Vias tuas Domine demonstra mihi*. Eines derselben hat dazu ein Schildchen mit der Marke, welche aus den verbundenen Namens-Initialen H R gebildet ist. Auch besaß die Officin eine Kupferplatte, welche das Familienwappen als Signet enthält. Hier sieht man in doppeltem Strahlenkranze den Namen Jesu von den knienden Aposteln Petrus und Paulus emporgehalten; zwischen diesen letzteren ein Schildchen mit drei aus einer Hügelspitze hervorstehenden Blumen nebst den Initialbuchstaben H R; zu den Seiten sind die vier Kirchenväter abgebildet. F. 2 B. 9 L., Br. 4 B. Unten die Adresse: *Coloniae Agrippinae, Sumptibus Henrici Rommerskirchen Bibliopolae* unter fetten Hennen. Anno M.DCCXX.

Jährlich besuchte er zweimal die frankfurter Messe und unterhielt beständig einen reichen Vorrath von literarischen Werken, den er durch gedruckte Verzeichnisse zur Kenntniß der Bücherfreunde brachte. Er strebte vor Allem nach der Gunst des Clerus und erlangte dadurch manche Druck-Privilegien, um die sich Andere vergeblich bemüht hatten. Zu den wichtigeren Werken seines Verlags gehört eine neue Ausgabe des bändereichen Foliowerkes von J. B. de Luca: „*Theatrum Veritatis et Justitiae*“, so wie die Ungarische Chronik des Nicolaus Isthuanfius und ein *Breviarium Coloniense* Jussu Josephi Clementis Archiepiscopi Coloniensis, 1718 und 1719 in zwei Bänden erschienen. Auch erwarb er ein speciel-städtisches, vom Kaiser bestätigtes Privilegium zum Verlag des Stadt-Cöllnischen Sack-Calenders. Von bleibendem Interesse ist der 1724 zur Jahresmitte von ihm herausgegebene Calendar mit dem Titel: „*Roma Germaniae Das ist: Schematismus Des Heil: Reichsfreyer Statt Cöllen am Rhein lebender Magistrats Persohnen*“. S. 91 kommt hier auch auf den städtischen Buchhandel die Rede, der seine Standesehre, seinen größten Ruhm darin fand, dem katholischen Glauben zu dienen. Nachdem von der Universität die Rede gewesen, heißt es weiter: „*Der Hohen Schulen kan billig beygesetzt werden der fürtrefflicher Bücher-Handel zu Cöllen, allda unzählbar viel schöner Bücher und Bilder werden erdacht, und in Truck gebracht, mit*

welchen der Catholische glauben durch Teutschland sehr befördert ist, und annoch befördert wird, also daß man viel Millionen derselben zusammen kan rechnen“. Man sieht hier, wie treulich an der religiösen Richtung war festgehalten worden, welche die Koelhof'sche Chronik von 1499 vorgezeichnet hat.

Rommerskirchen war in Köln geboren; sein Vater Johann R. und seine Mutter Catharina Frings waren in der Columbakirche getraut worden. Er verheirathete sich in erster Ehe mit Maria Gertrud Kochs, die 1716 oder 1717 gestorben ist. Diese gebar ihm sechs Kinder, deren Tauf-Eintragungen in dem Liber Baptizatorum der Peschpfarre aufzufinden sind. In zweiter Ehe vermählte er sich mit Anna Maria Wolmars; diese blieb kinderlos. Er gehörte der Ritterzunft zum schwarzen Haus an, deren „Bannerherr“ er war. Auch wurde er von seinen Zunftgenossen in den Rath gewählt; 1722 Nativitatis Christi trat er zum erstenmal, 1731 zum letztenmal unter die Väter der Stadt. Am 1. August 1732 ist er gestorben.

Von Heinrich Rommerskirchen's sechs Kindern war bei seinem Hinscheiden nur noch die älteste seiner Töchter, Catharina Magdalena, am Leben, welche den Buchhändler

Christian Simonis

zum Ehegatten erhielt, auf den das Geschäft überging. Diese Heirath war einige Jahre vor des Schwiegervaters Tode vollzogen worden und letzterer hatte den Simonis sogleich an seinem Geschäfte theilhaftig. Das Kupferstich-Signet mit dem Rommerskirchen'schen Familienwappen steht 1732 über der Adresse: „Sumptibus Henrici Rommerskirchen, et Christiani Simonis, Bibliopol. unter fetten Hennen“. Simonis hat nur wenige neue Verlagswerke, sie steigen nicht über sechs. Sein frühzeitiger, bereits im Juli 1737 erfolgter Tod trägt die Schuld davon.

Im Jahre 1740 finde ich die Adresse: „Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Christiani Simonis Bibliopol. unter fetten Hennen. MDCCXXX.“ zu Taberna's Synopsis Theologiae practicae.

Die Wittve Simonis heirathete in zweiter Ehe ihren Geschäftsgehülfen Krakamp und es beginnt die neue Firma

Johann Wilhelm Krakamp und Erben Christian's Simonis.

Anfangs wurde der Name Simonis vorangestellt: *Sumptibus Haeredum Christiani Simonis et Ioan. Wilhelmi Krakamp Bibliop.* 1745; dann aber trat das Umgekehrte in Gebrauch. Krakamp hat mehrfach zur Herausgabe schätzbarer Schriften, welche die vaterländische Geschichtsforschung bereicherten, die Hand geboten; dazu gehören der bekannte *Conatus chronologicus* des Karthäusers Michael Mörckens, sowie die *Historia Rei Nummariae Coloniensis* von Jof. Hartzheim. Fast sämtliche Signete seines Vorgängers Heinrich Kommerstirchen nahm auch er in Gebrauch. Einige Male hat er Verzeichnisse seines Bücherlagers gedruckt. Eines derselben: „*Catalogus Librorum qui venales prostant in officina Ioannis Wilhelmi Krakamp et Haeredum Christiani Simonis Bibliopolarum Coloniensium*“ schließt die Adresse mit der auffallenden Angabe: „1747. Unter fetten Hennen neben dem alten Einhorn“. Es ist dies wahrscheinlich so zu deuten, daß er damals auch das Nebenhaus Nr. 15 besaß oder miethweise benutzte und, obwohl in Nr. 13, dem alten Einhorn, wohnend, in Nr. 15 das Ladengeschäft betreiben ließ. Ähnliches war in der Einleitung von der Firma *Sub signo Gryphi* zu berichten. In Münster hat er ein Nebengeschäft angelegt ¹⁾.

Krakamp, der den Ruf eines tüchtigen und unternehmenden Buchhändlers genoss, starb im Mai 1755. Drei Kinder waren aus seiner Ehe hervorgegangen, ein Sohn und zwei Töchter. Eine der letzteren, die 1748 geborene Anna Sibylla, heirathete einen Herrn Schoen in Köln (Severinstraße), und aus dieser Ehe stammen die rühmlich bekannten Vorsteherinnen eines Erziehungs-Instituts für junge Frauenzimmer, das zuerst in Köln, dann in Düsseldorf bestanden hat.

Die Wittve Krakamp hielt an dem väterlichen Geschäfte fest, ja, sie wagte sich an ein Unternehmen, das an Umfang und an wissenschaftlicher Wichtigkeit sich dem Bedeutendsten, was von ihren seit fast zweihundertfünfzig Jahren in dem Hause wirksam gewesenen Standesvorgängern war zu Tage gefördert worden, würdig an die Seite stellt, indem sie 1759 mit der Veröffentlichung des von dem Jesuiten Joseph

1) Nordhoff, *Dentw. aus d. Münst. Humanismus*, S. 155.

Hartzheim bearbeiteten großen Concilien-Werkes begann¹⁾. Der erste Band führt den Titel: „Concilia Germaniae, quae Cl. Ioannes Fridericus Schannat collegit, dein P. Josephus Hartzheim S. J. auxit, continuavit etc. Tomus I. Coloniae Augustae Agrippinensium, Typo Viduae Ioan. Wilhelmi Krakamp, et Haeredum Christiani Simonis Bibliopolarum. Anno MDCCLIX“. Ueber der Adresse das Signet mit dem vom Engel geführten jungen Tobias. Auch ist die 1772 und 1773 in zwei Folio-Bänden erschienene „Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cöln betreffenden Stücken“ zu nennen. Die Verlags-Adresse lautet hier „bey Simonis und Krakamp, Buchhändlern“.

Anfangs Mai 1775 ist die Wittve Krakamp gestorben. Eine Todtenfeier ersten Ranges wurde für sie veranstaltet, deren Kosten das Begräbniß-Rechnungsbuch der Peshpfarre (Stadtarchiv) in allen Einzelheiten verzeichnet; die Ueberschrift lautet: „Anno 1775 den 4ten May ist die hochEdele fraw, fraw Catharina Magdalena Krakamp gebohrne Rommerskirchens des Morgens in pasculo christlich begraben worden, dero Beerdigungs Iura seynd als folgt“.

Krakamp und seine Wittve hatten zwischen 40 bis 50 eigene Verlagswerke.

Gleich darauf erhält Krakamp's Stieffsohn

Heinrich Joseph Simonis

die einst von seinem Vater geführte Buchhandlung und Buchdruckerei; er erscheint schon 1776 als Verleger. Die große Concilien-Sammlung setzte er fort und brachte sie 1790 mit dem eilften oder Registerbande zum Abschlusse. Zu seiner Zeit brach die erste französische Revolution aus und Köln wurde dem deutschen Reiche auf eine Reihe von Jahren entfremdet. Dem deutschen Buchhandel, besonders in den Rheinlanden,

1) Auf Hartzheim folgten als Herausgeber die Jesuiten Johannes Scholl und Aegidius Reissen, bis zuletzt der Doctor der Theologie Amandus Ant. Jos. Hesselmann mit dem Registerbande abschloß. Bis zur Gegenwart hat dieses Concilien-Werk seinen Werth behauptet. Im Jahre 1851 kündigten die Doctoren der Theologie Anton Joseph Binterim und Heinrich Joseph Floß einen Supplementband an, der 200 bis 250 Druckbogen umfassen würde, ohne daß jedoch leider! bisher die Ausführung gefolgt ist — und der gelehrte Binterim hat unterdessen bereits das Zeitliche verlassen († 17. Mai 1855).

versehete die Zeitereignisse einen herben Schlag. Simonis, nachdem er sein Alter auf siebenzig Jahre gebracht, starb unverehelicht im Jahre 1800 an einem Schlaganfall. Dann tauchte nach einer Unterbrechung von etwa siebenzig Jahren der Name Rommerskirchen von neuem als Geschäfts-Firma auf.

Seiner Heinrich Rommerskirchen, der als Fortsetzer der Widenfeldtschen Buchhandlung in unsere Reihenfolge eintrat, hatte einen jüngeren Bruder Leonard Rommerskirchen, der in den 1700er Jahren ein Buchhändler-Geschäft von unerheblicher Bedeutung ebenfalls in Köln betrieb. Ich finde Bücher von 1720 und 1723 mit der Adresse: „Coloniae Agrippinae Sumptibus Leonardi Rommerskirchen Bibliopol. vor den Winden-Brüderen im schwarzen Adler“. Wenige Jahre darauf findet man ihn nach der Residenzstadt Bonn verzogen, wo er die Stelle eines kurfürstlichen Hof-Buchhändlers und Buchdruckers einnimmt und 1729 eine zweite Ausgabe des bekannten, seiner Urkundenfälschungen wegen nicht im besten Rufe stehenden Buches „Securis ad Radicem posita“ herausgab. Die Ueppigkeit und Genußsucht, welche das Hofleben jener Zeit im Allgemeinen charakterisiren, hatten auch in der Residenz des geistlichen Kurfürsten von Köln Eingang gefunden, es reichte sich Feste an Feste, und bei vielen Gelegenheiten hatte die Hofdruckerei ein Programm, ein Textbuch oder eine Beschreibung zu liefern. Ich besitze eine ziemliche Anzahl derartiger interessanter und charakteristischer Schriftchen aus Leonard Rommerskirchen's Offizin. 1740 war er todt und ein italienisches Textheftchen nennt als Inhaberin der Druckerei seine Wittve: „presso la Vedova Rommerskirchen nella Stamparia di S. A. S. E.“ 1754 war auch diese todt und auf einer „Lista Der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln gnädigst-angestellter Schlitten-Fahrt Den 7ten Februarii“ sind die „Erben Leonardi Rommerskirchen“ als Drucker genannt. 1759 ist Ferdinand Rommerskirchen, Leonard's Sohn, in des Vaters Stellung eingetreten und gibt den ersten Jahrgang des von dem kurfürstlichen Rath Vogel bearbeiteten „Chur-Cölnischen Hof-Calenders“ heraus, der bis 1794 fortgesetzt worden und durch Vogel's beigegebene Chorographien werthvoll geblieben ist. Auch er lieferte manches durch die Hoffeste veranlaßte Büchlein, z. B. 1771 das Textbuch zu „Silvain, Comédie en un acte“, wo unter den „Acteurs“ auch „Mons. Louis van Beethoven Maitre de Chapelle“ und „Mons. Jean van Beethoven“, der Großvater und der Vater des größten aller Tondichter, genannt sind. Ferdinand R. war mit Magdalena Theodora Simonis aus Köln verheirathet, die Ehe wurde am 7. Juli 1764 in der Pöschkirche zu

Köln vollzogen. 1781 ist er todt und „J. F. Abshoven und Erben Kommerckirchen“ führen den Titel „Hof- und Akademie-Buchhändler und Buchdrucker“; bei ihnen erschien ein „Intelligenzblatt“, ursprünglich von Ferdinand K. unter der Redaktion eines Canonikus Brand aus Schwarz-Rheinendorf gegründet ¹⁾.

Heinrich Joseph Simonis in Köln, der Bruder der vorgenannten Magdalena Theodora, hatte, als das Alter sich ihm fühlbar zu machen begann, den Sohn seines bonner Schwagers und Fachgenossen, den talentvollen und strebsamen

Heinrich Kommerckirchen (II.)

als Gehülfen zu sich genommen. Er fand an dem jungen Manne eine so treue und kräftige Stütze, daß er, in Anerkennung seiner Dienste, ihn testamentarisch zu seinem Universal-Erben einsetzte. Der Aushängeschild mit dem Einhorn war unterdessen von dem Geschäftshause verschwunden, das neue System der Häuser-Nummerirung war bleibend eingeführt und dem Hause die Nr. 4328 zugetheilt worden, die sich später in die noch jetzt bestehende Nr. 13 verwandelt hat.

Kommerckirchen war am 16. Juni 1770 zu Bonn geboren. Die Stelle eines kurfürstlichen Hof-Buchdruckers und Buchhändlers, welche sich in der Familie vom Großvater her vererbt hatte, war auch ihm zugedacht, aber sie verschwand, als die französische Republik den Kurstuhl von Köln zum Sturze gebracht hatte. Die Gewogenheit seines kölnner Oheims Simonis ersetzte ihm das Verlorene, indem er dadurch in den Besitz eines Geschäftes kam, das sich seit lange des besten Rufes erfreute. Er mußte demselben eine neue Richtung geben und der Theologie den unter seinen Vorgängern stets vorherrschend behaupteten Rang versagen. Waren doch die Zeitverhältnisse ganz andere geworden, und der kurz vorher noch mächtigste Stand im Staate sah sich durch das Verschwinden der geistlichen Throne und die Säcularisation der reichen Stifte und Klöster zu trauriger Abhängigkeit und Hülfbedürftigkeit herabgedrückt. Zwei andere Fächer traten in die erste Reihe, die Schriften für Jugendbildung und die belletristische Literatur, welche

1) Materialien z. Statist. d. niederrhein. u. westphäl. Kreises. Jahrg. I, Erstes Stück, S. 85.

letztere bis dahin in Köln am meisten vernachlässigt geblieben war. Mit den besseren Leistungen der deutschen Dichter hatte er sich genau vertraut gemacht und als Frucht seiner Belesenheit gab er in sieben Bändchen eine geschmackvoll gewählte Auslese der gediegensten Productionen der neueren deutschen poetischen Literatur unter dem Titel „Geistes-Blüthen“ von 1812 bis 1823 heraus. 1814 entschloß er sich zur Herausgabe eines neuen politischen Blattes unter dem Titel „Rheinische Zeitung“ und erhielt am 30. März die Genehmigung des General-Gouvernements-Commissars; jedoch ist dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen. Sehr entschieden trat er nach den Ereignissen der Jahre 1813 bis 1815 auf die Seite der deutschen Vaterlandsfreunde; es gingen mehrere Werke von G. W. Arndt aus seinem Verlag hervor, namentlich auch die Zeitschrift: Der Wächter am Rhein, wovon drei Bände erschienen sind. Sein Verlag gewann mit jedem Jahre an Bedeutung, auf sechs bis acht neue Artikel war meistens zu zählen. Besonders waren es die Männer der Wissenschaft, welche in Köln und den benachbarten Städten verweilten, denen er sich, fern von knickerig-eigennütziger Berechnung, als ein bereitwilliger und aufmunternder Verleger erwies. Sehr Vieles ist ihm nicht lohnend geworden und ein edler Ehrgeiz hat ihn bei Manchem auch gar keinen pecuniären Erfolg erwarten lassen. Wer sein Wirken von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt, wird ihm unter den damaligen kölnen Verlagsbändlern die erste Stelle zuerkennen müssen. Unablässige geistige und körperliche Anstrengungen haben seine Kräfte vor der Zeit aufgerieben; nach längerem Leiden ist er am 20. März 1823 in Folge eines Schlaganfalles gestorben. Die Zahl seiner Verlagswerke beträgt weit über hundert Nummern. Er war mit Maria Anna Rohr, der Tochter des Goldschmiedes und Rathsverwandten Johann Heinrich Rohr, verheirathet, die ihm sieben Kinder schenkte. Die Wittve setzte das Geschäft mit der veränderten und bis zum heutigen Tage bestehen gebliebenen Firma „Kommerstirchen's Buchhandlung und Buchdruckerei“ fort; nach ihrem am 28. Mai 1848 erfolgten Ableben kam der einzige Sohn Peter Heinrich R. in den Alleinbesitz, und mit dem 1. Januar 1868 übertrug dieser das Sortimentsgeschäft und die Buchdruckerei seinem Neffen Julius Mellinghaus.

Möge der Rückblick auf so viele würdige Vorgänger, die sich nicht weniger durch ihre Tüchtigkeit im Berufsfache als durch ihre Achtung gebietende Stellung im bürgerlichen Leben auszeichneten, dem Geschäfte eine gleich ehrenvolle Zukunft verheißen!

Der Gleichheit des Familiennamens wegen, sei schließlich noch

eines um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Köln thätigen Buchhändlers und Buchdruckers Christian Kommerskirchen gedacht, der in der StraÙe Unter Sachsenhausen (richtiger Unter sechs- zeh'n Häusern) wohnte, dem Montaner-Gymnasium schräg gegenüber. Sein Haus hieß „Zum Marienbilde“. Er hat Schulbücher und auch einige Textbücher zu den theatralischen Aufführungen der Studenten gedruckt. Seine Adresse reicht bis zum Jahre 1773. Dann tritt seine Wittve an die Stelle. Ihre Adresse lautet: Coloniae ad Rhenum Typis Viduae Kommerskirchen in platea Saxonica sub signo B. M. V. (1776.) Nach v. Büllingen druckte sie noch in den 1700achtziger Jahren, und dann ging das Geschäft auf Christian Everaerts über. Dieser Kommerskirchen ist der Familie, welche wir im Hause Zum Einhorn antrafen, gänzlich fremd.

Familie Stindtus.

Germann Rindius,
(Rindes, Rindis, Rindh)
h. Columba, 1554.

1. Severin,
h. Hinke.

2. Catharina,
h. Heinrich Schol.

3. Philipp,
h. Engale.

4. Columba,
h. Germann
Broch.

1. Germann.

2. Johann,
h. 1. Elisabeth Dymnicus,
2. Gertrud Wicdemis.

3. Mathias.

4. Gertrud.

Mus erster Ehe:

1. Johann Anton,
h. Maria Widmud
Sulman.

2. Gertrud, h.
Johann Widenfeldt
genannt Wolff.

3. Walter.

1. Engelbert Theodor,
h. Maria Gertrud
Fabritius.
Catharina Josepha.

2. Conrad Anton
Heinrich, Canonikus
in St. Lambert,
1729 erkrankt.

3. Maria Margitta, h. Carl
Krihs.

Familie Kommerstirchen.

Johann Kommerstirchen,
h. Catharina Frings.

1. Heinrich I.,
h. 1. Maria Gerrat Kochs,
2. Anna Maria Wolmarz,
lestere kinderlos.

1. Gerhard, geb. 1706.
2. Catharina Magdalena, geb. 1707.
h. 1. Christian Simonis,
2. Johann Wilhelm Kratamp.

Aus erster Ehe:

1. Heinrich Joseph Simonis, geb. 24. Novem-
ber 1730.
2. Johanna Maria, geb. 1734.
h. 1. Theresia S., geb. 1732.

Aus zweiter Ehe:

1. Maria Margaretha Josepha, geb. 1744.
h. 1. Johann Franz Gabriel Kr., geb. 1749.
2. Anna Sibylla Kr., geb. 1748, h. 3. M. Schoen.

2. Leonard,
h. 1. Catharina Scherhaußen,
2. Gudula Garzens.

1. Ferdinand, geb. 1714.
h. 1. Maria Theresia Simonis.
2. Magdalena Theodora, geb. 1714.
h. 1. Christian Simonis,
2. Johanna Maria Theresia, geb. 1716.

1. Heinrich II. Joseph Ferdinand,
h. 1. Maria Anna Kopr.
2. Maria Theresia, geb. 1835, h. Peter Neuffer.
3. M. R.
4. Magdalena Henrietta Theresia, geb. 1807.
h. Peter Schugt, Wittwer von Maria Lucia von Mettinghofen, geb. 1850.

1. Maria Catharina Josephina, geb. 1804, h. 1846.
2. Theresia Elisabeth, geb. 1805.
3. Josephine Adelheid, geb. 1806, h. Ferdinand Mellinghaus, geb. 1846.
4. Magdalena Henrietta Theresia, geb. 1812, h. Peter Heinrich Wilhelm, geb. 1811.
5. Maria Elisabeth, geb. 1809, h. 1868, h. Johann Schieffer.

- Julius Mellinghaus, geb. 22. Januar 1840. — Hebt 7 Kindern u. 1 Schwester.

Alphabetisches Namen-Verzeichniß der Buchhändler und Drucker.

- Abshoven, J. D., und Erben Kommerzkirchen in Bonn. S. 52.
Albinus, Johann, in Mainz. 20.
Aich, Art van. 11.
Alopecius, Hiero. 2.
Bajfäus, Nicolaus, in Frankfurt a. M. 34.
Berges, Gottfried de. 46.
Birdman, Arnold. 2. 4.
" Franz. 2. 4.
Busäus, Balthasar Ignaz. 36.
Busaei, Vidua Balthasar Ignatii. 37.
Busäus, Johann. 33.
Busaei, Haeredes Iohannis. 36.
" Vidua Iohannis. 36.
Cervicornus, Eucharius. 2.
Cholinus, Goswin. 4.
" Maternus. 4.
" Peter. 4.
Cholinus, Petrus, et Haeredes Bernardi Gualtheri. 7.
Cölln, Thomas und Heinrich Theodor von. 36.
Cölln, Fratres von. 36.
Coomans, Bernard. 34.
Crithius, Johann. 40.
Crithii, Vidua Ioannis. 40.
Demen, Hermann. 34.
Demen, Vidua Hermanni. 36.
Demen, Michael. 35.
Fabritius, Gualtherus. 17.
Frießem, Johann Wilhelm. 32.
Frommart, Johann Everhard. 32.
Götz, Thomas Mathias, in Frankfurt a. M. 34.
Gymnicus, Arnold. 17.
" Engelbert. 32.
" Gerwin. 31.

- Gymnicus, Gerwinus et Engelbertus. 32.
Gymnici, Vidua Gerwini. 32.
Gymnicus I., Johann. 11.
Gymnici I., Haeredes. 15.
Gymnicus II., Johann. 16.
" III., Johann. 19.
Gymnici III., Haeredes Ioannis. 21.
" Vidua Ioannis. 22.
" Vidua et haeredes Ioannis. 22.
Gymnicus IV., Johann. 28.
Gymnicus, Martin. 15.
Gymnici, Vidua Martini. 16.
Gymnicus, Peter. 33.
Hanßen, Johann Caspar. 7.
Henning, Peter. 35.
Hierat, Anton. 22.
" Gebrüder Anton und Arnold. 26.
Hierati, Vidua et haeredes Antonii. 27.
" Vidua Arnoldi. 27.
Hittorp, Goddert. 2.
Hopylius, Wolfgang, in Paris. 4.
Kalcovius, Jodocus. 32.
Ketteler, Peter. 40.
" Sebastian. 40.
Kindius, Engelbert Theodor. 44.
" Johann. 38.
Kinckii, Haeredes Ioannis. 45.
Kindius, Johann Anton. 43.
Kinckii, Vidua et haeredes Ioannis Antonii. 43.
Koelhof (der ältere), Johann. 1.
Krafamp, Johann Wilhelm, und Erben Christian's Simonis. 49.
Krafamp, Vidua Ioannis Wilhelmi, et haeredes Christiani Simonis. 50.
Kramer, Mathias. 8.
Langen, Johann Godtschald. 6.
Lippius, Balthasar, in Mainz. 40.
Mellinghaus, Julius. 53.
Metternich, Wilhelm. 5.
" Wittib und Sohn, Wilhelm. 5.
Meyner, Jacob. 7.
Moretus, Balthasar, in Antwerpen. 37.
Neuwirth, Franz Balthasar. 7.
Novesianus (Novesienfis), Melchior. 2. 12.
Odenball, Thomas. 8.
" Wittve Thomas. 8.
Poll, Johann Werner van der. 5.

- Pütz, Johann Michael Joseph. 6.
" Peter. 6.
Pütz, Haeredes Petri, et Iohannes Pütz. 6.
" Vidua Petri, et Filii. 6.
Quentel, Heinrich. 2.
" Peter. 2.
Rasfelt, Lambert, in Münster. 28.
Rommerskirchen, Christian. 54.
Rommerskirchen, Vidua Christiani. 54.
Rommerskirchen, Ferdinand, in Bonn. 51.
" I., Heinrich. 46.
Rommerskirchen, Henricus, et Christianus Simonis. 48.
Rommerskirchen II., Heinrich. 52.
" Leonard, in Köln und Bonn. 51.
" Wittve Leonard's, in Bonn. 51.
" Peter Heinrich. 53.
Ruelant, Hubert, in Luxemburg. 40.
Schönwetter, Joh. Gottfr, in Frankfurt a. M. 32.
Simonis, Christian. 48.
Simonis, Vidua Christiani. 48.
Simonis, Heinrich Joseph. 50.
Soter, Johann. 2.
Steinhaus, Otto Joseph. 7.
Ter Hoernen, Arnold. 1. 2.
Wechsel, Erben Andreas, in Frankfurt a. M. 20.
Widenfeldt, Johann. 45.
Widenfeldt, Haeredes Ioannis. 46.
" Vidua Ioannis. 45.
Widenfeldt, Erben Johann, und Gottfried de Berges. 46.
Wolter (Gualtherus), Bernard. 7.
Zell, Ulrich. 1. 2.
Zyridzee, Cornelius van. 12.

Das Kloster Frauweiler bei Bedburg.

Von Pfarrer Müller in Zimmereppel.

Vor mehreren Jahren gelangte ich in den Besitz der Chronik des Klosters Frauweiler. Die Chronik bildet einen Folioband, worin zu den verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Händen die das Kloster und die Umgegend betreffenden Ereignisse in chronologischer Reihenfolge verzeichnet sind. Für die Umgegend von Bedburg ist sie von größter Wichtigkeit, und wenn man berücksichtigt, daß entweder der Vorsteher des Klosters selbst oder ein dazu beauftragter Klostergeistlicher vorkommende Ereignisse von Amtswegen in dieses Buch eintragen mußte, so kann man demselben die Glaubwürdigkeit nicht absprechen wollen. Ich habe die Originalchronik dem Provinzialarchiv zu Düsseldorf geschenkt, werde indessen hier einen Auszug veröffentlichen.

Frauweiler, ehemals Wylzau, nachher Wyler und erst später, nachdem die Verehrung der hh. drei Jungfrauen dort eingeführt worden, Frauweiler genannt, hatte im Anfange des Jahres 1404 nur sieben Häuser nebst einer kleinen Kapelle, welche dem h. Eremiten Antonius geweiht war. Sie stand unter der dem Deutschordenshause zu Köln incorporirten Pfarrei Auenheim und es wurden in ihr durch den Pfarrer von Auenheim wöchentlich drei Messen gelesen, für welche aus dem Hofe von Gürath (früher Judenrath) 10 Malter Weizen jährlich geliefert werden mußten. 1439 auf Palmsonntag kauften die Provisoren der Kapelle von Johann Schulling aus Bedburg und dessen Sohn Johann 4 Morgen Ackerland „schiefende op den patt von Weyler so auff Winketem gehet“.

Im Anfange des Jahres 1452 berief Graf Sumprecht von Neuenar, Herr zu Garzdorf, Alfen, Bedburg und Erbvogt von Köln, drei Schwestern der dritten Regel des h. Franziskus aus Sonsbeck nach Frauweiler und schenkte ihnen die Kapelle des h. Antonius mit einer anliegenden Wohnung. Am 9. März desselben Jahres begabte er das neue Kloster mit verschiedenen Gütern und Privilegien.

Am 24. Juni 1456 kauften Junker Johann von Efferen und Zuffer Stungen Eheleute, von den Eheleuten Hennes Stuylen van

Emme und Druda, ferner von Hermann Knyppgart von Garzdorf und deren Brüdern und Aderwandten für 10 Albus ein Haus neben der Kapelle zu Frauweiler. Dieses Haus übergaben die genannten Eheleute 1458 am 24. Juni dem Convente daselbst zu Ehren der h. Jungfrau Maria und der drei Jungfrauen „die so wyler resten“. Um Anhängung des Siegels wird der „Erbbar Junker Felib van Nyfferscheidt“ gebeten; an der Urkunde hängt das Siegel des Gumprecht von Neuenar, Erbvogt von Köln. In dieser Urkunde ist nun zuerst die Rede von den drei Jungfrauen und zwar unter dem oben angegebenen sonderbaren Ausdrucke. In der Folge wurden in Frauweiler die drei Jungfrauen Fides, Spes und Charitas nebst ihrer Mutter Sophia am ersten Sonntag im August feierlich verehrt, während der h. Antonius als zweiter Patron erscheint.

Die Schwestern standen unter der Leitung der Aebte von Frauweiler und St. Martin zu Köln, und so kam es denn, daß auch dieser Convent 1458 in die Bursfelder Congregation aufgenommen wurde. Als Vorsteherin wird in diesem Jahre Katharina genannt.

In der darauf folgenden Zeit gewannen die Nonnen noch mehr Eigenthum. So kauften sie am 5. Februar 1460 zwei Morgen Ackerland hinter dem Pflugacker zwischen Weidenfeld gelegen; am 24. Februar 1463 eine Erbrente von 7 Malter Weizen und 8½ Malter Roggen aus Johann Brewers Gut; am 13. Mai desselben Jahres erhielten sie durch Schenkung von Johann von Weidenfeldt, Canonikus zu den hh. Aposteln in Köln und Peter von Heyntsbach zu Ehren der hh. drei Jungfrauen Fides, Spes und Charitas 7½ Morgen Ackerland zwischen Frauweiler und Winkelheim; am 13. Mai 1470 kauften sie von Hieronymus Scheffer und dessen Ehefrau Adelheid 3½ Morgen Ackerland auf dem Hönerberg und 1474 den 13. Juli schenkten ihnen die Brüder Gumbrecht und Zander von Efferen zwei Morgen Wald an dem Ginstershof bei Bergheimerdorf.

Johannes von Mecheln, Prior im Augustinerkloster zu Bedburg, war um diese Zeit Beichtvater des Klosters. Er hatte die Nonnen bestimmt, die Augustinerregel anzunehmen und einen darauf bezüglichen Antrag an den apostolischen Nuntius¹⁾ in Köln zu richten. Diesem Antrage wurde am 3. April 1476 Statt gegeben und am 30. Januar 1477 fand der feierliche Uebertritt in Gegenwart der beiden Aebte Adam von Frauweiler und Adam von St. Martin, des apostolischen Notars

1) Der Nuntius wird Alexander, Episcopus Forliviensis genannt. Forli in der Romagna.

Jakob von Muynden, der Zeugen Johann von Kanten und Konrad von Warbis, Benediktinern von Brauweiler, Statt. Die Vorsteherin Gertrud überreichte die Schlüssel des Convents und hierauf wurde einstimmig Katharina von Grevenbroich als Oberin erwählt. Diese hat im Namen des Convents, zur Augustinerregel zugelassen zu werden und legte dann mit allen Schwestern die Gelübde ab. Die Schwestern waren: Irngard von Wyffele, Katharina von Sonsbeck, Alheidis Scloeters, Katharina von Liva, Katharina von Kapellen, Gretha Brandts, Neja von Köln, Katharina von Noie, Katharina von Barrenstein, Katharina Marckmans, Neja von Venlo, Sophia von Köln, Elisabeth Treck, Katharina von Aldenrath, Alheid Bucken, Gesa von Wellengen, Helena von Grevenbroich, Druda von Kade, Gesa von Schwollis, Guda von Köln, Barbara von Grevenbroich, Lysa von Buchstraden, Greta von Liva, Stina von Rysweck, Katharina von Gladbach, Alheidis von Anholt, Greta von Severich, Ida Hamechers und Katharina Schmitz von Passendorf. Nach dem feierlichen Hochamte wurde die Klausur eingerichtet.

Von nun an hob sich das Kloster sowohl in Bezug auf die Mitgliederzahl, als auch in Bezug auf Vermögen immer mehr. Am 6. August 1478 kaufte der Convent $3\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland am Hönerberg, am 23. April 1480 5 Malter Roggen Erbpacht von dem Peter Huysmansgut zu Garsdorf; am 24. Februar 1484 stiftete Graf Humbert von Neuenar, Herr in Garsdorf, für sich und seine Familie eine Wochenmesse gemäß folgender Urkunde:

Wir Gomprecht Grave zu Newenahr Erbvogt zu Köllen, Herr zu Alffen undt zu bedtbur zc. thuen kundt und bekennen vor vnß vnd vnser erben, daß wir umb trost heil und gnade der Edelen Margarethen van lymburg gräuinne zu Newenahr vnser leuen huysfrawen sehligen, vnser äldern, vorsehren, vnß selveß vnser kinder vnd alle gleuwigen sehlen zu Weyler in die Capelle ein erfmeesse beständig fundiret han alle wechen ob den Godeßdag aldha zu halten von vnser leuen frawen zu der gewöhnlichen Meeßen die man doch da schuldig ist zu thuen, vnd soll der priester der die Meeßenn lesen wirt drey collecten zu mynsten halten, die erste von vnser lieber frawen, die andere vor die sehl. von Garstorff vnd auch die von Colen vnd vnser haufsfrawen sehligen vnser vnd aller vnser eltern vnd kinder sehl., die dritte sol seyn omnipotens sempiterna deus qui vivorum zc. vnd auf daß die Susteren die nun zo Wyler in dem convent sein off hernachmahls darkommen, so han wir in solche zwey malder rogggen erflichen

renthen als dat convent vnß jahrß von ihren ackern sie zu wyler haben geldenß sein erßlich quit gegeben vnd darzu havenn vorthin alle jahr erßlich vnd ewiglich in vnseren buschen geheiffichen Garstorffer busch einen morgen breuholtz gegeben vnd geben oermit dießsen brieff den der ihnen deme der busch van vnß oder vnseren Erben zu hünden befohlen wäre die süsteren wyßen soll zur rechten Zeit zu hawen, vnd daß alle jahrß also sonder einige widerrede off bedrauwungen von vnß vnser kunderen vnd vnser Eruen off Jemandß anderen von vnsern wegen in einiger weg vnd op datt die süsteren des vorg. conventß zu einer Zeit deß jahr mit zween off drey priesteren den seel. von Garstorff, da eglliche dae begrayenn mögenn syn, vnd der Voigte van Coelem vnser lieuen Hausfrawen seliger vnß vnd vnser eüderen vnd kunderen memorien halden mit mißen, vigilien vnd commendation also sy gebreuchlich seyn, vnd anch vnser in allen ihren gebett zuförderst gedenden, so han wir Gombrecht grave zu Neuenahr vorg. zu dem korn vnd holz vorg. einen Kesch in die Capelle zu Wyler gegeuen deß zu gotteßdinst allda zu gebrauchen, vnd wan vnse unwerke kunder als nemblich Friderich seelige vnd Wilhelm vnser eöhne mit ihren sigelen vnd brieffen bewilliget haben, dat wir eine ordinancie vnd Deilunge vnser herligkeit vnd güderen na vnserem wollgefallen machen mögten, als wir auch gethan han, darumb zu ganzer vnd ewiger stedigkeit han wir dieß vnseres ghyft in solche vnser ordinancie vnd Deilunge wir gemacht han in gesaten. Vnd dieß zu gezeugen der wahrheit vnd ganzer vaster stetigkeit han wir Gumbrecht Grave zu Neuenahr vorg. vnse sigelen an dieß brieff doin hangen vnr vnß vnser kunder vnd alle vnser Eruen vnd mit vnß selver handt unterschreven. gegeben in den Jahren vnserß Hern Duyssent veir hundert veir vnd achzig vp S. Mathias abendt deß heyligen apostels.

G. Graf mynr handt.

Inzwischen waren die Nonnen mit dem Neubau einer Kirche beschäftigt, welcher denn auch besonders durch die Thätigkeit des P. Johann von Mecheln so rasch voranschritt, daß die Kirche am 3. November 1488 nebst vier Altären und dem Kirchhofe durch den Weihbischof von Köln¹⁾ eingeweiht werden konnte. Der vierte Altar, im Chore der Nonnen, wurde der h. Mutter Sophia und den drei Jungfrauen ge-

1) Dieser Weihbischof war Johann Spender aus Marburg, aus dem Minoritenorden, Professor der Theologie, welcher 1482 zum Weihbischof ernannt wurde und am 5. Dezember 1503 zu Marburg starb.

weist. Auch die Glockenweihe fand bei dieser Gelegenheit Statt. Die größere hatte die Inschrift: Maria heischen ich. anno Dni MCCCCLXXXVIII; die kleinere: Sancta Lucia heischen ich. anno Dni MCCCCLXXXVIII.

Am 10. Oktober 1489 starb der Prior von Bedburg und Beichtvater von Frauweiler, P. Johann von Mecheln, der zweite Gründer dieses Klosters. Er wurde in der Klosterkirche zu Frauweiler beerdigt und sein Grabstein trägt die Inschrift: Venerabilis prior Fr. Joës de Mechlinia Ord. FF. Erem. S. Augustini et primus constructor monialium hujus monasterii. Ejus anima per misericordiam Dei requiescat in pace. Anno Dni 1489 postridie Dionysii martyris et episcopi. Die figürliche Abbildung in der Mitte des Grabsteines ist mit einem aufgeschlagenen Buche in der Hand dargestellt, in welchem die Inschrift: Ecce ego Joës frater vester. apoc. 1.

Am 27. März 1512 kauften die Nonnen von dem Dechanten der Christianität Bergheim und Pfarrer in Passendorf und Glesch, Severin, 2 Morgen Wiesen, welche zur Kirche in Passendorf gehörten, gelegen bei Kürmeden neben den Zufferen von Dünwald oder Obshoven (Benden¹⁾). Zu diesen Zeiten machten die Nonnen viel Strülpentuch (feines Linnen), auch hatten sie einen Hof und Ackerland und 9 bis 10 Dienstboten zur Bebauung desselben; sie erndteten jährlich über 360 Malter Früchte.

1534 begannen die Nonnen ein Pensionat einzurichten; im Jahre 1543 waren in demselben verschiedene Adelige aus Harff, Bolendorf, Holtorf, Passendorf, Zwerich, Fliesteden, Broidch u. s. w. In diesem Jahre trat Walburgis, die Tochter des Junkers Johann von Neuschenberg, in das Kloster ein.

1566 waren die Einkünfte des Klosters auf 832 Florin gestiegen. Aber damit müssen dieselben auch ihren Höhepunkt erreicht haben, denn 1582 war das Kloster durch Kriegslasten und Durchmärsche verschiedener Krieger so gedrückt, daß die Nonnen 350 Rthlr. aufnehmen mußten „das es sich last ansehen, das die Nüsteren das Kloster werden müssen verlassen“. Im folgenden Jahre mußten sie noch 156 Rthlr. aufnehmen.

Gegen Ende dieses und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts wurde das Kloster durch die schlimmen Zeitereignisse und durch schlechte Verwaltung zu solcher Armuth gebracht und in eine solche Schuldenlast verwickelt, daß viele Schwestern starben und Kirche nebst Kloster ganz verfiel. Die vielen Klagen, welche hierüber an den Erzbischof

1) Dem Kloster zu Dünwald gehörte der Hof Obshoven.

Ferdinand gebracht wurden, veranlaßten diesen, eine Kommission zur Untersuchung zu ernennen. Als solches die drei oder vier noch übrigen Nonnen vernahmen, verließen sie das Kloster und die Klausur; in Folge dessen wurden sie excommunicirt. Hierauf ersuchten sie die Aebte von St. Martin und Braunweiler um Aufhebung der Excommunication und um Verleihung der desfalligen Fakultät zur Absolution an ihren Beichtvater Anton Neuschlag, Pfarrer zu Auenheim; sie versprachen, die Klausur und klösterliche Disciplin streng zu beobachten, nur möchten geeignete Personen als Oberinnen eingesetzt und die Schulen wieder eingerichtet werden. Diese Bittschrift war unterzeichnet von Assuera Güttich, Professin und Katharina Weidenfeld, Novizin in Frauweiler; man findet aber nicht, daß die Bittschrift gefruchtet hat, denn die Nonnen wanderten bald hierhin, bald dorthin, bis sie endlich im Anfange des Jahres 1612 zu den anderen Nonnen in das Kloster Burghof zu Köln eintraten.

Am 17. Januar 1612 beauftragte Erzbischof Ferdinand von Köln den Domherrn und Doktor der Theologie, Jakob Hütter, die Knechte und Mägde des Klosters abzuschaffen, das Vieh und Inventar zu verkaufen und das Land zu verpachten. Als bald wurde der Auftrag vollführt und am 10. Februar beendigt. An dem letzteren Tage wurden die Ländereien an Johann von Nuffem verpachtet gegen jährlich 16 Malter 1 Faß Weizen, 16 Malter 1 Faß Gerste und 32 Malter 4 Faß Roggen. In diesen Pachtbrief waren die Ländereien der Klöster Kamp und Dünwald eingeschlossen. Die eine Hälfte der Pacht sollte auf die Burg zu Bedburg für Reparatur des Klosters, die andere in das Kloster Burghof, wo die Nonnen untergebracht waren, abgeliefert werden. Der Pachtbrief war unterschrieben von Michael von Kinzweiler, Amtmann zu Bedburg, Goswin Artopäus, Vogt daselbst und Gerhard Anton Grevenbroich, Bevollmächtigter. Dem Pfarrer von Esch sollten bis auf Widerruf für die Kirchendienste in Frauweiler jährlich 22 Rthlr. gezahlt werden.

Ein Schreiben des Kommissars, Domherrn Otto Gereon, vom 4. Juni 1614 besagt, daß nur noch eine Schwester, die genannte Güttich, im Kloster Burghof lebe, deshalb sollten alle Mobilien und Immobilien zu Frauweiler diesem Kloster incorporirt werden. Dagegen erhob sich der Graf von Salm und der Adel der Umgegend und sie bewirkten beim Nuntius und beim Erzbischof, daß dieses Decret zurückgenommen wurde.

1615 den 28. Juli beantragten die Edlen Winand Raiz von Frenz, Arnold Raiz von Frenz, Albrecht von Holtrop, Johann von

Neuschenberg, Otto von Selbach gt. von Loe, Everhard von Effer, Friedrich von Blittersdorf zu Wellendorf, Dietrich Deuß zu Kenten und Wilhelm Adolf von Kinzweiler beim Erzbischof Ferdinand, daß die Klosterkirche wieder hergestellt werde. Dieser fragte deshalb unterm 6. August bei dem Grafen Werner von Salm an, welcher dann am 12. September den doppelten Antrag stellte, daß 1) das Kloster und die Kirche, welche bis dahin von den kurlönlischen Soldaten als Stall und Scheune benutzt worden, wieder hergestellt und 2) das Ganze den regulirten Augustinern zu Neuß übergeben werde. Das Loos fiel indessen auf die Brigittiner in Marienforst, welche auch 1618 am 5. April das Kloster in Besitz nahmen, sich jedoch um die Restaurirung des Klosters wenig kümmerten. Bereits 1624 vor Weihnachten verkauften sie ihre Mobilien und kehrten nach Marienforst zurück.

Noch in demselben Jahre 1624 baten die Einwohner von Frauweiler, Dpshoven, Gommershoven und Montagshoven den Grafen von Salm, es möge die Schwester Gütlich zur Herausgabe der Originalpapiere und der Paramente gezwungen und das Kloster den Augustinern zu Köln übergeben werden. Dasselbe thaten sie beim Erzbischof. Anfangs machte dieses Schwierigkeiten, bis Wolther Heinrich von Streversdorf sich der Sache annahm. Dieser erhielt am 26. Mai 1625 die Fakultät und den Auftrag, die Augustiner in Frauweiler einzuführen. Am 11. Juni übergab er dem P. Franz von Schomarß aus Köln, welcher zum ersten Prior von Frauweiler ernannt worden, die betreffenden Vollmachten und am folgenden Tage wurde vom Kloster um 4 Uhr Nachmittags öffentlich und feierlich Besitz genommen.

Von den oben angeführten Brigittinern aus Marienforst war ein Pater zurückgeblieben, Johann Hugo, welcher verschiedene Forderungen an die Augustiner stellte. Deshalb wurde auf Betreiben des Generalvikars Schunkenius am 31. Juli 1625 ein Contract zwischen ihm und den Augustinern in Frauweiler geschlossen, demgemäß die letzteren 8 Malter Roggen, 1 Malter Weizen, 6 Malter Gerste, 2 Malter Hafer, $\frac{1}{2}$ Malter Erbsen und 1 Sümmer Raps aus den aufstehenden Früchten erhalten, dagegen dem P. Hugo während der Ernte die Kost verabreichen sollten.

Die Augustiner erhielten schon gleich im Anfange viele Almosen; im Jahre 1626 besaßen sie an Aekern und Wiesen ungefähr 93 Morgen.

In Rath (damals Wüstrath genannt) befand sich eine Kapelle, welche von der daselbst wohnhaften Familie Schopen erbaut war. Anfangs 1627 beantragten nun die Augustiner bei dem Erzbischof,

daß ihrem Kloster zu Frauweiler diese Kapelle incorporirt würde. Der Antrag war indessen ohne Erfolg.

1631 am 30. März übernachtete im Kloster zu Frauweiler der Graf von Löwenstein, welcher dafür ein Geschenk von 20 Florin entrichtete.

1633 im Juli nahmen holländische Soldaten den Mönchen das beste Pferd weg und ließen ihnen ein schlechtes zurück, welches sie für 19 Florin kölnisch verkauften.

1635 am 28. März consecrirte der Weihbischof von Streversdorf aus Erfurt in der Kirche die Altäre.

Vom 22. Dezember 1641 bis zum 7. April 1643 konnte keine Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufgestellt werden; selbst die Mönche waren in beständiger Lebensgefahr, da die Weimar'schen Truppen fortwährend Einfälle machten. Zuletzt mußten sie fliehen; nachdem sie alle Geräthe der Kirche und des Klosters auf die Burg zu Bedburg in Sicherheit gebracht hatten, suchten sie selbst in ihr Schutz, jedoch da im Jahre 1642 das Augustinerkloster zu Bedburg nebst der Kirche durch die hessischen Truppen verbrannt und zerstört wurde, raubten diese auch ihre Utensilien in der Burg, sie selbst retteten ihr Leben nur durch schleunige Flucht. Wenn sie nun auch beim Verschwinden der feindlichen Truppen nach Frauweiler zurückkehrten, so mußten sie doch bis zum Jahre 1651 sehr häufig wieder die Flucht ergreifen, so daß die Brüder die meiste Zeit außerhalb des Klosters zubrachten.

Um das Jahr 1657 richteten die Mönche für Knaben und Mädchen aus Gommershoven und den anderen umliegenden Ortschaften eine Schule ein, jedoch wurde ihnen bei der Visitation strenge unterlagt, weiterhin noch Mädchen zu unterrichten.

1662 erhielten sie die Erlaubniß, im Kurstaat Köln und im Herzogthum Jülich den Termin abzuhalten.

Fräulein Anna Maria, Freiin von Efferen, machte 1671 in Frauweiler eine Stiftung für ihre Eltern Adam von Efferen, Amtmann zu Brühl, und Odilia von Harff.

1673 fielen die Holländer mehrmals in die benachbarten Dörfer ein, der Convent wurde zwar durch eine ihm bewilligte Wache beschützt, mußte aber für diesen Schutz bedeutende Summen zahlen.

Zum Jahre 1706 wird in der Chronik bemerkt: *Hisee annis vix sciebatur, quid esset in hoc conventu vinum, unde in coena Domini et aliis festivitibus dabatur in prandio duplex portio in cerevisia vulgo Knuip, exposit autem coepit conventus vinum promere et impinguare boves, vaccas et porcos, non sine notabili emolumento.*

1716 am 13. Februar wurde der Convent vom Zoll im Kurstaat Köln, am 5. Januar 1734 vom Zoll im Amte Bergheim befreit; auch war er frei von außerordentlichen Sumpeln, gewöhnlichen Diensten, Einquartirung, Haferslieferung und Lieferungen der Militairportionen.

1722 wurde der erste Flügel des Klosters, enthaltend beide Refektorien, die Küche und die oberen Zellen, 1727 der zweite Flügel erbaut, in welchem die Zimmer der Hospitanten und die Sakristei waren. 1736 wurde der übrige Theil des Klosters, der die Ställe und Krankenzimmer enthielt, vollendet.

Am 5. März 1725 bewilligte Papst Benedikt XIII. auf den ersten Sonntag im August, am Feste der hh. drei Jungfrauen, für die Zeit von sieben Jahren vollkommenen Ablass; weil aber an diesem und den beiden folgenden Tagen in Frauweiler das vierzigstündige Gebet der Erzdiözese gehalten wurde, ist dieser Ablass später nicht mehr erneuert worden.

In Bezug auf den österreichischen Erbfolgekrieg finden wir in der Chronik folgende Notizen: 1747 am 12. November haben drei Regimenter Ungarn ihr Lager im Acker und Sumpf von Thorr bei Bergheim aufgeschlagen. Da die Einwohner von Köln, wo sie überwintern wollten, ihnen den Eingang verweigerten, überstiegen sie am 16. November die Mauern der Stadt, öffneten das Hahnen- und Chrenthor und ließen ihre Kameraden ein. Viele Kanonen und Pulverwagen kamen an Frauweiler vorbei. 1748 am 21. April begann die Belagerung von Maastricht; den Kanonendonner konnte man in Frauweiler hören; am 3. Mai ergab sich die Stadt den Franzosen.

Die Jahre 1755 und 1756 zeichneten sich durch Erdbeben aus. Man verspürte in Frauweiler Erdstöße 1755 am 27. Dezember zwischen 12 und 1 Uhr Nachts, 1756 am 26. Januar um $\frac{1}{24}$ Uhr Morgens, am 18. Februar um 8 und 10 Uhr Morgens und am 19. Februar zwischen 5 und 6 Uhr Morgens.

1758 nach der Schlacht bei Cleve kamen am 2. Juli Flüchtlinge nach Frauweiler und drohten das Kloster zu plündern, wenn man ihnen nicht 100 Kronen gäbe; nachdem man ihnen aber 7 Kronenthaler gegeben hatte, ließen sie sich befänstigen. Auch die folgenden Tage fanden solche Beqationen Statt; dem Pächter Godfrid Krochs zu Gommershoven wurde alles Geld und die Kleider der Frau geraubt. Das Kloster verschaffte sich Schutzbriefe vom Churfürst Ferdinand und verriegelte, gleichwie der Convent zu Bedburg, die Thore des Klosters und der Kirche. Drei Tage dauerten diese Belästigungen. Am 12. Juli kamen Hannoveraner

unter Führung des Obersten Luckenar ¹⁾ an und wollten in's Kloster eingelassen sein. Man zeigte ihnen die Schutzbriefe und sie begnügten sich mit einigen Krügen Wein. Am 13. sah man die ersten Franzosen bei Niederaußem herankommen. Am 14. war das Lager der Hannoveraner, wovon ein Theil hinter Bedburg bei Etgendorf stand, abgebrochen, die Franzosen rückten von allen Seiten heran, jeden Augenblick erwartete man den Beginn der Schlacht; allein der französische Anführer Conelate ²⁾ wollte dieselbe auf den folgenden Tag verschieben und gab so den Feinden Gelegenheit, des Nachts über die Erft zu gehen. Während 13 Tagen, wo das französische Heer dort blieb, logirten im Kloster der Prinz Condé, der Prinz Corti und der Prinz von Sachsen. Am 27. Juli zogen sich die Hannoveraner zurück, die Franzosen folgten, und so wurde diese Gegend von den Kriegslasten befreit.

1782 im Mai wurden die beiden Glocken der Kirche durch Mabilo von Jülich umgegossen. Die Inschrift der größern Glocke heißt: *oX Igne fLVXI anno qVo pIVs seXtVs pontlfeX peregrInVs apostoLICVs aD gerManos VenIt.*

Gegen Ende Dezember 1784 zogen die kaiserlichen Truppen durch das kölnische und jülich'sche Gebiet nach Brabant, um die Schifffahrt auf der Schelde frei zu erhalten, 1785 Ende November und Anfangs Dezember kehrten sie nach Böhmen und Oesterreich zurück.

Aus den Berichten über die Revolutionskriege am Ende des vorigen Jahrhunderts führen wir nur die speziell auf Frauweiler und die Umgegend bezüglichen Nachrichten an: 1794 im Monat Juli haben in Frauweiler mehrere gefangene Franzosen eine Zeitlang verweilt; die vier Offiziere derselben waren im Kloster einlogirt. Am 4. Oktober gegen $\frac{1}{2}$ 5 Uhr kamen die ersten französischen Soldaten und gegen Abend viele Reiter in das Kloster; mit den Schwertern in der Hand verlangten sie Brod und Wein, es wurde ihnen aber kein Wein gegeben, weil solcher nicht zu finden war. Am 5. Oktober kam ein ganzes Heer Franzosen, ihr General mit dem Adjutanten und vielen andern wurden im Kloster einquartirt, reisten jedoch den folgenden Tag wieder ab. Indessen war das Kloster keinen Tag von Einquartirung frei. Im November wurde im Kloster ein ambulantes Hospital eingerichtet, welches bis zum 25. März 1795 dort verblieb. Die Kosten beliefen sich für den Convent auf ungefähr 1000 Thaler; man versprach ihm Ersatz, welcher aber nie geleistet wurde. Am 5. September überschritten

1) Der preußische Husaren-Major Luckner.

2) Der Marschall Contades.

die Franzosen bei Düsseldorf den Rhein. Am 16. September starb zu Roesrath der Prior Sebastian Schloßmacher an einer Wunde, die ihm ein französischer Soldat beigebracht hatte. Die Aufhebung des Klosters, welche bald darauf erfolgte, wird in der Chronik nicht erzählt.

Reihenfolge der Prioren des Augustinerklosters Frauweiler:

1625—31 Franz von Schomark,	1703—1709 Servatius Charlis,
1631—34 Martin Matthys,	1709—1715 Kaspar Scharffbillig,
1634—37 Augustin Petolet,	1715—18 Peter Münch,
1637—40 Adam Esingen,	1718—21 Gelafius Hoch,
1640—43 Peter Zummeren,	1721—30 Joseph Sinleßen,
1644—47 Anton Gelenkirchen,	1730—33 Reginald Cremer,
1647—1650 Nikolaus Flammenius,	1733—39 Johann Tiquet,
1650—52 Peter Zummeren,	1739—42 Liberatus Kesselsaul,
1652—55 Johann Blens,	1742—45 Fulgentius Henseler,
1655—58 Augustin Petolet,	1745—48 Bonifazius Jakobs,
1658—61 Augustin Wardelle,	1748—51 Aurelius Ortman,
1661—64 Gabriel Wardelle,	1751—54 Bonifazius Jakobs,
1664—67 Johann Aurelius Peuls,	1754—57 Patrizius Esser,
1667—70 Tobias Harzem,	1757—60 August Kribben,
1670—73 Chrysothomus Bachem,	1760—63 Simplizianus Schieffer,
1673—82 Gabriel Wardelle,	1763—67 Lukas Lammerk,
1682—84 Johann Brouillard,	1767—70 Benedikt Adrian,
1684—85 Nikolaus Claffen,	1770—71 Augustin Rütgers,
1885—87 Gabriel Wardelle,	1771—76 Maximus Stallenberg,
1687—88 Theodor Leuning,	1776—79 Benedikt Geuten,
1688 Arnold Neelsbach (nur 3 Wochen),	1779—83 Gabriel Wasen s. theol. doctor,
1688—91 Moysius Neelsbach,	1783—87 Johann Schweizer,
1691—94 Mathias Leonis,	1787—88 Johann Nepomuk Beckers,
1694—97 Johann Schweizer,	1788—91 Peter Schind,
1697—1700 Aurelius Winandi,	1791—94 Franz Zigen,
1700—1703 Gelafius Hoch,	1794 Vincenz Mandewirth.

Wir wollen hier aus derselben Chronik das anführen, was die Geschichte der Umgegend betrifft, ohne auf das Kloster Frauweiler Bezug zu haben. Ueber die Errichtung des Klosters zu Bethlehem bei Bergheim meldet dieselbe: Tempore Wilhelmi Ducis Juliae etc. et conjugis Sibillae Ducissae de Brandenburg Ecclesia Parochialis in Berchermerdorff spoliata fuit a duobus nequam habitantibus et incolis in Weidenfeld, quorum unus fuit eiusdem ecclesiae aedilis [Kirchmeister] et alter confraternitatis praefectus [Brudermeister]. Inter caetera fuit ablata monstrantia cum s. hostia, illam vendiderunt

Iudaeis Tuitiensibus, hanc inter quendam fruticem sylvae proiecerunt, ubi modo extat Ecclesia Patrum Bethlehemitarum. Quodam vesperi post solis occasum saltuarius nomine Iacob Kraemers veniens ex Oberaussem et volens tendere domum in Berchem vidit ardentem lucem et insinuavit id magistratui Berchemensi, et s. hostia processionaliter levata reportatur ad eandem ecclesiam Parochialem. Ambo sacrilegi comprehensi sunt a iudice bedburgensi et dignam mercedem receperunt aſu den Erbsen vulgo Erzbüschgen. Saltuarius praedictus ex devotione in loco inventae s. hostiae erigit crucem ligneam cum icone B. Mariae, exposit autem erexit sacellum ligneum, in quo posuit Crucifixum cum imagine B. Mariae, prout et hodie in Ecclesia Bethlehemitica, et quia undequaque ob accurrentes peregrinos devotio augebatur, fatus saltuarius intendebat ex oblati cum consensu Rdi Dni Wilhelmi Löhr Parochi in Bercheimerdorf aedificare sacellum ex lateribus, quos modo coqui curaverat. Verum quia 1537 sermus Wilhelmus Dux Iuliae cum Carolo 5to imperatore ratione ducatus Geldriensis summe contentiose agebat, totus ducatus Juliensis ruinae et depopulationi subiciebatur (welcheß das Göllicher weße genannt worden), res imperfecta mansit et sacellum omni ruinae expositum fuit, donec sermus Ioannes Wilhelmus Dux Iuliae 1608 ad instantiam quorundam potentium Aulicorum die 7. Maii mandaverit, sacellum esse reparandum et restituendum; quia autem devotio non poterat augeri et conservari sine ministris, de consensu utriusque Principis Coloniensis et Iuliacensis vocati sunt PP. observantes 1635 in oppidum Berchem, ubi habitarunt prope sacellum usque ad 1637, quo anno Wolfgangus Wilhelmus Dux Iuliae eis dedit sex jugera sylvae cum potestate in iis aedificandi coenobium et Ecclesiam. Primus lapis monasterii positus est 1648 in festo annuntiationis B. M. V. et perfectum fuit 1655. Ecclesia autem coepta est aedificari 1661 et perfecta fuit 1662. Campanulae, qua modo pulsantur missae minores, antiqui sacelli inscriptum legitur: in nahmen deß h. creuzesß laut man mich Henrich Obereit goiß mich anno 1507.

Ueber die große Ueberschwemmung des Rheines im Jahre 1784 berichtet die Chronik Folgendes: 1784 vigesima septima die Februarii Coloniae ad Rheni ripam glacies (quae dies 47 congelata steterat) tantá resolvebatur aquae abundantia, ut haec cum glacie non solum urbis muros transcenderet sed et eos in regione fluvii dejiceret, advertendum quod communis aquae altitudo ad novem pedes soleat computari, verum hac infausta die eadem triginta novem pedes et

sex Zoll ascenderat, praeter undecim templa, quibus S. Georgii et patrum Carmelitarum adnumerantur, 15000 incolae maximum passi sunt damnum, aliquorum domus eversae funditus, aliquorum relictæ stragi proxima triginta quinque cives violenta morte oppressi, sedecim naves hollandicae et earum quadraginta quatuor patriae superioris partim aquis submersae, partim glacie deperditae sunt. Simile infelix nuntium ex omnibus ferme Germaniae partibus allatum est. Mulheimii centum sexaginta una domus corruere. vaccae, oves, equi in pagis et villis Rheno adjacentibus sine numero suffocabantur. — Pro eleemosyna adeo damnificatis dedit conventus octo imperiales in currenti.

Sonstige allgemein interessante Nachrichten der Chronik sind folgende:

1643 plündern die Hessen das Leprosenhaus zu Melaten um Mitternacht.

1703 wurde in Bedburg ein Gymnasium eingerichtet.

1746 am 10. Oktober gegen 8 Uhr Abends entstand in Paffendorf ein so heftiger Brand, daß in einer halben Stunde das ganze Dorf eingäschert war, nur die Burg und 7 Häuser blieben stehen. Thurm und Dach der Kirche waren ebenfalls zerstört.

1753 am 16. Dezember um 3 Uhr Morgens brannten in Bedburg 22 Häuser ab.

1766 im Juli vernichtete ein Hagelschlag die Fenster des Schlosses, des Klosters und des ganzen Städtchens von Bedburg sowie alle Früchte des Feldes.

1773 am 13. April brannte der Hof Obshoven ab.

1787 am 12. März ist der Helmeshof in Auenheim ganz abgebrannt.

1789 wurde die Kirche in Hüchelhoven erbaut.

1791 am 5. Juli brannten in Frauweiler 27 Häuser nebst Scheunen und Stallungen ab; am 17. September brannte der Hof Holzdorf nieder.

1793 am 4. August brannten der Guldenhof und 17 Häuser in Niederauffem nieder.

In Niederenbt zerstörte der Brand 1797 28 Häuser.

Am 22. April 1800 brannten in Kommerkirchen 40 Häuser, die Kirche nebst Thurm nieder; am 1. Juli der Schunkhof bei Etgendorf; am 15. Juli der Zenshof bei Rath und am 4. August 30 Häuser in Widdeshoven.

Von den Besitzern der Herrschaft resp. des Schlosses Bedburg werden in der Chronik folgende angeführt:

- 1452 und 1484 Gumprecht, Graf von Neuenahr, Herr in Garsdorf, Alpen und Bedburg, Erbvogt von Köln, seine Gemahlin Margaretha von Limburg war 1484 todt; als Söhne erscheinen 1484 Friedrich und Wilhelm.
- 1582 Adolf Graf von Neuenahr.
- 1615 den 12. September Graf Werner von Salm.
- 1677 Ernestina Barbara Dorothea, Gräfin von Salm geb. von Löwenstein.
- 1745 Graf Karl von Salm. Sein Sohn Franz Ignaz ist irrsinnig und wird am 18. Oktober 1746 zu den Mexianern nach Neuf gebracht.
- 1755 am 5. Dezember kam nach Bedburg Graf Sigismund von Salm mit seinem Onkel Graf Leopold von Salm, um Besitz von der Herrschaft zu ergreifen.
- 1769 am 21. Januar heirathet Franz Sigismund von Salm, Herr zu Bedburg, Eleonora Gräfin von Truchseß in Bedburg. Diese Heirath war früher durch Procuratoren in Schwaben abgeschlossen worden.
- 1775 am 2. Juli war Sigismund gefährlich krank, er genas aber und gab am 23. Juli allen Armen der Pfarre Bedburg (über 130) ein herrliches Essen. Am 13. Juli war zu Wien sein Bruder Joseph gestorben.
- 1776 am 15. Februar wurde in Bedburg geboren Clemens Wenzeslaus Franz Xaver Morysius Sigismund Faustinus Maria von Salm.
- 1778 am 31. Januar starb zu Wien Maria Franziska Gräfin von Salm-Reifferscheid geb. Gräfin von Esterhazy de Galanta, die Mutter Sigismunds.
- 1790 am 19. Januar heir. zu Bedburg ein Fürst von Breitenstein die Maria Crescentia von Salm.

Äbte, Pröbste und Mönche der Abtei Siegburg (1156 bis 1771).

Mitgetheilt von **Dr. J. B. Dornbusch.**

Unter verschiedenen auf die Abtei Siegburg bezüglichen Actenstücken, die ich der Güte des Herrn Pfarrers Regidius Müller verdanke, befindet sich ein Verzeichniß von Mitgliedern der genannten Abtei auf 9 losen Folio-Papierblättern, welches für die Erforschung niederrheinischer Geschichte von Bedeutung ist. Es wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts wahrscheinlich von einem Mönche der Abtei geschrieben. Das erste Blatt scheint zu fehlen, weil das Register mit dem Jahre 1156 beginnt, während die Abtei 1064 gegründet wurde. Für die Anfertigung scheinen die Urkunden des abteilichen Archives benutzt worden zu sein, dann auch vom Jahre 1667 an ein Nekrologium. Der Verfasser gibt in chronologischer Ordnung die Namen der Äbte, Pröbste der verschiedenen Probsteien und sonstiger Mitglieder der Abtei, wie er sie in den einzelnen Urkunden vorfand. Häufig finden sich daher auch unter anderer Jahrzahl bereits aufgeführte Namen, öfters in anderer Schreibweise. Vom Jahre 1667 an werden die Todestage vieler der Abtei angehörigen Mitglieder aufgeführt. Dazu hat offenbar ein Nekrologium als Quelle gedient. Es geht das auch hervor aus einer nach 1736 beigelegten Notiz: hucusque necrologium recentius. Die letzten Namen sind unter 1778 eingetragen. Nach dieser Zeit dürften nicht viele neue Mitglieder mehr aufgenommen worden sein. Es finden sich unter jenen der letzte Abt und die Capitulare, welche bei Aufhebung der Abtei pensionirt wurden.

Ich gebe das Verzeichniß in getreuer Abschrift nach dem Originale. Erläuterungen dazu sind überflüssig, sie würden, um von Werth zu sein, ein Buch füllen müssen. Der Werth des Verzeichnisses liegt am Tage.

1156. Fratres ecclesiae. Silvester cellerarius, Meinerus, Henricus senior cellerarius, Asesfridus prepos. de Hirzenowe, Lantfridus prepos. in Galsa, Friderius capellanus.

1189. Gerlacus abbas, Wilhelmus prior, Lambertus, Hildigerus, Philippus.

1212. Godefrid Abbas, Gerhardus praep. in Pleysa, Wolframus major prior, Gisilbertus secundus prior, Dudo tertius prior, Albero camerarius, Godefridus custos, Goderamms cellerarius vini, Henricus elemosinarius, Cunradus mgr. puerorum.

1262. Embrico de Arwilre monachus noster.

1275. Adolfus abbas, Winricus et Leo filii Theoderici de Vilke, plebani Siberg. monachi.

1285. Godefridus prior, Walramus cellerarius, Remboldus praep. in Hirzenowe, Theodericus hospitalarius.

1294. Ioes de Tulpeto prior, Wallramus cellerarius, Erkenbertus in Hirzenowe et Henricus in Gulse praeposit. Tilmannus hospitalarius, Albertus Marglo Gobelinus de Saffenburg monachi in Hirzenowe.

1297. Henricus prepos. in Oueren Pleyse, Theodericus custos et alii fratres conventus in Oueren Pleyse.

1300. Nicolaus de Lainstein abbas.

1303. Henricus et Johes liberi Elisabethae et Jois cognomento Cruselere monachi in Siberg.

1305. Henr. dtus de Attendare prior, Theoder. thesaurarius de Bodenberg. Joes de Entenich, Henr. de Ludesdorp, Theoder. de Lulsdorp hospitalarius ceterique nri. Dni. et fratres de conventu. Gisilbertus praepositus Remag., Rollmannus.

1310. Henricus prior, Wolfardus camerarius, Eikinbert cellerarius, Rutger thesaurarius, Otto capellanus ceterique Dni. de conventu.

1312. Henr. prior, Rutgerus custos, Erkenbertus cellarius, Wolphardus camerarius, Henricus hospitalarius et Conradus fratres monachi nostri.

1317. Godefridus dtus Colue praepos. in Remagen.

1322. Henricus summus prior monach. Siberg., Hugo supprior, Rutger thesaurarius, Godefridus de Wachindorp pittantiarius et Otto capellanus D. abbatis.

Arnoldus hospitalarius Siberg., Conrad. praep. Tulpet. Ingramus de Disternich, Tilman de Eluenich mon. Siberg.

1335. Godefrid de Durscheit.

1341. Wolfardus abbas, Ioes praepositus cellae Pleysensis, Adolphus superior prior, Dodo cantor, Engelbertus cellerarius, Conradus de Bunna monachi in Siberg.

1343. Adolphus, Wimmarus et Reynardus dtus Vulpes priores, Engelbert cellerarius, Dudo cantor, Henricus dtus de Buren custos,

Cunradus de Bunna, Engelbert praesentarius, Christianus dtus Cratz capellanus Dni. abbatis et hospitalarius, Johes dtus Gryn magister infirmorum, Gisilbertus de Eytze, Reymarus de Birgete, Henricus de Lulsdorp, Arnold de Ulme, Albert de Draenstorp, Tilmannus de Zinzege, Hermannus de Budlinberg, Emundus de Duren et Arnoldus de Oetroyde monachi Siberg. et capitulares.

Henricus de Lulsdorp, monachus frater Dni. Ludewici advocati in Lulsdorp militis.

Wilhelmus de Iuliaco monachus provisor.

1350. Reinhardus abbas.

1367. Diderich van der Hurst abt, Wolfardus prior.

1373. Wolfardus abbas, Theodericus cellerarius, Hugo custos.

1376. Wolfardus abbas, Arnoldus prior.

1381. Ioan van dem Lobusse praep. in Hirzenach.

1385. Wolfardus abbas, Pilgerim von Drachenfels Kindermeister.

1388. Pilgrim a Drachenfels abt, Rutger prior, Fridrich probst zu Pleyse, Wilhelm Custer, Diderich, Kelner, Christianus de Aquila prior, Godefridus monachus Sifridi de Moelenheim et Gudelenis conjugum civium Coloniensium.

1390. Henricus dtus van dem Broiche alias de Spicho hospitalarius.

1396. Pilgerimus de Drachenfels abbas, Rutgerus de Elsuelt prior summus.

1398. Iohann Stail probst zu Hirzenau.

1400. Pilgrimus abbas, Hermann de Vistinchoven prior.

1411. Pilgerimus abbas.

1411. Adolphus de Vorste cellerarius, Hermann de Vorste thesaurarius, Henr. de Meckenheim mgr. disciplinae, Herman de Reull praepos. in Hirzenau.

1418. Adolphus dei grāā abbas, Herman de Vistinchoven prior.

1422. Wilhelm Dei providentia abbas, Herman de Vistinchoven camerarius, Henricus de Meckenheim cellerarius.

1423. Wilhelm Dei grāā abbas, Iohes Stoter prior, Henr. de Meckenheim cellerarius, Rotgerus de Blytersdorp thesaurarius, Herman de Vitinchoven camerarius Ioes de Fremersdorp hospitalarius, Herman de Syberg cantor.

Ioan Laener de Breitbach praesentarius.

1424. Wilhelm abbas, Ioan Loner von Breitbach praesentarius.

1426. Wilhelm von Bullesheim abbas, Wynand von Wyllens-
torp camerarius.

1433. Rutger von Blittersdorp custos, Ioan von Breitbach
praesentiarus.

1437. Arnolt von Stryffen.

1441. Wilhelm Speys v. Bulleshem abbas, Ioes Stoter prior,
Didericus de Oitwiler supprior, Rotgerus de Pliterstorp, Iacob de
Breitbach, hospitalarius, Volmar de Horeck, Bernard von Asselt
praesentiarus.

1444. Henricus de Plettenberg, Ioes de Fremerstorp praep.
in Hirzenau.

1449. Wilh. Spies von Bullesheim abt, Joes prior, Iacob ho-
spitalarius, Arnold praesentiarus, Wymarus, Volbert de Hoeruck
sacrista, Wymarus van den Vorst camerarius, Arnolt von Strysten.

1451. Wymmar v. der Horst, camerarius, Henr. de Pletten-
berg prep. in Hirzenau.

1455. Heinr. de Plettenberg, praep. in Hirzenau. 1447. 1460.

1457. Aelbrecht Boue probst zu Ouerpleyse.

1461. Arnolt Stryffeler praesentiarus.

1462. Wilh. von Lulsdorff abbas, Ioan Stoter prior, Arnolt
von Betztorp Kelner, Costyn Herick custer, Gerard von Nuwenhoff
hospitalier, Arnolt van Stryffen praesenzmeister.

1480. Wilh. v. Lulsdorff abt, Ioes Roiss prior, Eckardus von
Derinbach supprior, Arnolt von Betetorp Kelner, Wilhelm von
Selbach custer, Otto von Aer hospitalier, Rabodo von Hunseler
Camerer, Otto von Buren der Alde presenzmeister, Jaspas Mallinik-
roide Kindsmeister, Steuen van Humeler Senger, Ioes van Melen
Winkelner.

1487. Godert von Anxtel probs zu O. Pleis.

1488. Wilhelmus de Laynstein prepositus Remagen. frater
Theoderici Wentz de Laynstein domicelli † 1488.

1489. Ioan de Nesselroidt Custer.

1491. Ailf von Nuwenhoff gen. van der Leyen.

1492. Ioan v. Nesselroidt abt, Ioan Roiss prior, Otto van
Buren praesenzmstr., Gerhard von Plettenberg Probst zu Hir-
zenach.

1495. Ioan von Nesselroidt abt, Wilhelm von Selbach seliger
Custer, Otto Schenk von Nidecken Custer.

1510. Gerhard von Plettenberg abt, Wolter von Wachten-
donck probst zu St. Apollinaris.

1515. Gerhard von Plettenberg abt, Ioan Furstenberg oberster Kelner, Conrad von Cobbenroide praesenzmeister.

1517. Ioan Furstenberg abt, Swederus Baldrix prior, Henricus Wairenberch supprior, Conrad Cobbenroide praesenzmstr., Anton Wiss cantor.

Iohan van der Heesen probst zu Zulpich.

1522. Ioes Boicholz probst zu Hirzenawe.

1545. Goddert van Asselt probst zum hl. Creutz zur Crucht zu Siberg.

1549. Ioan Furstenberg abt, Daniel Beeck prior und probst zu Pleyse, Roland Schenckeren probst zu Hirzenaw, Herman Wachtendonck probs zu Pernalis (?).

1561. Ioachim Hogenpat probst zu Zulpich.

1562. Ioan Schenk v. Nideck prior.

1574. Ioan van Kalle Probst zur Crucht.

1576. Herman v. Wachtendonck abt, Goddart von Eyll prior.

1582. Gumprecht von Ahr probst zu Oberpleys.

1596. Ioan v. Honseler probst zu Zulpich.

1599. Godfrid v. Cosseler probst zu Zulpich.

1604. Ludolf von Duisternaw Prior.

1608. Ludolf von Duisternaw probst zu St. Cyriaci.

1610. Wilh. ab Houen prep. in O. Pleis.

1619. Henrich Scheiffart von Merode probst zu Millen, hernach zu Oberpleis.

Carl von Cortenbach, probst zu Millen n. 1619 † 1631.

1631. Ioann von Holzem prior, Ioan Gotfrid von Neuhoff, Ioan Georg von Lysur, Otto Henr. v. Bylant, Petrus Heister, Euerhard von Broickhusen, Guilielm Theodor von Hoeffen, Bertram von Ans, Gerard v. Ellerborn, Arnold von Broickhusen, Ioan Bertram von Bellinghausen.

Iacob Meinard von Horrich probst zu Millen.

1636. Otto Henr. von Biland probst zu Millen. † 1668.

1639. Ioan ab Holzem praep. in O. Pleis depositus.

Bertram ab Ans. praep. in ejus locum.

1643. Wilh. Theod. v. Houen probst Zulpich.

1651. Wilh. Theodor von der Hoenen ex Guderath praep. zu Zulpich.

1655. Ioh. Bertram von Bellinghausen probst zu St. Cyriaci, Hans Werner von Bock zu Patteren u. Warrenberg.

1660. Anton von Wolfskeel cellerarius.

1661. Ioan Wilhelm von Efferen probst zu Zulpich.
1664. Iacob Meinard von Horrich praep. S. Apollinaris.
1667. 3. Jan. † Wilhelmus Adrian von Erp.
1668. † Otto Henr. von Bilant probst zu Millen.
Wilhelm von Bourtscheit probst zu Millen n. 1668.
1670. 23. Jan. † Bertramus von Ans prep. in Ober-Pleyse.
1671. 1. Mart † Werner von Pallant.
1671. 6. Decbr. † Werner von Hall.
1672. 18. April † Wolfgang von Scharrenberg.
1673. Philip Iacob von Harff probst zu Millen.
1674. Ioh. Adolf Walbott von Bassenheim supprior u. probst
zu Oberpleis. Ioh. Wilh. v. Efferen.
1675. Walraff von Hoen, Ioh. Wilh. Walbott v. Bassenheim
superior praepos., Ioan Wilh. von Efferen, Ioan Casp. von Hersselen,
Philip. Wilh. von Nulant, Frank Wilh. Werner von Reven, Euge-
nius Theodor von Hoen, Henr. Framb. v. Gulpen, Wilh. Rutger v.
Bellinghausen, Hugo Lothar v. Deutsch, Philipp von Longin; Arnolt
Bernart von Eluerfeld.
1676. 6. Apr. † Bertram von Bellinghausen praep. in Hir-
zenau.
1677. 26. Mart. Francisc. Werner von Reven.
1676. Wilhelm Rutger von Bellinghausen supprior, Walraef
von Hoen, Henr. Frambach v. Gulpen, Raban Hildebrant v. West-
phalen, Ferd. Oswald von Deutsch, Fridrich von Holdinghausen, Conr.
Iac. Mar. v. Boshoff, Philip v. Longin, Hugo Reinhart von Breitbach.
1678. Wilh. Rutger von Bellinghausen suppr.
Philip Cristoph von Anwach Kelner.
1685. 13. Mai † Ioannes Wilhelm von Effern praep. in Zulpich.
1689. 17. Aug. † Hugo Lotharius von Deutsch in Seinsfeldt.
1690. 3. Dec. † Rabanus Hildebrand v. Westphalen.
1693. 8. Aug. † Philipp Iacob v. Harff ex Iunkersdorff probst
zu Millen etiam zu S. Cyriac., Theodos. Eugen ab Hoen probst zu
Millen 1693.
1694. 24. Apr. † Philip Salomon von Longin.
1695. Philip Christoph v. Anwach, Hugo Reinard v. Breitbach.
1696. 18. Apr. † Philipp Christoph v. Anwach cellerarius.
1697. Ioh. Wilh. v. Bourtscheidt sen. et. P. in Zulpich, Ioan
Adolf Walpott v. Bassenheim praep. in O. Pleis, Ioan Caspar von
Hersel P. Cyriaci, Walraf v. Hoen probst, Theodosius v. Hoen prior
et praep. Millens., Philip Wilh. v. Nulant probst, Henr. Frambach

v. Gulpen, Ferd. Oswalt v. Deutsch, Frid. v. Haldinghausen Conrad Iac. Maria von Boshoff, Philip Christoph v. Breidbach, Hugo Reinart v. Breidbach, Ioan Conrad von Bongard, Arnold Bernard von Elberfeld.

1698. 13. Sept. † Caspar von Hersell praep. S. Cyriaci.

1699. 27. Mart. † Oswald Ferdinand von Deutsch.

Ioan Wilh. v. Bourscheid probst zu Zulpich.

1700. 1. Febr. † Fridericus v. Holdinghausen.

1701. 3. Jun. † Philip Christoph von Breitbach supprior.

1701. 19. Iun. † Ioes Conrad von Bongard.

1701. 18. Dec. † Hugo Reinard von Breitbach praep. S. Cyriaci.

1703. 22. Mart. † Ioes Adolf Walbott von Bassenheim ex Bornheim praep. in Ober Pleis captus a Gallis.

Ioan Bertram a Nesselrode praep. n. in eius locum.

1704. 28. Ian. † Petrus Philippus Iett von Munzenberg.

1704. 26. Mai † Philip Wilh. v. Neulant ex Wintersberg praep. S. Apollinaris.

1706. 14. Mart. † Iacob von Boushoffen.

1706. 2. Apr. † Theodosius v. Hoen abbas.

1706. 24. Oct. † Walram ab Hoen praep. in Hirzenau.

Henricus Frambach v. Gulpen praep. in Millen.

1707. Ioh. Bertram von Nesselrode subprior, Carl Frid. v. Gaugreben Kelner.

1709. Ioan Wilh. v. Bourscheid probst zu Zulpich.

1711. Carl Frid. von Gaugreben praep. S. Apollinaris, 1712 Kelner, Ferd. Rutger v. Nagel 1712 praep. S. Apoll.

1715. 22. Febr. † Franc. Wilh. v. Cortenbach ex Wissen.

1715. 15. Jul. † Franc. Otto v. Bruggeney conductus Hasen Kampf Diaconus et 23 prof. 6^{to}.

1716. 14. Febr. † Henr. Frambach von Gulpen praep. in Millen et 72 prof. 54. presb. 48.

1717. 4. Mai † Ioes Wilh. von Bourscheid ex Klein Bullesheim et 96. dupliciter jubilarius praep. in Zulpich 45 annis.

1718. 24. Iul. † Carolus Frid. von Gaugreben supprior praep. S. Apollinaris.

1718. Ferdin. Rutger v. Nagel, Ioan Alphons v. Reiffenberg, Wilhelm Theod. v. Hall, Franc. Ferd. v. Kessel, Ioan Adolph v. Spiegel, C. W. L. von Schellart, Bertram Carl Frid. v. Belven, R. J. von Ham.

1719. 30. Nov. † Ferdinand Rutger von Nagell praep. in Millen.

1720. 10. Mart. † Franciscus Bernard von Elverfelt.

1720. 5. Jul. † Ioes Bertram v. Nesselroide cellerarius et supprior praep. in Oberpleis aet. 52 praep. 17.

1720. 29. Aug. † Philipp Ignatius von Reiffenberg praep. in Zulpich aet. 38 praep. 3.

1721. Ioan A. von Reiffenberg, Ioan Adolph v. Spiegel ex Rodenberg praep. S. Apoll. 17. † 12. oct. 1726, Carl von Schellart, Ioh. Frid. v. Hamme, B. C. J. v. Belven, Remig. Jacob v. Hamm, Ioan Ferd. von Brachel, Adalb. von Bastheim, Ioan Wolfgang Mich. Kolb P. in Hirtzenau † 11. febr. 1735 et 32. sac. 8. prof. 15. praep. 2 do.

1723. 26. Dec. † Ioes Alphonsus von Reiffenberg culinaris praep. S. Apollinaris aet. 28.

1724. 28. Febr. † Ferdinand von Berg gen. Durffendaell.

1726. 12. Oct. † Ioseph Adolph v. Spiegel ex Rodenberg. praep. S. Apoll.

Herman Henrich L. B. de Benting in ejus locum nominatus.

1728. Christoph Bern. v. Herdingen ex Hiltrup † 22. Mart.

1731. Ferd. von Wreede, Bernard von Aschenbroich, Carl von Schellart, Frid. Sigism. v. Bourscheid, J. Franz von Fraunhoven, Georg von Hagen, Marc. von Westrem.

1736. 7. Mart. † Christoph von Stael ex Suthusen praep. in Oberpleis. — Hucusque necrologium recentius.

1744. W. v. Hagen Kelner, Christoph Adam Zolner von Brandt Godfrid von Schaumberg, Remigius de Hamm, senior secret. capli.

1754. A. von Bartheim Kelner.

1756. Franz Georg von Zandt, Rudolph von Falkenstein, Ios. von Wentz.

1771. Ernst de Kuhla, Gerh. M. von Grotenhuis, Ioseph de Copons, Franc. de Seraing, Franz. Emmer. de Quadt, Ioes de Speyart, Andreas de Spittal, Frid. de Roth, Anton de Muffel.

1778. Benedict von Pforzheim, Ferd. v. Buseck neoprofessus, Wilh. von Schirp, Alexander von Neumüller, Benedict von Kunsberg, Carl von Sparr.

**Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegestadt im
15., 16. und 17. Jahrhundert.**

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Niederrheins.

Von **Dr. F. B. Dornbusch.**

Das im Nachstehenden Mitgetheilte ist das Ergebnis langjähriger Forschungen in den zahlreichen Urkunden des Kirchenarchives zu Siegburg; Einiges ist, um das Gesamtbild zu vervollständigen, aus bereits früher in Zeitschriften und Zeitungen von mir Publizirtem herübergenommen. Die Arbeit war ursprünglich für die mit dem Ende des Jahres 1875 eingegangene Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte in Hannover bestimmt. Sie sollte zu Anfang 1876 gedruckt werden. Jene Zeitschrift forderte abgerundete, auch einem größeren Leserkreise verständliche Abhandlungen ohne Beifügung größerer Urkunden, sowie eine Verdeutschung des aus alten Dokumenten Mitgetheilten. Dieser Umstand mag als Erklärung und Entschuldigung dafür dienen, daß der Hinweis auf Quellen in besonderen Anmerkungen im Allgemeinen vermieden ist. Es hätte da fast überall die stehende Note beigefügt werden müssen: „Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg.“ Für den mit archivalischen Forschungen Vertrauten bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß das hier in gedrängter Kürze Erbrachte nur eine Blüthenlese ist; bei einer ausführlicheren Behandlung unter Beifügung der wichtigeren Actenstücke hätte das weitschichtige urkundliche Material ein umfangreiches Buch füllen können. Möchte die Arbeit in dieser Form auch für die streng wissenschaftliche Forschung nicht ganz ohne Werth erscheinen. Alles ist getreu nach den Quellen mitgetheilt ohne Entstellung und ohne Ausschmückung.

I.

Die städtische und gerichtliche Verfassung.

Bevor ich zu einer eingehenden Schilderung von Brauch und Sitte in der Stadt Siegburg und dem Lande umher übergehe, bedürfen zum Verständnisse der kulturellen Zustände die Verfassungsverhältnisse und das Gerichtswesen einer kurzen Erläuterung.

Der Abt von Siegburg besaß seit der Gründung des Klosters durch den kölnischen Erzbischof Anno im Jahre 1064 eine Anzahl von Freiheiten und Privilegien, die ihn bald zur Würde eines reichsummittelbaren Fürsten erhoben. Das ungefähr eine Quadratmeile große Ländchen, über welches er herrschte, umfaßte die Stadt Siegburg und einige kleine Dörfer. Seine Macht wurde in etwa beschränkt durch den Einfluß, welchen die Schirmvögte des Klosters, die Grafen und späteren Herzoge von Berg, auf das Gerichtswesen und die Steuererhebung besaßen. Der Vogt erhielt die Hälfte sämtlicher Strafgefälle von mehr als 5 Mark mit Ausnahme dessen, was der Send, das geistliche Gericht, erkannte, sowie die Hälfte sämtlicher Verbrauchssteuern. Der Vogt hatte deshalb das Recht, seinen Untervogt den Gerichtssitzungen beiwohnen zu lassen. Er hatte die Pflicht, die Todesurtheile zu vollstrecken, welche das abtheilige Gericht erkannt hatte.

Die städtische Verwaltung und die Zünfte waren allein vom Abte abhängig. In der Zeit, über welche wir reden, standen an der Spitze der Verwaltung 2 Bürgermeister und 12 Rathspersonen. Sie wurden vom Abte nach freiem Wohlgefallen an- und abgesetzt. Die beiden Bürgermeister hatten eine sehr ausgedehnte Competenz. Alle städtischen Beamten schuldeten ihnen unbedingten Gehorsam. Sie setzten zugleich mit dem Rathe und dem Schultheißen des Schöffengerichts die Communalsteuer, das Geschloß, an, verpachteten die Accisen, nahmen als beisitzende Richter an den Sendgerichten Theil und hatten die Stadtkasse in Verwahr. Sie revidirten die Rechnungen der Rentmeister und Armenrevisoren und legten alljährlich selbst mit dem Rathe dem Abte Rechenschaft von der ganzen städtischen Verwaltung. Sie revidirten jährlich zwei Mal mit dem Schultheißen die städtischen Gebäude und Geräthe, die Mauern und Thüren der Festung und die „Bossen und Geschütz“ auf den Thürmen. Diese Aemter waren Ehrenstellen und nicht mit einer feststehenden Befoldung dotirt. Bis 1570 erhielten sie jährlich aus der Stadtkasse ein Ehrengeschenk von 5 Mark für eine neue Kugel. Die Kugel war ursprünglich eine Kapuze, von der ein

kurzer Zipfel hinten herunter hing. Dieser Zipfel gestaltete sich allmählig länger zu einem Krage, dann zu einem förmlichen Mantel, an dem die anfängliche Kopfbedeckung, die Kogel, nur noch Nebensache war. Seit dem Jahre 1570 erhielten daher die Bürgermeister jährlich 12 Gulden „für einen Mantel“. Durch Nebeneinkünfte waren diese Ämter jedoch einträglich. Die Bürgermeister besorgten zum Theil die Eintragungen von Verträgen in die Schreinsbücher, hielten Zeugenverhöre ab und bezogen davon ihre Gebühren. Alle Reisen und Verzehrkosten, die sie im Interesse der Stadt machten, wurden ihnen vergütet, und in Bezug auf Gastmähler und Geschenke hatten sie freie Hand.

Auch die Rathspersonen erhielten keinen festen Gehalt, jedoch wurde dafür „daß sie jeden Mittwoch aus- und inwendigen Personen zu Gutem auf dem Bürgerhaus erschienen, ihnen ihr zuverordneter Rathswein, nämlich jeder Person vier Viertel Weins gegeben“.

Die Stadt und das Schöffengericht hatten einen gemeinschaftlichen „Stadtschreiber“, der im 16. Jahrhundert zugleich öffentlicher Notarius war.

Die zwei Rentmeister der Stadt hatten die communalen Bauten und Reparaturen an Thoren, Thürmen, öffentlichen Gebäuden und Brücken zu besorgen. Sie lieferten auch das Material zu den Scheiterhaufen bei Hinrichtungen von Hexen.

Die beiden Ruhrmeister waren Polizeibeamte. Ruhrbuch hieß das städtische Strafgesetzbuch. Sie überwachten die Befolgung der in ihm enthaltenen Bestimmungen, beaufsichtigten Kauf und Verkauf und controlirten die auf den Märkten ausgestellten Victualien. Außerdem schlugen sie die auf den ungeborenen Bedingungen publicirten neuen Gesetze in den Hallen auf dem Markte und an den Stadtthoren an und besichtigten die Waffen der Kottleute. Ihre Befoldung floß aus den Strafgefallen, welche wegen Verletzung der Statuten des Ruhrbuches erkannt wurden.

Die Eintreibung der Steuern besorgten zwei Geschosmeister. Sie trugen die Steuerliste umher und sagten jedem Bürger an, was er zu zahlen habe. Den Empfang hielten die Bürgermeister in ihren Häusern jährlich mehrere Mal ab. Was dabei rückständig blieb, trieben die Geschosmeister zwangsweise ein.

Die Stadt hatte zwei, seit Ende des 16. Jahrhunderts drei „stadtlaufernde Boten“. Sie erhielten von der Stadt eine Amtstracht in Schwarz und Roth, bisweilen noch ein Paar Schuhe besonders „wegen vielen Laufens“. Die Thorhüter bezogen als Jahreslohn jährlich

8 bis 13 Gulden, der Trommelschläger 4 Gulden, der Hundeschläger „für die Hunde zu schlagen“ im 15. Jahrhundert 2 bis 4 Mark, der Büchsenmeister seit 1588 3 Herrengulden.

Seit 1435 war ein Schulmeister angestellt, der jährlich 4 Gulden erhielt. Gegen Ende des Jahrhunderts verschwindet er mit seiner Besoldung aus den Stadtrechnungen. Er erhielt fortan seine Besoldung von den einzelnen Schulkindern. Als Chorsänger empfing er eine Kleinigkeit aus der Kirchenkasse. Dosters ging es ihm so schlecht, daß die Stadtkasse sich seiner erbarmte und ihm einen neuen Rock oder einen Sack Kohlen lieferte.

Bereits im 15. Jahrhundert hatte die Stadt ihren eigenen Rock für die öffentlichen Gastmähler. Er erhielt einen Jahreslohn von 5 Mark.

Das höchste Gericht im abteilichen Lande war das Scheffengericht. Wie seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Adel sich der Abtei bemächtigt hatte, und nur Ritterbürtige dort Aufnahme fanden, so wurden auch im Scheffengerichte bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts keine Bürgerlichen zugelassen. Der Scheffen waren 14, von denen einer als Schultheiß fungirte. Derselbe war zugleich abteilicher Amtmann. War ein Scheffensstuhl erledigt, so präsentirte das Gericht dem Abte einen neuen Scheffen mit der vorgeschriebenen Formel: „Gnädiger Herr Abt, uns gebricht eines Stuhlbruders, den wir wohl leiden und unter uns haben mögen, so lange es Gottes Wille ist. Nun haben wir einen gewählt, von dem wir hoffen, daß er seine Treue wohl bewahren wird“. Dann bestätigte der Abt in der Regel den Gewählten, und dieser hatte bei der Installation folgende noch dem 14. Jahrhundert angehörige Eidesformel herzusagen: „Diesen Tag allweg und fort mehre soll ich hold und getreu sein meinem Herrn dem Abte A. und seinem Gotteshause, der Stadt von Siegburg Recht halten und recht Urtheil sagen, darnach daß mich die weisen, die das mich von Recht weisen sollen, und wann mich derjenige mahnt, der mich von Recht mahnen soll, oder dem er es befiehlt. Das soll ich lassen nicht um Lieb (leyff) noch um Leid, nicht um Gabe noch um Meide, nicht um Worte noch um Traue, nicht um Gold noch um Silber, noch um Alles, was das Herz bewegen mag. Ich soll Recht sagen, so mir Gott helfe und seine Heiligen“.

Verwandt mit diesem ist der alte Zeugeneid, wie er in Siegburger Gerichtsprotokollen vorkommt: Ich N. N. zeuge einmuthig bei meinem Eide und das nicht um Lieb noch um Leid, nicht um Gunst noch um Gabe, nicht um Geld noch um Gut, nicht um Freundschaft noch um Magtschaft, noch um all' Dasjenige, was das Herz bewegen mag“.

Den Rathspersonen war beim Amtsantritte folgender Eid vorgeschrieben: „Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich zu rechter und gebührender Zeit mit zu Rathe gehen und dem Raths-Gebote jeder Zeit gehorsam folgen und nicht ausbleiben, auch dasjenige, was im Rathe beschlossen wird, treulich bei mir halten und Niemanden offenbaren will, und sonst ferner all' Dasjenige thun und lassen werde, was einer ehrbaren aufrechten Rathsperson zu thun eignet und gebührt. So lieb mir Gott ist und sein heiliges Wort“.

Jeder Bürger, der selbständig wurde, und jeder, der als Bürger sich in Siegburg niederlassen wollte, hatte folgenden Eid zu leisten: „Diesen Tag und fort mehr die Tage meines Lebens, gelobe und schwöre ich, meinem ehrwürdigen lieben Herrn, diesem Gotteshause und Stift sammt der Stadt Siegburg mit all' ihrem Anhang und Zustand, getreu und hold zu sein, allzeit ihr Aergstes wehren und ihr Bestes vorkehren zu wollen, nach all' meinem Vermögen, und ich will solches in keiner Weise unterlassen, es sei um Geld noch um Gut, um Lieb noch um Leid, um Freundschaft noch um Magschaft, noch um all' Dasjenige, was das Herz bewegen mag, so lieb mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

Für die Feuerwache hatte die Stadt besondere Nachtwächter, welche einen Jahreslohn von 6 Gulden empfingen. Ihrer waren im 15. Jahrhundert zwei, seit 1574 vier. Bereits im 15. Jahrhundert war die Feuerwehr in Siegburg gut organisiert. Die Stadt besaß allzeit einige hundert lederne Eimer, die mit den übrigen Brandgeräthen in einer Rüstkammer des Bürgerhauses aufbewahrt wurden. Die ledernen Eimer ließ sie sich als Abgabe entrichten, wenn Lehrlinge in den Zünften ihre Lehre antraten oder Meister wurden, und wenn Auswärtige als Bürger Aufnahme suchten, oder ein Bürgersohn sich selbständig niederließ. Das Rührbuch der Stadt verordnete, daß die Feuerwächter im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr ihre Kundgänge durch die Stadt beginnen und dieselben nicht vor 4 Uhr Morgens beendigen durften unter Strafe von 2 Mark für die jedesmalige Uebertretung.

Die Einkünfte für die Bestreitung der städtischen Bedürfnisse flossen aus den Uberschüssen, welche die Stadt von der Einziehung der dem Abte und dem Schirmvogte zustehenden Accisen bezog, aus dem Zoll- und Wegegelde, dem Bürger- und Brulofftsgelde und aus den Pachtsummen, welche die städtischen Thongruben und einige Häuser und Grundstücke einbrachten. Fremde, die um das Bürgerrecht einkamen, mußten eheliche Geburt und Unbescholtenheit nachweisen, und

4 Goldgulden und einen Thaler für einen ledernen Eimer entrichten. Davon erhielt der Abt einen Goldgulden, die Stadt den Rest. Ein Bürgersohn, der sich „bestatete“ d. i. heirathete, oder eine selbständige Handlung anfang, hatte 2 Goldgulden und einen halben Thaler zu bezahlen. Die Erlaubniß, den Weinzapf zu betreiben, mußte mit 12 Goldgulden erkaufte werden. Zudem war ein Thaler für einen ledernen Eimer zu entrichten. Auswärtige, die um diese Concession einkamen, hatten ein Vermögen von 100 Goldgulden nachzuweisen und 24 Goldgulden, sowie 2 lederne Eimer der Stadt und 6 Albus dem Hospitale zu verabsolgen. Bemerkenswerth ist, daß in den Häusern, wo Weinzapf war, unter Strafe von 10 Mark ein Reis, der sogenannte „Mey“ über der Hausthür ausgestellt werden mußte. War ein Faß ausverkauft, so mußte gleichfalls unter Strafe von 10 Mark der „Mey“ heruntergenommen werden als Zeichen für die Ruhrmeister, welche auf ihren Rundgängen das Faß der Accise wegen besichtigten und in Bezug auf den Inhalt abschätzten. Die Abtei verzapfte in mehreren Häusern der Stadt Wein accisefrei. Sie hatte rings um das Kloster herum ausgedehnte Weingärten, die in günstigen Jahren einige hundert Ohm Wein einbrachten. Die Mönche hüteten sich aber wohl, das saure Gewächs selbst zu trinken, sie verwertheten dasselbe in der genannten Weise. Als unter dem Abte Johann Bock von Patteren (1653—1676) die Bürger Klage führten, daß die Abtei durch ihren Weinverzapf den städtischen Handel beeinträchtigte, hob der Abt den klösterlichen Weinverzapf auf und überließ fortan den eigenen „Weinwachs“ des Klosters kaufweise den Bürgern.

Die Communalsteuer, welche außer dem oben Angeführten von den Bürgern erhoben wurde, hieß „Geschoss“. Der Name kommt am Rheine häufig vor. Er bezeichnet die Abgabe, welche je nach Bedürfniß in die Stadtkasse geschossen werden mußte. Das Geschoss wurde „gesetzt“, den Bürgern „gesagt“ und dann „gehoben“ (upgehaven). Für das bei der Hebung nicht eingehende Geschoss wurden mit jedesmaliger Genehmigung des Schultheißen nach Verlauf einer bestimmten Frist Pfänder genommen, welche die Bürgermeister 14 Tage lang, während deren sie noch konnten eingelöst werden, aufbewahrten und dann versteigern ließen. Es war im 15. Jahrhundert gestattet, sich mit einer ein für alle Mal zu zahlenden Summe vom Geschosse loszukaufen. Im Jahre 1436 zahlte ein Johann u^p der Arcken dafür 100 Gulden in die Stadtkasse. Reichte das angesetzte Geschoss wegen nachträglich der Stadt erwachsender Bedürfnisse nicht aus, so wurde ein sogenanntes Nothgeld gesetzt und im Verhältnisse der Geschossliste vertheilt und einge-

trieben. Frei von Entrichtung des Geschosses waren die städtischen und abtheilichen Beamten, die Juden und der Clerus.

Die Steuern, welche die Bürger der Stadt zu entrichten hatten, waren im Ganzen gering. Die Accisen theilten Abt und Schirmvogt. Beide überließen der Stadt die Einziehung derselben gegen ein für längere Jahre zu zahlendes Pauschquantum von einigen hundert Goldgulden. Zu den bergischen Landessteuern konnten die Bürger von Siegburg rechtlich nicht herangezogen werden, weil der Abt als reichsunmittelbarer Fürst seinen Theil an den Reichsumlagen trug; allein die Herzoge von Berg, die sich von kleinen Grafen allmählig zu mächtigen Reichsfürsten emporgeschwungen hatten, suchten mehr und mehr ihre Gerechtsamen als Schirmvögte von Siegburg zu erweitern. Seit dem Jahre 1588 zogen sie auch die Bürger von Siegburg zur Zahlung der Landessteuer heran. Alle Proteste fruchteten nichts. Ein Vertrag zu Cleve im Jahre 1601 ordnete das Verhältniß zwischen Herzog und Abt zu Ungunsten des letzteren.

II.

Die Rottleute und die Schützengilde.

Vor dem 17. Jahrhundert hatten der Abt und die Stadt kein besonderes Militär. Jeder weaffenfähige Bürger war zur Zeit „der Noth und Befahrung“ Soldat. Sobald er ein bestimmtes Alter erreicht hatte, mußte er sich bei dem Rottmeister seines Reviers melden und einschreiben lassen; dabei hatte er zugleich mitzutheilen, welche Waffe er tragen werde. Es stand nämlich einem Jeden die Wahl der Waffen, die er sich selbst zu beschaffen hatte, frei, und es richteten sich diese zum meist nach den Vermögensverhältnissen des Betreffenden. Die ganze Stadt mitsammt den Vorstädten war nach den Häusercomplexen in Rotten eingetheilt. Jede Rote hatte Rottmeister als Anführer. In Fehdezeit wurde die gesammte weaffenfähige Mannschaft einem der adeligen Scheffen des Gerichts, in der Regel dem Schultheißen unterstellt. In Friedenszeit hatten die Rottleute die Pflicht, den Wachtdienst an den Thoren und im Abteigebäude zu thun. Jedes Haus, in welchem Rauch aufging, mußte gemäß dem städtischen Ruhrbuche einen Mann zum Wachtdienst stellen. Die Siegburger Rottmannschaft muß in ihrem Paradeaufzuge einen recht drolligen Anblick dargeboten haben. Der Eine trug, wie die Revisionslisten über den Waffensbefund bei den einzelnen Rottleuten befunden, einen Harnisch und einen Langspieß, ein

Anderer einen Stab und eine Seitenwehr, oder einen Helm und eine Hellebarde, ein Dritter einen Ringtragen und Langrohr, oder ein Paar Beinschienen und einen Knebelstab. Fast nicht ein Einziger verfügte über eine vollständige Rüstung. Nur die reichen Zünftler besaßen kostbare Ausrüstung, die sie jedoch nur bei feierlichen Aufzügen, bei Processionen und Empfang vornehmer Personen zu tragen pflegten.

Die günstige Lage des Siegburger Landes mitten zwischen dem Erzstift Köln, dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Blankenberg bewirkte, daß die Stadt fast das ganze Mittelalter hindurch sich eines dauernden Friedens zu erfreuen hatte, da die Eifersucht der Nachbarn kriegerische Gelüste des Einzelnen im Zaume hielt. Zudem auch stand Siegburg im Rufe einer starken Festung. Der reiche Abt Pelegrin von Drachenfels gab der Stadt und dem abtheilichen Berge neue Mauern und Thürme, nachdem er im Jahre 1403 bei Gelegenheit des Einfalles bergischer Rebellen beinahe die ganze Stadt vom Kloster aus in Brand geschossen hatte, um den Feind zu vertreiben. Man nahm es daher auch mit der Bewaffnung der Kottleute und der Armirung der Stadt nicht allzu genau. Wiederholt finden sich in den Stadtrechnungen Posten verzeichnet, aus denen sich ergibt, daß man, wenn ein Fehdebrief an einem der Stadtthore über Nacht war angeschlagen worden, zuerst nach Köln sandte, um Hackbüchsen und Donnerkraut zu holen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereitete die Stadt ihr Schießpulver selbst. Gerhard von Soist, ein sehr nützlicher Mann, holte Salpeter und Schwefel in Köln und fabricirte daraus Donnerkraut, nebenbei schmierte er auch die ledernen Eimer, die bei Feuersbrünsten benutzt wurden, mit Fett ein.

Eine Wachtordnung, die an allen Stadtthoren auf Pergament angeschlagen war, verordnete:

1) Daß jeder Bürger mit dem Gewehr, womit er sich hat aufzeichnen lassen und ihm sonst zu tragen auferlegt ist, jederzeit bei Tag und Nacht ohne einige Veränderung auf der Wacht erscheine, jedoch mit dem Unterschiede, daß die mit Harnischen allein bei Tag an die Porzen kommen, den Krag umthun und die Brust sammt Rücken an die Porzen hangen, aber die Nacht damit übersehen werden sollen.

2) Dergleichen, daß die mit den Rohr und Büchsen, mit Kraut und Loth sich gefast machen und erscheinen sollen sonderlich, wann sie zur Wacht bescheiden werden. Wann aber sonderliche Noth und Befahrung vorstehen würde, soll ferner den Schützen wegen der Stadt Donnerkraut gegeben werden.

3) Und so einich Bürger hierin säumig sein, oder auch der Kott-

meister aus Gunst jemand übersehen würde, soll der Uebertreter nach Gelegenheit der Sache durch Bürgermeister und Rath gestraft werden, doch allsolche Strafe der Wacht zu Gute kommen und bleiben.

4) Die Rottmeister sollen die Wacht bei Abend und Morgen zu guter, gebührlicher Zeit auf- und abführen, derowegen auch die Tromm schlagen lassen, welchen Trommensschlag ein jeder Bürger bei seinem Gehorsam alsbald zu befolgen soll schuldig sein.

5) Ferner ist angeordnet, wannehe bei Tag oder Nacht einich Aufruhr entstünde, also daß die Sturmglock geläutet oder die Tromm geschlagen würde, daß alsdann an jeder Porzen die Rott, so derselbigen am nächsten geseßen, sich sofort einstellen sollte, sofern sie offen, zuthun oder sonst zuhalten, und sich auf die Mauer zur Wehr stellen solle.

6) Ingleichen auch sollen Fene, welchen auf den Porzen und Thürmen die Haaken wegen der Stadt von Nöthen, dieselben zu guter Rüstung halten und darzu auf solchen Nothfall den Zulauf nehmen. Die anderen Bürger aber binnen Siegburg insgemein sollen auf Zeit allsolchen Auslaufs sich nach dem Bürgerhaus begeben und von dannen ferner auf Ort und Platz, da es Noth sein wird, durch Bürgermeister und Ráthe oder andere dazu Verordnete sich zur Wehr führen oder weisen lassen.

7) Da auch Sache wäre, daß bei Tag oder Nacht allhie binnen der Stadt ein Brand aufginge, so soll durch eine Rott einer jeden Porzen gesummen, die zugethan oder zugehalten werden, alles in Måßen wie vorgeschrieben. Sonst die anderen Bürger insgemein sollen und mögen sich zu allsolchem Brand begeben und demselben soviel möglich Widerstand thun, bis so lang daß man vernimmt, ob es durch Ver-rátherei oder sonst ein unversehentlich Unglück beschehen.

8) Es sollen die Schildwachten sowohl bei Tag als bei Nacht auf den verordneten Plázen besetzt und gebührlicher Weis gehalten werden. Auch soll man keine fremden Bettler, Sieche, Krungdráger, Kessellepper und dergleichen verdáchtige Personen hier in die Stadt nicht lassen, sondern umweisen, und da Jemand unbekannt durch die Stadt zu passiren beehrt, den soll man durchführen.

9) Man soll alle Donnerstag, wannehr Wochenmarkt gehalten wird, die größere Porzen zu und die kleinere offen halten und fleißig bewachen, und da einige Wagen oder Karren ankommen und in die Stadt oder durchzupassiren beehrten, die soll man erstlich zwischen die Hanney von jeder Porz kommen lassen, darnach die Hanney zu thun, und folgens in oder durch die Stadt fahren lassen.

10) Alle Bürger, so dieser vorschrieben Ordnung sich wieder-setzen und ihre Wacht nicht recht halten und versorgen würden, sollen

vorgenommen und mit der verordneten Straf bestraft werden, jedoch allzeit nach Gelegenheit, darnach daß die Uebertretung klein oder groß ist, welches auf Erkenntniß von Bürgermeister und Rath stehen solle.

In hoher Ehre beim Abte und beim Magistrate der Stadt stand die Schützengilde, welche um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand und gegen Ende des 17. Jahrhunderts unterging. Sie bildete in Fehdezeit den Kern der bewaffneten Macht. An ihren Festen und Aufzügen nahmen alle hohen Beamten, auch der Abt Theil. Letzterer schoß mit nach „der Papageien“ und gab, als er im Jahre 1511 Schützenkönig wurde, ein Festgelage im Neuenhofe. Der alte und der neue Schützenkönig erhielten jährlich aus der Stadtkasse für neue Kugeln 2 bis 6 Gulden, seit dem Jahre 1535 5 Gulden für ein „Bonett“. In einzelnen Jahren wurden sämmtlichen Schützen neue Kugeln von grünem und rothem Tuche auf städtische Kosten geliefert. Wenn die Schützen nach Köln, Bonn, Linz, Andernach, Sinzig, Ahrweiler und anderen Orten zum Schießspiele zogen, zahlte die Stadt allzeit einen Theil der Verzehrskosten. Sie gab den großen städtischen Garten, den Thierbongert, unentgeltlich zur Abhaltung der Schießübungen und Feste her und lieferte häufig aus der Stadtkammer das nöthige Donnerkraut. Im Jahre 1578 richtete sie den Schützen eine Schießbahn auf dem Walle her, und bei dem Hauptfeste, zu welchem zahlreiche fremde Schützen aus den benachbarten Rheinstädten herüberkamen, gab der Rathskeller nicht selten ein Fuder guten Weines vom Rhein zum Besten. Bei der Gelegenheit schenkte der Abt und die städtische Kasse ein Kleinod, um das geschossen wurde. Bemerkenswerth ist, daß man bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach der „Papageien“, nicht nach dem „Vogel“ schoß. In der Rechnung von 1549/50 liest man: „Item noch gegeben für 2 Bonett, damit die Schützen angereizt und geneigter zum Schießen, nämlich 5 Mark.“ In der von 1554/55 findet sich verzeichnet: „Item zu Jahr, als der Vogel geschossen worden, den Schützen gehandreich, wer den Kopf davon abgeschossen, fort von jedem Flügel sammt dem Schwanz von jedem Stück 6 Albus und von dem Rumpfe, damit die Schützen gewilligt zu schießen, 8 Mark“.

Das Aussetzen von Preisen auf die einzelnen Theile des auf einer Stange aufgestellten hölzernen Vogels war also damals in derselben Weise üblich, wie heute. Im Jahre 1512 schenkten die Jungfern der Stadt Siegburg den Schützen eine neue Fahne, auf welcher der h. Michael über dem Drachen in Stickerei dargestellt war. Eine traurige Rolle spielte die einst so stolze und angesehenene Schützengilde bei den Executionen der vermeintlichen Hexen im 17. Jahrhundert. Der

Hexencommissar Buirmann, der damals das gerichtliche Verfahren gegen die Malefizpersonen leitete, liebte es, der ganzen unsauberen Geschichte einen möglichst feierlichen Anstrich zu geben. Das Hochgericht lag eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, und die Züge, welche behufs der Verbrennungen, dorthin mit den Delinquenten gemacht wurden, erhielten durch die Ehrenwache, welche die Schützengilde stellte, ein feierliches Gepräge. Für diesen Dienst erhielt sie aus dem Blutgelde der Hingerichteten ein Trinkgeld, welches nachher im Neuenhofe oder im Rosenfranze in Wein und Schnaps verthan wurde.

Ein Ereigniß verdient noch der Erwähnung, welches sich im Jahre 1522 bei Gelegenheit eines Schießspieles zutrug. Als die „Papagei“ abgeschossen war, machte eine Zigeunertruppe vor den versammelten einheimischen und fremden Schützen ihre Künste. Man ließ einen Bären tanzen, warf mit Kugeln und Messern, und einige alte Zigeunerweiber weis sagten den bereits durch reichlich genossenen Wein in heitere Stimmung versetzten Schützen aus der Hand, so, wie es in einem Gerichtsprotokolle heißt, ein gotteslästerlich Werk gewesen war. Eines der Weiber sagte dem Kerstgen Strahlen von Linz eine unliebsame Sache wegen seiner ehelichen Hausfrau. Darob war der Jost van Schlickum aus Sinzig in eine helle Lache ausgefahren und hatte gerufen, nun möge sie ihm auch weise sagen, die Wichlerin wisse geheime Sache. Da hatte Kerstgen sein Messer vom Gurt gezogen und es dem van Schlickum in den Hals gestochen. Nun entstand ein allgemeiner Tumult, man nahm für und gegen Partei, und bald war das fröhliche Fest in eine blutige Mezelei verwandelt, in der zwei Menschen getödtet und viele verwundet wurden. Der Bär war wild geworden, hatte sich von der Kette losgerissen und mehrere ehrsame Frauen über den Haufen gerammt, sonst aber keinen Schaden an Menschen angerichtet. Die Sache kam zu gerichtlicher Verhandlung, und wer büßen mußte, waren die „Heiden“. Sie wurden gestäubt, die alte Wahrsagerin hätte man gern verbrannt, jedoch fürchtete man, sofern selbige noch länger in Verwahr gehalten werde, die anderen Heiden, die man über die Grenze des Burgbannes gebracht hatte, möchten sich dann noch lange zu merklichem Schaden der Bürger in hiesiger Gegend aufhalten. Man ließ sie daher, nachdem sie im Schinkenfessel mit Ruthen gehauen worden war, laufen. Der Abt aber, der die ganze Geschichte mit angesehen hatte, erließ unter dem 13. September desselben Jahres eine Verfügung an die Stadtschützen von Siegburg, in welcher er für die Folge streng verbot, fahrendes Volk, welches mit Singen und Gaukelspiel viel Unrath und Perturbirung frommer Christenleute anrichte, zu

den Schießspielen zuzulassen. Und so wiederum ein Schießspiel gesetzt sei, sollen alle dergleichen Personen an den Stadthoren abgewiesen und im Falle der Widersetzlichkeit zu Thurm gebracht und nach Gebühr bestraft werden.

Der dreißigjährige Krieg war für die kleinen alten Festungen, wie auch für die Einrichtung des Rotten-Soldatenthums am Niederrhein verhängnißvoll. Es gab dort fast keine unter den vielen kleinen Festungen, welche in den beständigen Wirren jener trüben Zeit vom Feinde verschont und nicht wäre eingenommen worden. Dabei hatte sich allenthalben gezeigt, daß der neuen Kriegskunst und dem verbesserten Geschützwesen gegenüber die vielfach morschen mittelalterlichen Mauern und Thürme der kleineren Städte, trotz ihres Rufes in der Meinung des Volkes, keinen dauernden Widerstand leisten konnten. Siegburg z. B. galt für eine starke, schwer zu bewältigende Festung, und doch hatte eine Belagerung von 10 Stunden genügt, um Breche zu schießen, die Stadt einzunehmen und theilweise in Flammen aufgehen zu lassen. Seit jener Einnahme der Stadt durch die Schweden im Jahre 1632 sank Siegburg von seiner ehemaligen Bedeutung zu einem ärmlichen Flecken herab. Handel und Gewerbe hatten einen tödtlichen Stoß erlitten, die begüterten Einwohner waren theils umgekommen, theils nach auswärts geflohen, die alte Herrlichkeit war für immer dahin. In der Zeit seiner höchsten Blüthe um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Siegburg mitsammt den Vorstädten etwa 6000 Einwohner. Nach der schwedischen Besitznahme war die Zahl der selbständigen Bürger so gesunken, daß die vorhandenen nicht mehr genügten, den vorgeschriebenen Wachtdienst an den Thoren zu verrichten. Damals nahm der Abt Soldtruppen in Dienst, um Stadt und Kloster wenigstens in etwa gegen die beständig durchziehenden Schaaren aller Gattungen von Truppen vertheidigen zu können. Das Siegburger Militär muß übrigens keine heldenmäßige Truppe dargestellt haben. Im Jahre 1651 bestand es aus 33 Soldaten, 30 Weibern und 63 Kindern. Darunter fungirte ein Obristlieutenant, ein Obristwachtmeister, ein Lieutenant, ein Korporal, ein Konstabel und ein Trompeter. Die Rotten hatten aufgehört zu bestehen.

III.

Die Criminaljustiz.

Das adelige Scheffengericht in der Stadt Siegburg urtheilte „nach ortsüblichem Rechte und Brauche“. „Die Scheffen hatten“, wie der Abt Hermann von Wachtendonk in einer Beschwerdeschrift vom Jahre

1552 dem Herzoge von Berg, dem Schirmvogte des Klosters, erklärt, „keine andere Pflicht, als daß sie nicht anderes Urtheil und Recht erkennen und aussprechen, als was die Statuten und beschriebenen Rechte dieses Ortes klärlich mit sich bringen“. Die Criminaljustiz wurde in Siegburg in der alten Zeit mit derselben Härte und Grausamkeit geübt wie allenthalben. Gemäß einem Tarif der Nachrichten-Gebühren vom Jahre 1510 erhielt der Scharfrichter vom Rädern 4 Schillinge, vom Pfählen 4 Sch., vom Verbrennen per Kopf 6 Sch., vom Enthaupten und Aufhängen 10 Sch., vom Biertheilen 12 Sch., vom Aufrichten der Biertheile 2 Sch., vom Ohren-Abschneiden 4 Sch., vom Hand-Abschlagen 6 Sch., vom Foltern durch alle Grade 8 Sch. und von der einfachen Tortur 6 Sch. Zwar lag die Vollstreckung der Urtheile dem Schirmvogte der Abtei ob, in Wirklichkeit war es jedoch der abteiliche Henker, der die Executionen vollzog. Nach erkanntem Urtheilspruche wurde dem herzoglichen Untervogte Anzeige gemacht, und dieser beordnete die Scharfrichter.

Der Abt wachte eifersüchtig auf Wahrung seiner Privilegien gegenüber dem Vogte, ein Beginnen, welches seine gute Berechtigung hatte, da die Schirmvögte von jeher darauf ausgingen, ihre Gerechtigkeiten mehr und mehr auszudehnen, und sich allmählig der Herrschaft gänzlich zu bemächtigen. Den Herzogen von Berg gelang dies auch trotz aller Bemühungen und Proteste der Aebte. Im Jahre 1676 wurde das kleine Land des Abtes von Siegburg dem Herzogthum Berg vollständig einverleibt.

Gemäß einem Scheffen-Weißthum aus dem 15. Jahrhundert stand innerhalb der Stadt und des Burgbannes mit Ausnahme der Dörfer Wolsdorf und Troisdorf dem Abte allein das Recht des Anstastes zu. In Wolsdorf und Troisdorf dagegen durfte nur der Vogt missthatige Menschen verhaften. Alle in diesem Bezirke gefänglich eingezogenen Personen mußten in das Gefängniß der Burg, der vogteilichen Frohnveste, abgeliefert werden. Handelte es sich jedoch um ein todeswürdiges Verbrechen, so mußte der Delinquent, ohne vorher ein Verhör bestanden zu haben, sofort beim lichten Tage von den Amtspersonen, welche die Verhaftung vorgenommen hatten, dem Schultheißen und den Boten des adeligen Scheffengerichts in der Stadt Siegburg vor der Burg ausgeliefert werden. Diese führten den Gefangenen mitten über den Marktplatz nach des Abtes Gefängniß neben der Mühle, dem sogenannten Schinkenkeffel, und das Scheffengericht nahm ohne Zuziehung des Untervogtes das gültliche und peinliche Verhör vor und sprach Urtheil nach Befund der Sache.

Unter dem Abte Wilhelm von Lilsdorf (1467—1489) war eine Frau innerhalb des Burgbannes von Siegburg von herzoglichen Beamten verhaftet und in das Gefängniß der Burg eingeliefert worden. Der Untervogt hatte sie peinlich verhört, und sie ihre Schuld eingestanden. Wahrscheinlich war es Kindesmord, weshalb sie belangt wurde. Damit hatte aber der Untervogt das Recht des Abtes offenbar verletzt. Die Sache kam zur Verhandlung, und die beiden vom Abte deputirten Scheffen des adeligen Gerichts im Verein mit den vom Herzog Ernanneten erkannten als Obmänner, daß die Beamten des Herzogs ihre Befugnisse überschritten hätten. „Und alda“, heißt es in der bezüglichen Urkunde, „baten die beiden Scheffen und die beigezeichneten Freunde, daß der vorge schriebene Herr Wilhelm, Abt, und sein Gottes-Haus linderlich verzeihen wolle den besagten Handel, Antast und die Geschichte mit der gefangenen Frau, denn das wäre unwissend geschehen, damit die beiden Herren, Abt und Herzog, dadurch nicht in Zwist und Zwiung kämen. Darauf hat der Abt auf das Bitten hin verziehen, sich und dem Kloster sein Recht vorbehaltend. Und da von der Stund an denselben Tag hat des Untervogts Knecht mit den Scheffen von Wolsdorf und Troisdorf die gefangene, schuldige, gefolterte Frau lebendig geliefert des Abtes Schultheiß und Boten. Die haben die Frau bei lichtigem Tage vor der Burg empfangen und mitten über den Markt binnen Siegburg geführt in den Thurm und das Gefängniß des Abtes bei der Mühle, und da hat man geheißt, des Untervogtes Knecht den Scharfrichter fürder kommen zu lassen, als geschehen ist. Und der hat da in Beisein von Schultheiß und Scheffen die Frau von Neuem peinlich verhört von des Abtes wegen, und sie hat sich schuldig bekant. Da ist die Frau sitzen geblieben bis auf Donnerstag nach Epiphanie, da haben des Abtes Schultheiß und Scheffen die Frau zum Tode verwiesen. Sie wurde gestellt auf dem Markte zu Siegburg an den Kay¹⁾

1) Der Kay, Kär, die Schandsäule, stand noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts auf dem Marktplatz. Es war ein steinerner Pfeiler, dessen oberer Theil einen Delinquenten mit auf der Brust gefesselten Armen darstellte. Um den Hals des Steinbildes war der eiserne Reifen befestigt, der den Verurtheilten an die Schandsäule festschloß. Dieser dem 14. Jahrhundert angehörige steinerne Kay wird heute noch in der Schützenburg zu Siegburg aufbewahrt. Auf einer in der Kulgasse zu Siegburg aufgefundenen Krugscherbe ist die Proceßur des Prangerstehens in einem Reliefbilde recht anschaulich dargestellt. Der Missethäter steht auf einem niedrigen Gerüste mit dem Halse und den Händen rückwärts an die Schandsäule festgeschlossen. Auf seiner Brust ist ein Schild befestigt. Ringsum steht die höhrende Menge. Unter dem Bilde liest man das Sprüchlein:

Wiltu an sulchen laeks niet staen,
Mostu van boesen werken laen.

und dann abgeläutet mit der Glocke. Dann hat man sie hinausgeführt und lebendig begraben unter eines Abtes Gericht und Galgen vor dem Köllenthor. Und das Alles ist geschehen ohne alle Widerrede und Widerthun“.

Man ließ somit, um die Privilegien zu wahren, die Delinquentin, die sich bereits auf der Folter des Herzogs schuldig bekannt hatte, noch ein Mal torquiren. Die Strafe des Lebendigbegrabens wurde allgemein verhängt gegen Kindesmörderinnen. Auch die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karl's V. behielt dieselbe bei mit der Milderung, daß der Schuldigen vorerst ein Pfahl durch den Leib gestossen werde.

In manchen Criminalfällen urtheilte die Siegburger Justiz auffallend milde. Es hatte das seinen Grund darin, daß der Abt gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts einen Theil der Verbrechen der Competenz des Scheffengerichts entzog und vor den Send, das geistliche Gericht, verwies. Es waren dies Repressalien, die er den immer ungerechter sich gestaltenden Ansprüchen des Vogtes gegenüber nahm. Derselbe verlor dadurch einen Theil der Sporteln, die ihm von den Strafgefallenen des weltlichen Gerichts zustanden, indeß er vom Synodal-Gericht nichts bezog. Ehebruch und ähnliche sittliche Vergehen wurden, weil vom Send, nur mit Geldbuße gebrüchtet. Auch die Zauberei, die sonst allenthalben mit dem Feuertode bestraft wurde, unterstand bis zum Jahre 1636 der Rechtsprechung des Send und wurde nur geringe geahndet. Den großen Hexenverfolgungen gegenüber, welche der kurfürstliche Commissar Dr. juris Buirmann in Siegburg in Scene setzte, verhielt sich der Abt, wie auch der gesammte Clerus, nicht besonders zustimmend. Buirmann mußte seine Gefangenen in den Kellern des städtischen Rathhauses unterbringen und für die vorzunehmenden Exorcismen zwei rohe, dem Trunk ergebene Franciskanermönche von auswärts kommen lassen.

IV.

Das Sendgericht¹⁾.

Der Send oder Synodus war ein geistliches Gericht. Zu seiner Competenz gehörten alle Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit. Die Aburtheilung dieser Vergehen nahm die Kirche für sich allein in Anspruch. Nach den Kapitels-Statuten des Dekanates Siegburg hatten,

1) Vgl. Müllers Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 1873, S. 157 ff.

abwechselnd in je 4 Jahren, der Erzbischof von Köln, der Archidiacon, der Dechant und die Pastore das Recht, über die sendgerichtlichen Fälle zu erkennen und die daher fließenden Strafgefälle einzuziehen. Für das Sendgericht in der Stadt Siegburg galten jedoch diese erzbischöflichen Bestimmungen nicht. Der Abt war oberster Sendherr, präsidirte bei den Sitzungen entweder selbst, wie dies im 16. Jahrhundert häufig der Fall war, oder ließ sich durch einen Würendenträger der Abtei, in der Regel durch einen seiner Pröpste vertreten. Beisitzer des Gerichts waren der Schultheiß des adelichen Scheffengerichts, die beiden städtischen Bürgermeister und der Magistrat. Bei Aburtheilung von Vergehen, welche der Jurisdiction des Pfarrers unterstanden, z. B. von Verfümmiß beim Gottesdienste oder beim Empfange der hh. Sacramente, war dieser zu Rathe zu ziehen. Daher wohnte er den Send-sitzungen häufig persönlich bei und hatte immer das Recht, in den bezüglichlichen Fällen die Höhe der Strafe oder auch die Freisprechung zu beantragen.

Gemäß den Statuten des Sendgerichts wurden vor demselben zur Verantwortung gezogen: 1. diejenigen, welche den Namen Gottes mit Fluchen und Schwören lästern und mißbrauchen; 2. diejenigen, welche Zauberei und unzulässigen Segen treiben, und welche die Wahrsager besuchen; 3. item die, so nicht Sonntags und heiligen Tags zu Kirchen gehen, sondern auf der Straße leichtfertig gehen und sich sehen lassen; 4. item welche der Sacramente der Taufe und des Nachtmahls allhie in dieser Kirchen nicht gebrauchen, sondern anderswo gesucht und gebraucht haben, auch ausländig in die Ehe befehlen lassen; 5. item alle Wiedertäufer und Abtrünnigen, auch diejenigen, welche sie aufhalten und unterschleifen; 6. item diejenigen, so auf den heiligen Sonntag und gebotenen Feiertag äußerliche Arbeit vollbracht; 7. item diejenigen, so in unehelichem Stand zusammen zu Haus gefessen; 8. item welche ihre Eheweiber und Eltern gegen Gottes Gebot mit Schlagen, Treten oder sonst mißhalten; 9. item alle diejenigen, welchen ihre Eheweiber abgestorben, und dann alsbald andern zum bösen Exempel leichtfertiger Weise in andere Ehe sich versprochen oder begeben haben; 10. item alle Ehebrecherei, Hurerei und Kuppelei; 11. item so in der Fasten und Freitags Fleisch gespeißt und geessen haben.

Die vorgenannten Vergehen waren mit einigen Modifikationen allenthalben gesetzmäßig der Gegenstand der sendgerichtlichen Verhandlungen. In Siegburg war jedoch die Kompetenz des Sendgerichts um die Mitte des 16. Jahrhunderts bedeutend erweitert worden. Damals entzog, wie bereits erwähnt, der Abt einen Theil der Kriminal-Justiz

und zwar die schweren Verbrechen gegen die Sittlichkeit dem Scheffengericht und verwies sie zur Aburtheilung an das Sendgericht. Dies waren Repressalien, die er den damals immer mehr steigenden und zur schreienden Ungerechtigkeit sich gestaltenden Ansprüchen des Schirmvogtes gegenüber nahm. Der Vogt hatte nämlich an den Strafgefällen des Send, als eines rein geistlichen Gerichts, keinen Antheil, indeß ihm, wie bemerkt, von den sog. großen Brüchten der weltlichen Gerichte die Hälfte gesetzmäßig zustand. Dies eigenmächtige Verfahren des Abtes führte zu weitläufigen Streitigkeiten zwischen der Abtei und dem Herzoge von Berg, welche erst im Jahre 1601 in einem Vertrage zu Cleve dahin beigelegt wurden, daß fortan Gotteslästerung, Zauberei, Schlagen der Eltern, Nothzucht, Ehebruch und Blutschande nicht bloß beim Send, sondern auch beim Scheffengericht im Beisein des herzoglichen Untervogtes gethätigt werden sollten. Außer den schweren sittlichen Vergehen zog der Abt gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach und nach auch alle kleineren polizeilichen Uebertretungen, wie z. B. Verletzung der Bau- und Marktordnung, vor das Sendgericht, so daß die Brüchtenverhöre ihre Bedeutung verloren und ganz überflüssig wurden. Nur zum Scheine und um die Rechte des Schirmvogtes nicht offen zu schmälern, wurden damals noch einige wenige Vergehen dem weltlichen Polizeigericht zur Aburtheilung überwiesen.

Die ganze Bürgerschaft der Stadt Siegburg war nach einzelnen bei einander liegenden Häuserkomplexen in Kotten eingetheilt. In jeder Kotte wurden zwei Vertrauensmänner, sog. Principal-Nachbarn vom Abte ernannt und vereidet, von denen jeder seine Nachbarschaft aufs sorgfältigste zu überwachen und Alles aufzuzeichnen hatte, was dort Ungebührliches vorkam. Jeder Bürger hatte die Pflicht, den Principal-Nachbarn seiner Kotte von allen ihm bekannten straffälligen oder auch nur verdächtigen Vorkommnissen Mittheilung zu machen. Vor den Sendtagen mußten die Vertrauensmänner Alles, was sie über ihre Nachbarschaft in Erfahrung gebracht hatten, bei den Sendherrs „wrogbar¹⁾ einbringen“. Dann fertigte man ein Verzeichniß der Verklagten an, welches den Sendboten zur Besorgung der Vorladungen eingehändigt wurde. An den Sendtagen hatten sich alle zu Haus und Hof gesessene Bürger, sowie alle vorgeladene Personen auf ein Zeichen mit der Glocke einzufinden. Wer ohne Erlaubniß vom Send wegblich, verfiel in Strafe. Seit dem Jahre 1632 hatten die Principal-Nachbarn jeder Kotte bei versammeltem Gerichtshofe vorerst die Erklärung abzugeben, ob sämt-

1) wrogen = anklagen.

liche Bürger ihres Bezirks anwesend seien oder nicht. Alljährlich hielt der Send eine ordentliche Sitzung und zwar regelmäßig in der Fastenzeit um Lätare oder um den Palmentag. Mitunter wurde im Spätsommer noch ein zweiter Sendtag gesetzt, wenn bis dahin zahlreiche und erhebliche Klagen eingebracht worden waren.

Wenn die Glocke aufgehört hatte zu läuten, erklärte der Abt oder sein Stellvertreter den heiligen Synodus für eröffnet. Alsdann kamen die aus den einzelnen Kotten angezeigten Vergehen in bestimmter Ordnung zur Verhandlung. Das ganze Verfahren war ein außerordentlich schnelles und kurzes. Die Principal-Nachbarn der einzelnen Kotten traten der Reihe nach vor und sagten aus, was sie wußten. Auch dann mußten sie eine Erklärung abgeben, wenn sie keine Anklage zu machen hatten. In dem Falle wurde in das Sendprotokoll eingetragen:

„N. N. wrogen Nichts wegen ihrer Nachbarschaft“;

oder: „N. N. sagen alles Guts von ihrer Nachbarschaft“;

oder auch: „N. N. haben sich bei ihrer Eidespflicht purgirt, daß sie Nichts zu wrogen haben“.

Jede „Wroge“ mußte von je zwei Principal-Nachbarn „erhoben“ und „gehalten“ werden. Nach der Anklage begann „die Thätigung der Wrogen“. Der Verklagte konnte sich kurz verteidigen. Leugnete er, und beharrten die Ankläger bei ihrer Aussage, so traf ihn doppelt harte Strafe. Selten wurde der Urtheilsspruch in einer Sache verschoben, in der Regel nur, wenn die Beweise nicht klar waren, der Delinquent „sich auf Thätigung nicht einlassen“ wollte und „sich zum Rechten berief“. Dann wurde die Sache in „Bedenken gezogen“ und zur weiteren Klarstellung vertagt. Eine solche Vertagung war aber immer einem freisprechenden Urtheile gleich zu achten; denn gemäß den Akten lautete in solchen Fällen der spätere Urtheilsspruch allzeit: „Soll diesmal bei einer Verwarnung sein Bewenden haben“. Eine Vereidigung der Zeugen wird in den Urkunden nicht erwähnt. Wenn ein bis dahin nicht Angeflagter um Nachsicht bat und Besserung versprach, kam er in der Regel mit einer Verwarnung davon, zumal wenn das Vergehen ein geringfügiges war. Häufig kam es vor, daß der eine oder andere Verurtheilte eine erkannte Geldstrafe für zu hoch erklärte und sich erbot, eine geringere Summe sofort zu zahlen. Der Gerichtshof ging in der Regel auf ein solches Anerbieten ein, zumal wenn die Vertreter der Klasse, in welche die Strafe stieß, sich einverstanden erklärten. Wurde eine Klage wegen eines Vergehens vorgebracht, von dem die ganze Nachbarschaft Kenntniß haben mußte, aber Keiner Anzeige gemacht hatte, so wurden Alle wegen Verschweigens in Strafe genommen und zwar in

der Regel solidarisch zur Zahlung von 12 Goldgulden verurtheilt. Mitunter klagten auch die Vertrauensmänner gegen Einzelne wegen Verheimlichung eines Vergehens, die deshalb erkannte Strafe war immer eine erhebliche. In der Regel wurde in Geld, Wachs und Wein gestraft, mitunter, zumal bei Wiederholungsfällen, auf Körper- und Gefängnißstrafe, oder, wenn die Delinquenten gemeines Gesindel waren, auch auf Landesverweisung erkannt. Der Urtheilspruch war meist von lakonischer Kürze: „dabit oder soll geben 2 Goldgulden, 2 Pfd Wachs, 2 Flaschen Wein“, oder auch: „Schinkenfessel¹⁾, 8 Tage Wasser und Brod“ u. s. w. Die Strafgefälle fielen dem Abte, der Pfarrkirche, dem Pastor der Pfarrkirche, den Armen und den Besitzern des Gerichts zu, und zwar je nachdem das Vergehen geartet war. Wegen Verschmäñiß der religiösen Pflichten wurde regelmäßig zu Gunsten der Kirche und des Pastors erkannt. Mitunter fiel auch für den Schreiber des Gerichts eine Kleinigkeit ab. Allzeit trugen die Sendherren Sorge, daß bei jeder Sitzung des Send die Lieferung einer beträchtlichen Anzahl von Flaschen Weines verhängt wurde, die beim Schlusse der Verhandlungen unter den Besitzern des Gerichts zur Verteilung kamen und innerhalb der nächsten 14 Tage ihnen abgeliefert werden mußten. Zur Abtragung der Buße hatte nämlich der Verurtheilte 14 Tage Zeit, dann wurden die Brüchte zwangsweise eingetrieben. Die dabei genommenen Pfänder konnte er innerhalb 14 Tage einlösen, nach Verlauf dieser Frist wurden sie verkauft.

Während an anderen Orten der Synodus in der Kirche abgehalten wurde, geschah dies in Siegburg mehrere Jahrhunderte hindurch in der Herberge zum Ffermart. Die Kirche dürfte auch wohl für die Verhandlung der Dinge, welche in Siegburg auf dem Send zur Sprache kamen, der am allerwenigsten geeignete Ort gewesen sein. Manche unsaubere Geschichten wurden dort offenbar, und bei manchen Sitzungen ging es recht laut und wüßt her, wenn trotz aller Verbote die Delinquenten mit den Anklägern oder Zeugen an einander geriethen. Die Herberge zum Ffermart hatte einen geräumigen Saal, der am Fastabend, dem Holzfahrtstage und bei anderen festlichen Gelegenheiten zu Spiel und Tanz benützt zu werden pflegte. In diesem Saale tagte auch das Sendgericht, und hier hielten die sämtlichen Mitglieder und Bediensteten desselben nach jeder Sitzung ein reiches Gelage, bei welchem gemäß den noch vorhandenen Kostenrechnungen weidlich gegessen und getrunken

1) Das abtheilige Gefängniß führte den Namen Schinkenfessel. Ein Arresthaus in der Stadt Deutz hieß ebenso.

wurde. Die Kosten des Mahles zahlten immer die in der vorherigen Gerichtsſigung verurtheilten Delinquenten. War unter den Angeklagten ein recht vermögender Bürger, ſo wurde dieſer und zwar mitunter wegen ſehr unbedeutenden Vergehens zur Zahlung der Wirthshausrechnung verurtheilt. Ein faſt in jedem Sendprotokolle verzeichneter Urtheilsſpruch lautet: „Soll dem Wirthen zum Hfermart die Zeche zahlen“.

Alle Vergehen, welche zur Kompetenz der Synodal-Gerichtsbarkeit gehörten, waren, entſprechend dem Geiſte und Charakter dieſes Gerichts, ihrer inneren Natur nach ſtraffällig. Es war die öffentliche Verletzung der göttlichen Ordnung, welche geahndet wurde. Die Anklage mußte erhoben werden, gleichviel ob der durch das Vergehen Geſchädigte dem Delinquenten verziehen und ſich mit ihm ausgeſöhnt hatte oder nicht. Hatte der Mann ſeine Frau mißhandelt, ſo wurde er beſtraft, auch wenn die Frau ſich mit den ihr zugefügten Unbilden einverſtanden erklärte.

Das Sendgericht urtheilte ſowohl über die bezüglichlichen Vergehen der Geiſtlichen wie auch der Laien. Nur die Juden wurden, als der kirchlichen Jurisdiktion nicht unterworfen, auch vom heiligen Synodus nicht zur Verantwortung gezogen. Sie waren allein dem weltlichen Gericht verantwortlich. Merkwürdig iſt die Thatſache, daß in Siegburg auch der Weltklerus vor dem Sendgericht zur Verantwortung gezogen und damit nicht ſelten vor der ganzen verſammelten Bürgerſchaft aufs empfindlichſte bloßgeſtellt wurde. So oft der Stadtpfarrer oder einer der Kapläne mit den Kirchenbedienſteten in Streit geriethen und darüber etwas in die Deffentlichkeit drang, oder wenn ſie im öffentlichen Leben zu frei austraten und Abends ſpät luſtigen Sinnes von einem Gelage heimkehrten, durften ſie beſtimmt darauf rechnen, bei der nächſten Sitzung des Send von den Principal-Nachbarn ihrer Rotte öffentlich angeklagt zu werden. In dem Sendprotokolle des Jahres 1616 z. B. lieſt man:

„Zum Andern wrogen Gerhard Hall und Walber den Paſtoren zu Berchem und Koch Jans Tochter, daß ſie bei der Mutter liegen und aufgehalten werden. — Soll durch beide Boten unterſagt werden“. „Item wrogen unſeren Hr. Paſtoren und beide Schulmeiſter, daß ſie bei nächtlicher Weile und beſetzter Wache einen Tumult gemacht und ſich geſcholten; ſonſt nichts. — Erunt dimittendi ambo“. „Item daß der Paſtor mit dem Dffermann Streit gehabt. Wie es damit beſchaffen, wiſſen ſie nicht. — dabunt ambo 2 ggd“.

Die Strafen, welche das Sendgericht verhängte, waren in der Regel gering und nicht beſonders erheblich. Die Höhe der zu erkennen-

den Geldsummen richtete sich durchgehends nach den Vermögensverhältnissen des Angeklagten. So kam es denn mitunter, daß ein und dasselbe Vergehen bei einem Unbemittelten mit einem Goldgulden, bei einem Reichen dagegen mit 50 Goldgulden gebrüchtet wurde. Auffallend ist, daß auch die nach damaligen Rechtsbegriffen für Verbrechen angesehenen Vergehen im Send so gering bestraft wurden. So z. B. wurde wegen Ehebruchs nur auf Geldstrafe erkannt. Ein Ehemann, der seine Magd geschwängert hatte, kam mit 5 bis 20 Goldgulden davon. Eine Frau, die der Magd Erlaubniß gegeben hatte, bei ihrem Manne zu schlafen, wurde zu zwei Thaler Strafe verurtheilt. Die bezüglichliche Notiz im Sendprotokolle vom Jahre 1561 lautet:

„Item Mißs Hausfrauen von Neunkirchen hat ihrer Magd Urlaub gegeben darum daß ihr Mann und die Magd bei einander gelegen. — Soll dieser Ursach halber zu Bruchten geben 2 Thaler“.

Wegen Blutschande zwischen Vetter und Nichte verhängte das Gericht 1578 eine Geldstrafe von 60 Goldgulden, von denen der Abt 50, die Hausarmen der Stadt 10 erhielten. Gemäß den Akten wurden bis 1636, wie bereits bemerkt, auch die wegen Hexerei angeklagten Personen vor das Sendgericht gezogen und, wenn schuldig befunden, zu einer Geldbuße oder einigen Wochen Gefängniß verurtheilt. Es ist dies um so auffallender, weil damals gerade am Niederrheine vielfach in Städten und Dörfern die Scheiterhaufen fast nicht erloschen. Im Jahre 1629 z. B. war eine Näherin vor dem Send angeklagt worden, sie habe ihrer Nachbarin eine Krankheit auf den Leib gezaubert. Als die Sache zur Verhandlung kam, schlug der Abt Bertram von Bellinghausen die Anklage ohne weiteres Verhör sofort nieder und zwar, wie es im Protokolle heißt, weil solche Sache durch das Geclasse mißgünstiger Weiber erfunden sei. Diese Milde hatte allerdings ihr Ende, als im Jahre 1636 der berühmte Hexenkommissar Dr. juris Franciscus Buirmann, mit höheren Vollmachten versehen, in Siegburg erschien und eine allgemeine Verfolgung der Hexen in Scene setzte. Ueber sein schandvolles Treiben werden wir im Folgenden Näheres erbringen. Für das Verständniß der Hexenprocesse geben die Akten des Siegburger Sendgerichts vielfach wichtige Aufschlüsse. Man ersieht aus den mannigfachen in den Sendprotokollen niedergelegten Klagen wegen Zauberei und ungerechter Bezüchtigung derselben, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Phantasie des Volkes angefüllt war mit Hexengeschichten. Ueberall witterte man Spuk. Erzählungen über die nächtlichen Zusammenkünfte der Hexen, über das Buhlen mit dem Teufel und die von ihm erlernten Zauberkünste, sowie über alle die

tollen Einzelheiten, die wir auch später in den Bekenntnissen der wegen Hexerei Gefolterten erfahren, gingen von Mund zu Mund und bildeten ein beliebtes Thema der täglichen Unterhaltung. Schon 40 Jahre früher, bevor in Siegburg die Hexenverfolgung ausbrach, waren dem Volke die einsamen Plätze im Walde genau bekannt, wo die Hexen nächtlicher Weile ihr Gelage feierten, und häufig hatten, wie der Volksmund berichtete, Wanderer dort in dunkler Nacht die „Zauberſchen“ belauscht und ihren Tänzen und Buhlereien mit dem Teufel zugehört. Zahlreiche derartige Berichte kommen in den sendgerichtlichen Verhandlungen zur Sprache und zwar in der Regel auf die Klage der bezüchtigten Frauen hin, welche der eine oder der andere Bürgermann beim Hexentanze wollte gesehen haben. Das damals sehr gewöhnliche Schimpfwort „Zauberſche“ ließ keine Frau ungeahndet auf sich sitzen. Wer es gegen ein ehrbares Weib gebraucht hatte, wurde vom Send zu einer Geldbuße von 1 bis zu 5 Goldgulden verurtheilt. Zieht man das Alles in Betracht, so verliert die heute so auffallend erscheinende Thatsache ihr Befremdendes, daß in den Ausfagen der vielen wegen Hexerei gefolterten Personen sich eine bis in die Einzelheiten gehende Uebereinstimmung konstatiren läßt. Die Unglücklichen bekannten unter den heftigsten Qualen der Folter eben nichts Anderes, als was sie von Jugend auf alltäglich in der Spinnstube und am häuslichen Heerde hatten erzählen hören.

Für die Kenntniß der in jener Zeit üblichen Schimpfwörter sind die Sendgerichts-Protokolle eine reiche Fundgrube. Wir erfahren aus ihnen, daß mit „Bankert“ ein von der Bank Gefallener d. h. unehelich Geborener gemeint war.¹⁾ „Diebiſche oder zauberiſche Hur“ war ein Lieblingsausdruck der sich zankenden Weiber. Ein fataler, immer schwer geahndeter Schimpfname war „Lecker“. Keine Mannsperson ließ es auf sich sitzen, wenn von ihr gesagt wurde, sie habe „mit Hoſenbändeln gehandelt“. Wer Jemanden Dieb schalt, wurde nicht bestraft, wenn er den Beweis der Wahrheit erbrachte.

Mit schwerer Strafe belegte das Sendgericht diejenigen, welche die Eltern beschimpften oder mißhandelten. Eine Frau, die ihre Mutter öffentlich eine „alte Mär“ gescholten, wurde deshalb mit Ruthen geschlagen. Ein Bürger, der seine alte Mutter schlecht hielt und sie öfters beschimpfte, ward zur Zahlung von 100 Goldgulden verurtheilt und für den Fall der Wiederholung mit zwei Monaten Thurmgang bedroht. Wer einen fremden Hund schlug, gab eine Flasche Wein.

1) Die Mägde schliefen in alter Zeit meist in Betten, welche am Tage, zugeklappt, als Bänke dienten. Daher wohl jener Ausdruck.

Wer sein Vieh wiederholt mißhandelte, wurde zur Entrichtung einer Geldstrafe von 5 Mark verurtheilt.

Mit besonderer Strenge verfuhr das Sendgericht gegen diejenigen, welche „der Wiedertaufe anhängig“, also dem protestantischen Bekenntnisse zugethan waren. Bereits um 1538 hatte die neue Lehre in Siegburg Anhänger gefunden. Damals wurde ein Bürger vor dem Send zur Verantwortung gezogen, „weil er binnen Besper in die Kirche gelaufen, dem Kaplan geflucht und ihn hat dringen wollen, er solle deutsche Besper singen“. Dauernd hat die Reformation in Siegburg nicht Fuß fassen können, weil die Aelte jeden, der sich offen zu ihr bekannte, des Landes verwiesen und diejenigen, welche ihren religiösen Pflichten in der alten Kirche nicht nachkamen, vor dem Sendgerichte zur Verantwortung zogen. Dessenungeachtet war in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert die Zahl derer, welche in Siegburg der neuen Lehre anhängen, nicht klein. Viele ließen ihre Kinder außerhalb des Burgbannes von Siegburg von Prädikanten taufen; als aber der Abt darauf eine Strafe von 200 Goldgulden gesetzt hatte, schickten einzelne reiche Bürger ihre schwangeren Frauen nach anderen Ortschaften, um sie dort niederkommen und die Kinder protestantisch taufen zu lassen. Lange Zeit hielten die Anhänger der neuen Lehre heimliche gottesdienstliche Zusammenkünfte, zu welchen nächtlicher Weile Prädikanten benachbarter Ortschaften herbeigeholt wurden. Viele protestantisch gesinnte Bürger wurden regelmäßig bei jeder Sitzung des Send wegen Versäumniß des Gottesdienstes und Vernachlässigung des Empfanges der hh. Sacramente zur Entrichtung von 5 Goldgulden und 3 Pfund Wachs verurtheilt, ohne eine Aenderung in ihrer Gesinnung eintreten zu lassen. Sie gaben zwar in der Regel vor dem Send die Erklärung ab, daß sie fortan ihre religiösen Pflichten in der alten Kirche erfüllen würden, jedoch geschah eine solche Erklärung nur zum Scheine, um sich nicht der Gefahr der Landesverweisung auszusetzen.

Gemäß den Kapitelsstatuten der Christianität Siegburg hatte das Sendgericht den Zweck, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen und den Schuldigen eine entsprechende Buße aufzulegen. Die Synodalgerichtsbarkeit, wie sie in Siegburg ausgeübt wurde, hat sicherlich diesen Zweck nicht allseitig erreicht. In mehrfacher Beziehung war allerdings der heilige Synodus eine mächtige Stütze der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohles. Bei ihm fanden die von schlechten, ausschweifenden Männern mißhandelten Frauen, die von mißrathenen Kindern übel gehaltenen Eltern, sowie überhaupt alle unterdrückten und hilflosen Personen nachhaltigen und wirksamen Schutz. Auch mag es

für manche irrende Seelen auf die Dauer nicht ohne wohlthätigen Einfluß gewesen sein, daß sie zu einem geregelten Leben, zum Kirchenbesuche und der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten mit Strenge angehalten wurden; allein alle diese Vortheile erscheinen klein und geringfügig im Vergleiche mit der Corruption, welche durch die vom Send in umfangreicher Weise geförderte Spionage und Angeberei hervorgerufen wurde. Jeder Bürger hatte die Pflicht, seine Nachbarn zu überwachen und alle strafbaren oder auch nur verdächtigen Handlungen derselben zur Anzeige zu bringen. Er war um seines eigenen Vortheils willen gezwungen, zu spioniren und zu denunciiren, weil er andern Gefahr lief, vom Send wegen Verheimlichung in schwere Geldbuße genommen zu werden. Unter solchen Verhältnissen war ein einträchtiges und freundschaftliches Zusammenleben der Nachbarn kaum möglich, da der Same des Mißtrauens und der Zwietracht immer wieder von Neuem gesät wurde. Zudem war auch der Verleumdung und böswilligen Angeberei Thor und Thür geöffnet.

Wie lange das Sendgericht in der Stadt Siegburg jene eigenthümliche und von der anderer Orte verschiedene Verfassung hatte, läßt sich aus den noch vorhandenen Urkunden nicht ersehen. Sicher ist dies von der Mitte des 16. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Fall gewesen. Eine gänzliche Umgestaltung erhielt der Send, nachdem im Jahre 1676 der Herzog von Berg das Land des reichsunmittelbaren Abtes von Siegburg in Besitz genommen und dem bergischen Herzogthume einverleibt hatte. Damals trat für Siegburg die fürstlich jülichische und bergische Landes- und Polizeiordnung in Kraft, die einen großen Theil der vormals zur Competenz des Sendgerichts gehörigen Vergehen dem weltlichen Gericht zur Aburtheilung überwies. Auch konnten von da an die einer anderen Confession angehörigen Bürger von Siegburg nicht mehr vor das Sendgericht gezogen werden, da der im Jahre 1673 zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Jülich-Berg geschlossene Religionsvergleich im Artikel VIII die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die augsbургischen Confessionsverwandten reformirter und lutherischer Religion dem Send, welcher in der römisch-katholischen Kirche gehalten werde, keineswegs mehr unterworfen sein sollten.

V.

Das Zunftwesen.

Im 15. und 16. Jahrhundert war Siegburg eine reiche, blühende Stadt, welche als starke Festung, zumal aber ihrer erheblichen Industrie

und ihres ausgedehnten Handels wegen sich nicht bloß im Rheinlande, sondern in ganz Deutschland eines bedeutenden Rufes zu erfreuen hatte. Ueber Handel und Wandel, über Kunstwesen und Industrie sind aus jener Zeit in den Urkunden des Kirchenarchivs umfangreiche und fast erschöpfende Nachrichten vorhanden. Beinahe unglaublich erscheinen heute die in jenen Acten beruhenden Beweisstücke für die Zahl und Ausdehnung der Zünfte, für die Art und den Umfang der Fabrikation in einzelnen Industriezweigen und für den blühenden, ausgedehnten Handel, welchen Siegburg zumal im 16. Jahrhundert trieb. Schwerlich gab es in Deutschland eine zweite Stadt von gleicher Einwohnerzahl, welche in dieser Beziehung mit Siegburg hätte in die Schranken treten können.

Siegburg war der erste und bedeutendste Fabrikationsort jener kostbaren Steingutwaare, welche heute die Bewunderung der Kunstverständigen erregt und die moderne Thonwaaren-Industrie zu fruchtloser Nachahmung antreibt. Seit dem frühen Mittelalter übte in der Aulgasse, einer der Vorstädte Siegburg's, die Ulnerzunft ihr Gewerbe aus und vertrieb ihre Arbeiten im 15., 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich, England, Spanien und in den Niederlanden. In England, Spanien und auf der Nordküste von Afrika werden heute noch mitunter Schmuckkrüge ausgegraben, welche in Siegburg hergestellt sind. Unter den gegenwärtig von Museen und Privatfammlungen so sehr geschätzten und mit Gold bezahlten ornamentirten Steingutarbeiten der niederrheinischen Werkstätten zeichnen sich die Siegburger Fabrikate aus durch Weiße, geschmackvolle Form, durch Reichthum und künstlerische Vollendung der Bilder. Einzelne kostbare Krüge sind noch in jüngster Zeit mit 200 bis 5000 Thalern bezahlt worden. Schon im 12. Jahrhundert sollen, wie neuere Forschungen als wahrscheinlich aufstellen, in der Abtei Siegburg Goldschmiede gewesen sein, welche jene kostbaren, mit Email geschmückten Reliquienschreine anfertigten, deren noch viele erhalten sind, und von denen eine Anzahl in der Pfarrkirche zu Siegburg heute noch aufbewahrt werden. Ist jene Thatsache richtig — und es sprechen viele Beweisstücke dafür — so hat es fast den Anschein, als wenn das Verständniß für das Kunstschöne von den einstmaligen Goldschmieden auf die späteren Kunsttöpfer übergegangen sei.

Außer den Steingutfabrikaten erfreute sich auch das in Siegburg in bedeutender Menge hergestellte wollene Tuch eines weit verbreiteten Rufes. Es war von einer so allgemein anerkannten Trefflichkeit, daß die Statuten des Rührbuches der Stadt unter Strafe von vier Mark ver-

boten, fremd Tuch für Siegbergisches Tuch zu verkaufen. Ein gleiches Verbot enthielten auch die Satzungen der Gewantmacher. § 8 derselben lautet: Item auch en sall keyn Gewantmecher noch nyemandt in Siegberg kein doich verkauffen, das ausswendig gemacht ist, vur Siegbergs doich, ehs were dann durch die Siegelmeister erkannt, das es dem Siegberchschen doich verglicht oder besser geacht wurde.

Außer den genannten Fabrikaten wurde auch Leder in großer Menge hergestellt. Die Loererzunft zählte im Jahre 1583 38 selbstständige Meister. Die Weißgerber mitsammt den Pelzuern bildeten eine besondere Gilde. Ihr gehörten in dem genannten Jahre 22 Ambachtsmeister an.

Sämmtliche Gewerke der Stadt Siegburg waren zünftig. Besondere Gilden bildeten außer den Uluern, Gewantmachern, Färbern, Loerern, Weißgerbern und Pelzuern, die Faßbinder und Schröder, die Schmiede, die Fleischhauer, die Bäcker, die Schuster und die Schneider. Ueber die Zunftverbände der Bauhandwerker finden sich in den Urkunden keine besonderen Nachrichten vor.

Alle Zünfte waren abhängig vom Abte als Landesherren. Zu dem Schirmvogte des Klosters, dem Herzog von Berg, standen sie in keiner Beziehung, obgleich derselbe sonst wohl, zumal seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erheblichen Einfluß auf das Gerichtswesen und auf die zu zahlenden Abgaben ausübte. Ihm stand nur die Hälfte der Accisen zu; jedoch überließ er die daher fälligen Summen der städtischen Verwaltung gegen ein für längere Jahre auf einmal zu zahlendes Pauschquantum. Der Abt gab den Zünften die Statuten und änderte dieselben auf Wunsch der betreffenden Gilde nach eingeholtem Gutachten des Magistrats und des Schultheißen des adeligen Gerichts. Kam ein neuer Abt zur Regierung, so legte jede Zunft ihre Satzungen demselben zur Bestätigung vor. Alle Aebte ließen es sich angelegen sein, durch Privilegien und Freiheiten aller Art Handel und Industrie nach Kräften zu fördern. Die Zünfte waren in vielen Fällen von den ordentlichen Gerichten exempt. Ueber die Streitigkeiten der Zunftgenossen unter sich und die in den Statuten normirten Vergehen entschied das Zunftamt ohne Zuziehung der städtischen und abtheilichen Beamten. Beleidigungen durch Wort und That, sowie die Verletzungen des Reglements gehörten zur Competenz des Ambachts. Auch in den Fällen, in welchen durch die Uebertretung das öffentliche Wohl oder fremde, dem Zunftverbande nicht angehörige Personen geschädigt waren, entschied das Zunftamt, wenn die Uebertretung in den Statuten vorgesehen war. Die darauf bezüglichen Paragraphen fanden sich aber

auch in die Satzungen des städtischen Strafgesetzbuches, des sogenannten Kuhrbuches, eingetragen. Kam ein solcher Fall zur gerichtlichen Entscheidung, so mußten die beiden Kuhrmeister der Stadt zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Hälfte der dabei erkannten Brüche floß in die städtische Kasse.

War eine der streitenden Parteien mit dem gefällten Urtheilsprüche nicht zufrieden, so stand ihr frei, an die beiden Bürgermeister, oder in einzelnen Gilden an den Schultheiß des Scheffengerichts zu appelliren. Diese traten dann als Obmänner in das Zunftgericht ein und fällten ein Urtheil in letzter Instanz, und zwar auf Grund der im Zunftreglement enthaltenen Bestimmungen. Die Kunstgilde der Töpfer hatte das besondere Privileg, daß von ihrem Ambachtsgericht nicht bei den abtheilichen und städtischen Beamten, sondern nur beim Abte Berufung eingelegt werden konnte. Die Strafgefälle bestanden in Geld, Wein und Wachs und fielen regelmäßig der Zunftkasse, dem Abte und dem Schultheißen, mitunter auch den Zunftvorstehern und den Bürgermeistern in ungleichen Theilen zu. Bei schweren Excessen und andauernder Widerspenstigkeit wurde auch als Strafe dem Schuldigen die Ausübung des Handwerkes untersagt. Eine solche Ausstoßung aus dem Zunftverbande konnte aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Abtes verhängt werden. Wollte ein Delinquent sich dem erkannten Richtersprüche nicht fügen, so wurde demselben auch bisweilen zeitweilig der Betrieb seines Gewerkes verboten, man hinderte ihn zwangsweise an der Ausübung desselben. Dem Uner hob man die Drehscheibe aus, dem Lohgerber schloß man die Grube, und zwar auf so lange, „bis er des Abtes und des Handwerkes guten Willen erworben und wiedererlangt hätte“. In den Fällen, in welchen das ganze Handwerk sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, fällte der Abt selbst das Urtheil, und die deshalb erkannte Strafe war in der Regel eine erhebliche. So z. B. wurde zu Ende des 16. Jahrhunderts die Töpfergilde „wegen schweren Excesses“ vom Abte zur Zahlung einer Strafe von 600 Goldgulden verurtheilt. Die Ursache war die, daß die Uner ihre Fabrikate mit unzüchtigen Bildern verziert hatten.

Für die Aufnahme in fast sämtliche Zünfte war der Nachweis ehelicher Geburt und sittlicher Führung Bedingung. Den Auswärtigen gegenüber verhielten sich die einzelnen Gilden mehr oder weniger exclusiv. Die Unerzunft war gesperrt, d. h. nur die Söhne der eigenen Meister konnten das Handwerk erlernen, kein Fremder wurde in sie aufgenommen, auch durfte Niemand, der dem Zunftverbande angehörte, die Aulgasse, den Sitz des Gewerkes, verlassen, um anderswo die Töpferei

zu betreiben. In der Gerberzunft konnten nur diejenigen als Meister Aufnahme finden, welche das Handwerk in Siegburg erlernt hatten. In allen Zünften hatten die Lehrlinge bestimmte Gebühren in Geld, Wein und Wachs zu entrichten, die dem Handwerke, dem Abte, dem Schultheißen und den Bürgermeistern in ungleichen Theilen zufielen. Die Stadt erhielt einen ledernen Eimer. Die letztere Abgabe hatten auch diejenigen zu entrichten, welche das Bürgerrecht in der Stadt Siegburg erlangen wollten. Die ledernen Eimer wurden, wie früher bemerkt, bei Feuerbrünsten benutzt. Ähnliche Gebühren waren bei Erlangung der Meisterschaft zu entrichten. In einigen Gilden, z. B. in denen der Bäcker, Kürschner und Weißgerber mußten die neu aufgenommenen Meister den Handwerksgenossen ein Essen geben. Für die Söhne der Meister und für die Einheimischen waren die Gebühren beim Antritt der Lehre und bei Erlangung der Meisterschaft ermäßigt. Die Lehrzeit dauerte bei den meisten Gilden drei Jahre, nur die Handwerksgenossen der Ulner hatten 6 Jahre Lehre zu stehen. Ob die Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit und das Urtheil des Lehrmeisters zur Erlangung der Meisterschaft genügte, oder ob außerdem die Lieferung einer Probearbeit vorgeschrieben war, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht ersehen. In der Ulnerzunft scheint auch letzteres Bedingung gewesen zu sein, denn auf einem in den Scherbenlagern der Aulgasse ausgegrabenen Bruchstücke eines großen Schenkkruges liest man: „DIT. IST. DAT. WERKMANNSTVCK. VAN. DERICH. KNVETGEN.“ Der Candidat hatte demnach Unglück gehabt mit seinem Werkmannsstücke, es war beim Brennen zu Schaden gekommen.

An der Spitze einer jeden Zunft standen die gekorenen Meister. Ihre Zahl war in den verschiedenen Zünften verschieden. Sie wurden auf eine bestimmte Zeit von der gesammten Zunft gewählt. In der Ulnerzunft waren deren vier, von denen jährlich zwei austraten und durch neugewählte ersetzt wurden. Die gekorenen Meister vertraten die Zunft in allen Rechtshändeln nach Außen hin, sie überwachten die pünktliche Befolgung der Statuten und die Menge und Güte der gefertigten Waare, schlichteten Streitigkeiten unter den Zunftgenossen und führten vor der Lade für die streitenden Parteien das Wort. Es durften nämlich die Parteien nicht selber ihre Sache vorbringen, sondern mußten die gekorenen Meister als Fürsprecher haben. Alle Zunftgenossen schuldeten ihnen unbedingten Gehorsam und bereitwilliges Entgegenkommen.

Als Polizeibeamte fungirten in der Gewandmacherzunft die Siegelmeister. Sie mußten, bevor sie ihr Amt antraten, vor dem Magistrate

vereidet werden. Für jede Amtshandlung, die sie vor der Vereidung vornahmen, hatten sie eine Strafe von 9 Goldgulden zu entrichten. Zu ihrer Competenz gehörten manche Obliegenheiten, die in anderen Zünften von den geforenen Meistern vollführt wurden. Sie hatten zu controliren, daß das gewebte Tuch die vorschriftsmäßige Anzahl von Fäden enthalte, und daß es gute und preiswürdige Waare sei. Kein Tuch durfte von der Gezaue heruntergenommen werden, bevor die Siegelmeister es begutachtet hatten. Ihrer Beaufsichtigung unterstand überhaupt alles Tuch, welches in Siegburg zum Verkaufe gebracht wurde. Zudem hatten sie auch die Strafgefälle einzuziehen.

In der Ulnerzunft gab es zwei Tirmeister, die gleichfalls polizeiliche Functionen ausübten, ihre Befugnisse waren jedoch nicht so ausgedehnt, wie die der Siegelmeister der Wüllenweberzunft. Sie „thaten das Gebet“, beriefen die Versammlungen, zogen die kleinen Brüchte ein und pfändeten wegen Nichtbezahlens derselben. Den widerspenstigen Meistern hoben sie die Drehscheibe aus und nahmen dieselbe in Verwahr, bis Sühne geleistet war. Sie wurden gleich den Siegelmeistern von der Stadt vereidet und erhielten für ihre Bemühung um Einziehung der gegen Handwerksgenossen erkannten und in die Stadtkasse fließenden Brüchte, nach Ausweis der Stadtrechnungen jährlich zu Martini jeder zwei Quart Wein aus dem Rathskeller. In den übrigen Zünften, welche an Bedeutung denen der Ulner und Gewandschneider weit nachstanden, versahen die städtischen Ruhrmeister manche der polizeilichen Functionen, für welche jene beiden Gilden ihre besonderen Beamten hatten.

Alle Zunftstatuten enthalten strenge und ausführliche Bestimmungen über die Güte und Preiswürdigkeit der gefertigten Waare. Die Stadt selber wachte über die genaue Befolgung dieser Satzungen, die denn auch in dem Strafgesetzbuche der Stadt verzeichnet waren. Bürger und Fremde wurden durch diese Bestimmungen gegen Uebervorthellung bei Kauf und Handel in ausgedehntestem Maaße geschützt. In einzelnen Zünften waren die Preise der Fabrikate durch die Statuten bestimmt, in anderen geschah dies von Seiten der geforenen Meister oder der städtischen Ruhrmeister.

Den Bäckern setzten die Ruhrmeister die Preise. Zu leicht befundenes Brod wurde zerschnitten und an die Armen vertheilt. Alle Bäcker mußten täglich ihre Waare in den Hallen auf dem Marktplatze zum Verkaufe bringen. Die Metzger durften kein Fleisch hauen und verkaufen, welches „erkig“ war, auch war es ihnen unter Strafe verboten, „Schenkel, Strossen oder Kehlen an anderes gutes Fleisch zu hangen“.

Kein Ulnar durfte bei Licht arbeiten, auch mußte im Winter von Martini bis Aschermittwoch alle Arbeit in den Töpferwerkstätten ruhen und zwar aus dem Grunde, weil die dann hergestellte Waare der im Sommer gefertigten an Güte nachstand. Bruchige Gefäße durften nicht in den Handel gebracht, sondern mußten auf die Scherbenberge geschüttet werden. Den Gerbern war es auf's strengste untersagt, Leder zu verkaufen, welches nicht vollständig gar und durchgegerbt war, und deßhalb durfte vor dem Feste Johannes des Täufers überhaupt kein Leder von den Gerbern zum Verkaufe gebracht werden.

Die von den Gewandmachern hergestellte Waare mußte eine bestimmte Anzahl von Strängen und Fäden haben. Sie mußte gestrichen sein mit dem Reif des geschworenen Strichers. Kein Tuch durfte vom Rahmen genommen werden, bevor die Siegelmeister es für gut erkannt und gebleit hatten. Den Färbern war es verboten, Tuch mit Engelsblumen oder Hergolmährsweide zu färben. Sie durften kein Tuch abliefern, bevor es von den Stälmeistern besehen und gestempelt war. Alles Tuch mußte nach den Stalen der Stadt Köln, das Violentuch nach dem Frankfurter Stalen gefärbt sein. Die darüber Controle führenden drei Stälmeister wurden von der Stadt in Eid und Pflicht genommen.

Bezüglich der Fabrication herrschte fast in allen Gilden ein strenger Zunftzwang. Den Ulnern setzten die Statuten die Zahl der Ofen, welche jeder Meister jährlich backen durfte. Außer ihnen selbst durfte Niemand Krüge anfertigen oder auch solche zum Kaufe innerhalb des Burgbannes von Siegburg ausbieten. Kein Auswärtiger durfte im Bereiche des Siegburger Landes Felle aufkaufen, dies war nur den Zunftgenossen gestattet, welche die Felle in Siegburg bearbeiteten. Kein Schuster war berechtigt, Leder zum Verkaufe auszustellen, dies war nur denen erlaubt, die das Leder selbst bereitet hatten. Auswärtige Tuchhändler mußten ihre Waare auf dem Bürgerhause zum Kaufe ausstellen, dort wurde das Tuch von den Siegelmeistern der Gewandmacher geprüft und dann der Verkauf gestattet. In den Häusern der Stadt war der Verkauf fremden Tuches verboten.

Alle die strengen Bestimmungen über Kauf und Verkauf waren aufgehoben an den vier freien Jahrmarktstagen. Bis zum Jahre 1600 gab es dieser freien Jahrmarktstage drei. Sie waren angelegt auf Frohnleichnam, zu Matthäi und Christi Himmelfahrt. Es läßt sich kaum annehmen, daß an den hohen Festtagen die geräuschvollen Märkte abgehalten wurden, wahrscheinlich geschah dies an den beiden darauf folgenden Tagen. Im Jahre 1600 rief der Abt Wilhelm von

Hochkirchen einen vierten Jahrmarkt ins Leben, der am 5. und 6. Dezember sollte abgehalten werden und daher den Namen Nicolai-Markt erhielt. „Welcher jetztberührter Jahrmarkt“, so heißt es in der bezüglichen Urkunde, „dann auff negstkünfftig Sanct Nicolai tag jetzt ablauffenden Jahrs etc. Sechshundert erst an vnd folgents alle Jahr gehalten werden soll, der gestalt auch, daß alle Krämer vnd Kauffleuth die erste drey nacheinander folgende Jahr aller Accysen vnd Ungeld gefreyet sein vnd bleiben sollen“. Dieser Nicolai-Markt ist von den vieren allein übrig geblieben. Er wird heute noch abgehalten. Die Siegburger Jahrmärkte wurden von auswärtigen Kaufleuten — von den kölnischen schon im 14. Jahrhundert¹⁾ — stark besucht. Beim Beginne dieser freien Jahrmärkte wurde ihre Freiheit von den Boten öffentlich ausgerufen, und irgend ein heute nicht genau zu bestimmendes Merkzeichen aufgerichtet. Die Stadtrechnungen verzeichnen Ausgaben für Wein, den die Boten erhalten hatten, da sie „die Freiheit aufsetzten“, „die Freiheit des Jahrmarktes aufsetzten“, „das Kreuz aufsetzten“. Das Merkzeichen scheint demnach ein Kreuz gewesen zu sein, welches auf dem Markte aufgerichtet wurde. Für die Unterbringung der Waaren reichte der heutige Marktplatz nicht aus. Der Leder- und der Hühnermarkt wurden gleichfalls zur Ausstellung von Kaufmannsgütern benutzt. Sie haben davon ihre Namen erhalten.

Außer an den freien Jahrmarktstagen herrschte in Siegburg eine strenge Marktordnung. Sie stand im Kuhrbuche der Stadt verzeichnet. Unter Strafe von 2 Mark war es verboten, außerhalb der Stadt Waare zu kaufen. Dies war nur auf dem Markte und in den Häusern erlaubt. Keinem Fremden war es gestattet, im Sommer vor 8 und im Winter vor 10 Uhr etwas einzukaufen. Thut er dies, so verfiel die Waare dem städtischen Fiskus. Vor Zahlung der Accise durfte keine eingeführte Waare zum Verkaufe gebracht werden. Ueberhaupt durften keine Marktartikel feil gesetzt werden, bevor sie von den Marktmeisternesehen und ihr Gewicht auf der städtischen Wage festgestellt war. Schlechte Victualien wurden von den Kuhrmeistern confiscirt und durch die Stadtboten in die Sieg geschüttet.

Bezüglich des Handels nach auswärtz erfreuten sich die Siegburger Zünftler und Kaufleute bedeutender Privilegien. Die Regenten von Berg gewährten ihnen nachweislich vom Jahre 1309 an Freiheit von allen Zöllen und Wegegeldern im bergischen Lande zwischen Siegburg und dem Rheine. Das mächtige Köln verlich im 15. Jahrhundert

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, 77.

den Siegburger Kauf- und Handwerksleuten ein Privilegium, das den Bewohnern keiner andern Stadt zugestanden wurde. Dieselben durften nämlich zwei Jahre lang sich in Köln aufhalten, ohne, wie dies für alle Bürger und für alle Fremde, die mehr als drei Tage in Köln Geschäfte trieben, vorgegeschrieben war, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, und ohne daß auf Grund der Amtsbriefe eine Abgabe von ihnen gefordert wurde. Erst nach Ablauf dieser zwei Jahre konnten sie angehalten werden, sich in eine Gasse einzuschreiben zu lassen.¹⁾ Bereits im 13. Jahrhundert war zwischen Köln und Siegburg ein Vertrag zur Beförderung des Handels und zur Sicherung von Person und Eigenthum geschlossen worden.²⁾ Außerdem hatten die Siegburger Bürger von den kölnischen Erzbischöfen seit dem Jahre 1125 Freiheit für den Handel zu Wasser und zu Land auf den Zöllen zu Köln³⁾ und später auch zu Bonn,⁴⁾ ein Privileg von dem sie nachweislich noch im Jahre 1579 Gebrauch machten. Siegburg war durch die Wasserstraße der Sieg, welche heute durch zahlreiche Kiesbänke ganz unfahrbar geworden ist, ehemals aber und bis in den Anfang dieses Jahrhunderts schiffbar war, mit dem Rheine verbunden. Viele Siegburger Künstler und Handwerker hatten ihre eigenen Schiffe, auf denen sie ihre Waaren exportirten. Besonders war es Ulwerk — Töpfergeschirre — Leder und Tuch, was in bedeutender Menge ausgeführt wurde. Nach Holland gingen seit dem 17. Jahrhundert auch zahlreiche Schiffsladungen feinen weißen Thones, der dort zur Herstellung irdener Pfeifen benutzt wurde.

Bedeutend war in Siegburg der Handel mit Wein. Die Weinschröder bildeten eine eigene Genossenschaft, eine Art von Gilde, welcher der Abt Hermann von Wachtendonk im Jahre 1559 besondere Statuten gab. Es lebte in Siegburg im 16. und 17. Jahrhundert fast kein begüterter Bürger, der nicht in diesem Handelsartikel Geschäfte machte. Gemäß den Stadtrechnungen, die erst seit 1538 die Weinaccisen in der Einnahme verrechnen, weil erst in jenem Jahre die dem Herzoge von Berg und dem Abte von Siegburg zustehenden Gebühren vom Weinhandel durch die Stadt angekauft wurden, machten die Abgaben vom Weine ein Drittel und später die Hälfte der ganzen städtischen Einnahme aus. Die Weinaccisen waren in einzelnen Jahren doppelt und dreifach so groß als das Geschloß, die von der Bürgerschaft zu

1) Ennen, a. a. O. III, 9.

2) Ennen, a. a. O. II, 215. Lacomblet, II. B. II, 468.

3) Lacomblet, II. B. I, 196.

4) Schwaben, Geschichte der Stadt Siegburg 149. 150.

zahlende Communalsteuer. Sie waren verschieden, je nachdem sie vom „Ganzkauf“, dem im Fasse verkauften, oder vom verzapften Weine entrichtet wurden. Nach einem Accisenverzeichnisse von 1585/86 betrug der zu Pfingsten 1585 in den Kellern der Bürger lagernde Wein 5832 Ohm. Von da bis Pfingsten 1586 wurden von 78 Wirthen und Händlern 1428 Ohm verzapften Weines zur Besteuerung angemeldet. Von der Ohm verzapften Weines wurden damals je nach der Qualität 8 bis 24 Albus bezahlt, im Jahre 1625 ein Reichsthaler.

Zwei Siegburger Zünfte bildeten zugleich Bruderschaften. Die Gerber gehörten zu einer Bruderschaft von unserer lieben Frauen Betrübniß, die Gewandmacher waren zu der St. Benigni-Bruderschaft miteinander verbunden. Ueberhaupt theilten sich die Zünfte eifrig an allen religiösen Festen und Feierlichkeiten. Die abtheiliche wie auch die Pfarrkirche waren reich an Gebeinen der Heiligen, die, in kostbare, zum Theil noch heute vorhandene Schreine eingeschlossen, aufbewahrt wurden. Mit diesen Schreinen hielt man, wie früher schon erwähnt wurde, öfters an den Festen der betreffenden Heiligen sowohl wie auch in „schweren betrübnen Zeiten“ feierliche Umzüge. Der St. Benignus-schrein wie auch das h. Sacrament wurden öfters „gegen das Ungewitter oder um anderer Nothfachen willen“ zur Krucht, einer vor der Stadt gelegenen Probstei nebst Kirche, getragen. Mit dem St. Annoschreine, dem Benignuskasten und dem Servatsheiligthum hielt man Umzüge um die Stadt und um den Markt herum. Die Heilighümer waren dann von einer Ehrenwache in Harnisch umgeben, und vor den Schreinen spielten die Stadtpfeifer. An solchen Umzügen theilten sich alle Zünfte. Eine jede ging an bestimmtem Platze, „das Zunftfendel“ in der Mitte. Die Ulner hatten den Vortritt, sie gingen unmittelbar hinter dem Heiligthum nach der Schützengilde.

Am 29. April, dem Tage der Heiligspredung Anno's, des Stifters der Abtei, opferte die Bäckerzunft, am 3. November, auf St. Benignus-Tag, die Wüllenwebergilde eine große Kerze in der Abteikirche. An die Pfarrkirche hatten die Bäcker jährlich eine Kerze von wenigstens 4 Pfund zu entrichten. Die Gerber gaben am Feste der schmerzhaften Mutter 2 Gulden an die Kirche, die Schuster zur Beleuchtung des Altars unserer lieben Frauen 3 Gulden 8 Albus und wegen eines am Tage ihres Patrons zu haltenden Anniversars 8 Albus, die Schmiede jährlich wegen der 4 Quatembermessen für Licht und Meßwein 26 Albus.¹⁾

1) Raymundus Sebastianus, Siegburgisches Heiligthum, Cöln bei Hilger Hammer 1750, S. 63. Kirchenrechnungen.

Außer den Accisen hatten die einzelnen Gilden auch jährlich bestimmte Beiträge an die Armenkasse zu entrichten; die Schneider 8 Mark 2 Albus, die Willenweber 4 Thlr., die Gerber und die Kürschner 1 Malter Korn, die Bäcker und die Schröder 12 Mark.

Wie bereits erwähnt wurde, gingen in den beständigen Kriegswirren des 17. Jahrhunderts Handel und Industrie in der Stadt Siegburg beinahe vollständig zu Grunde. Siegburg hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts keine hundert seßhafte Bürger mehr. Durch die schweren Kriegsdrangsale waren einzelne Zünfte so heruntergekommen, daß sie ihrer Auflösung nahe waren. Die altehrwürdigen Pergamentbriefe, die Siegelstämpfe, das Zunftglas, alle diese Heiligthümer der Lade waren bei der wiederholten Beschießung und theilweisen Einäscherung der Stadt verkommen oder durch Brand untergegangen. Die meisten der heute noch vorhandenen Zunftstatuten beruhen in gleichzeitigen Copien auf Papier. Erst im Anfange des 18. Jahrhunderts begannen die Mitglieder der verschiedenen Innungen sich wieder enger an einander zu schließen. Die Aelte gaben neue Zunftbriefe mit ausgedehnten Privilegien, um dem darniederliegenden Handel und Gewerbfleiß wieder aufzuhelfen. Einzelne Gilden ließen neue Siegel anfertigen, von denen die der Schmiede, der Faßbinder und der Schuster heute noch vorhanden sind. Alle Bemühungen jedoch, die einstmalige Blüthe in Handel und Fabrikation wieder in's Leben zu rufen, waren vergebens. Die Zeiten und die Menschen waren andere geworden. Das Kunsthandwerk hatte seine ehemalige Bedeutung verloren, der größere Theil der Menschen und selbst die vormals so wohlhabenden, jetzt aber meist verarmten Bürgerstände waren darauf angewiesen, nur das dringende Bedürfniß in allen das häusliche Leben betreffenden Utensilien zu befriedigen. Für bessere Waare war der Absatz ein unbedeutender geworden. Zudem auch war die ehemalige Art der Fabrikation so mancher vormals gerühmter und gesuchter Artikel den Zünftlern selbst verloren gegangen. Damals war das Siegburger Steingut und das Siegburger Tuch nicht besser als man diese Waare auch an allen anderen Orten herzustellen wußte.

VI.

Oeffentliche Gastmähler und Feste.

Ein nicht geringer Theil der städtischen Einkünfte wurde auf Festlichkeiten und Gastmähler verwendet. Bei jeder Gelegenheit, an den Tagen des ungebotenen Bedinges, wenn die Accisen verpachtet, wenn Abrechnungen und Besichtigungen gehalten, wenn Geschoß oder Accisen

eingenommen wurden, wenn der Send seine Sitzung abgehalten, an hohen Festtagen und wenn hochgestellte Personen nach Siegburg kamen, hielt man große Gelage, für welche die Kosten aus der Stadtkasse und den Strafgefällen bestritten wurden. Bei besonders feierlicher Gelegenheit waren auch Musikanten dabei, die zur Ergözung der Gäste aufspielten. Wie bereits erwähnt, hatte die Stadt einen für den Zweck in Jahreslohn stehenden Koch. Derartige Festgelage wurden selten auf dem Bürgerhause, häufiger in der Herberge zum Isermart und im Rosenfranze abgehalten. An ihnen nahmen die höheren städtischen und abteilichen Beamten, und häufig auch der Abt Theil. Der Rathskeller war allzeit mit gutem Weine gefüllt, die Bürgermeister kauften ihn selbst am Rheine ein. Die mit Wasser gefüllten Wallgräben benutzte der Magistrat zur Fischzucht. Häufig wurden gemäß den Stadtrechnungen Faselische in dieselben eingesetzt. Diese Fische verspeiste man bei Gelegenheit der Amtseffen.

Ein merkwürdiger Brauch war, daß, wenn Bürgermeister und Rath beim Abte auf dem Berge Abrechnungen oder Berathung hielten, oder auch wenn sie ihm nach längerer Abwesenheit ihre Aufwartung machten, sie nicht auf Kosten des Klosters bewirthet wurden, sondern sowohl den Wein, als sämtliche Schwaaren, vom Hammel bis zu „Muf, Peterzilgen und Ullich“ selber mitzubringen hatten. Selbst wenn der Abt hohe Gäste oder Verwandte zu Besuch hatte, und der Magistrat sich gleichfalls einfand, mußte dieser den Wein und Victualien für seinen Verzehr mitbringen. Die Bereitung der Speisen scheint bei solchen Gelegenheiten in der Klosterküche Statt gefunden zu haben.

Wenn der Kaiser ¹⁾ oder andere fürstliche Personen, Bischöfe, Aebte oder Abtissinnen nach Siegburg zu Besuch kamen, gab die Stadt ein Festessen. Auch war es ein ständiger Brauch, hohen Herren bei ihrem Einritte ein größeres Quantum Hafer und Wein zum Geschenk zu machen. Als zum Beispiel 1488 der Kaiser Friedrich III. in Siegburg war, beschenkte ihn die Stadt mit Hafer und Wein. Dasselbe geschah bei der Anwesenheit des römischen Königs Max im Jahre 1494 und 1498. Dem „abgestandenen“ Kurfürsten Gebhard Truchses verehrte die Stadt 1578 sechs Viertel Wein. Bei solcher Gelegenheit war es üblich, daß die Pfeifer, welche öfters im Gefolge der Herrschaften waren, den städtischen Bürgermeistern eine Serenade brachten. Sie erhielten dafür eine Verehrung aus der Stadtkasse. Der Harfenschläger der Herzogin

1) Beim Ableben des Kaisers wurde drei Tage lang täglich eine Stunde mit allen Glocken der Pfarrkirche geläutet, so z. B. 1519.

von Jülich erhielt z. B. im Jahre 1473 für sein Spiel auf dem Bürgerhaufe eine Weinzopp, Wein mit Honigbrod, und eine Mark. Ähnliche Geschenke empfangen auch Schalksnarren und Gaukler, welche die Herrschaften nicht selten begleiteten.

Ein Volksfest, an welchem sich Jung und Alt, Hoch und Niedrig zu betheiligen pflegte, war die Holzfahrt. Der Holzfahrter Tag war um Pfingsten. In Köln wurde er am Donnerstage nach Pfingsten abgehalten. Er war ein Ueberbleibsel des altgermanischen Frühlingsfestes. An diesem Tage zogen Bürgermeister und Rath und alle Beamte bis zu den stadtlaufenden Boten, wie auch sämtliche Bürger unter Musik und Trommelschlag hinaus in den grünen Wald. Dort wurde getanzt und gesungen, gegessen und getrunken, und gegen Abend kehrten Alle, geschmückt mit grünem Laubwerke, nach der Stadt zurück. Für diesen festlichen Tag wurden die Stadtfahnen ausgebessert, und die Fähnriche erhielten neue Handschuhe und „Tossein-Riemen“. Diejenigen Bediensteten, welche in der Stadt als Wache zurückblieben, erhielten Zopp in reicher Menge. Dieses vor Alters sehr beliebte Gericht bestand aus Wein oder Brandwein und Pfefferbrod. Auch die Bürger wurden an dem Tage mit Wein aus dem Rathskeller bewirthet. Auffallender Weise finden sich Ausgaben für dieses Fest erst seit dem Jahre 1568 in den Stadtrechnungen verzeichnet. Das Fest ist älteren Ursprungs, es wäre möglich, daß es in Siegburg eine längere Zeit hindurch nicht gefeiert worden ist, dann aber später wieder in Aufnahme kam.

Bis heute sind noch die Nachklänge der Holzfahrt in einigen Volksfesten des Siegthales vorhanden. Am Pfingsten ziehen die Burschen von Wolsdorf und Aulgasse mit einer Karre in den Wald. Pferd und Gefähr werden reich mit bunten Tüchern und grünem Laubwerk geschmückt. Im Walde wird ein riesiger Maibaum, den ehemals die Regierung aus den Staatswaldungen unentgeltlich lieferte, abgehauen, verladen und dann in fröhlichem Zuge, begleitet vom ganzen „Rei“, den jungen Burschen und Mädchen jener Ortschaften, mit Musik und Fahne nach der Stadt Siegburg gebracht und dort ein feierlicher Umzug gehalten. Dann wird der Maibaum vor dem Wirthshause, in welchem der Rei in dem Jahre seine Tanzbelustigung hat, aufgerichtet, nachdem die jungen Mädchen ihn mit Kränzen von Laub und Blumen und von ausgeblasenen Eiern, sowie mit Kauschgold und bunten Tüchern geschmückt haben. Er wird später verkauft und das Geld vertrunken¹⁾.

1) Der Rei und der Maibaum findet sich ähnlich auch in Dörfern der linken Rheinseite.

In anderen Dörfern des Siegthales gehen in der Woche vor Pfingsten, noch ehe der „Mai“ im Walde geholt ist, Burschen und Mädchen in den Gehöften und Dörfern des Kirchspieles rund und sammeln Eier und Speck, woraus am Pfingstmontage Kuchen gebacken wird, den der Mei unter dem Maibaume verzehrt. Das alte Lied, welches bei Gelegenheit des Einsammelns gesungen wird, und welches sich nicht ganz für die Veröffentlichung eignet, lautet mit Weglassung einiger Strophen:

Komme mer her in dissen Hoff,
Schlöß de Frau, mer wecke se off.
Fein Rosenblümelein,
Alles muß versoffen sein.

Sett er ze fuhl em Dpftohn,
Loht de Doochter für öchgohn.
Es se noch ze klein,
Scheckt er zwei för ein.

Gohht ens op den Heustall,
Fengt er Eier övverall.
Wellt er ons fen Eier genn,
Sall dä Buß de Hohner nenn.

Sett ons och eh Röckstöck,
Maht de lacke Jonge flöck,
Sett ons och en Brochtwuesch,
Stopp den Honger on brenk de Duesch.

Der Refrain bei jeder Strophe lautet:

Schönster Schatz komm schön bei mech,
Kömst de nett dann holle me dech.
Hei da wackres Mädche!

Wird ein Geschenk verabreicht, dann singt man:

Mer donn ons och bedanke,
Mer wellen och met üch ranke,
Die Frau die hätt e paar wiesse Been,
Sie blänke wie Karfontelsteen.

Wird man abgewiesen, dann heißt es:

Die Frau die hätt e paar schwache Been,
Sie blänke wie ene Schorresteen.

Anderer Feste, an welchen sich auch das gesammte Volk betheiligte, waren die freien Jahrmarktstage. Die Siegburger Märkte waren schon im 14. Jahrhundert berühmt. Von weither kamen die Kaufleute, um schön verzierte Steingutwaare, Leder und wollenes Tuch, welche Artikel, wie oben erwähnt, Siegburg in großem Umfange und vorzüglicher Qualität lieferte, einzukaufen. Gaukler und fahrendes Volk mancherlei Art kam an diesen Tagen nach Siegburg, in vielen Häusern spielte Musik zum Tanze auf, und alles Volk feierte. Bis spät in die Nacht hinein wurde getanzt und getrunken, und nicht selten schrieb man sich auch die Festgrüße gegenseitig mit Knütteln auf die Haut. Regelmäßig nach jedem freien Jahrmarkte hatten der heilige Synodus und die Brüchtenverhöre sich mit ärgerlichen Auftritten zu beschäftigen, die bei Gelegenheit jener Feste in Scene gesetzt worden waren.

Interessant ist die Thatsache, daß an den Hochzeitsfesten der Bürger sich die ganze Stadt betheiligte. Sie wurden so festlich begangen, daß im 15. Jahrhundert bei solcher Gelegenheit die Wache an den Thoren verstärkt und für ihre Dienste besonders bewirtheet wurde. Die Brautleute wurden, wenn sie den angeseheneren Ständen angehörten, von der gesammten Bürgerschaft abgeholt und im feierlichen Zuge unter Musik zur Kirche begleitet.

Regen Antheil nahmen auch Alle, zumal die städtischen Beamten, an den kirchlichen Festen und Processionen. Die Abtei besaß viele kostbare Reliquien von ihrem Stifter, dem h. Anno, vom h. Apollinaris und anderen großen Heiligen. Die Schreine, in welche dieselben eingeschlossen waren und noch sind, wurden höchst wahrscheinlich in Siegburg selbst und zwar der größere Theil zu Ende des 12. Jahrhunderts angefertigt. Sie sind heute noch in der Pfarrkirche zu Siegburg vorhanden, etwa 17 Stück, und gehören zu den kostbarsten Arbeiten, welche die romanische Goldschmiedekunst geschaffen hat. Diese Kästen wurden häufig sowohl an den Festen der betreffenden Heiligen, wie auch „um besonderer Nothsachen willen“ in Procession umhergetragen. Man begleitete sie um den Markt, um die Stadt, und nach der vor der Stadt gelegenen Probstei zur Krucht. An diesen Umzügen nahm der Abt, die Mönche des Klosters, die abtheilichen und städtischen Beamten und die Zünfte Theil. Die Schützen gingen im Harnisch neben dem Heiligthume, und die städtischen Musikanten „pifferten“ im feierlichen Zuge vor dem „Fendel“. Nach der Beendigung einzelner Processionen wurde im Pastorshofe ein Gelag abgehalten, an welchem außer den dienstthuenden Geistlichen die höheren städtischen Beamten und häufig auch der Abt Theil nahmen. Außerdem wurden auch die Schützen be-

wirtheit, welche als Ehrenwache im Harnisch mitgegangen waren. Besonders feierlich wurde das Fest St. Anno's, des Stifters der Abtei gefeiert. Die Festlichkeiten dauerten 8 Tage. Die Reliquien waren öffentlich zur Verehrung ausgestellt, und Tausende von Andächtigen strömten, viele aus weiter Ferne herbei, um der Ablässe theilhaftig zu werden, welche an den Besuch des Heiligthums geknüpft waren. In einzelnen Jahren, besonders wenn schwere Zeiten den religiösen Sinn des Volkes mächtig anregten, war der Zubrang fremder Pilger in der Annonisoctave so groß, daß sie nicht alle in den Häusern der Stadt unterkommen konnten, sondern viele unter Zeltbüchern und in den Verkaufsbuden auf dem Markte übernachten mußten. Bei Gelegenheit des Annonisfestes erhielten alle Armen der Stadt und des Burgbannes im Kloster einen Krug Bier, ein Pfund Gerste und einen Weißpfennig. Die Krüge holten sie sich vorher bei den Töpfern der Aulgasse. Diese hoben die wenig schadhafte Waare, die nicht in den Handel gebracht werden durfte, das Jahr über auf, um sie vor dem genannten Feste an die Armen zu vertheilen. Der Krug, er mochte noch so groß sein, wurde im Klosterhose bis oben an mit Bier gefüllt. Jedoch war herkömmlich bestimmt, daß er mit einem Arme aus dem Klosterhose weggetragen werden mußte. Gelang dies nicht, dann wurde er seines Inhaltes so weit entleert, daß der Rest den Kräften des einen Armes des glücklichen Empfängers entsprach. Bis zur Aufhebung der Abtei hat sich dieser Brauch erhalten.

Von Alters wurde bei den kirchlichen Feierlichkeiten viel Luzus mit „dem Gelucht“, der Kerzenbeleuchtung, getrieben. Daher die zahlreichen darauf bezüglichen Stiftungen, wie auch die Abgaben und Strafgesälle in Wachs, die in den Statuten der Zünfte und in den Strafbestimmungen angeordnet waren. Eine recht große Feier ging niemals ab, ohne daß in der Complet am Abend einige hundert Wachskerzen in symmetrischer Zusammenstellung auf dem Altare und um den Schrein des Heiligen brannten. Auch bei Processionen mit dem Venerabile trugen sämmtliche Mitglieder der Zünfte Kerzen, die sie selbst zu stellen hatten. Wer es vergaß, die Kerze zu tragen oder zu setzen, verfiel gemäß dem Zunftreglement in Strafe. Bei dem Umzuge, der alljährlich mit dem Benignusschreine um den Markt herum gehalten wurde, trug man vor dem Kasten eine riesige Kerze, die bemalt und mit langen seidnen Bändern verziert war, welche von jungen Mädchen gehalten wurden.

In den „paschiligen“ Tagen vor Ostern wurde auf dem Marktplatz unseres Herrn Martilie aufgeführt. Zur Bestreitung der Kosten

gaben das Kloster und die Stadtkasse eine Beisteuer. Bisweilen wurden im 16. Jahrhundert auch geistliche Komödien aufgeführt. Die Minderbrüder aus dem Seligenthaler Kloster, welches eine Stunde Weges von Siegburg entfernt liegt, beschäftigten sich mit der Darstellung derartiger Schauspiele. Sie kamen bisweilen nach Siegburg herüber und führten im Abteigebäude ihre Stücke auf. Im Jahre 1568 wurde von ihnen „das Spiel Ester agirt“, im Jahre 1569 das Spiel Joseph. Zu Fastnacht desselben Jahres hatten sie eine lustige Komödie aufgestellt. Auch von den Bürgern der Stadt wurden Schauspiele im Rosenkranz und auf dem Berge zur Aufführung gebracht. Der Magistrat gab allzeit für Bestreitung der Kosten und zur Bewirthung der Spielenden eine Gabe aus dem städtischen Säckel. Ein bereits im 15. Jahrhundert üblicher Brauch war, daß zu Fastnacht¹⁾ der Schulmeister mit den Schülern Spiele aufführte. Im Jahre 1489 war eine solche Aufführung im Kloster, die Kinder wurden dafür mit Wein und Pfefferbrod bewirthet.

VII.

Öffentliche Geschenke.

Ein nicht geringer Theil des städtischen Einkommens wurde für Geschenke verausgabt. Es ist erstaunlich, welchen Leuten und unter welchen Vorwänden aus dem städtischen Säckel Geschenke verabreicht wurden. Bereits im 15. Jahrhundert wurde die Bestechung in einer Ausdehnung betrieben, von der wir heute kaum eine Ahnung haben. Mochten Abgesandte der Stadt Siegburg auf dem Concil zu Basel etwas zu erlangen haben, wie dies in den Jahren 1434 und 1436 der Fall war, oder mochten sie zum Herzog von Berg nach Düsseldorf reisen, um ein Accisenprivileg zu erwerben, hier wie dort mußten alle Beamten vom höchsten bis zum niedrigsten mit Geldgeschenken in geneigte Stimmung versetzt werden. Fast auf jeder Seite der Stadtrechnungen liest man als stehenden Posten: „eyne heimlichen frunde geschenk x mark.“ Wenn ein adeliger Herr oder gar der Herzog von Berg der Stadt anzeigte, daß ihnen ein Kind geboren sei, oder die Bürgermeister zu einer „Bruloft“ einladen, wurden die Boten auf

1) Im Jahre 1554 erließ der Abt eine Verfügung gegen Nummenschanz und öffentliche Aufzüge mit Gewehr und Trommel an den Fastnachtstagen.

Kosten der Stadt bewirthe't und reich beschenkt. Wie bereits gemeldet, kam keine hohe Person nach Siegburg, ohne daß ihr auch Wein und Hafer als Verehrung geliefert wurden. So oft die Verwandten des Abtes nach Siegburg kamen, empfingen sie ein Geldgeschenk aus der Stadtkasse.

Auf St. Annotag, Christtag, zu Palmsonntag und Ostern ging alljährlich ein Quantum Wein aus dem Rathskeller nach dem Kloster als Verehrung, obgleich der abtheiliche Weinkeller allzeit wohl versehen war. Beim Antritt der Regierung erhielt jeder Abt ein Fuder guten Weines, alljährlich zu Frohnleichnam einen Hammel, am Palmsonntag einen Salm, im 16. Jahrhundert statt dessen eine Portion Galentine. Das letztere Gericht war eine Art Gelée, welche aus Fischen, in der Regel Hechten, und aus Wein bereitet wurde. Beiläufig verdient Erwähnung, daß man aus den alljährlich in den Stadtrechnungen aufgeführten Posten für den Salm, die immer einige Gulden betragen, ersieht, daß die heute oftmals in den Zeitungen berichtete Volksmeinung von dem häufigen Vorkommen und den fabelhaft billigen Preisen der Salme in alter Zeit eine durchaus irrige ist. Am Neujahrstage beglückwünschten Abgeordnete der Stadt den Abt und überreichten 2 Goldgulden und 2 Scheffentuchen¹⁾. Die letzteren bezog man in der Regel von Köln. Am 1. Mai schickte man ihm 2 Quart Kühltrank, Lutertrank, eine Art Maiwein, der gleichfalls von Köln geholt wurde. Als im Jahre 1588 Kriegs halber von Köln kein Kühl-

1) Am Rheine war es ein allgemeiner Brauch, sich zu Neujahr mit Kuchen zu beschenken. Dieselben wurden mit Reliefbildern und Sprüchen reich geschmückt. Man scheint sogar eine Art Luxus in der Ausstattung dieser Neujahrskuchen getrieben zu haben. Die bildlichen Darstellungen waren theilweise religiösen Inhaltes, öfters aber auch satyrischer und moralischer Natur und durch Sprüchlein erläutert. Jedenfalls war es ein hartes Gebäck, eine Art Marzipan, auf welchem diese Bilder angebracht wurden. In meiner Sammlung befinden sich mehrere Formen, welche zur Ausprägung von Kuchenbildern gedient haben. Sie sind theils rund, theils viereckig. Zwei derselben sind in einen harten Graphit eingeschnitten und zwar mit einer solchen künstlerischen Vollendung, daß die damit ausgeprägten Bilder, eine Madonna und der Gruß des Engels, in Bezug auf correcte Zeichnung und künstlerisch vollendete Modellirung nichts zu wünschen übrig lassen. Sie gehören dem Jahre 1493 an. Bisweilen scheint man die Kuchen auch nur mit Sprüchen verziert zu haben. In der Spruchsammlung des Mönches Anton Husemann (abgedruckt in der „Monatsschrift für rheinisch-westphälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde“ I, 466) werden einige solcher Sprüche mitgetheilt. Noch jetzt gibt man auf dem linken Rheinufer den Pathenkindern zu Neujahr einen Plag oder große Brehel, Kranz genannt.

trank zu beschaffen war, verehrte man 3 Viertel alten köstlichen Weines, dessen Werth zu 3 Thaler verrechnet wird. Eine alte Sitte war es, in der Nacht des ersten Mai den sogenannten Mai, ein grünes Bäumchen, vor dem Hause oder auf einem freien Thore aufzusetzen. Die Bürgermeister ließen dem Abte, dieser den Bürgermeistern den Mai setzen. Die es besorgten, erhielten ein kleines Geschenk. Am Fastabend lud der Abt alljährlich Bürger und Bürgerinnen zu sich ein in eines der großen Häuser, in welchen die Abtei ihren schlechteren Weinwachs verzapfte, und gab ihnen ein Festgelage, bei dem es allzeit lustig herging. Ueberhaupt waren diese hochadeligen Benedictiner, die nicht immer der Beruf, sondern manchmal der Umstand, daß sie jüngere Söhne waren, in das reiche Stift führte, den Weltfreunden nicht abgestorben. Sie lagen eifrig der Jagd ob, tranken köstlichen Wein und verschmähten es bisweilen auch nicht, in den abtheilichen Jagdhäuschen des Lohmarer Waldes ein Liebesabentheuer zu bestehen. Zumal war dies zu Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts der Fall, in jener Zeit, wo der Clerus allenthalben sittlich gesunken war. Sowohl die Acten des Sendgerichts als auch andere Gerichtsprotokolle geben darüber mehrfache Aufschlüsse. Die Anschauungen des Volkes über den Concubinat der Geistlichen waren in jener Zeit viel weniger strenge als heute. Während in den Stadtrechnungen von Siegburg manche Ausgaben unter der Rubrik „einem heimlichen Freunde geschenkt“ verhüllt wurden, finden sich Geschenke, welche Söhnen von Geistlichen gemacht worden waren, mit genauer Angabe der Empfänger verzeichnet. So wird offen erwähnt, daß „der Bastard des Pösters von Troisdorf oder von Overath“ bei Gelegenheit seiner Primizfeier eine Morgengabe aus der Stadtkasse empfangen habe. Die Nonnen des Klosters von St. Annen standen zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht im besten Rufe. Wiederholt drang der Magistrat von Siegburg beim Abte darauf, daß die Disciplin in jenem Kloster besser möge gehandhabt, und der freie Verkehr auswärtiger Personen dort entschieden möge untersagt werden. Im Jahre 1563 ließen sämmtliche Nonnen mit Ausnahme der alten Oberin aus dem genannten Ordenshause weg, und einzelne jüngere verheiratheten sich nachher auf den umliegenden Dörfern.

Viel Aufwand trieb man in alter Zeit mit „Morgengaben“. Bei Heirathen, wie auch, wenn ein Priester seine Primiz feierte, oder eine Nonne den Schleier nahm, machte man Geschenke in Geld. Die Stadt gab jedem Bürgersöhne, wie auch jedem Auswärtigen aus befreundeter Familie, am Tage, wann er seine erste h. Messe „sang“, eine Morgen-

gabe. Auch wenn eine Schwester in der Klause Profeß that, schickte man ihr eine Verehrung. „Da uns unsere liebe Frau vom Berge (die Herzogin) einen jungen Herrn und Landsfürsten geboren“, schickte man derselben laut Ausweis der Stadtrechnungen von 1554/55 eine silberne Koppen im Werthe von 60 Mark. Auch die Frau des Untervogtes erhielt bisweilen beim Kirchgange nach dem Kindebette eine Vergünstigung in Wein und Pfefferbrod.

Eine beliebte Art von Geschenken waren die prächtig ornametirten Steingutkrüge, welche die Ulnerzunft fabricirte. Bereits im 15. Jahrhundert war diese Art von Gabe üblich. In der Rechnung von 1430 heißt es: „Item wir haben an Klannen und an Potten Kallenhart (dem städtischen Procurator zu Köln) gegeben II Mark 4 Sch.“ Ferner in der von 1459: „Item meiner Frau von dem Berge (der Herzogin von Berg) geschenkt an Potten und einem Boten, die Potten zu tragen zu Niddelen, gegeben 4 Mark“. Zahlreich sind die Geschenke, welche die Stadt in Krügen fürstlichen Personen und hohen Beamten zu machen pflegte. Von 1430 bis 1615 finden sich darüber viele Posten verrechnet. Man ließ das Wappen der Betreffenden stechen und verzierte damit neben dem anderen Bildwerk die Gefäße. Wie heute noch in den Kreisen der Kunstverständigen, so war auch ehemals das kostbare Siegburger Steingut ein beliebtes Geräthe. Der Erwähnung verdient auch, daß, wenn Ulner im Send oder in den Brüchtenverhören zur Verantwortung gezogen wurden, nicht selten auf Lieferung einer Anzahl schöner Krüge zu Gunsten der Gerichtsherrn erkannt wurde.

Außerdem benutzte man auch die in den Wallgräben gezüchteten Fische, um damit Geschenke zu machen. Im Jahre 1436 verehrte die Stadt dem Johann Overstolz einen Dshen, weil er im Auftrage der Stadt auf dem Concil zu Basel eine Angelegenheit geordnet hatte. Er war ein Glied des bekannten mächtigen kölnischen Patriciergeschlechts. Einige derselben hatten zu Ende des 14. Jahrhunderts, aus Köln vertrieben, in Siegburg sich niedergelassen. Sie verarmten bald. 1515 war ein Konrad Overstolz Kerzenmacher, 1583 ein Johann Overstolz Töpfer, 1602 ein Johann Overstolz Bäcker.

Oftmals mag der Magistrat von Siegburg wohl derartige Geschenke nur ungern gemacht haben. Nicht selten findet sich ein darauf bezüglicher Vermerk in den städtischen Rechnungen. Man hatte so große Opfer gebracht, um die Bürger vor größerem Schaden zu behüten. Am 2. Mai 1478 fand man an der Hausthür des Bürgermeisters Sterzinbach eine Ladung, in welcher der Magistrat vor den

freien Stuhl „auf der Bodenbecke gelegen bei der Heidemühle“ durch Hermann von Werdinghusen, Freigraf der freien Grafschaft zu Hamm, Unna und Camen, citirt wird wegen eines einem Bürger der Stadt Unna zugefügten Unrechts. Eine Anzahl schöner Krüge und 100 Mark Geldes brachten die Sache zu einem glücklichen Ausgange. Weniger glimpflich lief eine andere Citation vor den Stuhl der heiligen Fehme aus. Die ausführlichen, darüber noch vorhandenen Actenstücke geben interessante Auskunft über den furchtbaren Schrecken, den damals die allgewaltige, aber schon durchaus entartete Fehme allenthalben verbreitete, wo sie aus ihrem geheimnißvollen Dunkel hervortrat. Freigrafen und Schöffen waren der Bestechung zugänglich und mißbrauchten ihr vormals so heilig verwaltetes Amt, um sich zu bereichern auf Kosten von Schuldigen und Unschuldigen. Im Jahre 1498 hatte ein im übelsten Rufe stehender Bürger von Siegburg, Friedrich mit dem Styfenbein, seine Nachbarn vor den freien Stuhl zu Balbert und Friedburg laden lassen. Der Kläger war von Haus und Hof gewichen. Man hatte in der ersten Erregung über die lieblose That sein Weib in Gewahrsam gebracht und seine Habe mit Beschlagnahme belegt. Aber Schrecken und Entsetzen bemächtigte sich des Magistrats, als er die Citation vor Augen bekam. Er selbst war gleichfalls vorgeladen. Nach allen Seiten hin wurden Boten ausgesandt, um den abwesenden Abt aufzusuchen und ihn von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. Man fand ihn endlich beim Marschall zu Windeck, und er kehrte sofort nach Siegburg zurück. Nun gab man sich alle Mühe, den Kläger zu beruhigen. Zu Bödingen und zu Blankenberg wurden „Tage gehalten“, um ihn durch Geldentschädigung zur Zurücknahme der Klage zu bewegen. Dreimal nach einander gingen Boten, einmal der Bürgermeister Frank selber nach Balbert zum Freigrafen mit reichen Geschenken, um ihn freundlich zu stimmen. Der Sohn des Freigrafen war selbst in Begleitung eines Schreibers nach Siegburg gekommen, angeblich um Klarstellung der Sache willen, in Wirklichkeit aber um möglichst viel bei der Geschichte herauszuschlagen. Er wurde auf Kosten der Stadt bewirthet und reich beschenkt. Der Freigraf Johann mitsammt seinem Sohne waren rohe, gewaltthätige Menschen. Von ihnen berichtet ein königlicher Kammerbote Folgendes: Im Jahre 1497 war derselbe beauftragt worden, dem genannten Freigrafen ein Mandat des Reichskammergerichts zu überbringen, um demselben einen bei ihm anhängig gemachten Proceß gegen die Stadt Wehlar abzufordern. Als der Freigraf, sein Sohn und ein anwesender Freischöffe den Inhalt des Schreibens erfahren, geriethen sie in große Wuth, schimpften über den König

und mißhandelten den Boten. Besonders erbittert war der Sohn des Freigrafen, er wollte durchaus den Ueberbringer des Schreibens ermorden. Nur mit Mühe gelang es dem alten Freigrafen, den in Todesangst Schwebenden den Händen der erbitterten Schöffen zu entreißen und ihn zu entlassen mit den Worten: „Reite hinweg in des Teufels Namen“. 1) Wiederholt wurden Tagfahrten in Windeck und in Siegburg anberaumt, um die Sache zu gütlichem Vergleiche zu bringen. In Siegburg wurde mehrere Mal getagt, der Kläger, der Sohn des Freigrafen und der Schreiber des freien Stuhles zu Walbert waren dabei gegenwärtig. Endlich nach Monate langem Procediren und Vergleichen kam die Sache zum Abschlusse. Der Kläger wurde reichlich entschädigt, und der Freigraf erhielt erhebliche Geschenke. Der Abt trug mit an den ergangenen Kosten, die Stadt liquidirte für ihren Theil 239 Mark 1 Schilling in baarem Gelde.

Der große Verdruß, den diese Angelegenheit allen Betheiligten in Siegburg gemacht hatte, bewirkte, daß, als in den Jahren 1507 und 1508 Kaiser Maximilian in Siegburg mehrere Tage verweilte und sich, wie der Stadtschreiber verzeichnet, fröhlich verlustirte, Abt und Stadt um ein Privileg baten, welches sie gegen die Uebergriffe der Fehme schütze. Der Kaiser sagte ihnen das zu, aber erst unter dem 12. September 1512 erhielten sie die besiegelte Urkunde, die den Bürgern der Stadt Siegburg zugestand, daß sie fortan an dem heimlichen westphälischen Gericht nicht belangt werden konnten.

Bisweilen gab der Magistrat aus der städtischen Kasse Almosen. Es war dies sonst Sache der Armenprovisoren, die ihre besonderen reichen Einkünfte hatten. Häufig finden sich in den Stadtrechnungen Geschenke verzeichnet, die man Collektanten, „verbrannten“ Leuten, Krüppeln, Narren, fahrenden Schülern, armen Prädikanten und Schulmeistern, sowie Personen, die bei den Türken in Gefangenschaft wollten gewesen sein, gemacht hatte. Das Einsammeln milder Gaben für allerlei Zwecke hatte ehemals eine Ausdehnung, die selbst das übertrifft, was die heutige opferwillige Zeit darin leistet. Im Jahre 1602 z. B. ging der Bürgermeister von Bonn, Petrus Hulßmann, in den umliegenden Städten und Dörfern rund, um die Kosten für die Reparaturen des Bonner Rathhauses zusammen zu betteln. Er erhielt von der Stadt Siegburg drei Reichsthaler und für sich als Erfrischung 3 Quart Wein aus dem Rathskeller.

1) Vgl. C. G. von Wächter „Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechtes“ S. 206 ff.

Häufig kamen im 16. Jahrhundert auch arme Prediger auf der Flucht nach Siegburg. Sie wurden trotz der strengen Bestimmungen des Abtes gegen Sektirer und Wiedertäufer, vom Magistrat freundlich aufgenommen, mit Speise und Trank erquickt und mit Kleidungsstücken und Geld beschenkt. Wie sich der Magistrat darüber bei der Abrechnung mit dem Abte rechtfertigte, ist schwer ersichtlich, weil eine Verfügung des ungebotenen Gedinges diejenigen mit einer Strafe von 200 Goldgulden bedrohte, welche heimliche Winkelprediger bei Tag oder Nacht in ihrem Hause aufhielten, in den Stadtrechnungen aber derartige Geschenke offen verzeichnet stehen.

Einen recht betrübenden Einblick in die vielfach traurige Anschauungsweise der alten Zeit geben die Stadtrechnungen in ihren Notizen über Ausgaben für Irre. Die Idee, daß diese Unglücklichen von einer Krankheit ergriffen waren, lag den Menschen des 15. Jahrhunderts, wenigstens soweit Siegburg in Betracht kommt, fern. Man hielt sie theils für vom Teufel besessen, theils für Simulanten. Sie wurden mißhandelt, eingekerkert oder von Ort zu Ort wie wilde Thiere gejagt. Im Jahre 1453 wurde ein „Ernewyff“, das halbnackt vor der Stadt war ergriffen worden, mit Ruthen geschlagen und dann über den Rhein gebracht. Andere Wahnsinnige sperrete man ein wie wilde Thiere und verabreichte ihnen durch einen Fensterverschluß Speise und Trank. Nur zwei Mal im Jahre 1523 reinigte man den Kerker eines Unglücklichen und gab ihm neue Kleider, die er immer wieder in Stücke zerriß.

Der Kirche gegenüber war die städtische Verwaltung freigebig in reichen Geschenken für kirchliche Zwecke der verschiedensten Art. Sie bezahlte für das Reinigen der Kirche vor dem Osterfeste 1 Gulden, für Wachs, Weihrauch und Myrrhen zur Bereitung der Osterkerze 6 bis 10 Mark. Der Oftermann erhielt aus der Stadtkasse für das Läuten der Wachtglocke 3 bis 5 Mark, für das Stellen der Uhrglocke 4 bis 7 Mark. Die Weinrufer, welche über Jahr gegen das Wetter läuteten, empfingen für Wein jährlich 6 bis 10 Mark. Die Stadt bezahlte den Orgelspieler und bestellte an hohen Festen einen fremden Orgelspieler, der aus der Stadtkasse 2 Mark erhielt. Auf St. Johannes-Evangelisten-Tag lieferte der Rathskeller jährlich 2 Quart Johanneswein in die Kirche. Die Stadt bezahlte die Pfeifer, die bei Processionen vor den Heiligthümern muscirten, und bestritt die Umgangessen im Pastorshofe. Als 1480 der Weibbischof von Trier die Kluse weihte, schenkte ihm die Stadt einen Goldgulden. Ein Gleiches erhielt der Weibbischof von Köln, als er 1514 die neuen lebensgroßen

Apostelstatuen in der Pfarrkirche weihte.¹⁾ Die „Pontificalien“ ließ sie bei der Gelegenheit durch einen Fuhrmann von Köln holen. Wenn um allgemeiner Nothsachen willen Bittfahrten veranstaltet wurden, gab die Stadt den Priestern eine Vergütung. Der Geistliche, der die jährliche Procession zum Arme des Apostels Matthäus in Trier führte, erhielt 6 Mark für seine Bemühung. Eine ähnliche Summe zahlte der städtische Säckel den Priestern, die zum heiligen Blut in Wallbüren, nach dem Kalvarienberge bei Ehrweiler, nach der Heide und nach Birk die gläubigen Pilger geleiteten.

VIII.

Zigeuner, Leprosen, Juden, Hexen.

In der Rechnung des Jahres 1439 geschieht der Heiden, der Zigeuner, zuerst Erwähnung. Die Rechnungen beginnen mit dem Jahre 1429. Es wäre also immerhin möglich, daß bereits früher schon sich Zigeuner am Rheine gezeigt hätten. Man fürchtete diese Nomaden, weil sie im Ruße standen, in bösen Künsten wohl erfahren zu sein. Daher schonte man sie und behandelte sie freundlich und wohlwollend. Die Statuten des Ruhrbuches machten es einem jeden Bürger zur Pflicht, sofort beim Magistrat Anzeige zu machen, wenn Heiden die Grenze des Burgbannes überschritten. Die Bürgermeister zogen dann mit bewaffneten Knechten hinaus und versuchten in Güte, unter Ueberreichung eines Geldgeschenktes, sie zum Weiterziehen zu überreden. Man gab ihnen solche Geschenke nach Ausweis der Rechnungen, „um der Stadt Schaden zu vermeiden, um die Heiden den Leuten von der Hand zu weisen“ u. s. w. Gleichwohl kam es öfters vor, daß Heidenbanden vor der Stadt mehrere Tage lang im Walde lagen. Ihre Diebereien brachten sie häufig mit den Bürgern in Conflict. Merkwürdiger Weise aber wurden in der Regel diese und nicht die Heiden vom Seidgericht gebrüchtet. Man wollte unter allen Umständen, daß die Fremden freundlich behandelt und nicht gereizt würden, weil man ihre Zauberkünste fürchtete. Eine ähnliche Milde bewies der Magistrat später den im Keller des Rathhauses in Haft sitzenden Hexen. Sie erhielten an Speise und Trank, was sie verlangten, aber durchaus nicht aus Barmherzigkeit und Mitleid, sondern, wie der Stadtschreiber in den bezüglichen Rechnungen ausdrücklich

1) Dieselben sind heute dort noch vorhanden.

vermerkt, „damit die Malefizpersonen den Bürgermeistern und Rath und anderen guten Leuten nicht noch übele Dinge auf den Leib gönn-ten“. Auch bei den Zügen, welche mit den Verurtheilten nach der Richtstätte unternommen wurden, waren die Stadtknechte angewiesen, einem Jeden soviel Brandwein auf den Karren hinaufzureichen, als er verlangte. Die Unglücklichen tranken sich Muth für die letzte schwere Lebensstunde. Ueberhaupt pflegte den zum Tode Geführten alles verabreicht zu werden, was sie verlangten.

Im Jahre 1500 blieb ein Zigeunermädchen von einer Truppe aus einem nicht näher zu bestimmenden Grunde in Siegburg zurück. Sie sagte aus, ihre Leute hätten bei Blankenberg ein Christenkind gestohlen, das den Juden verkauft werden sollte. Der Magistrat sandte sofort Boten nach Deutz, Blankenberg und anderen Orten, um die Zigeuner verhaften zu lassen. Dies gelang auch, und sie wurden in Siegburg zu Thurm gebracht, 6 Männer, 8 Frauen und 5 Kinder. Der Proceß und das peinliche Verhör führten zu keinem Resultat. Die Verklagten mußten entlassen werden. Ein merkwürdiges Factum findet sich betreffs der Heiden in der Kirchenrechnung vom Jahre 1516. Dort werden 8 Schillinge in der Einnahme verrechnet, die man von den Heiden für geliehene geweihte Kerzen empfangen hatte. Was die Zigeuner mit diesen geweihten Kerzen angefangen haben, läßt sich heute schwer bestimmen. Bemerkenswerth ist aber immerhin die Thatsache, daß man es nicht wagte, den der Zauberei verdächtigen Heiden geweihte Gegenstände zu verweigern. Aus dem bereits mitgetheilten Vorfalle beim Schießspiele im Jahre 1522, wie auch aus manchen anderen Siegburger Urkunden ergibt sich, daß die Zigeuner vor Alters sich genau mit denselben Dingen zu beschäftigen und zu ernähren pflegten, wie heute.

Wie überall, so herrschte auch in Siegburg die schreckliche Krankheit des Aussages. Vor der Stadt am Zinkelpütz standen in freiem Felde eine Anzahl kleiner Häuschen, in denen die Leprosen ihren Aufenthalt nehmen mußten. Sobald ein Fall zur Anzeige kam, schickte die Stadt den der Krankheit Verdächtigen nach Köln zu den medicinischen Professoren der Universität. Diese constatirten das Vorhandensein des Aussages. Stadtboten geleiteten in der Regel die Kranken. Seit dem Jahre 1431 finden sich in den Stadtrechnungen zahlreiche Ausgaben für die Leprosen. In der Rechnung von 1431 z. B. liest man: „Item zwei Frauen hatten wir zu Köln geschickt und ließen die befehen, den gaben wir zu befehen Geld 8 Mark“. Die Besichtigung war demnach sehr kostspielig. In der Rechnung von 1536

heißt es: „Item Lambrecht ist zu Köln gezogen und hat sich lassen besichtigen, ist ausgewiesen worden, ihm gegeben 1 Mark 6 Schilling“. Die Ausfähigen wurden nicht eher wieder in die Stadt aufgenommen, bis sie nach einer gleichen Besichtigung in Köln, Zeugniß der Heilung dem Magistrat vorzeigten. Die Armentasse unterhielt diejenigen Ausfähigen, welche kein Vermögen hatten. Bei Gelegenheit hoher Feste schickte aber auch der Magistrat „den siechen Leprosen“ häufig Wein aus dem Rathskeller. Mit dem Jahre 1537 verschwinden die Leprosen aus den Stadtrechnungen. Im Jahre 1562 ließ man merkwürdiger Weise die Leprosen-Häuschen abbrennen. Ein Gerber kaufte das Terrain. Es scheint demnach der Ausatz in jener Zeit in Siegburg gänzlich erloschen zu sein. Dazu mag die große Liebe zur Reinlichkeit, in der die alte Zeit uns bei weitem übertraf, nicht wenig beigetragen haben. Siegburg hatte 4 öffentliche Badstuben, von denen zwei im Jahre 1683 noch in Benutzung waren. Ein wöchentliches warmes Bad gehörte vor Alters zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen, welches auch der Aermste nicht entbehren mochte. In der auf der Kaplaneistraße gelegenen großen Badstube wurden im Jahre 1530 wöchentlich 20 freie Bäder an Arme verabreicht. Der Rathsherr Jakob Wiffing machte im Jahre 1508 eine Stiftung, gemäß welcher in den Quatembertagen jeden Jahres 12 Armen in der großen Badstube ein warmes Bad mit einem „Zwellentuch“ ein halbes Quart Wein und ein Brod verabreicht werden sollte. Er stiftete dieses „Seelbad“, damit Gott ihm und seiner ehelichen Hausfrau gnädig sein möge. Der Magistrat nahm die Stiftung an.

Für die Juden war Siegburg das ganze Mittelalter hindurch und zwar seit Gründung der Abtei eine Freistätte, wo sie in jeder großen Verfolgung Schutz suchten und fanden. Der Abt hatte ihnen ein Quartier außerhalb der Mauern der Stadt angewiesen, in welchem sie in großer Zahl wohnten. Besonders flohen aus Köln bei Gelegenheit der grausamen Verfolgungen, die dort gegen die Juden wiederholt in Scene gesetzt wurden, viele nach Siegburg. Sie nahmen unter den Bürgern der Stadt eine exceptionelle Stellung ein. Sie waren befreit von allen bürgerlichen Lasten, Umlagen und Contributionen mit Ausnahme des Wachtdienstes an den Thoren, bezahlten jedoch für die Ausstellung eines sogenannten Geleitsbrieses dem Abte eine bestimmte Summe jährlich. Dagegen hatten sie das Recht, Handelsgeschäfte zu treiben und Geld gegen Zins auszuleihen, der 10 vom 100 pro Jahr nicht übersteigen durfte. Im 17. Jahrhundert mußten sie von allem geschlachteten Großvieh die Zunge in die Kloster-

tliche liefern. Die Stadtrechnungen haben viele Posten über Geld, das die Stadt bei Juden hatte leihen müssen. Sie machte dabei in der Regel schlechte Geschäfte, was gewöhnlich schon aus der Fassung der betreffenden Notiz hervorleuchtet. Desters heißt es: „Item wir hatten Geld unter Juden geliehen, darvon gaben wir zu Wucher“ etc. In der Rechnung von 1430 liest man: „Item daß wir 200 fl. zu kölnischem Gelde machten, und das Geld mußten wir unter Juden nehmen, das schadete zusammen 5 Mark“. Für den ihnen gewährten Schutz bezeugten sich die Juden im Ganzen wenig dankbar. Sie waren reich begütert, weigerten sich aber dennoch im 17. Jahrhundert, wo Siegburg durch die beständige Einquartierung gänzlich verarmt war, diese bürgerliche Last mitzutragen und beriefen sich auf ihre Privilegien. Zahlreiche Gerichtsprotokolle bezeugen, daß bei Diebstählen mancherlei Art Juden die Fehler waren. Im Jahre 1698 war die Pfarrkirche vollständig ausgeplündert worden. Alle silbernen Geräthe und die besten Paramente waren gestohlen worden. Der Verdacht fiel auf den Juden Süßkind, und die bei ihm vorgenommene Haussuchung brachte einen Theil des Geraubten zum Vorschein. Er behauptete, die Gegenstände von einem fremden Juden gekauft zu haben, den er von Kopf bis zu Fuß genau beschrieb. Derselbe sei auf Dverath zu gezogen und werde sich in dortiger Gegend noch länger aufhalten. Er erbot sich den Mann aufzusuchen und in Haft zu nehmen. Noch ehe er peinlich verhört wurde, hinterlegte sein Schwager den abgeschätzten Werth des Gestohlenen, und nun ging das weise Schöffengericht auf den Vorschlag des Beschuldigten ein und ließ ihn in Begleitung eines Stadtboten von dannen ziehen. Er kehrte natürlich niemals zurück. Vom Sendgericht konnten die Juden, wie bereits erwähnt, als der kirchlichen Jurisdiction nicht unterworfen, auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie entgingen dadurch vielfachen Belästigungen, denen alle anderen Bürger ausgesetzt waren. Auch in den Hexenverfolgungen blieben die Juden verschont. Man scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß der Teufel den Pact mit den Juden verschmährt habe, weil er ihrer wohl ohnedem sicher sei.

Bereits ist bemerkt worden, daß in dem mit den Zigeunern wegen Kinderraubes veranstalteten Verhöre die Aussage gemacht worden war, es hätten jene das Kind an Juden verkaufen wollen. Die Volksmeinung, es müßten die Juden von dem Stamme, dessen Glieder Jesum auf seinem Wege nach Golgatha verhöhnten, von Zeit zu Zeit Christenblut trinken, um einen von ihrem Leibe ausgehenden entsetzlichen Geruch zu beseitigen, ist auch heute noch in den Dörfern des

Siegthales verbreitet. Sie mag ihre Stütze haben in einer Erzählung, die man bei Aegidius Gelenius findet, und an welche noch einzelne Denkmale in der Umgebung von Siegburg erinnern. Gelenius nennt als Quellen alte von den Schweden später vernichtete Handschriften in der Bibliothek der Abtei Siegburg. Die Erzählung ist folgende:

Die Minoriten des Klosters Seligenthal hielten eine Schule, in welcher Kinder aus den zunächst gelegenen und auch aus entfernteren Dörfern Unterricht erhielten. Ein Kind, Johännken mit Namen, aus Troisdorf besuchte diese Schule. Eines Tages lauerten in der Nähe des Rittergutes zur Mühlen Juden dem Kinde auf, zapften ihm das Blut ab und begruben den Leichnam im Walde. Schweine aber wühlten den Körper aus der Erde. Er wurde aufgefunden und eine Untersuchung brachte das Nähere an's Licht. Als man den Leichnam auf einem Karren nach Troisdorf führte, und auf den Driesch, eine Vorstadt Siegburg's, gekommen war, blieb das Pferd plötzlich stehen und wollte trotz allen Antreibens nicht von der Stelle. Die Begleitung der Leiche fiel nun auf die Knie und bat Gott, er möge offenbaren, was sein Wille sei. In demselben Augenblicke streckte der Leichnam eine Hand aus der Todtenlade und zeigte nach dem abtheilichen Berge. Darauf führte man das Pferd gen Siegburg hin, und es folgte eiligen Schrittes ohne anzuhalten. Im Kloster aber löste man die Hand von der Leiche ab und brachte sie in einem kostbaren silbernen Gefäße unter. Den Körper begrub man nahe bei der Ruhestätte des h. Anno. Noch erzählt die Legende, es hätte die Mutter des Kindes bei der Bestattung einen Finger abgelöst, um ihn als Andenken mitzunehmen, allein sie habe die abtheiliche Kirche nicht verlassen können. Mit Gewalt sei sie festgehalten worden von einer unsichtbaren Macht, bis sie den Finger der Leiche zurückgegeben hatte. Unter den übrigen Reliquiarien des Klosters wird in alten Verzeichnissen auch jenes Gefäß mit der Hand des besagten Johännken aufgeführt. Die Schweden raubten dasselbe, aber der Abt Bertram von Bellinghausen löste es wieder ein. An jener Stelle, wo das Pferd nicht weiter wollte, steht heute noch ein Heiligenhäuschen, welches ehemals eine Abbildung der Scene der Ermordung jenes Kindes enthielt. Eine darauf bezügliche Inschrift in Stein aus dem 17. Jahrhundert ist noch vorhanden. Vor dem Hause zur Mühlen wurde an dem Orte, wo der Mord geschehen sein sollte, zur Erinnerung eine Kapelle errichtet, von der die Mauern zur Zeit des Gelenius noch standen. Ein Heiligenhäuschen mit einer in Oel gemalten Darstellung des Mordes befindet sich noch jetzt nahe bei dem genannten Rittersitze. Ein ähnliches Bild befand sich früher

im Abteigebäude und kam später in Privatbesitz. Ueber die Zeit jenes Ereignisses enthalten die Quellen nichts Näheres. Die Sage aber lebt im Munde des Volkes fort.

Wie allenthalben am Niederrhein, so haben auch in Siegburg die Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts zahlreiche Opfer verschlungen. Zauberei gehörte dort bis zum Jahre 1636 vor das Sendgericht, welches nur geringere Strafen in Geld, Wein oder Wachs verhängte und selten auf Gefängniß und Leibesstrafen erkannte. Diese Milde hatte aber ihr Ende, als der Commissar Dr. Buirmann in Siegburg seinen Einzug hielt. Er fand am städtischen Magistrat, am Schultheißen und den Mitgliedern des Schöffengerichts gefügige Werkzeuge, die ihm in Allem zu Willen waren. Er kam daher auch nicht in die Lage, die Scheffen des Gerichts selber als Hexenmeister verbrennen zu lassen, wie er das wohl anderwärts zu thun pflegte, wenn er auf Widerstand stieß. Noth und Elend machen im Allgemeinen die Menschen leicht gewissenlos, und so scheint auch in Siegburg die durch die Occupation der Schweden verursachte Verarmung so mancher wohlhabenden Familie und die Geldbedürftigkeit der Beamten nicht wenig dazu beigetragen zu haben, daß der Magistrat und das einstmals so stolze und angesehene Schöffengericht der Habgucht und Blutgier des Hexencommissars jeden Vorschub leisteten, um auch sich die leeren Taschen zu füllen. Wie Dr. Buirmann unter den Bewohnern Siegburg's drei Jahre hindurch und zwar von 1636 an mit Folter, Strang und Feuer gewüthet hat, darüber geben die vorhandenen Urkunden reichen Aufschluß. Er hat dort an 200 Personen dem Galgen und dem Scheiterhaufen überliefert. Die Ausdehnung, in der er die Blutarbeit betrieb, machte bald die Hülfe eines zweiten Commissars nothwendig, der auch in Gestalt eines Dr. juris Caspar Ziblar von Köln herüberkam. Das Verfahren war überall dasselbe. Die Angeeschuldigten wurden gefolttert, bis sie bekannten, wo nicht, ließ Buirmann sie zu Tode torquieren.

Von den in Siegburg hingerichteten Personen waren die meisten reich und jung. Besonders reizten die reichen Zünftler mitsammt ihren Frauen und Töchtern des Commissars unerfättliche Geldgier. Am Bürgermeister und den Mitgliedern des Gerichts fand er gefügige Werkzeuge. Er allein decretirte die Verhaftung, leitete das peinliche Verhör und bestimmte das Urtheil. In seine Hand mußten auch die Summen eingezahlt werden, welche als Kosten der Procceduren verrechnet wurden, und er vertheilte das Geld dann gegen Quittung an die einzelnen theilhaftigen Beamten. Die aus dem Vermögen der Ver-

urtheilten oder deren Verwandten zwangsweise eingetriebenen Proceßkosten waren bei dem hohen Werthe des Geldes in jener Zeit übermäßig hoch. Alle betheiligten Beamten und Lieferanten vom höchsten bis zum niedrigsten, vom Bürgermeister bis zum Hausknechte des Rathhauses, vom ersten Scheffen bis zum Gehülfen des Scharrichters, von der Frau Bürgermeisterin bis zur Magd des Stadtschreibers, vom Lieferanten des Scheiterhaufen-Materials bis zum Fuhrmanne, der die Verurtheilten nach der Richtstätte fuhr, wurden auf Kosten der Gemordeten derart belohnt und beschenkt, daß sie nur wünschen konnten, möglichst viele Personen wegen Hexerei eingezogen und verurtheilt zu sehen. Den größten Theil der Sporteln steckten die Commissare in ihre Tasche, abgesehen von den Summen, die sie noch nebenbei von Verdächtigen sich heimlich auszahlen ließen.

Mit dem Bürgermeister Kortebach stand Dr. Buirmann auf dem besten Fuße. Er verkehrte viel in dessen Hause und machte wohl auch der Frau Bürgermeisterin eine Verehrung in klingender Münze, die merkwürdiger Weise dann in den Kostenrechnungen der Verurtheilten verzeichnet und aus deren Habe bezahlt wurde. Der Bürgermeister lieferte Kost und Trank für die Inhaftirten und machte dabei sehr gute Geschäfte. Jeder Commissar erhielt an Diäten täglich zwei Goldgulden, für jeden ergangenen Urtheilspruch ebensoviel, außerdem noch Zehrungskosten besonders, und diese waren immer bedeutend, da Buirmann, wie überall, so auch hier während der Gerichtssitzungen und Verhöre mit den übrigen Beamten weidlich zu zechen pflegte. Der Protokoll führende Stadtschreiber empfing täglich einen Goldgulden, jeder Scheffe pro Tag einen Thaler, der Scharrichter täglich einen Thaler Wartegeld und für das Hinrichten jeder Person fünf Thaler, der Hausknecht des Rathhauses, wie auch jeder Stadtbote und jeder Folterknecht täglich einen Gulden. Und diese Diäten wurden nicht bloß für die Tage bezahlt, an denen die gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen wurden, sondern während der ganzen Zeit, in der die Commissare in Siegburg anwesend waren.

Nach dem gefällten Urtheilspruche wurden die Kosten der Proceedur aus dem Vermögen des Inculpaten, und wenn dies nicht ausreichte, von den Verwandten sofort zwangsweise eingetrieben. Buirmann verfuhr dabei mit unnachsichtiger Strenge. Er schonte nicht Wittven noch Waisen. Selbst aus den Hütten der Armen, von denen mitunter einzelne des Scheines halber, durch Aussagen auf der Folter verdächtigt, eingezogen und verbrannt wurden, ließ der unersättliche Commissar Alles wegnehmen, was nur eben Geldes Werth hatte. Wenn keine

baaren Summen beizuschaffen waren, so wurden Vieh, Leinwand, und Hausgeräthe aller Art mit Beschlag belegt, taxirt und im Verhältnisse der Forderung an die Einzelnen vertheilt. So nahm Dr. Buirmann aus dem ärmlichen Hausrathe eines Thongräbers, dessen Frau als Hexe war hingerichtet worden, eine Ziege und 25 Pfund Garn, die übrigen gierigen Kameraden erhielten Betttücher, Kessel und anderes Geräthe. Den hinterlassenen unmündigen Waisen einer hingerichteten Trina Genslopers raubten die Blutrichter alles, was sie besaßen, die Kuh, den kleinen Vorrath von Korn und den gesammten ärmlichen Hausrath. Die Kinder mußten auf Kosten der Stadt bei fremden Leuten erzogen werden.

Buirmann ließ es sich nicht nehmen, bei den Executionen persönlich gegenwärtig zu sein. Er ließ für solche Gelegenheit Wein und Speisen an das Hochgericht hinaus schaffen und zechte dort mit den beiden zur Execution beordneten Scheffen, auf Bänken sitzend, indeß die Delinquenten den Scheiterhaufen bestiegen und unter den Händen des Henkers in den Flammen umkamen. Für den Verzehr der Domini Commissarii auf dem Brückberge bei den Hinrichtungen finden sich in sämmtlichen Rechnungen besondere Posten aufgeführt. Gewöhnlich wurden zwei Personen zugleich und zwar auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Dazu wurden verwendet fünf und zwanzig Bündel Stroh, hundert Schanzen (Reiserbündel) und neunhundert Scheite Holz. Diese Gegenstände besorgte der städtische Rentmeister Rick und berechnete dafür etwa fünfzehn Gulden.

In einem nur in einem einzigen Exemplare noch vorhandenen Buche, welches Aufzeichnungen eines nach Amsterdam geflohenen Scheffen Löhner aus Rheinbach enthält über das schandvolle Treiben des Commissars Buirmann in dortiger Gegend, findet sich eine Reihe von Kupferstichen, in denen die verschiedenen Scenen der Hexenproceduren, sowie auch Buirmann selbst dargestellt sind. An einer Stange, die aus dem Scheiterhaufen hervorragt, sind zwei Personen mit den Köpfen gegen einander festgebunden. Um sie ist eine hüttenartige Hülle von Brennmaterial und nur ein kleiner Raum gelassen, um dem bis zum Anzündens des Scheiterhaufens bei den Verurtheilten verweilenden Mönche das Zusprechen zu ermöglichen. Beiläufig sei noch bemerkt, daß, nach Schilderung des genannten Zeitgenossen, Dr. Buirmann, der Sohn eines armen Trommelschlägers aus Guskirchen bei Bonn, ein hagerer, fahlköpfiger Mann war. Den Frauen besonders zugethan, hatte er gleichwohl wenig Glück bei ihnen. Nachdem er trotz seines Reichthums und seiner einflußreichen Stellung in vielen Familien in Rheinbach

und Bonn einen Korb sich geholt hatte, heirathete er die Tochter eines armen Salpetergräbers in Bonn. Die Salpetergräber standen damals in einem ähnlichen Range und Rufe, wie heute die fahrenden Ziegelbäcker und waren wie diese vielfach Wallonen.

Unter den letzten Opfern, welche Dr. Buirmann in Siegburg dem Tode überlieferte, befand sich auch der Scharfrichter Hansen. Es hat den Anschein, daß der genannte Commissar seine Thätigkeit damit in Siegburg beschlossen hat. Warum Meister Hansen, der drei Jahre hindurch so Viele gefoltert, aufgehängt und verbrannt hatte und den Blutrictern ein so nützliches Werkzeug gewesen, in Ungnade gefallen war, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Er hatte jedoch das Schicksal, das ihn traf, in vollstem Maße verdient. Vielleicht war er der einzige Schuldige unter den Vielen, die hingerichtet worden sind. Das peinliche Verhör, sowie auch anderweitige Erhebungen, ergaben, abgesehen von den tollen Geständnissen, die er über seine Verbindung mit dem Teufel unter den Qualen der Folter machte, daß er viele Menschen und Vieh mit Gift um's Leben gebracht hatte. Er war nämlich nebenbei auch Wundarzt und hatte in Siegburg und der Umgegend eine ausgedehnte Praxis. Buirmann hat sich, wie es scheint, schließlich eines mitleidigen Gefühles gegen den treuen Genossen nicht erwehren können; denn Meister Hansen wurde zuerst am Halse aufgehängt und dann verbrannt.

Noch einmal nach dieser Zeit taucht Dr. Buirmann in Siegburg in seiner Eigenschaft als Hexencommissar auf. Es war dies im Jahre 1647. Am 1. August des genannten Jahres war in dem Hause des Nagelschmiedes Dümwald Feuer ausgebrochen, welches bald der Art um sich griff, daß ein Theil des Rathhauses und der Pfarrkirche, sowie die halbe Stadt in Feuer aufging. Der Verdacht, das Feuer angezündet oder auch durch teuflischen Einfluß bewirkt zu haben, fiel auf jenes Nagelschmiedes Hausfrau. Sie sollte früher oftmals, wenn Soldaten bei ihr einquartiert wurden, schreckliche Verwünschungen ausgestoßen und gesagt haben: „Nun wollte ich, daß mein Haus und die ganze Stadt in Flammen stünden“. Sie wurde der Brandstiftung und Hexerei angeklagt, und Dr. Buirmann eigens berufen, um den Proceß zu leiten. Bei der Nachricht von der Ankunft des Hexencommissars hatte die arme Frau fliehen wollen, und das wurde ihr bei der gerichtlichen Verhandlung als besonders Verdacht erregendes Moment angerechnet. Die Untersuchung ergab klar und unzweifelhaft, daß das Feuer durch die Schuld eines im Hause einquartierten Soldaten, der auf dem Heuboden Feuerwerkskörper getrocknet hatte, ent-

standen war. Gleichwohl gab sich Buirmann alle Mühe, die Frau durch spitzfindige Fragen zu verwirren, um den Verdacht derart zu stärken, daß er sie auf die Folter bringen könne. Er mochte wohl an die reiche Ernte der früheren Jahre denken und das alte Blutgericht wieder in Thätigkeit setzen wollen; denn auf der Folter würde sie sich wahrscheinlich schuldig bekannt und auch Mitschuldige genannt haben, und dann war Material für weitere Prozeduren gewonnen. Das Verhör wurde fünf Tage lang fortgesetzt. Die Angeschuldigte trat im Bewußtsein ihrer Unschuld kühn und entschieden auf. Buirmann wußte zwischen die Fragen über den Brand immer wieder allerlei Fragen über Hexerei einzuflechten, ob man ihr nicht früher vorgehalten, daß sie eine Hexe sei, ob sie nicht bei einigen Versammlungen gewesen, da Meldung geschehen, wie solches Feuer anzustellen und anzustiften sei u. s. w.

Gefragt, warum das Feuer eher in ihrem Hause denn bei den Anderen angegangen, antwortete sie: Nein, das wisse sie nicht, sie sei kein Prophet.

Sogleich griff der Bösewicht das letztere Wort auf und fragte, ob sie niemals in des Propheten, so vom Feuer gesprochen, Gesellschaft gewesen? Antwort: Nein.

Am Schlusse des dritten Verhörs verlangte sie in heftiger und entschiedener Weise, man möge „Endschafft“ mit ihr machen, daß sie wieder zu ihrer Haushaltung und ihren Kindern käme. Buirmann fiel ihr sofort in die Rede und replicirte, sie möge Zeugen bringen, so ihre Unschuld besagten, dann werde Endschafft gemacht werden.

Alle Bemühungen des Commissars, die Frau auf die Folter zu bringen, waren fruchtlos. In Siegburg lag damals eine pfalz-neuburgische Besatzung. Der Commandant, Oberst Goldacker, hatte einen Lieutenant Kornhaver eigens beauftragt, den Verhören beizuwohnen. Außerdem waren auch viele Soldaten als Zeugen dabei anwesend. Das mag dem blutgierigen Commissar wohl fatal gewesen sein und ihn gehindert haben, seine verborgenen Wünsche mit Gewalt durchzusetzen. Die Angeschuldigte wurde schließlich freigesprochen, jedoch „weilen bey ihr der Brand aufgangen und sie dessen Causanten nicht eigentlich und in specie benennen könne“, in Zahlung der ergangenen Gerichtskosten verurtheilt.

Dr. Buirmann mußte also damals unverrichteter Sache abziehen. Ehe er jedoch Siegburg verließ, sollte er noch einen Denktettel erhalten. In der Stadtrechnung desselben Jahres liest man: „Item noch als Jan Kneutgen und Görgen Trompetter den Doctoren Beurmann am Arm entzwei geschlagen, dem Wondarzt und beiden Botten auffß Burgerhauff

drei Quart Weins macht 14 Albus“. Buirmann hatte im Jahre 1638 den Uner Dietrich Kneutgen an der Linden und die Frau des Hermann Kneutgen als Hexen verbrennen lassen. Wahrscheinlich hatte der oben genannte Jan Kneutgen, ein in der Mulgasse wohnender Rannenbäcker und Anverwandter der Hingerichteten, die Anwesenheit des verhaßten Commissars benutzt, um im Andenken an dessen frühere Schandthaten ihm nächtlicher Weile aufzulauern und ihm eine Tracht Prügel angedeihen zu lassen. Die Sache scheint für den Commissar nicht glimpflich abgelaufen zu sein, da ihm ein Arm entzwei geschlagen wurde.

Wie in Siegburg, so hat Dr. Buirmann auch an vielen anderen Orten im Kurkölnischen, Jülich'schen und Bergischen gewüthet. Unbegreiflich erscheint es, daß das kölnische Officialat, dem mehr als zwanzig Jahre andauernden Treiben des Justizmörders keinen Einhalt zu thun versuchte.

IX.

Sittlichkeit und Aberglauben.

Reichthum und glückliche Verhältnisse sind zu allen Zeiten der Grund zu Ueppigkeit und Wohlleben gewesen. Wir haben früher gesehen, wie reich und blühend die Stadt Siegburg bis zur Einnahme und theilweisen Zerstörung durch die Schweden war. Ein Beweis dafür liegt auch in dem Umstande, daß die sämmtlichen Hausarmen an jedem Sonntage zwei Pfund Fleisch und Zukost empfangen. Es war dabei vom Abte ausdrücklich bestimmt, daß allsonntäglich auf einen Wechsel in der Auswahl des zu vertheilenden Fleisches Bedacht genommen werden sollte. Die Spenden bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Familienfesten, welche der Armentasse zuströmen, deckten die Ausgabe für jene Armenspende reichlich.

Bei der Wohlhabenheit der Bewohner kann es nicht auffallend erscheinen, daß das Leben im 15. und zumal im 16. Jahrhundert ein üppiges war, und, was die Sittlichkeit angeht, Vieles zu wünschen ließ. Die noch vorhandenen Acten der Brüchtenverhöre und des Sendgerichts beweisen zur Genüge, daß Trunksucht, Unsittlichkeit und Rauflust besonders im 16. Jahrhundert in bedenklicher Weise überhand genommen hatten. Vergebens erließen die Aebte strengere Gesetze. Man besaß Geld in Menge, um die erkannten Strafen bezahlen zu können.

Auffallend häufig sind die unehelichen Geburten, über welche

die Acten des Sendgerichts Auskunft geben. Die geringe Strafe, einige Goldgulden, mit welchen dies Vergehen gebrüchelt wurde, mag zu dem häufigen Vorkommen mit beigetragen haben. Desters geschah es, daß die Hausherrn oder Söhne mit den Mägden des Hauses in unerlaubtem Umgange lebten. Nicht selten finden sich in Testamenten Legate, welche der Mann mit Bewilligung seiner Frau einem außerehelichen Kinde aussetzt. Die unnatürliche Unzucht war allerdings mit den grausamsten Strafen bedroht. Bei außerehelicher Schwangerschaft mußte die Schuldige den Vater des Kindes nennen, verweigerte sie das, so wurde sie so lange zu Thurm gebracht, bis das Geständniß erfolgte. Strenge hielt man auch darauf, daß vor beendetem Trauerjahre nach Absterben eines Gatten kein neues Verlöbniß eingegangen wurde. Wer sich mit einer Frauensperson aufkündigen ließ und sie doch nicht heirathete, wurde 8 Tage eingesperrt. Vergebens suchten der Abt und der Magistrat durch strenges Einschreiten der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überhand nehmenden gewerblichen Unzucht zu steuern. In den Vorstädten gab es mehrere verrufene Häuser, in welchen sowohl einheimische wie auch fahrende Frauen sich aufhielten, „zu merklichem Schaden der Junggesellen und Verheiratheten“. Ergriff man ein solches Frauenzimmer, so wurde es im Schinkentessel mit Ruthen geschlagen und dann über die Grenze gebracht.

Schon die bereits aufgeführten Posten der Stadtrechnungen über verabreichten Wein beweisen, daß man damals das Weintrinken in allen Klassen der Gesellschaft zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen rechnete. Selbst die gewöhnlichen Handwerker und Tagelöhner erhielten, wo sie in Arbeit waren, täglich ein Quantum Wein. Auffallend ist aber die Menge Wein, die damals ein einzelner Mann consumiren konnte. Das Wirthshausleben und die damit zusammenhängenden Kaufereien waren im 16. Jahrhundert an der Tagesordnung. Es gab damals in Siegburg fast kein Haus, in dessen Keller nicht gemäß dem Accisenverzeichniß ein Quantum Wein gelagert hätte. Außer den bedeutenden Weinlagern waren in Siegburg auch mehrere Bierbrauereien und im 17. Jahrhundert auch Schnapsbrennereien in Betrieb. Vermuth- und Wachholder-Brandwein waren damals ein beliebtes Getränk.

Die Moralität wenig fördernd war auch die mit dem Send verbundene Einrichtung, daß jeder Bürger die Pflicht hatte, seine Nachbarn zu überwachen und alle straffälligen oder auch nur verdächtigen Vorkommnisse den Principal-Nachbarn seines Reviers zur Anzeige zu bringen, wenn er nicht selbst in Strafe verfallen wollte. Man hatte

die im klösterlichen Leben übliche, dort vielleicht heilsame und berechtigte Ueberwachung und Denunciation des Einen durch den Anderen in das frische, fröhliche Leben des Volkes übertragen, und die Acten beweisen, wie mancherlei Uebelstände und Streitigkeiten daraus hervorgingen.

Im Allgemeinen war das Regiment der Siegburger Aebte ein mildes. Das Verhältniß des Abtes zur Bürgerschaft war ein väterliches. Er nahm Antheil an allen frohen und traurigen Ereignissen und half in Zeiten der Noth, soviel es in seiner Macht stand. Daß aber bisweilen auch ein weniger gut gearteter Abt es an Bedrückung und Härte gegen die Bürger nicht fehlen ließ, darf nicht auffallend erscheinen. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht ein Ereigniß, über welches ein lateinisches Manuscript des Kirchenarchivs berichtet. Als der schwedische General Baudissin 1632 die Festung Siegburg genommen hatte, floh der Abt mitsammt den Capitularen nach Köln. Oberst Loyson bezog als Commandant das Abteigebäude. „Nachdem dies ungefähr sechs Wochen gedauert“, erzählt Winandus Menner, Pastor von Siegburg, „bin ich auf den Berg gegangen, um über einige Gegenstände mit dem Secretär des Commandanten Loyson zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit ging ich mit Peter Fabrizio, Bürger und Organist dahier, mit betrübtem Herzen in die abtheilige Kirche, in welcher zu meiner größten Bestürzung Alles zerstört und zerschlagen war. Als wir vor die große Sacristei am Altare der hh. Apostel kamen, sah ich durch das Schlüsselloch der zweiten Thür zu meiner größten Verwunderung, daß auf dem Tische eine rothe und weiße Mitra, seidene Handschuhe, überhaupt Alles lag, was Ihre fürstliche Durchlaucht in Pontificalibus gebrauchten, als wenn sie noch gegenwärtig wären. Ebenso sahen wir die beiden Kapellen, die rothe vom verstorbenen Prälaten von Hochkirchen, die andere rothe von Ihre fürstlichen Gnaden angeschafft, ganz unbeschädigt an ihren gewöhnlichen Orten aufgehangen. Auch sahen wir auf dem großen Tische zur linken Seite die schönen von Kammertuch mit Binnenwerk ausgearbeiteten Alben, ferner die Scheffenliste noch uneröffnet, kurz alle zum Gebrauche für den Gottesdienst erforderliche Zierrathen, jedes an seinem gewöhnlichen Orte.

Ich konnte die Thränen kaum zurückhalten; wir schwebten zwischen Furcht und Hoffnung, beschlossen aber endlich, damit so kostbare Gegenstände nicht in die Hände raubgieriger Soldaten fielen, und um vielleicht Einiges, wenn auch nicht Alles, zu retten, dem Commandanten Loyson die Sache anzuzeigen, wie sie wäre. Dieser, da er unsern Vortrag

hörte, wollte es anfangs nicht glauben; denn, wie er sagte, hätte er solche Leute bei sich, welche alle Schätze, wenn sie auch im tiefsten Brunnen versteckt lägen, mit leichter Mühe finden könnten; sie würden also gewiß diese binnen sechs Wochen ausgespiirt haben. Da er sich aber auf mein Verlangen mit uns an Ort und Stelle begab und sah, daß unsere Angabe wirklich wahr sei, ließ er den hiesigen Bürger und Schlosser Voers berufen, welcher, da er mit seinen Hauptschlüsseln das Schloß nicht öffnen konnte, dasselbe mit einem Eisen sprengen mußte.

Wie mußten wir aber erstaunen, als der Commandant erklärte, solche Sachen könne er nicht gebrauchen und mir auftrag, ich sollte mich gleich nach Köln begeben und dem Abte berichten, was ich gefunden und gesehen habe. Dabei sollte ich vortragen, wenn der Abt ihm ein Pferd von 100 Dukaten in Werth schicken wollte, er alles dies getreu ausliefern würde. Ich eilte nun nach Köln. Weil aber der Prälat eben abwesend war, begab ich mich zu den in der Weberstraße daselbst logirenden Kapitularen, denen damals der Prior von Kolken vorstand. Dieser fürchtete, der Schwede möchte das Pferd sammt den Kostbarkeiten behalten, wollte mit kluger Umsicht handeln und versprach daher auf Treue und Glauben, das Pferd in dem verlangten Werth zu übersenden, sobald der Commandant die bezeichneten Gegenstände abgegeben haben würde. Aber dieses Mißtrauen wurde übel vergolten; denn da ich am folgenden Tage zurückkam, fand ich, daß die kostbaren Alben mit allem, was nur von Leinen war, schon von diesen Paramenten weggenommen, sogar fand ich den Commandanten am Tische mit einer Mitra auf dem Kopfe, in welchem Aufzuge er des schwedischen Königs Gesundheit ausbrachte, welches die übrigen Tischgenossen erwiderten.

Nachdem er mich endlich angehört, sagte er, er brauche keine Pferde sondern Geld, er habe sich über den Werth der verschiedenen Paramente erkundigt und wisse wohl, daß sie mehr als 800 Dukaten werth wären. Doch sagte er endlich, wenn der Prälat 200 Dukaten dafür geben und hinreichende Bürgschaft stellen wollte, so würde er auch jetzt noch Alles in meine Hände überliefern.

Ich eilte nun mit diesem zweiten Vorschlag von Neuem nach Köln, fand den Abt jetzt in seinem Hofe daselbst, welcher, sobald er hörte, was von den Paramenten noch vorhanden war, versprach, daß er gleich bei der Ueberlieferung den geforderten Einlösepreis von 200 Dukaten erlegen oder hinreichend verbürgen wolle. Auf Verlangen stellte sich auch wirklich der damalige Pfalz-Neuburgische Rentmeister des Amtes Löwenberg, Johann Koch, als Bürge dar, worauf dann der Commandant auch

wirklich die übrigen Zierrathen, in zwei Kisten verschlossen, in meine Hände überlieferte.

Allein da ich mit diesen kostbaren Sachen selbst mit größter Lebensgefahr in Köln anlangte, nahm der Prälat zwar mich und diese theuren Sachen sehr gütig auf, wollte aber vom Bezahlen nichts wissen, sondern sagte nun, diese Effecten gehörten ohnehin ihm und der Abtei, ich sollte nur bei ihm bleiben. Er wußte zuverlässig, daß die Schweden nicht lange mehr in Siegburg bleiben würden und dergleichen mehr. So mußte ich nun vier Monate zu meinem größten Schaden in Köln bleiben und wagte es nicht, mich in Siegburg sehen zu lassen. Loyson griff inzwischen seinen Bürgen an und zwang diesen, die 200 Dukaten zu erlegen, welcher mich hierauf fast täglich mit Briefen behelligte, um die Rückzahlung vom Abte zu erwirken. Nach vielen fruchtlosen Versuchungen erlangte ich endlich, daß eine Schuld von 200 Thalern, die Mischenbroicher Rente genannt, welche die Erben Daniel Flach zum Reichenstein, worunter Johann Koch wegen seiner Frau mitgehörte, der Abtei mit einigen Zinsen verschuldeten, an Zahlungsstatt einbehalten werden sollte. Ich vertröstete also den Rentmeister Koch damit, daß er dieses in Abschlag annehmen möchte, der Rest würde auch schon folgen, besonders da der Prälat allem Anschein nach nicht lange mehr leben würde. Allein die Erben Flach, welche ihre Bezahlung nicht erhielten und der Pfarrkirche ein mit 6 Procent verzinsliches Kapital von 100 Thalern verschuldeten, welche Zinsen zum Unterhalt des Pastors bestimmt sind, glaubten sich vorerst an mich, als denjenigen, der das ganze Geschäft betrieben, halten zu müssen, und singen deswegen mit dem Jahre 1636 an, mir die Zinsen für eine Schuld, die doch eigentlich nur dem Abte zu Last fiel, zurückzuhalten und zahlten mir keinen Heller mehr. Aus der Zeit meiner Pfarrverwaltung bis zu meinem Absterben ist also leicht zu berechnen, wie viel Rückstand mir geblieben ist.

Wenn aber nach Christi Worten der Arbeiter seinen Lohn verdient, so darf ich Gott und seine Heiligen zu Zeugen nehmen, daß mir durch die ungerechte Zurückhaltung meines Einkommens von den Erben Flach das größte Unrecht zugefügt worden ist. Damit also nach meinem Tode die obige Schuld an mich und die Kirche nicht verloren gehe, wo ich doch übrigens durch die erprobte Treue, um meinem Herrn die Paramente zu retten, schon mehr als 100 Gulden verloren habe, so schließe ich mit dem Wahlspruche: Jedem das Seine“.

Der Prälat, welcher in so wortbrüchiger Weise seinen getreuen Diener in große Noth und Verlegenheit brachte, hieß Bertram von Bellinghausen und war zugleich Fürst von Fulda.

Daß die Bürger ihre religiösen Pflichten pünktlich erfüllten, darüber wachte die geistliche Behörde mit Sorgfalt und strafte alle Uebertretungen streng. Wer die Sacramente nicht empfing, die Messe an Sonn- und Festtagen nicht besuchte, knechtliche Arbeiten an jenen Tagen verrichtete, an Freitagen Fleisch aß, oder auch solches zum Verkauf ausstellte, wurde, wie schon früher bemerkt, vom Send zur Verantwortung gezogen. Streng wurde auch darüber gewacht, daß die Bürger nicht den Sectirern sich anschlossen, heimliche Winkelprediger in ihren Häusern beherbergten oder Predigten derselben anhörten. Ein jeder war verpflichtet, seine Kinder in der Pfarrkirche taufen zu lassen, und in eine Strafe von 200 Goldgulden sollte verfallen, wer von Prädicanten ein Kind taufen ließ. Fluchen, Schwören und Gotteslästerung waren streng unter sagt. Wer öfters fluchte, durfte darauf rechnen, auf dem nächsten Send in Strafe genommen zu werden. Im Jahre 1523 wurde in einer besonders berufenen Volksversammlung das Fluchen ausdrücklich verboten. In der Zeit der Reformation hatte die Gleichgültigkeit gegen die Kirche und den Gottesdienst so zugenommen, daß beinahe auf jedem Bedinge die pünktliche Erfüllung der religiösen Pflichten den Bürgern eingeschärft wurde. Im Jahre 1573 wurde auf dem ungebotenen Bedinge zu Pfingsten folgende abtheiliche Verfügung publicirt: „Neben dem soll forthin fleißig Aufsicht geschehn, welche vor der Predigt auf dem Markt vor den Häusern sitzen, ihr Geschwätz und leichtfertige Handthierung treiben, daß dieselbigen angezeigt und folgens auf zwei Goldgulden Brüchten sollen gesetzt werden den Hausarmen zum Guten. Auch will unser ehrwürdiger, lieber Herr allen Bürgern gütlich, warnungsweis anzeigen und ernstlich gebieten lassen, forthin alles Schmähens und Scheltens, so bisher bei Vielen in bösem Gebrauch und Uebung gewesen, sich zu enthalten. Dann welcher mit dem Andern zu thun hat, soll solches vor Schultheiß und Burgermeister sammt Rath dieser Stadt angeben und mit ordentlichen Verhör ausfindig machen. Und so Jemand hernach in dem, was allein bei Erkenntniß gemelter Beamten stehen soll, sich vergreifen und bruchhaftig erfunden würde, der soll nicht allein dem Schultheissen, sondern auch dem ehegedachten ehrwürdigen, lieben Herrn in Brüchten und Strafe verfallen sein, Alles zu Vermeidung der bei Vielen bis anhero freventlich geübten Injurie, Schmähe und Lästerung“. Auf demselben Bedinge wurde auch die vormals allzeit mit größter Gewissenhaftigkeit gehaltene Sonntagsfeier von Neuem eingeschärft. „Item“, heißt es, „es soll Niemand auf Sonntag und gebotenen Feiertag an der Sieg Waare aus- und einführen oder tragen. Auch die Bäcker und Willen-

weber sollen keine Frucht oder Tücher in die Mühlen führen oder tragen lassen auf eine Pöñ von zehn Goldgulden“. Derartige Beschlüsse des ungebotenen Gedinges¹⁾ wurden außerdem auch in der Kirche verkündigt und dann von den Stadtboten in den Hallen auf dem Markte und an den Stadthoren angeschlagen. Sowohl bei jeder Sitzung des Send als auch bei den ungebotenen Gedingen hatten sich sämtliche selbständige Bürger persönlich einzufinden. Im Jahre 1577 wurde eine Strafe von 5 Mark darauf gesetzt, wenn Jemand vor den Gedingen ohne genügende Ursache wegblieb.

Der Glaube an Zauberei und Spuk war in Siegburg und dem Siegthale so allgemein verbreitet, daß derselbe auch heute trotz aller Aufklärung im Volke noch fortlebt. Die Urkunden des Sendgerichts geben darüber reichen Aufschluß. Zumal im 16. und 17. Jahrhundert bildeten die Hexen und ihr wunderliches Treiben ein beliebtes Thema der täglichen Unterhaltung am Heerde und in der Spinnstube. Man erzählte sich von nächtlichen Tänzen und Gelagen, welche die Zauberer an verrufenen, einsamen Stellen im Walde und in den Bergen abhielten. Oftmals hatten Wanderer zur Nachtzeit derartige Zusammenkünfte belauscht und wußten viele der gesehenen Personen genau zu bezeichnen. An der Mordkaul, an den Widdauer Tannen im Lohmarer Walde, am Dillbopp hinter dem abteilichen Berge, unter den Welbergoven Eichen und an anderen dem Volke genau bekannten Orten feierten die Hexen ihre Feste. Alle jene tollen Einzelheiten, welche später in den Bekenntnissen der wegen Zauberei Gefolterten zu Tage kommen in merkwürdiger Gleichförmigkeit, waren in der Phantasie des Volkes feststehende Thatsachen, die Jeder von Jugend auf alltäglich hatte erzählen hören. Der Glaube an Hexerei war so fest begründet, daß nicht viele es unterließen, die Mittel zu gebrauchen, welche gegen Verzauberung schützten. Man trug „Teufelsgeistchen“, kleine Päckchen mit gesegneten Bildern, Medaillen, Reliquien, um gegen teuflischen Einfluß geschützt zu sein. Die Krankheiten der Kinder wurden in der Regel der Verzauberung zu Last gelegt. Man untersuchte in dem Falle die Federn der Kissen, und entdeckte man einen sogenannten Kranz, Federn, die sich, wie das häufig geschieht, zu einem Kranze aneinander geklebt haben, so war die Beherzung constatirt. Vielfach mußte dann die Kirche Rath schaffen. Ein Klostergeistlicher wurde gerufen, der

1) Gemäß der Stadtrechnung von 1452 wurden damals die ungebotenen Gedinge dreimal jährlich abgehalten in der Woche nach Ostern, nach St. Johannis Mittsommer und nach Christtag.

Annalen des hist. Vereins.

das kranke Kind „überlese“, d. h. die Exorcismen bei ihm anwende. Man hatte aber auch noch ein anderes Mittel, um der Verzauberung zu begegnen. In das Heerdfeuer wurde Raute, Salbei, Wachholder und andere Kräuter, schließlich auch der Federkranz und das Hemdlein des Kindes geworfen. Wenn der Rauch den Kamin verlassen, dauerte es nicht lange mehr und die Hexe erschien voll Angst, Schrecken und Unruhe auf der Schwelle und bat, man möge das Feuer auslöschen. Dann konnte man sie zur Aufhebung der Verzauberung zwingen. Eine allgemein bekannte Thatsache war, daß öfters die Hexen in Gestalt von Katzen ihr Unwesen trieben. Gelang es, eine solche gespenstige Katze zu verwunden, dann hörte man nachher, daß die eine oder andere berüchtigte alte Frau der Nachbarschaft verwundet zu Bette liege. Ein treffliches Mittel, um Milch vor Verhexung zu schützen, war geweihtes Salz, das man nur in einem einzigen Körnchen hineinwarf. War eine Kuh behext, so daß sie nur noch wenig Milch gab, so setzte man einen Topf mit Milch in das mit den genannten Kräutern genährte Heerdfeuer, und so wie die Milch anfing zu kochen, stach man wiederholt mit einem Messer hinein. Es dauerte dann nicht lange, so erschien die Hexe, und man konnte sie zur Aufhebung des Zaubers zwingen. Allgemein bekannt war die Thatsache, daß, wenn man Erde von einem frisch zugeworfenen Grabe vor die Thüren der Kirche streute, etwaige in der Kirche befindliche Hexen außer Stande waren, dieselbe zu verlassen. Lobte eine im Rufe der Hexerei stehende Person ein Kind oder eine Kuh oder sonst einen Gegenstand, so mußte man sie zwingen darüber zu schimpfen, sonst war der Zauber da. Ein treffliches Mittel war auch, beim Begegnen das h. Kreuzzeichen zu machen.

Ein bereits im 15. Jahrhundert in Siegburg umgehendes Gespenst war der Stadthund. In der Rechnung von 1493 liest man: „Item da man den Stedehond gesehen, die Wacht vermehrt auf der Mauer am Holzthor und ihnen an Wein geliefert 3 Quart macht 12 Albus“. Das Gespenst wurde jedesmal beobachtet, wenn ein schweres Unglück der Stadt bevorstand. Alte Leute wissen sich noch zu erinnern, daß der Stadthund nächtlicher Weile umging. Es war ein großes, schwarzes Thier mit einer Kette am Halse. Er lief Nachts innerhalb des Stadtberinges umher, besonders in der Nähe des Kirchhofes, und wurde durch ein starkes Rasseln mit der Kette erkannt. Im Jahre 1792 war ein Jan Belten von Troisdorf Nachts nach 12 Uhr auf dem Heimwege vor dem Grimmelsthore auf einen großen, schwarzen Hund gestoßen, der ihm den Weg verlegte. Da er es versuchte, an ihm vorbeizukommen, war das Thier angeschwollen und hatte die ganze

Straße gesperrt. Darauf war Jan umgekehrt und hatte durch das Köllenthor seinen Weg nehmen wollen, aber auch dort fand er das Gespenst und so fort vor jedem Thore der Stadt. Da hatte er Muth gefaßt und sich bei der Wache am Holzthore eine Pique geliehen und war dem Thiere zu Leibe gegangen. Aber so wie er den ersten Hieb that, flog ein Feuermeer auf, der Mann sank zusammen und wurde am anderen Morgen ganz contract in einem Korbe in das städtische Hospital gebracht. Er litt darauf viele Monate an der Sicht. Er gab die Sache einem Mönche des Minoritenklosters zu Protokoll, welches in dem liber memorabilium jenes Klosters aufbewahrt ist.

Viel Merkwürdiges wurde auch erzählt von den Zwergen, die in den vor Siegburg gelegenen Wolsbergen hausten. Die Wolsberge, zwei Bergkluppen in freiem Felde, waren ehemals wahrscheinlich Opferstätten der heidnischen Vorfahren. In ihrer Nähe finden sich altgermanische Begräbnißstätten, aus denen bei Nachgrabungen Urnen mit verbranntem Gebein zu Tage kommen. Die „Querghött“, eine Höhle in einem jener Berge, ist bis heute vom Volke gefannt und gemieden. Was von dem Treiben der dort hausenden Zwerge erzählt wird, ist von derselben Art, wie es auch in anderen rheinischen Volksmythen über denselben Gegenstand zu Tage tritt.

Eine andere Gattung von Wolsaberglauben, bezüglich dessen es von Interesse wäre zu erforschen, ob er auch in anderen Gegenden vorkommt, ist der Glaube an das Geistertragen. Die Menschen, welche in der Mathiasnacht geboren sind, sehen im voraus die Geister aller derjenigen, die in dem betreffenden Kirchspiele sterben. Sie werden um Mitternacht aufgeweckt und müssen den Geist hinaus auf den Kirchhof tragen. Solche Menschen sehen blaß aus und leiden viel. Man scheut sie und geht ihnen ängstlich aus dem Wege. Wird Jemand von einem solchen „Geestelicker“ beim Begegnen scharf angesehen, so liegt die Vermuthung nahe, daß er bald sterben werde.

Ein im unteren Siegthale ehemals und heute allgemein gefanntes und gefürchtetes Gespenst ist die sogenannte Mahr. Es ist dies der Incubus und Succubus der mittelalterlichen Dämonologie. Wer auf dem Rücken liegt und die Hände über den Kopf legt, wird nächtlicher Weile im Schlafe „von der Mahr beritten“. Die Mahr kömmt durch das Schlüßelloch. Wer das Schlüßelloch seiner Schlafstube mit Wachs von einer geweihten Kerze, die bei einer Leiche gebrannt hat, verklebt, ist vor der Mahr sicher. In gewissen Nächten, so z. B. in der Nacht des ersten Mai, geht die Mahr in Gestalt einer Raze über die Dächer

der Häuser. Man kann sie dann sehen und verjagen. Den jungen Wittwen stellt die Wahn am meisten nach.

Bereits im 16. Jahrhundert standen in Siegburg einzelne Juden im Ruf, daß sie „den Brand besprechen“ könnten. Hatte Jemand eine Brandwunde erhalten, so wurde der betreffende Jude oder auch die Jüdin gerufen. Es wurden Gebetsformeln hergurmelt, und über die Wunde mit der Hand Segenszeichen gemacht. Sofort ließ dann der Schmerz nach. Ähnlich wurden auch Blutungen gestillt. Ein auch heute noch verbreiteter Aberglaube ist „das Brandlöschchen“. Es sind gleichfalls Juden, die das verstehen. Bei ausgebrochenem Brande umgeht der Brandlöschchen die Feuerstelle, sagt Gebete her und schreibt tabalistische Zeichen an Thüren und Bäume. Der Wind schlägt dann um oder läßt in seiner Heftigkeit nach, die größte Gefahr ist bald vorüber.

Gegen Zahnschmerzen und mancherlei Kinderkrankheiten wendet man sympathische Mittel, Besprechungen und magische Zeichen an. Ein Kind, welches „die Begabung“, eine Art Krämpfe hat, wird in ein Hemde eingedreht, welches der Vater eine Zeit lang getragen hat. Ein Nagel von einem Sarge thut gute Dienste gegen allerlei Art von Schmerz. Wasser, womit ein Todter gewaschen wurde, heilt, innerlich genommen, die Trunksucht. Man mischt es Trunkenbolden in das Getränk. Wenn man die über Jahr an Händen und Füßen abgeschnittenen Nägel auf Weihnachtsmorgen während der Frühmesse im Heerdfeuer verbrennt, bleiben die Glieder von Frostschäden verschont. Haare müssen im wachsenden Lichte geschnitten, Körnerfrucht im abnehmenden Lichte gesäet werden.

Ein im Siegthale früher und heute sehr verbreiteter Aberglaube ist der Glaube an die Feuermänner, die sogenannten „glöhnigen Männer“. In jenen sumpfreichen Thalgründen kommen Frlichter häufig vor. In den Dörfern um Siegburg herum lebt fast kein älterer Mann, der nicht in seinem Leben einmal einen Feuermann gesehen hätte. Oft begegnet es nächtlichen Wanderern, daß sie plötzlich in der Ferne eine Lichtsäule sehen. Sie kommt mit Gedankenschnelle näher und geht dann oft stundenlang neben dem geängstigten Manne her. Es ist, als wenn eine starke Fruchtgarbe lichterloh brennt. Die ganze Umgebung wird taghell erleuchtet. Fängt der Geängstigte an stark zu fluchen, dann entfernt sich das Gespenst. Gebete thun keine Wirkung. Der Volksglaube sieht in diesen Feuermännern Seelen von Verdammten, die an jene Orte gebannt sein sollen. Oftmals werden auch die Spukgestalten derjenigen beobachtet, die bei ihren Lebzeiten Anderen das

Land abgebaut und die Flursteine versetzt haben. Man sieht sie Nachts zwischen zwölf und ein Uhr auf den Feldern umher irren, einen Flurstein auf den Schultern tragend. Sie sehen schwarz aus, bisweilen glühen Hände und Gesicht, wie mit Phosphor bestrichen. Sie gesellen sich auch wohl zu nächtlichen Wanderern und begleiten dieselben eine Strecke weit.

Pferde und Hunde können die Geister sehen. In der Nähe der Häuser, wo bald eine Leiche sein wird, heulen die Hunde mit klagendem Tone. Manche Pferde scheuen vor der Thür der Häuser, in denen bald Jemand stirbt. Sie können bisweilen dort nicht von der Stelle gebracht werden. Der Geist steht nämlich mitten auf dem Wege und macht sie scheu. Auch die Elster und die Gule verkünden durch ihr Geschrei in nächster Nähe der Wohnungen einen baldigen Todesfall. Die Verstorbenen kommen häufig wieder und gehen dann im Hause um. Gewöhnlich haben sie noch ein unerfülltes Gelübde auf dem Gewissen. Man muß sie deßhalb abfragen. Wer sie zu Gesicht bekommt, soll Muth fassen und sprechen: „Alle guten Geister loben Gott“. Antwortet der Geist: „Ich auch“, dann fragt man weiter: „Was ist dein Begehrt?“ In der Regel müssen noch einige h. Messen gelesen, oder der eine oder andere Bittgang gemacht werden. Sobald das geschehen ist, verschwindet der Geist. Er ist dann „erlöst“.

Der Freitag ist ein Unglückstag. An ihm dürfen keine Hochzeiten gehalten, keine Reisen angetreten, keine Dienstverhältnisse eingegangen werden. Niemals zieht ein Knecht oder eine Magd auf einen Freitag in Dienst. Dazu wie auch für die Abschließung des Ehebündnisses ist besonders der Samstag geeignet. Er ist der Muttergottes geweiht; daher auch an den Samstagen die Sonne häufiger scheint, als an den übrigen Wochentagen. Wenn auch das Wetter sehr schlecht ist, Einmal muß doch die Sonne an diesem Tage, und wäre es auch nur auf wenige Augenblicke, das Gewölk durchbrechen.

Das Leben und Treiben, wie wir es im Vorhergehenden getreu nach urkundlichen Quellen geschildert haben, betrifft zwar nur einen kleinen Bezirk, allein Brauch und Sitte entwickeln sich in ihren großen Zügen nicht unabhängig und eigenartig für einzelne kleine Bezirke, sondern aus dem Geiste eines Volksstammes, aus der Gemeinsamkeit der Anschauungen, der Institutionen und des Verkehrs. In den großen Zügen ist das Leben und Treiben sich ähnlich und ver-

wandt durch ganze Volksstämme und Länder hindurch. Indem wir also Brauch und Sitte in einer einzelnen kleineren Stadt und Festung schilderten, gaben wir damit zugleich auch ein Bild des kulturgeschichtlichen Lebens am Niederrhein überhaupt. Schwerlich wird von urkundlichem Material in den übrigen Ortschaften und kleineren Städten des Rheinlandes so viel übrig sein, wie dies in Siegburg der Fall ist. Das bereits erwähnte ehemalige städtische und das Kirchenarchiv enthalten mehr als hundert tausend Urkunden, die für die Kultur- und Landesgeschichte des Niederrheins reiche Ausbeute versprechen. Ihre Erhaltung ist dem Umstande zu danken, daß man im Jahre 1796 das ganze städtische Archiv beim Herannahen der französischen Revolutionsarmee in jenes feuerfeste und trockene Gewölbe des Kirchthurms flüchtete, wo es unbeachtet auf großen Schränken und in einer dahinter befindlichen Wandnische bis in die neueste Zeit gesichert blieb.

Kölnische Chronik.

Mitgetheilt von Prof. Dr. G. Gertz.

Die hier unten mitgetheilte kölnische Chronik ist einer Handschrift in folio entnommen, welche sich in meinem Besitze befindet.

Dieselbe ist von Verschiedenen gleichzeitig mit den Ereignissen niedergeschrieben worden. Der Schreiber der Notiz zum Jahre 1626 sagt von sich, daß er in diesem Jahre, und zwar zur Zeit einer großen Hungersnoth, am 24. Mai geheirathet habe. Derjenige, welcher die Notiz zum Jahre 1740 einschrieb, wohnte an der „neckels Kuhlen pforten“: „so hat der rein strohm angefangen so hoch auf zu lauffen, daß mein hauß als einhaber dieses buchs an der neckels Kuhlen pforten zwei steigen hoch gelegen“ dennoch überschwemmt worden ist. Der Schreiber der Notiz zum Jahre 1752 wohnte der Execution bei, welche in diesem Jahre an gefälschtem Weine vorgenommen wurde; ob er mit dem Schreiber der Notiz zum Jahre 1740 ein und dieselbe Person ist, läßt sich nicht ermitteln. Im Jahre 1799 wohnte der Inhaber der Chronik an der Ostseite der Stadt an einer Stelle, welche bei hohem Wasserstande Ueberschwemmungen ausgesetzt war, vielleicht in demselben Hause, welches der Schreiber der Notiz zum Jahre 1740 bewohnt hatte. Zuletzt war ein Bierbrauer Inhaber des Buches; einen Herrn Fuchs bezeichnet er als seinen Oheim. Auch der Bericht über die Hinrichtung der Empörer Göllich und Say ist gleichzeitig niedergeschrieben worden, nämlich Tags nachdem die Köpfe derselben auf dem Bayen- und Cunibertsthurne waren aufgesteckt worden: „Gestern“, so heißt es am Schlusse des Berichtes, „ist des Julichs Kopf auf Bayen und des Saxens seinen auf Cuniberti thurn auf einer Eiseren stangen aufgesteckt worden“. Der Schreiber des Berichtes war wahrscheinlich als Zuschauer bei der Hinrichtung zugegen. Der Inhalt der Chronik ist sehr mannichfaltig; sie bringt diejenigen Erlebnisse, deren Gedächtniß die Aufzeichner nicht verlieren wollten; sie sind hier, wie es in Chroniken überhaupt der Fall ist, von größerer oder geringerer Wichtigkeit. Wir heben den

ausführlichen Bericht über die Revolution, die letzten Lebensstage und die Hinrichtung des bekannnten Nicolaus Göllich hervor; eine ähnliche Beschreibung der Hinrichtung, welche ein einzelnes in dem kölnischen Stadtarchiv befindliches Blatt enthält, haben wir zur Vergleichung beigefügt. Die Hinrichtung wurde am 23. Febr. 1686 zu Mülheim am Rhein vollzogen, den Gerichtsplatz (so schnell erlischt die Kunde der nächsten Vergangenheit) habe ich in Mülheim nicht ermitteln können. Wir ersehen aus dem Berichte, daß Göllich männlich zu sterben nicht verstanden hat. Eine wahrheitsgetreue Geschichte Göllich's ist noch nicht geschrieben; man begnügt sich gewöhnlich damit, ihn einen frechen und wüsten Rebellen zu nennen. Ein Blick in die zahlreichen Aktenstücke, welche sich auf dem hiesigen städtischen Archiv befinden, gewährt aber die Ueberzeugung, daß auch seine Gegner ihn nicht immer mit rechtlichen Mitteln bekämpft haben. Vor allen Dingen wird es, um Göllich gerecht zu werden, darauf ankommen, die kölnischen Zustände festzustellen, gegen welche seine Empörung gerichtet war. Damals spielten die rohesten Leidenschaften und von diesen hat sich selbst die Geschichtschreibung nicht frei gehalten; Trips z. B. schleudert gegen ihn, der doch gewiß schwer genug, mit dem Verlust seines Lebens und „ewiger Infamie“ gebüßt hat, alle erdenklichen Schimpfwörter und richtet an diejenigen, welche die Inschrift der auf dem Göllichplatze errichteten Schandsäule lesen, folgende Aufforderung:

Quisquis ad infamem legis haec malefacta columnam
Minge recessurus, si lachrymare nequis.

Man sagt dem Magistrat der freien Reichsstadt Köln nach, daß er in den letzten Jahrhunderten die Zügel der Regierung nicht besonders stramm zur Hand genommen habe. In einem Punkte aber verstand er keinen Spaß, wenn es nämlich galt, dem Kölner einen reinen Schoppen zu sichern; er entwickelte hier eine Energie, um die ihn unsere jetzige vielbetrogene schoppenstechende Generation beneiden muß. Im Jahre 1752 (siehe die Notiz zu diesem Jahre) waren 5 Stück gefälschten weißen Weines von Bingen nach Köln gekommen; sie wurden durch das Rheinthor auf das Werft gefahren, ein Gewalttrichtersdiener erschien mit einem großen Beil, schlug unbarmherzig den Boden ein und der Wein lief in hellen Fluthen (dem zuschauenden Chronikenschreiber that es im Herzen weh) in den Rhein. Die Chronik berichtet ferner über Kriegseignisse, besonders über den siebenjährigen Krieg (Schlacht bei Crefeld), ungewöhnliche Naturereignisse, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Witterungsverhältnisse, Krankheiten, große Sterblichkeit, Feuersbrünste, Theuerungen, die Grundsteinlegung zur Jesuitenkirche u.

1615.

1615 hatte der rath dahier durch Kayserlichen befehl anbefohlen den zimmerleuthen, steinmegger, leyendecker mit ihren knechten und jungen des morgents umb 4 uhren nach Mullheim am rhein hinaus zu ziehen, die gebauer und häuser bis auf den boden herunter zu reiffen, so auch geschehn.

1618.

1618 den 15 May ist der Erste stein auf S. Marcellen strasse geleet worden Vormittags umb 11 uhren, es hat diesen geleet der Graff von Hohenzollern mit etlichen andern herren in nahmen des Churfürsten Ferdinandi aus Bayern. Hier wurde auch eine Musicalische messe mit viellen ceremonien gehalten, diesen stein haben anlegen lassen die herren patres societ. jesu.

1619.

1619 ist ein grosser brandt in S. Apostels Kirspell gewesen an 6. april auf der schafften strasse an der pforten, das mehr als 30 häuser abgebrunnet, ohne scheuren undt ställe, auch vielles viehe verbrennet.

1621.

1621 da ist ein so kalter winter gewesen, dass der rhein dahier 3 wochen lang gestanden, man hat an der saltzgassen auf dem rein wein, brodt, brandtwein und dergleichen feil gehabt, man hat auch darauf pfannen Kuch gebacken, man ist mit geladenen Karren mit 2 pferden darüber gefahren.

1626.

1626. In selbigen Jahr ist dahier eine so theure zeit gewesen, dass ein brodt von 7 pfundt hat gegolten 17 alb., man hat 2 sontag nach einander kein brodt in der statt haben konnen für geldt, das Korn hatt gegolten 23 g., der weizen 30, ein malter Kleyen 16 g., man hatte aus dem Gulich- undt bergischen lande nicht die mindeste frucht ausfolgen lassen, ja es ware zu dieser zeit ein so grosser Jammer undt Glendt, besonders wo Kinder ware, so nicht mit der feder zu beschreiben ware, der jenige nun, der eben in obgem. 1) jahr, als dieser zu denen Zeiten gelebet, das jahr annotiret hatte, schreibet, dass er sich da verheyrahtet gehabt undt zwarn am 24ten May, so da gewesen der sontag für pfingsten.

1628.

1628. In selbigen jahr hatte eine frau dahier aufm steinweg Vier lebendige Zunge söhne zur welt gebracht, so auch alle die

1) obgemelten.

heilige tauffe empfangen undt noch mit einander eine zeitlang geleet haben.

1640.

1640 den 4ten April des morgens zwischen 3 ad 4 uhren in der Charwochen auf einen mitwochen ist dahier in Köllen forth über 50 meilen wegs eine erstaunliche Erdtbebung gewesen, dass die hauser, ja die grosse baume in der Erden sich beweget haben, undt hat ein gang vatterunser lang gewehret, auch seynt vuelle schorrenstein herunter gefallen mit grossen schrecken.

In diesen Jahr waren nach einander vuelle Erdtbebungen, dass vuelle häuser darnieder gefallen undt vuelle menschen verunglückt, auch vuelle rasende hunde, Wolfe undt wilde bestien die menschen in den Dörfferen undt sonst todt gebissen, also hatte zur Zeit ein bischoff namens Mammertinus, dieser setete ein die 3 tage für ascensionis¹⁾ Domini zu fasten undt bitten umb göttliche gnaden zu bitten in der ganzen Christenheit, damit diesen Elent möchte abgeholfen werden.

Ware ein erstaunlicher heisser summer, dass es schiene, als ginge feuer aus der Erden undt ware in langer Zeit kein regen vorhanden, ja dass erdtreich ware so dürr, das alle brunnen, Weyer undt fliessende wässer versiegen, der rhein ware so klein, dass man dadurch reithen könnte, die frucht in dem felde verdörrete, ja es ware ein so grosses Elent undt jammer, das vuelle menschen aus Hungers noth gestorben.

1686.

Nun folget die betrübt Traurige geschicht deren Rebellen als Julich, Sax und Mesthovius,²⁾ davon der³⁾ Erstere das Oberhaupt gewesen, im Jahr 1686.

Dieser mit namen Nicolaus Julich als der anfang undt haupt der rebellion ein leinwants Krämer hatte aus rach undt Ehrbegierde eine conspiration, umb die bürger wieder ihre rechtmässig Obrigkeit zu verhezen angesponnen, wo er dan allerhandt gravamina undt beschuldigungen wieder denselben hervorgebracht, wo Er sich dan einen anhang dadurch zu wegen geborget (sic) hatte.

In sonderheit aber denen bürgeren nebst seinen mitgesellen Abraham Saxen Ein handt schuemacher einzupressen sich beflissen, dass der Magistrat gegens die fundamental gesezen handelte, die doch keiner mehr als Er Julich umbzustossen begierig gewesen, gleich als aus dessen

1) In der Handschrift: accensionis.

2) In der Handschrift steht mehrmals Westhovius statt Mesthovius.

3) Das Wort „der“ steht zweimal in der Handschrift.

thun undt lassen undt in seinen hauff gefundenen brieffschafften handgreifflich ¹⁾ gefunden undt gespüret worden, nemblich wie Er sich wieder den sogenannten Transfix undt Verbundt so gröblich veründiget undt vergriffen hatte, ja auch solche auf öffentlichen gassen aber verkehrter weise vorgelesen, damit Er die bürger irren undt die dem rath impu- tirende Verbrechen anschwärzen undt in etwan scheinbar machen könnte ausgeleget.

Nachdem Er aber dass leichtglaubige undt ihm als einen eingebildeten Verdächtiger der freyheit undt privilegien alles gutes zu trauende Volk so weith schändlich verleitet gehabt, dass es zu Ver- bitterung undt haß gegens dessen Obrigkeit lassen bewegen undt ver- leiten, forth nunmehr selbsten auf denen zünfften allerhandt höchst schändliche consilia undt vorschläge, welche man dan auch unter seinen brieffschafften gefunden mundt- undt schriftlich bezubringen sich Kei- neswegs ferner gescheuet, welche Vorschläge undt consilia dan meistens gezelet, dass der so genante bannerrath abgeschaffet, und ein so titulirent angemaster Protector, wolte sagen destructor der bürgerlicher freyheit auffgeworffen würde, worzu Er aber niemandt als sich selbst erhoben zu sehen gewünschet hätte, Ein solcher der nach seiner macht undt Caprice macht haben solte, die gemeinde nach belieben zu verjamen, über den rath zu inquiren, selbigen auch nach belieben zum theil oder ganz abzusetzen, zu vernichtigen undt über einen hauffen zu werffen.

In massen Er dan de facto solche seine Verwegene undt der Statt Köllen höchst schädliche intention in der that selbst so viel als möglich zu werck zu richten angenommen, des Obrigkeitlichen regiments anstatt als ein, wie die beschreibung des Köllen Executions ²⁾ praeses ²⁾ unter dem missbrauchten nahmen der ganzer bürgerschaft angemasset, die statt thürn nach eigenen belieben öffnen undt sperren lassen, die Parole oder löjung bey den wachten selbst so mundt- als schriftlich ausgetheilet oder daß selbe an statt seiner zu thuen, andere seines anhangs autho- risiret undt bevollmächtiget. Nach eigenen gefallen die stücke der statt auf dem raths gegen den Magisrat selbst auch für unterschiedliche zünfften und strassen pflanzen, die ganze gemeinde durch angedeutete straff vollkommen nahmhafft mit dem gewähr auf denen zünfften zu erscheinen gezwungen, dass rath-, zeug- undt Kornhauff durch seinen anhang eingenomen und forth besetzt, Seiner Ordentlich vorgesezter Obrigkeit allen gehorsamb undt respect freventlich entzogen, bürger

1) In der Handschrift: hanggreifflich.

2) Hinter den Worten Executions und praeses ist Raum für etwa ein Wort freigelassen.

Meister undt rath mit groben injurien undt übel bösshaften nachreden zu verkleinern undt zu verschimpfen.

Weder für Gott noch menschen sich gescheuet, einige des Magistrats mitgliederen, wie auch den Obristen oder Commendanten selbst, ohne darzu einig habendes rechtmäßige authorithät, viell weniger redtliche ursachen zu derselben höchsten spott undt schimpf, schlagen, stossen, in hafften nehmen lassen, wie es ihm nur selbst gelüftet, und de facto den meisten rath von seinen Ambt undt stelle verdrungen, hiergegen sich selbst, Saxen undt Mesthovium undt dergleichen eigenmächtig eingesezet.

Wie aber nicht allein Kayserl. Majestät als des heiligen römischen reichs Oberhaupt hierdurch zu einen gerechten einsehen bewogen, so wohl durch viellerley mandata als auch Kayserl. güthe undt Clemens verordnete Commissiones der Statt wiederumb vermittelts rechtmässiger Christlicher Verordnung undt einrichtung der Obrigkeit, ohne welcher zu leben den menschen absolute nach dem sünden fall ohnmöglich ist, zu verhelffen beflissen gewesen, sondre auch gar Vielle redtliche undt fast die meiste vornehme und dem ausgang von dergleichen handel nachdenckenden bürger, solches mit allen danck unterthänigst erkant und der Kayserl. zu der statt wohlfarth abgezielten Commission sich mit gebührendem gehorsamb submittiret gehabt, auch die Kayserl. ertheilte befehl angenommen haben, diese aufwiegeler darumb an Ehr undt guth verfolget auf dass allereufferste, sie exequiret, theils der statt verwiesen undt ihnen benebens die ¹⁾ naaß und ohren abschneiden, ja so gar die hällß zu brechen und todt zu schlagen gedrohet.

Damit nun aber gleichwohl der Gulich seine bössheit mit desto stärkeren nachdruck möchte können ausüben, practisirte Er nicht allein zu seinen vorhaben eine legitimation undt Vollmacht von einigen Zünfften, indessen wie einige Zünfften, in so weith Er beehrte, wieder ihre unterschrifft und sigillen ihm zu authorisiren wie billig bedenden trugen, So lieffe er julich selbst mit seinen anhang mit gewaffneter handt in die Kirck, lieffe allda an denen dahin geflüchteten Kisten mit gewalt schlösser, bänder undt riegelen abschlagen undt ausbrechen, nahme die Sigilla heraus und confirmirte auf solche weiß selbst Eigen seine beehrte Vollmacht.

Noch mehre, ²⁾ er warffe auch der gemeinde einige Commissarien undt deputirten auf, die Er erkante seine partey zu halten, dass sie

1) Die Worte „die naaß“ bis „gedrohet“ sind in der Handschrift mit rother Dinte und lateinischen Buchstaben geschrieben.

2) In der Handschrift: mehrer.

ihm nach seinen willen würden an die handt gehen, worunter Seine liebe Getreue Abraham Sax ein handschuemacher undt Anthon Mesthovius, ein tuchsheerer zu forderist mit begriffen waren.

Er richtete mit denselben auf ein eigenmachtiges Consistorium oder Gericht und dieses auf der zunfft, himmelreich genant, citirte dahin die in haften genommenen bürger Meistre undt raths personen undt belegte als Klager richter eigenmächtiger Executor dieselbe so als es seine Execution erforderte, mit willkührlicher straff.

Wie nun Endtlich Kayserl. Majestät Verachtung dero Biellfälligen befehl, Commissionen und Verordnungen länger nachzusehen vermogt auch noch nothwendig zu mehrer Ernstbezeugung, mit der nach dem reichs constitutionibus gebrauchlichen Achtserklärung kommen müssen, so ist dennoch dieser Gottlose Unmensch, der julich, welchen als ihren Praeceptor undt Vorgänger Sax undt Mesthovius in allen stücken treulichst und gehorsambst bis zum unglücklichen Ende nachgefolget undt begehstanden, aller warnung, abmahnung undt betrohung ungeachtet bey seiner einmahl vorguommener ¹⁾ bosheit und halbstärigkeit verblieben, hat er die Kayserl. Acht für gering geachtet, sich ganz heillossen unverantwortlicher weise derselben widersetzet und bis auf die letzte stund der Execution und Urtheils vollziehung die Kayserl. jurisdiction unter dem Vorwandt, das solches wieder dass jus und privilegium der Erster instantz lieffe, dafern der Kayser alsbalt über seine sach solte richter seyn, nicht wollen erkennen, sondern vielmehr zur hartnäckiger behauptung seiner bosheit allerhandt unrechtmäßige mittel undt wege zu gebrauchen gesucht undt getrachtet, ja umb die von Kayserl. Majestät allergnädigst ad inquirendum auf des herrn Churfürsten von Trier undt herzogen zu Göllich Churf. gnaden undt hochfürstl. Dhl. gerichtete Commission selbst zu Ecidiren undt abzuwenden, vor dem gemeinen Volck auf öffentlichen plätzen sich (?) einer falsität und betrugs zu beschuldigen.

Als er nummehro desperat kein bedencken gehabt unter dem selbst falsch erdichteten Vorwandt, als ob solche Commission durch ungleichen bericht des Kayserl. herren abgesanten erworben wäre, wodurch er auch nach seinen willen erhalten, dass wohlerröthunter (sic) Kayserl. herr Abgesanter durch verschiedene gaffelschlüsse ²⁾ innerhalb 24 stunden aus der statt zu weichen gezwungen worden. Dan forth die herren Subdeligirten eines wiederrechtigen Verfahren durch den öffentlichen truck

1) In der Handschrift: vorguommener.

2) Zunftbeschlüsse.

zur ungebühr beschuldiget, der Commissions Secretarius vor der rathsstuben durch des Julichs anhang thätlich beschimpfet, gestossen undt mit groben worten injuriret undt betrohet worden.

Wie dan auch sax undt Mesthovius sowohl als Julich gegen die Kayserl. mandata Cassatoria ihren unrechtmässig sich angemassene rathsiß bis zur würcklicher Achtsklärung continuiret, fogar das sax nach deren Publication den rathsgang gleichwohl nicht quittiren wollen, sondern auf dem rathshauff mit Pistolen zu beyden seithen bewaffnet erschienen, umb diejenige, welche ihm undt Galich nicht würden beystehen wollen, auf solche weiff zu intimiren, ja gar mordt, plünderung und andere grobe insolentien ¹⁾ ganz unchristlich verübet, hiernächst in verschiedenen händen mordt, plünderung mit allerhandt gewalt vorgefallen undt verübet worden, welches aber diese 3 gemelte ²⁾ rebellen keineswegs, wie Sie es doch wohl gekönnen untersucht noch verhindert haben, Sondern es vielmehr dahin gebracht, dass die thäter nicht einmahl eingezogen worden, wo sie an statt dessen dieses gottlose verfahren guth geheissen, gerühmet undt gelobet haben, wie dan auch da sax undt Mesthovius in qualität als Statt deputirte zu Ihro Kayserl. Majest. nach Lintz an der Donaw als damahliger Kayserl. residentz verreiset gewesen, nach ihrer heimkunft aber sowohl als noch mehrer in ihrer frechheit undt gottloser bosheit mit noch mehreren muth beständig forthgefahren.

Weswegen sie dan alle 3 als verlegre ³⁾ der Kayserl. Majestät und hochheit als gemeine des römischen reichs seyende in die Kayserl. und des h. römischen reichs Acht zulezt würcklich erkläret undt erkennet worden, das wieder gemelte ⁴⁾ Nicolaus Gulich, Abraham Sax, Anthon Mesthovius, die von allerhöchst gedachter ihrer Kayserl. Majestät rechtmässig ergangene Achts-Erklärung urtheil umb vorangezogener undt viellen aufrührischen misshandlungen willen zur schützung der frommen, ihnen zu wohl verdienter straff und anderen abschrecklichen Exempel zu vollenziehen seyn dergestalten das Sie dem Nachrichten übergeben, dem Gulich die Zwey finger nemlich die forderste an der rechten handt auf einen stoß abgeschlagen, hernach so wohl Er als Sax mit dem schwerdt vom leben zum todt gerichtet werden solten, Ihre leiber aber auf dem galgenplatz bei Müllheim begraben, des Julichs

1) In der Handschrift: insolentientien.

2) In der Handschrift: gem.

3) Die Worte „Weswegen“ bis „verlegre“ sind in der Handschrift mit rother Dinte geschrieben.

4) In der Handschr.: gem.

Kopf aber auf einer eisern stangen in die höhe auf Bayen thurn und des Sax seinen auf Cuniberti thurn dahier in Köllen auch auf einer Eisern stang aufgesteckt werden solten, derselben aller ihrer guther dem Kayserlichen Fisco zum guten eingezogen, Dan des Julichs wohnbe-
haltung, jedoch mit vorbehaltung billiger Vergnügung deren darauf an einigen schreinen Specialiter versicherten creditoren niedergeriffen undt geschleiffter platz auch nimmermehr erbauet, sondrn darauf eine jeule aufgerichtet undt zu dessen Achtern Ewigen infamen desselben un-
thaten undt verbrechen darauf geschriben werden solten, wie den auch die auffschrift der Statue hier unden folget. ¹⁾

Die Kinder aber des Sax sollen aus der statt Köllen auf Ewig verwiesen seyn. Publicatum Müllheim am rhein 1686 den 23 Februarii.

1. Dahier folget derenelben urtheil und Execution. ²⁾

Es wurde auf Rahren selbige mit dem scharfrichter von Dussel-
dorff, allwo Sie in hafften gefessen, bis nach Obladen gebracht, von dannen nach Mullheim, allwo Sie mittags umb 11 uhren angelanget.

Weilen nun hier in Köllen spargiret wurde, dass am sambstag die pforten solten zu gehalten und geschlossen werden, so liepfe am freytag schon eine grosse menge Volk heraus.

Der Julich brachte seine letzte nacht zu in Müllheim mit entsetz-
lichen heulen und schreyn, warffe sich wie desperat auf sein angeficht nieder. Wan er mit dem Jesuiter Pater Neuman betten solte Pater et ave, sagte er in Continuo: libera me a vinculis hisce. Als er nun am sambstag morgents nicht aus Müllheim gehen wolte, undt eben eine schlag Rahre, so mist fahren wolte, vorbey Kame, thäten 4 soldaten ihn als ein stoek undt holzpfloek darauf werffen, auf sein angeficht nieder halten.

Ehe sie noch aus Müllheim führen, lieffen sie noch den Sax zum Julich hingehen, bey ihm anzuhalten, dass er sich doch als ein Christ einstellen undt beichten möchte. Allein dieser hat nichts bey ihm er-
halten können.

Als sie nun an den hohlen weg ohnweit der windmühl ankamen, der Julich das Schavot von fern ansehent und dass von keinen Volk secundiret wurde, so finge er an zum Erstenmahl dass Crucifix zu küffen, wolte dan auch beichten undt Communiciren.

Als nun der herr Pastor aus Mullheim mit der heiligen Hostia dahin gebracht wurde, sagte Julich, selbige seye zu alt undt nichts nutz, Er

1) Die Aufschrift, die Trips und Andere mittheilen, wird hier weggelassen.

2) In der Handschrift mit rother Dinte und lateinischen Buchstaben geschrieben.

Herr Pastor solte ihm eine andere undt bessere bringen undt verschaffen.

Dieses ware nur, umb auffenthalt seines lebens undt zeit zu gewinnen, umb zu sehen, ob noch niemandt aus der so grossen menge des Volcks ihn befreyen würde. Endtlich beichte undt Cummunicirte er.

Als Er nun auf dass schavot Kame, finge er allein an, jedoch ganz confuse dass te Deum laudamus an zu singen. Er bathe auch einen jeden umb Verzeihung in beysein der Kayserl. Herren Subdeligirten.

Da wurde ihm dan durch den Hern Secretarium Champagne vorgelesen, welcher gestalt er sterben undt sein Hauff über einen Hauffen geworffen werden solte, weilen er sich zum Syndico gemacht undt die zunfften zum gewehr convociret, eine so betrübte rebellion undt aufruhr angestiftet undt dergleichen. Auf das Erste andtwortete Er 1) dass er darzu capable gewesen 2) 1) dass die bürger darzu wären berechtigt gewesen.

Hierauf citirte Er den bischoff Anethan 2) für dass jüngste Gericht, ihm nach 7 tügen zu erscheinen und allda rechenenschaft geben solte.

Dass schavot ware ringsumb zugemacht, oben darauff ein grosses loch, umb die hingerichtete Corpora hindurch zu werffen. Nachdem der Hulich einen hau bekommen, undt der Kopf nicht ware ganz abgehauen, so wurde selbiger noch forth abgesehritten. Demnecht wurden ihm die 2 finger nach dem Daumen zu von seiner rechter handt auf einen plock abgehauen, seine Kleider aber blieben auf dem bluth liegen, der rest oder leichnamb aber allda unter dass schavot geworffen.

Der Sax stellte sich gar wohl ein, bathe auch alle andere umstehende umb Verzeihung undt auch für seine arme seele ein heilige messe lesen zu lassen; diese solten diss mit dem huth zeigen, deren dan gar Bielle waren.

Als dieser Sax aber hörete, das seine Kinder solten des landts verwiesen werden, 3) da fielle Er auf sein angesicht nieder undt bath 4) die herren Subdeligirten umb Verzeihung, weilen seine Kinder 5) ja doch nichts in mindesten verschuldet hatten.

Ob nun noch selbigen wirdt pardonniert werden, stehet dahin zu

1) Das soll heißen: auf das Zweite.

2) Johann Heinrich von Anethan, Herr auf Densborn, Weisbischof von Köln: von Mering, die hohen Würdenträger der Erzdiöcese Köln p. 87.

3) werden fehlt in der Handschrift.

4) undt bath fehlt in der Handschrift.

5) Kinder fehlt in der Handschrift.

erwarten. Nun ginge ¹⁾ der Sax auf dem Schavot hin undt her spazieren, als der Julich solte decolliret werden. Er gabe dem scharffrichter die handt, ihm bittent, daß er ihn doch nicht möchte (thun), als wie dem Julich geschehen, wie Er ihm zware versprach, als Er aber den Ersten hau bekommen, wolte Er sich noch aufrichten, rieffe noch lauth Jesus Maria Joseph, wornach er noch in die schulter und in daff haupt noch 4 hiebe bekommen. Seinem leichnamb geschah wie dem Ersteren.

Wan stein wären vorhanden gewesen, so solte es nicht wohl dem scharffrichter Ergangen seyn, man hat ihn jedoch in arrest gesezet.

Mesthovius stunde so lang, bis die Execution geschehen, zu Mullheim an dem pranger. Weilen nun nicht die schrift, daß der Mesthovius in die Acht erkläret ware, von dem abgesetzten Magistrat ware insinuiert worden, So wurde mit 25 ruthen aus Mullheim ausgepeischet.

Weilen er nun sehr Krafft loss ware, so ginge ein Iesuiter mit ihm, der den scharffrichter abhielte, so daß er nur mit jeder ruthe einen schlag bekommen, da er sonst mit jeder hätte 3 haben sollen. Nach geschener Geißelung truncke Er noch ein pöttgen wein undt wurde für sein lebtage des landes verwiesen.

Es sitzet der Inden mit denen Uebrigen in arrest. Gestern ist des Julichs Kopf auf Bayen und des Saxens seinen auf Cuniberti thurn auf einer Eiseren stangen aufgesteket worden. Der lahme Julich, als Er diß zeitung vernommen, hat Er einen schlag bekommen.

Sabbathi ²⁾ 23 february. Alß am verwichenen freytag die drey achtere Julich, Sax undt Meshovius von Dusseldorff ab vngesehr umb den Mittag auff mulheimb hingbracht in des H. Schulgens behaußung einlogirt vndt sich zum Thodt zu bereiten Ihnen vorhin angekundiget, ist einem jeden ein Priester der societät Iesu sambt einem Lehbruder zugeben worden. Sax vndt Meshovius haben vom anfang biß zum endt garr wohl sich eingestalt, der Julich aber die Nacht wie auch den folgenden tag durch wie ein tobendt undt wutender Mensch sich verhalten, von keinem beichten undt Communciren horen wollen, bey wehrenden gebett Er Ein vndt andere wöhrter ohngewohnlicher weiß hinzugeset, nemlich vt liberemur a vinculis, a carcere, restituamur inter vivos nunc et in hora mortis nostrae amen. Auff des Priesters treuherziger Erinnerung, daß dies gebett untuchtig, hat der Julich bey seiner Meynung verharret, daß also schier die halbe nacht mit Dispu-

1) Die Handschrift hat: gingen.

2) Einzelnes Blatt im Stadtarchiv.

tiren volbracht worden ist, diese nacht wie auch den folgenden morgen vber halstarrig verpliben, sich zu keinem Beichten vndt Communiciren, waruber der ¹⁾ priester fast geweinet vndt großes Leidwesen bezeigt, bewegen laßen wollen. Am Sambstag den 23 february vngesehr vmb die achte stundt haben die Sambtliche hohe herren Subdelegati in Begleitung vieler anderer Carossen sich auff Mulheimb in voriges logement zum gulden berg erhoben, die Zeit ist biß vber die Eilffte stundt verschoben worden, in meinung den Gulich durch allerhandt geistliche mittel zu bewegen. In deme es aber nit helfen wollen, derselb auch zum gericht Platz gleichs vbrigen beyden ächteren zu fueß nicht hingehen wollen, Ist derselb durch des Scharfrichters Leuthen auff eine vnflätige sturz- oder Mißkarriche mit einer an den fueß geschlossener Ketten hingeworffen worden, der Priester sich zu Ihme auff die Karriche versuegendt Ein Crucifixbildtnus vorgestellt, denselben nachmahlen ganz eifferig vmb seiner Sehl Heyll zu bedenden erinnert, Er aber mit handt vndt fueßen vmb sich hergestossen, auff dem rucken niederliendt das Haupt vmbgekehrt vnd des Priesters heilsame ermahnung nicht an horen wollen. Dahe die achter nun zum gulden berg gefurth warn vndt die hohe herren vorm Hauß gestanden vndt hat in deren gegenwarth der secretarius Subdelegationis die vrtheilen, warin die corpora delictorum alle enthalten gewesen, publicirt vndt abgelesen, der Schluß dieser vrtheilen aber dorthin eingerichtet gewesen, daß an Gulich alß einem rebelln Erstlich zwey fingern von der rechten handt, das Leib zu Mulheimb vnder dem galgen begraben, der Kopff auff beyen Thurn auffgesteckt, das Hauß salvo Iure creditorum niedergerißen vndt zur Ewiger gedechtnus ein Saul an die Stell auffgereicht werden solle. Vndt obwohl der Gulich biß dahin sich narißch verhalten, so hat dannoch auff der Karrich liendt alle puncta halstarrig widersprochen: Es ist nit wahr, Es ist erlogen, mein gott, ist das recht, der Kayser ist mit Lugen bericht, Er were alzeit Guet Kayfers gewesen, Er hette recht gethan vndt alles inhalts seiner volmacht, opponirte Exceptionem incompetentis Jurisdictionis ²⁾ etc., wegen Say vndt Meshovius beziehe mich auff die vrtheile selbst.

Nach abgelesener vrtheil ist Gulich zu sich selbst Kommen vndt Lauth außgeschrien: pie Iesu miserere mei, hat also baldt zur Beicht resoluirt, der Priester aber Ihme zu einiger recollection angewahrnet, vndt seint beyde ächter gulich vndt Say biß gegen Mulheimer windt-

1) Der steht zweimal in der Handschrift.

2) In der Handschrift: in competenti.

mühle geführet worden, dahe Gulich höchstes verlangen getragen, seine Beicht zu verrichten, wie dan auch Bescheiden. Waruf alß der Herr Pastor Mulheimiensis Ihme die heylige Communion reichen wollen, hat gesagt, daß were die rechte Hostia nit, et ¹⁾ quod non esset materia sufficiens, ob dan nicht mehr alß eine bey sich hette. Wie nun der H. Pastor bey verpfandung seiner Schligkeit, daß es eine wahre consecrirte Hostia were, Ihme versichert hat, Er endtlich die Heylige Hostiam genohmen vndt ist also fort biß zum gerichtß Platz in Embsig vndt Cyfferigem gebett, auch bezeigung sonderbahrer Contrition vber begangene mißethaten, anbey selbst den Hymnum Te Deum Laudamus gesungen, in Bergleitung vieler Soldaten vndt auffgebottener Schutzen zu fueß gefurth worden, zum Schauott hinauffgetreten, sich zum thodt wohl Bereit, auch die ienige, denen Er vielleicht einig scandal gegeben hette, vm Verzeihung Pitten Laßen, hat demnegst sich niedergesetzt, vndt ist Ihme anfang das Haupt abschlagen, nachgehents zwey fingern von der rechter handt abgehawen vndt das corpus durch ein Loch hin vnden geworffen worden. Say Ist gefolgt, alle dieienige, so iemahlen mit wortht belcidiget, vmb Verzeihung gebetten, vndt hat folgentß derselb die Ihme durch allergerechtigste Kayß. Urtheil andietirte straff wie auch der Meshovius außgestanden.

Hier folgen einige nachrichten zu diesen iehigen zeiten und kan nachgefolget werden. ²⁾

1740.

1740. ³⁾ Also bey einer theure Zeit den 24ten Iann. hatte der löbliche rath dahier angeordtuet, daß daß backambt, weilen die wasser mühlen abgefahren undt man wegen harten frost undt eiss kein mehl haben können, daß denen bekeren solches ad 220 ₰ ad 14 g. solte ausgeliebert werden, forthhin daß brodt ad 10 alb. zu verkauffen gesetzt worden. Diese so grosse Kälte undt frost hatte angefangen den 3ten jann. undt angehalten bis den 10ten martii, ja es ist ein so kalter winter gewesen, daß allerhandt frembde Vögel, traggänse, schruten sich allhier haben sehen lassen, undt ist eine sehr grosse noth gewesen, wie

1) Das Wort ist in der Handschrift undeutlich.

2) Die Worte „und kann nachgefolget werden“ enthalten allem Anscheine nach eine Aufforderung, die Chronik fortzusehen.

3) Vergleiche über das Jahr 1740 die Maysschöffer Chronik, fontes rerum rhenanarum ed. Eckertz II. S. 98: in diesem Jahr ist auch der weinstock erlahrt und zweijchen rein undt moßel kein herbß gemacht. S. 124 heißt es: 1740 nichts (kein Wein an der Mosel gewachsen).

um 1709 also auch eine grosse Kälte gewesen, so hat sie doch nicht so lange wie diß mahlen angehalten, also daß die liebe fruchten in den besten feldern als weizen, gersten, ja der weinstock mehren theils verkältet worden, wodurch alles in einen hohen preiß gestiegen ist, daß brodt wurde für die bürgerschafft undt soldaten in armen hauff gebakten undt Ersteren auf dem Quattermark wohlfeiler als bei den bekeren verkauffet, nemlich ad 10 alb. 8 heller. Der Magistrat hatte auch dem bak ambt daß mehl angeschaffet zu 214 ₰, wovon sie 40 schwehret brodt auf dem Quattermark liefferen müssen, undt haben die becker für jedes brodt nur einen alb. baklohn bekommen. Nun hat sich zugetragen, daß bei austheilung des brodt vielle menschen todt getrudet worden undt vielle verwundet worden; nun hat sich auch dabey zugetragen, daß ein Junge wegen allzu starcken getränge auf ein weibs mensch sich getrungen undt auf deren schultern oder achseln geklommen ist, ja anderen, umb an brodt zu kommen über die Köpfe geloffen ist: also wiederholent hat der Magistrat 4₁albus 18 heller daß brodt unter den Kauf gegen das bakambt zu dessen schaden verkauffet worden. Nun in selbigen Jahr den 1ten Octob. ist wiederumb eine grosse Kälte mit grossen schaden eingefallen, wodurch die grosse noth angehalten, also daß man ein ₰ Butter nicht anderst als ad 17 alb. 4 heller bekommen können, wodurch die becker wegen dem weissbrodt grossen schaden gelitten. Noch mehr hat sich zugetragen in diesen Jahr, daß wegen vorgefallenen streit mit der Abtiffin zu S. Cicilien, ¹⁾ so der herr bürgermeister von Wiedenfelt verursachet hatte, diese um Jhro Churfürstl. Durchl. von Köllen Clemens August umb beystandt undt hülffe angerufen, wodurch dan dieser die statt versperret, wodurch keine frucht noch pfachten hierhin kommen, wodurch ein grosse noth undt mangel vorgefallen, undt hätte schier ein tumult undt unruhe unter denen einwöhneren und bürgerschafft hieraus entstehen können, also daß diese daß Kloster zu S. Cicilien geplündert hätten. Nun bey so eingefallener theurung hat die Obrigkeit dahier brodtpfenninge unter die bürgerschafft ausgetheilet, womit sie daß brodt bey denen bekeren abgehohlet ad 10 alb. 8 heller, die aber keine brodtpfenninge gehabt haben, müssen zahlen 13 alb.

Noch ferner so hat der rein strohm angefangen so hoch auf zu lauffen, daß mein hauff als einhaber ²⁾ dieses buchs an der neckels Kühlen pforten zwei steigen hoch gelegen dennoch in mein hauff gestiegen ³⁾

1) Von S. Cäcilia.

2) Inhaber.

3) Der Satz hat eine gelungene Construction.

und dieses ad ¹⁾ füssen hoch, ja er ist bis in die Witzgasse gekommen bis langs dem heisterbacher hoff undt hat also drey wochen lang also hoch gestanden ohne eisart mit grossen schaden; auch seynt 3 rein mühlen bis nach Zons abgetrieben, viellen beckers häusern, so am rein gelegen waren, ihre Kellern mit wasser angefüllet.

1741.

1741 den 14 february hat daff Korn gegolten, aber nur 3 wochen lang 14 g., weilen aber der Churfürst sich mit der statt wiederumb verglichen undt die sperre aufgehoben worden, hat man es bekommen ad 10 g.

Noch ferner ist der himmel von regen von I. martii bis zum 3ten Maji verschlossen gewesen, so also ist eine so grosse truckne erfolget, daff die frucht auf dem felde vertrucknet undt der ackers man wiederumb aufs newe die felder anbauen müssen mit grossen schaden; so forth ist auch eine grosse sterbung unter denen menschen erfolget.

1745.

1745 den 17 febr. ist der Kayser Carl der 7te, nachdem er nur 3 jahren regieret zu München gestorben; nach dessen absterben ist ein grosser Krieg gekommen, also daff sich 4 hohe häupter gegens die Königin von Ungarn aufgeworffen, doch hat der höchste Gott Sie Gottlob sonderbahr erhalten. Also wurden auf Charfreydag die Francosen von denen Oestreicher tapfer geschlagen, also daff Sie ihre bajage undt munition im stich gelassen undt über den Neckar geflüchtet seynt, demnechst wurden selbige über den rein getrieben. Wo man dan also zu einer newen Kayserl. wahl geschritten, undt also der grosse herzog von Toscana auf eben dessen nahmens tag als Franciscus der Erste zum römischen Kayser zu einer allgemeinen freude erwöhlet, wo dan die Kauffmanschaff dahier in der statt auf dem heumard, auf sonst an deren strassen die bürger vortreffliche illuminationen aufrichten lassen.

Auch hat es in diesen Jahr des monaths vorhero als den 12t. januar. morgents umb 6 uhren dahier entsecklich geblizet und getonnert, undt hatte zu Kerpen einen thurn in brandt gesteckt.

1746.

1746 Siegete der König in Preussen ²⁾ gegens die saxon undt hatte die residentz statt Dresden eingenommen. Endtlich ist der friede ³⁾

1) Die Ziffer ist nicht zugezett.

2) Friedrich II. wird hier richtig König in Preußen genannt; der Titel König von Preußen trat erst 1772 ein, nachdem auch Westpreußen, also nunmehr ganz Preußen in seinen Besitz übergegangen war.

3) Der Friede sowie der Einzug Friedrich's II. in Dresden fallen an das Ende des Jahres 1745.

zwischen den Kayser, König in Preussen undt Churfürst von saxon getroffen worden. Wie nun mitlerweile die Francosen vielle brabändische stätte eingenommen, unter anderen den 12 febr. die statt Brüssel, da selbst 700 man zu Kriegsgefangene sich ergeben, so hat endtlich der Kayser seine Volcker zusammen gezogen mit beyhülffe des Königs in Preussen undt holländer undt die Franzosen wiederumb abgewendet.

Auch haben wir in diesen winter einen so kalten winter gehabt, also dass sieben eisarten darin erfolget, undt haben die rein mühlen 15 wochen lang am lande halten müssen, ja es ist ein so entzlicher schne gefallen, so 48 stund gewehret, als alte menschen nicht gedencken können.

1747.

1747 Seynt die Franzosen ¹⁾ von 6000 man, nachdem selbige in denen umb hiesiger statt liegenden feldern undt gärten viellen schaden verursachet, die bäume auf denen wällen abgehauen, und da man sie in die statt nicht lassen wollen, haben sie die schlösser endtzwey geschlagen, doch haben sie nicht hinein kommen können wegens gegenwehr, so seynt sie Endtlich an der S. Gereons mühl über die statt maur gestiegen undt mit dem General Geisrucken ²⁾ zum grossen last der bürgerichafft, einen grossen last undt unruh verursachet.

NB. Es ist verschrieben, dass es Frantzosen gewesen, nein, es waren Kayserliche.

1751.

1751 In diesem Sommer hat es so stark geregnet, als man nicht gedencken können, und dieses hat gewehret von 3t. januar. bis im November, wodurch keine gute fruchten noch wein gerathen ist, undt ist der neue wein per masse ³⁾ ad 6 albus 4 heller verkaufft worden, schlechter für 2 alb. 8 heller.

1752.

1752 den 13 Aug. wurde dahier eine Execution mit 5 stücker weissen wein, so von Bingen hierhin gebracht worden, vollzogen, es wurde ausgefaget, als ob solte dieser wein mit goldt glit ⁴⁾ undt anderen schätlichen sachen seynt verfälschet worden, ja es wurde vorgegeben, als ob solten sich wärmer in den wein befunden haben. Wie ich, schreiber, die execution mit angesehen, so ware doch letztes, obs schon vom pöbel gesagt wurde, falsch. Die Execution ware betrübt anzusehen; stück für stück für dem rheinportgen gefahren seyent in be-

1) Siehe das NB. unten.

2) Das Wort ist in der Handschrift nicht deutlich.

3) Per Maas.

4) Das l in dem Worte glit ist in der Handschrift nicht deutlich.

gleitung einiger faßbinder, so würde er (der Wein) außs werff geschrottet, demnechst so kam ein gewaltsrichters diener mit einem grossen starken beil undt schlug die boden hinein, wodurch der wein in den rein geloffen ist.

1754.

1754 hat es von 9t. Martii bis den 21 dito so starck gefroren, als bey menschen kaum zu gedencen ware, auch sehr vieller schne gefallen.

Es ist 10 Jahren nach einander geschehen, dass allerhand frembde Bölcker von viellen nationen ihr Batterlandt verlassen, allda alles ihr Vermögen verkauffet und als emigranten mit schiffen nach new England, ¹⁾ indessen so hatte der König von Preussen solche reisen zu wasser verboten, ²⁾ weshalb eine grosse menge dieser Bölcker ihre mobilien undt effecten mit grossen schaden verkauffen müssen, ihre übrige sache aber mit fahrzeug auß Hertzogen busch fahren lassen, von dorten auß Amsterdam, allwo sie sich eingeschiffet.

Den 6ten Junii im selbigen jahr hat es eine langwierige Zeit nach einander geregnet, worauf es sehr kalt worden, dass vielle einhizen müssen; wie nun auch ein schöner schein an denen weinreben gewesen, allein so seynt die Körner mehren theils abgefallen; auch ist dass Korn nicht wohl gerathen, doch Gott lob die sommer früchten.

1755.

1755. In diesen jahr ist Lisabon von einer Erden erschütterung außs mehriste zertrümmert worden.

In selbigen Jahr den 18ten Februar morgents zwischen 7 ad 8 uhren ist dahier auch eine starcke Erdtbebung gewesen, dass vielle mauren undt schornsteine eingefallen, worauf für undt nach deren noch sechs mit grossen schrecken erfolget, wes halben man processionen undt bett täge angestellet, undt seynt die menschen in mitten der nacht bittent über die straffen von einer zur andern Kirchen hingangen.

Der ganze April hindurch ist es kalt gewesen mit beständigen windt, ja auß May ist es sehr kalt gewesen, wobey es gehagelt undt geschneet, die Kalte hat den ganzen monath hindurch angehalten.

Im folgenden monath seynt mit donner wetteren so grosse hagel steine als hüner Eyer dick gefallen, gestaltet wie rinder augen, wodurch einen überaus grossen schaden an denen Kirchenfenstre undt anderen häusern geschehen; nun Gott lob seynt die früchten undt wein stock

1) Die nordöstlichen Staaten von Nordamerika.

2) Das heißt ohne Zweifel: Der König von Preußen hatte die Einschiffung in preußischen Häfen verboten.

gerathen, also dass man zu Königswinter 115 Trauben an einen rahmen stock gezehlet undt befunden; hernach seynt so viele mäuse undt häusern (?) gefunden worden, die alles im selbe abgefressen. Den 29 junii haben die Francosen Portmahon mit Philipsburg eingenommen, den 12 julii denen Engländer 40 Kaufardehyschiffe mit einen Kriegsschiff erobert, undt ist in diesen jahr geschehen zu aller menschen bewunderung, dass die Kayserin mit dem König in Frankreich eine alliance getroffen.

In diesen monath Septemb. hat ein bundtwerker oder pelzner namens Hors seine frau mit einen messer ins herz erstoch(en) undt ermordet, worauf er geslüchtet endtkommen ist. In monath octob. am 20. ist in der witzgassen ein schwerer Dchs durch den Keller till hin ein gefallen undt ist mit fassbenderszeug wiederumb herausgearbeitet worden.

1757.

1757. den 6ten Martii hat es wiederumb angefangen mit entsetzlichen schne zu frieren, undt ist über alle massen kalt gewesen bis den 14 martii, auch in diesen monath seynt die Franzosen mit volliger macht über den rhein marchiret ins Geldrische und Friesische ¹⁾ eingedrungen.

Den 15 April seynt selbige mit Columnen hier durch die ²⁾ statt marchiret umb Geldren, Cleve undt Westphalen einzunehmen, indessen so haben 4 regimenter hier ihr winter quartier gemacht undt seyndt eine ziemliche zeitlang hier geblieben.

Den 26 april seynt die Preussen in 3 marchen in Boheim eingetrungen, denen Ostreicher ein stattlich magasin abgenommen.

Den 6ten May ist zwischen denen Ostreicher undt preussen in Boheim eine merckliche patalie vorgefallen, wobey zu beiden seithen ein grosses schlachtopfer gewesen, worunter der Marchal Schwerin undt noch 6 generals preussischer seithen todt geblieb(en).

Den 11 May ist zwischen Obigen wiederumb eine patalie vorgefallen, worauf der König von preussen die hauptstatt Prach belagert undt daselbsten an dem thumb ³⁾ undt sonsten grossen schaden verursachet, also dass 600 häuser seynt eingeaschert worden, durch den wackeren General Daun seynt dieser aber Gott lob abgewendet worden.

In diesen monath seynt die frantzosen starck avanciret, wesel hat

1) Das Oberquartier Geldern und Ostfriesland waren preussisch, also für die Franzosen im siebenjährigen Kriege Feindesland.

2) „die“ fehlt in der Handschrift.

3) An dem Dom.

sich gleich bey ihrer ankunfts Ergeben, worauf sie Geldren berenet undt Bielefeld eingenommen, forth über die Weser passiret, dan die Franzosen auch so forth die Hannoveraner bis in ihren verschanzten lager verfolget, wo dan eine blutige patallie vorgefallen mit beyderseits grossen Verlust, anjeto seynt die franzosen auf Magdeburg marchiret, umb selbiges zu belagere.

Den 22ten Novemb. sobald als die Kayserl. armee in Schlesien die statt Schweinitz eingenommen, hatte sich die Preussische unter dem Prinzen von Beveren bei Bresslau in guter ordnung fest gesehet, indessen so seynt daselbsten 7 attaquen vorgefallen, wo sich dan Endtlich Bresslau ergeben. Den 3 xb. ist abermahlen zwischen denen Kayserlichen undt Preussen vorgefallen, wobey letzre ¹⁾ Bresslau wiederumb erobert, dabey aber Kayserl. seithen 3 Generäls geblieben undt 5 blessiret.

1758.

1758. Im febr. haben sich die franzosen aus dem Hanoverischen zurückziehen müssen, wobey sie aber wohl 5000 man verlohren.

In folgenden monath undt zeiten hat sich das theatrum belli ganz geändert, den wass sie vorhin eingenommen, haben Sie nun verlassen.

Den 26 julii ²⁾ ist bei Crevelt zwischen denen Hannoveraner undt Franzosen eine haupt batallie vorgefallen, worauf erstere die Flucht genommen undt sich hier nach Köllen unter die Canons retiriret, lauffen als immer höher hinauff, dahier hatten sie schier allen becken ihre opfen ³⁾ eingenommen, wo dan die becker denen bürgern kaum brodt anschaffen können. Wie es nun gleich, als wan Sie unsere feinde gewesen, über alle schranck(en) ergangen, so ist durch deren Versaumnüß gesehehen, dass ein bachhauff auf dem weitmarck totaliter abgebrannt worden, ja von deren hitze haben 8 schorrensteiner in brandt gestanden, ja sie ⁴⁾ haben von Emmerig, Bonn undt noch 7 ad 8 stunden weiter am rhein die früchten, so im schönsten flor gestanden, abgemehet, wodurch ein grosse noth entstanden, nun seynt sie ins Julicher landt abmarchiret, daselbsten einogleichen also zu verfahren.

1759.

1759. Obwohlen die franzosen nichts merkwürdiges ausgerichtet als nur das landt zu verderben, so wollen sie nun Deutz befestigen

1) In der Handschrift steht: letzter.

2) Das Datum ist unrichtig. Die Schlacht bei Crevelt fand am 23. Juni statt.

3) Bädöfen.

4) Die Franzosen.

mit starken batterien, woran ihre soldaten undt bauren den ganzen winter hindurch arbeiten müssen, in denen maur(en) des herrn Praelats haben sie voller schießlöchern gemacht.

Wie nun im Monath May nicht vielle operationen im Krieg seint vorgenommen worden, so melde ich leyder, dass hierin eine so kalte lufft gewesen, dass vielle wein trauben seynt verdorben worden.

Den 4t. aug. ¹⁾ ist eine sehr scharffe batallie zwischen denen Hanoveraner undt franzosen vorgefallen, wobey leytre den Kürzeren gezogen, 50 Canons, 3 Standarten, 10 fahnen undt ihre bajage verlohren undt sich bis minden retiriren müssen.

Indessen werden sie noch immerhin verfolget. Im October hatten die Hanoveraner Münster über 3 monathen lang bloquirt undt eingeschlossen, wo bey der französische General Darmentier 4 stunden davon abgestanden. Endtlich haben die Hanoveraner die statt so gar beschossen, dass über 200 häuser darin verdorben, wo so gleichens viele Kirchen thürne, wo sich dan die statt hat ergeben müssen.

Im November hohleten die franzosen aus unsern statt zeug hauff vielle Canons, umb zu Deutz auf die Bollwerke zu führen, so auch geschehen; aber dabey nichts ausgerichtet, nein, sondern nur landt undt leuthe verdorben, und dieses ist nur frankreichs hülffe gewesen.

1761.

1761. Allschon anfangs dieses Jahrs bey noch fortfahrenden verderblichen Krieg hat ein malter Korn bey belagerung der statt Münster gekostet rthr. 24 undt ein pfundt brodt 10 stbr.

Den 7 febr. haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht Clemens Augustus, hertzog aus Bayeren, Churfürst von Köllen, nachdem er bevor nach Christlich Catholischen gebrauch mit all(en) heiligen sacramenten versehen worden, als er eben nach Romm reisen wollen, zur großer betrübtnus seiner unterthan(en), nachdem er ein vollkommner landes Batter gewesen, auch von unser statt Köllen beklagt wirdt, durch ein(en) steckfluss das zeitliche mit dem Ewigen verwechselt zu Ehrenbreitstein bei Cobelentz.

Den 31 Martii seyndt Ihre Churf. Durchlaucht Clemens Augustus nach alten gebrauch, doch dieser viell herrlicher dahier in Köllen mit Kostbahrer pracht dahier in dem hohen thumb ²⁾ beGrdiget worden.

Den 6t. aprill seyndt Ihre hoch Graffliche Excellenz Maximilian Friderich von Königseg als ein in dieser statt gebohrner Colli-

1) Die Schlacht bei Minden war am 1. August.

2) Dom.

scher John, in der pfahr Kirchen zu S. Columba getauffet, an statt gemelten lieben Verstorbenen Churfürsten aufs neue als Erz bischoppen undt Churfürsten in der successio Vereinbahrlich im hohen thumb erwöhlet worden, worauff man dahier also gleich rings umb die statt 3 mahlen die Canons gelbjet hat, auch hatte die bürgerchafft viele feuerwercker undt illuminationen gemachet undt vorgestellet.

In dem monath May waren dahier so viele françozen einquartiret, das schier ein mensch dem ander nicht ausweichen können, nachhero seynt sie in die gegenth von Düsseldorf marchiret bis gegen den 10 junii, aber nichts ausgerichtet.

Im Julio als nemlich am 10t. dito hat der französische General Broglio die Hanoveraner bis Lippstat getrieben, undt ist daselbsten eine blutige schlacht fůrgefallen, undt beydersaits vielles Volk verlohren, indessen so haben die françozen den Kürzeren ziehen müssen undt Erstere dass schlacht feldt erobert. Auch in diesen monath ist in ganz Westphalen eine so grosse theurung gewesen, dass ein fass Korn 6 rthr., gefostet, ferner im September hat ein malter Korn daselbsten gefostet 26 rthr., so ist wohl zu denken, wie theur die andere speisen gewesen seynt.

Den 16ten December seynt die preussische 2 stüber stücker ad 2 albus abgesetzt worden.

1762.

1762. In monath Febr. ist als trohn folger der Printz von Hollstein gottorff als Zarr aller russen herrscher erhoben undt erwöhlet worden; weilen dieser nun in Rüsslandt die Lutherische religion einführen wollen, ist er bald in die Ewigkeit geschicket worden, und dessen gemahlinne den trohn bestiegen, so annoch regieret.

Den 24 julii hat der Printz Ferdinand mit denen françozen eine blutige batalien gehalten, wo bey ersterer triumphiret, undt seynt letzter bey 6000 man geblieben undt ihre bajage verlohren, auch viele Generals verwundet undt gestorben.

1766.

1766 den 14 januar: morgents halb 2 hat der 5te König von Dännemark das zeitlich mit dem Ewigen verwechselt.

Den 31 martii hat der 2te ostreichse Printz nahmens Leopoldus eine spanische Princessin geheyrathet, undt ist als Grossherzog von Toscana undt Florentz geschüldiget worden.

Den 18 Augusti ¹⁾ ist Ihre Kayserl. Majestät Franciscus der Erste durch einen schlagfluss zu Inspruck in den armen jeinitz johnes

1) Es war 1765.

Iosephi der zweyte in 57 jahr seines alters mit grossen leidtweisen seiner getreuen unterthanen gottselig im herren entschlaffen.

Den 1ten November morgents um 8 uhren ist der hertzog von Cumberland des Königs in Engelland bruder gestorben.

Im November ist das wasser also klein gewesen, das keine schiffe auf noch ab fahren können, wobey grosse noth bey denen arbeitsleuthen gewesen ist. Endtlich haben die holländische schiffleuthe die wahren ¹⁾ in kleinen schiffen übersetzen müssen, wodurch alle wahren in hohen preiß gestiegen seynt; bey menschen gedencken ist der rhein nicht so klein gewesen, da dan auch alle brunnen undt regen sardcken ledig gewesen seynt.

1770.

1770 den 27 januar wurde einer namens Schultenius, so ein procurator gewesen, als ein aufwiegeler undt Verräthter, so alles an den Bonniſchen hoff anbrachte, denselben gegen unsere statt Köllen aufwiegelte, mit einer stardcken manschafft von soldaten zu S. Severin pforten herausgeführt und der statt verwiesen. Wie dieser sich nun wiederumb zu obgem(elt)en hoff hingewendet undt begeben, so hat der jez regierende Churfürst Maximilian Friderich ihn wiederumb mit einen seinen Ministren im hellen tage hineinbringen lassen. Um nun fernere Verdruff mit gem(elten) benachbarten fürsten überhoben zu seyn, so hat unsere Obrigkeit durch die finger gesehen, besonders weilen man ihm zu Bonn den Titul als Churfürstl. Commerciens rath gegeben, wo man ihn dan in ruhe belassen. Nun hatte es sich zugetragen, dass da eben obgem(elter) Schultenius, wie obgemeldet, der statt verwiesen worden, einer seiner söhnen in dessen abwesenheit umb die fastnachtzeit als ein masquierter in einen hause auf dem Eigelstein eine silbern scheere mit der ketten undt mehreres gestohlen undt zu Deutz an einen juden verkauffet, so alles auskommen, wo er dan gefangen wurde, auf den Franck(en) thurn gesetzt, doch ist er durch intercession guter freunden pardonniret worden; der alte Schultenius hat nach diesen nicht lange mehr gelebet, sondrn ist nach einer langwieriger Krankheit Glendig gestorben.

Von anfang des jahr bis in dem monath May ware es schlimmes wetter, so dass ein malter Korn 17 g., der weizen 16 g. gekostet, wo dan der Magistrat aus der Korn Cassa einen jeden beckermeister alle wochen 9 malter Korn geliebert, worauff allso gleich das mahlter Korn ad 2 g. abgeschlagen ist; doch würde den beckermeistern befohlen unter

1) Waaren.

hoher straffe, kein brodt an denen auffwärtigen zu verkauffen, noch jonsten röggelger mehr bis zu anderer Verordnung zu verkauffen. Den 1ten xbris ist der rein also gross gewesen, dass dass wasser bis in der witzgassen gestanden.

Auch ist in diesen monath der herr bürger meister Zum Pütz gestorben undt der herr von Herrweg an dessen stelle erwöhlet worden.

1773.

1773. Obwohlen man schon einige zeit vorhero sehr viell davon geredet, dass die herren Patres societatis jesu solten aufgehoben undt vernichtiget werden, so ist solche cassation Endtlich unter ihro pabstliche heiligkeit nahmens Ganganelli, welcher den nahmen Clemens der 14te an sich genommen undt ein sehr kluger frommer herr gewesen, vor sich gangen; Endtlichen wurden dieselbe im 7ber selbigen jahrs auch dahier in der statt vernichtiget.

1799.

Anno 1) 1799 den 28 Jenner ist der Reihn aufgegangen, da hat daß waßer 4 fuß hoch in unserer stube gestanden.

Von 2) meinem her ohm suchß empfangen 12 Mal. wiederum auf Charfreyndag empfangen 16 Malder.

Den 4ten hat Theodor Drach 2 ahm Bier bekommen.

Mayer hat 1 ahm und ein halb ahm 5 reichst.

Den 21 an den Bassenberg geliebert 3 ahmen 4 reichst.

1) Von anderer Hand und später an einer leeren Stelle des Buches eingeschrieben.

2) Die folgenden, an sich werthlosen Notizen sind aufgenommen worden, um den letzten Inhaber des Buches, der ein Bierbrauer war, daraus zu ersehen.

Legende von St. Reinold.

Von

Professor Kloß.

Ueber den h. Reinold sind keine geschichtlich verbürgten Nachrichten mehr vorhanden. Die älteste Erwähnung der St. Reinoldikirche zu Dortmund ist aus dem Jahr 1261: das Mariengradenstift zu Köln beschließt, die „ecclesia b. Reynoldi in Tremonia“ solle künftig einem seiner Canonici verliehen werden, und die Revenüen der Präbende desselben der Stiftsfabrik zufließen.¹⁾ Dem Stifte war die Kirche bei seiner Gründung durch den Erzbischof Anno II. zugewiesen worden, in der Beurkundung vom Jahre 1075 heißt sie „ecclesia matrix in Trutmannia“, ohne Angabe ihres Schutzheiligen.²⁾ Der Liber valoris aus dem 13. oder 14. Jahrhundert nennt die Kirche „ecclesia s. Reinoldi in Tremonia“,³⁾ ebenso spätere Urkunden.⁴⁾ Dertliche Nachrichten besagen, St. Pantaleon sei vorzeiten der Schutzheilige der Kirche gewesen, und Anno II. habe den h. Reinold an seine Stelle gesetzt.⁵⁾ Es mag sich also verhalten; doch kann die Angabe nicht als verbürgt gelten, da der Gewährsmann Lambert von Wickede nicht Zeitgenosse Annos II. ist, wie man fälschlich geglaubt hat,⁶⁾ sondern wohl erst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, und sich sonst nicht gerade als zuverlässig erweist.⁷⁾ Wenn Merffäus, freilich erst im 16. Jahrhundert, meldet, die Reliquien des h. Reinold seien unter Conrad von Hochsteden

1) Lacomblet, Urkundenbuch II, 501.

2) Lacomblet ebend. I, 220. vgl. 195.

3) Winterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese I, 297.

4) Mooren, das Dortmunder Archidiaconat S. 74.

5) Lambert von Wickede bei Mooren a. a. O. S. 203. Vgl. Arnold Wion, Lignum vitae II, 10.

6) Von Steinen, die Quellen der westfälischen Historie I, 3 ff. Harkheim Bibl. Colon. S. 216. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Dortmund 1875, I, 37.

7) Mooren a. a. O. S. 204. Vgl. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 47 ff.

(1238—1261) aus dem Kloster St. Pantaleon nach Dortmund gelangt,¹⁾ so würde solches mit den Nachrichten über den Bau der Reinoldikirche stimmen, deren Chor 1221 angefangen und 1227 vollendet sein soll.²⁾ Auch wäre dann erklärt, wie es komme, daß die Sage den h. Reinold zum Mönche eines Kölner Klosters macht und mit dem Dombau in Verbindung bringt. Man beging zu Dortmund den Tag des Heiligen mit großer Feierlichkeit.³⁾ Die St. Reinoldikirche erhielt 1585 einen lutherischen Pfarrer, indem man das Besetzungsrecht des Mariengradenstifts auf die Seite schob; die drei andern Pfarrkirchen, wo der Magistrat das Patronat hatte, waren bereits lutherisch; nur wenige Familien blieben katholisch.⁴⁾ Zu Gelens Zeit (1645) bewahrte man noch in silberner Herme das Haupt des Heiligen in der St. Reinoldikirche.⁵⁾ Unter ihren Merkwürdigkeiten wird ein riesiges Hufeisen von St. Reinolds weltbekanntem Rosse Baiart gezeigt.⁶⁾ Dies und die Zusammenstellung der Statuen St. Reinolds und Karls des Großen in der Kirche⁷⁾ beweisen, daß man sich gewöhnt hatte, bei dem Schutzheiligen Dortmunds an den Reinold der Sage zu denken. Wie Dortmund seine Reinoldikirche, hatte auch Köln eine Reinoldikapelle nebst einem Klosterchen, welche 1415 und 1420 baulich restaurirt wurden.⁸⁾ Auch in Köln wurde der St. Reinolditag am 7. Januar festlich begangen.⁹⁾

Man besaß eine Legende des Heiligen, die in Zusätzen zu Uward Gesta des h. Reinold genannt wird.¹⁰⁾ Als Karl IV. 1377 nach Dortmund kam, überreichte die Stadt ihm nach der h. Messe den „liber de gestis Reinoldi“ und die „historia quae in eius festo cantari consueta est.“¹¹⁾ Auch empfing er zwei Reliquien des h. Reinold.¹²⁾

1) Merssaeus, *Electorum ecclesiasticorum i. e. Coloniensium, Moguntinensium ac Trevirensium Catalogus*, Colon. Agrippin. 1580, S. 79.

2) Mooren a. a. O. S. 74 Anm. 1.

3) Trithemius, *de viris illustribus* Ord. S. Benedict. lib. 3 c. 249.

4) Mooren a. a. O. 133 ff.

5) Aegid. Gelenius, *de admiranda magnitudine Coloniae* S. 576. 659.

6) Mooren a. a. O. S. 73 Anm. 4. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

7) Mooren ebend.

8) Aegid. Gelenius a. a. O. S. 576. Vgl. v. Mering, *die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln* I, 563 f.

9) v. Mering ebend. 564.

10) *Acta Sanct. Bollandi*, Juni. T. VI, *Martyrologium Usuardi* S. 17.

11) Beschreibung der Festlichkeiten in der Chronik des Johannes Netherhof. Vgl. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32. 51 ff.

12) Ebend. I, 32.

Die historia wird eine Sequenz gewesen sein, die am St. Reinoldsfeste in der Kirche zum Vortrag kam. Die Legende veröffentlichte Bolland nach einer Handschrift des Klosters (Rubea Vallis, Rouge-Cloître) in Brabant, nach einem Autograph des 1597 gestorbenen Stifths Herrn Johann Blimmer an St. Martin zu Lüttich¹⁾ und nach der Legendensammlung des Antonius Liber.²⁾ Die Abschrift des Autographs von Johann Blimmer unter den Bollandistenpapieren auf der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel cod. 7569, fol. 380, 1—381, 2 zeigt aber nicht unwesentliche Abweichungen, welche Bolland anzugeben unterlassen hat; daher es nicht überflüssig sein mag, die Legende nach jener Abschrift unter Beifügung der Abweichungen bei Bolland von Neuem abzudrucken. Aus der nämlichen Handschrift der Burgundischen Bibliothek cod. 7569 fol. 382, 1—385, 1 copirte ich vor vielen Jahren eine metrische Bearbeitung der Legende nach der Abschrift, welche Bolland durch P. Gamans erhalten hatte, ohne daß er sich zu ihrer Aufnahme in sein Werk entschließen konnte. Sie ist inzwischen durch A. van Hasselt in Reiffenberg's Annuaire de la Bibliothèque Royale de Belgique T. XII Bruxelles 1851 S. 239—281, aber nicht ohne Mängel abgedruckt worden.³⁾ Bethmann hatte auf die metrische Legende aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, sie verdiene Bekanntmachung, da sie ganz zur Sage der vier Haimonskinder gehöre, daher interessant sei, und wohl aus dem 12. oder 13. Jahrhundert sein möge.⁴⁾ Sie wird allerdings wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Da meine Abschrift einzelne Fehler des Druckes berichtigt, glaube ich auch die metrische Legende unter Beifügung der Abweichungen des van Hasselt abdrucken zu sollen um so mehr, als das Annuaire bei uns schwer zugänglich ist. Daß sie die historia sei, welche Karl IV. überreicht wurde, und am St. Reinoldsfeste gesungen zu werden pflegte,⁵⁾ will ich gerade nicht in Abrede stellen. Da der Dichter sich starke Lizenzen erlaubt hat, ist hie und da das Verständniß erschwert.

Ein Blick in beide Schriftstücke zeigt, daß der Schutzheilige Dortmunds völlig in den Reinold der Sage aufgegangen ist.

Nach der metrischen Legende ist St. Reinold der Sohn des fränkischen Fürsten Haimon von Dordona. Seine Mutter, Aya, ist eine

1) Vgl. Foppens, Biblioth. Belgica II, 747. Sander, Chorograph. sacra Brabantiae II, 125, 127.

2) Acta Sanct. Bollandi Jan. I, 386.

3) Ueber größere Mängel seines Abdruckes vgl. unten die Anm. auf S. 185.

4) Perg, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 520.

5) Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

Tochter Königs Pipin und eine Schwester des Kaisers Karl. Der Söhne waren vier: Adelhard, Rigard, Reinold und Brigard, mütterlicherseits von blühendem königlichen Stamme, wilde, kriegerische Männer, voll Muth und Waffenruhm, sie stritten, verwundeten und tödteten ihre Feinde. Dann wandte Reinold seinen Sinn und wurde ein Streiter Gottes. Er berief seine Kinder und seine Waffengefährten, und vertheilte ihnen seine Güter. Seine Gattin Claricia, Tochter des Fürsten Ivo von Tarrasconien, war tief betrübt. Das Schloß Montalban gab er seinem Sohne Emerich nebst seinem Schwerte, den andern Kindern vertheilte er seine Ländel, Burgen und das übrige Gut. Dann küßte er die Gattin und nahm Abschied von den Lieben, worauf der Herzog von Montalban und Graf von Merveldt in stiller Nacht beim Mondenschein davonging und Alles verließ. Die tugendreiche Gattin Claricia warf sich zur Erde nieder, verschmähte alle Nahrung und flehte zu dem Gekreuzigten in bitterstem Seelenschmerze, erst dann ermannte sie sich wieder. Der Vater, die Mutter und die Kinder suchten den Reinold, und fanden ihn nicht. Er hatte sich in die Wüste zurückgezogen, wo er einen Eremiten aufsuchte, der ihn unterwies, zum geistlichen Streiter heranzubilden, aus seinen Sünden befreie und drei Jahre bei sich behielt in strengstem Büsserleben, wobei Reinold sich von Wurzeln nährte. Dann konnte er es nicht länger aushalten. Da wies eine Stimme vom Himmel den Eremiten an, den Reinold zu bedeuten, daß er nach dem heiligen Lande ziehe und helfe die heiligen Stätten wieder gewinnen. So zog er durch Hungarien und die Türkei, und tödtete viele von den Heiden, jung und alt. Ein Jahr lang lag er vor Jerusalem und eroberte die Stadt. Drei Sultane und die Heiden tödtete er bloß mit seinem Stabe, ohne Speer. Dann verschmähte er Ehre und Ruhm und fuhr über die See nach Marseille, fand den Kaiser Karl und begrüßte ihn. Nun aber entfernte er sich wieder und kam nach Köln, wo er in ein Kloster eintrat und sein Büsserleben fortsetzte. Hier wirkte Gott durch ihn viele Wunder; Blinde, Lahme, Beseffene, Fieberfranke, Leibeschwache, alle wurden durch ihn geheilt. Dabei vertiefte er sich fortwährend in die Lesung der h. Schriften. Der Kölner Bischof Agilolf baute damals eine neue Kirche. Der Klosterobere machte den Reinold zum Aufseher und Vorsteher der Steinmegen. Da er in Gebet und Arbeit es Allen zuvor that, haßten und beneideten die Werkleute ihn und sannten, wie sie sich seiner entledigen möchten. Sie schlugen mit ihren eisernen Hämmern ihm das Haupt entzwei und warfen die Leiche in der Nähe des Rheines in einen Teich. Das geschah am 4. Tage des Frühlingsmonats. Die Klostergeistlichen suchten vergeblich

die Leiche aller Orten. Da begab sich, daß eine schwer kranke fromme Frau im Schlafe eine Stimme vernahm, welche sie anwies, den Leichnam des h. Martyrers Reinold, der dort auf dem Wasser schwimme, herauszuziehen, seine Berührung werde ihr die Gesundheit wiedergeben. Es geschah. Am 3. September wurde der h. Leichnam in die Kirche getragen und gab einem Klostergeistlichen, der gestorben war, das Leben wieder. Als man St. Reinolds Leiche aus dem Wasser zog, läuteten alle Glocken von selbst in allen Kirchen, und strömte die ganze Bevölkerung von Köln zusammen. Zahlreich waren die durch den Heiligen an Epileptischen, Tauben, solchen, die an der Bräune litten, an Irren, Besessenen, Leberkranken, Sicktkranken und sonstigen Preßhaften gewirkten Wunder.

Damals waren die Bewohner von Dortmund zum christlichen Glauben neu bekehrt worden. Sie kamen nach Köln zu dem Bischofe und baten um einen Heiligen, der ihr Fürbitter bei Gott und ihr Hort und Beschirmer gegen ihre Feinde sein möge. Der Bischof hielt Rath mit seinen Geistlichen: da erhob sich der h. Leichnam dreimal aus seinem Grabe, zum Zeichen, daß er es sei, der nach Dortmund gesandt werden solle zum Heile für das neubekehrte Volk. Der Bischof aber legte die hh. Gebeine in einen neuen Schrein und wollte ihn fortbringen auf einem Wagen, indem er den Heiligen zu behalten gedachte. Doch der Wagen fuhr davon ohne Pferde graden Weges nach Dortmund, der Bischof und viel Volk folgten in Prozession voll Ehrerbietung und mit Trauer. In Dortmund baute man zu seiner Ehre eine große und prächtige Kirche, in welcher er rastet. Hier heilt er die an Ausatz, Scharlach und an Krätze leiden, verscheucht die Feinde, schirmt die reinen Herzen, und ist ein Fürbitter für solche, die ihn verehren.

Als Kaiser Karl den gewaltfamen Tod des Heiligen vernahm, bestrafte er die Schuldigen mit schimpflichem Tode. Damit noch nicht zufrieden, gedachte er den Heiligen zu rächen und die Stadt Köln mit einem großen Heere zu bekriegen. Als er aber die Wunder erkannte, welche Gott durch ihn wirkte, sandte er den Bischof Ebroneus zu Papst Leo, daß er ihn canonisire. Dies geschah im dritten Jahre nach seinem Tode, dabei ergoß sich ein Feuer vom Himmel über den Heiligen zum Zeichen seiner Glorie.

Die metrische Legende lehnt also an die Sage von den vier Haimonskindern an. Was vor Reinolds Conversion liegt, übergeht sie oder deutet es nur kurz an, während die von M. Reifferscheid jüngst in der Zeitschrift für deutsche Philologie von Höpfner und Zacher B. V. S. 271 ff. aus einer von Groote'schen Handschrift des

15. Jahrhunderts¹⁾ zu Köln veröffentlichte „Historie van Sent Reinolt“ auch die frühere Geschichte der Haimonskinder aufgenommen hat. Sonst stimmen beide im Wesentlichen überein. Ohne allen Zweifel hat außer dem Namen des h. Reinold seine örtliche Verehrung in Köln und in Dortmund veranlaßt, daß die Sage auf diese beiden Städte erweitert wurde.²⁾

Die profaische Legende versteht den Reinold gleich nach seiner Conversion in das Kloster zu Köln. Sein Vater Haimon hat vier Söhne, deren „Tapferkeit über den ganzen Erdkreis gepriesen wird, weil ihre Größe durch die vielverbreiteten Gesänge klar zu Tage tritt.“ Reinold überragt an Adel seine Brüder und alle damaligen Männer. Da erleuchtet die göttliche Weisheit ihn, daß er das Zeitliche verläßt, um das Ewige und Unvergängliche zu gewinnen. Er kommt nach Köln, wo er das Mönchsgewand anlegt, und sich ganz mit der Liebe zu dem göttlichen Herrn erfüllt. Seine Heiligkeit wird so groß, daß er Krankheiten heilt; Lahme gehen, Taube hören, Blindgeborenen wird das Augenlicht verliehen. Einen Todten soll Gott auf sein Gebet zum Leben wiedererweckt haben. Einen Knaben, der viele Jahre am Fieber litt, heilt er so, daß er noch am nämlichen Tage Gott lobpreisend und voll Freude nach Hause davon eilt. In einer benachbarten Provinz herrschte die Pest, Boten kamen um Abwendung derselben zu erbitten, da wirft er sich nieder in andächtigem Gebete, und die Pest verschwindet, die dortigen Bewohner verkünden allenthalben Reinolds Wunderkraft und preisen fürder Jahr um Jahr sein Lob. Später macht ihn sein Abt zum Oberen der Steinmezen. Da er mehr arbeitet als die andern, sind sie voll Neides, und sinnen auf seinen Tod. Er hat in der Gewohnheit, die Klöster und Kirchen zu besuchen, und den Armen, die ihn erwarten, ein Almosen zu reichen. Obgleich er die schwarzen Pläne seiner Feinde kennt, eilt er doch freudig ihnen, als ob sie Freunde wären, entgegen. Sie schlagen mit ihren Hämmern ihm das Haupt entzwei, daß das Hirn hinschießt, dann entkleiden sie die Leiche und werfen sie am Rhein in ein tiefes Wasser. Der Abt und die Mönche suchen allenthalben vergeblich seinen Leichnam. Da begibt sich, daß eine Frau viele Jahre auf dem Siechbette liegt, und keine Aerzte ihr mehr helfen können. In einer Nacht hat sie so große Schmerzen, daß sie in beständigem Gebete

1) Vgl. M. Meißerscheid in Vieß's Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung Jahrg. I, Heft 11 und 12. S. 553.

2) So auch in dem altfranzösischen Gedicht „Renaus de Montauban“ herausgegeben von Michelant, Stuttgarter Litterarischer Verein Bd. LXVII S. 445 ff. 361 ff.

Gott um ein Ende derselben anfleht. Nach Mitternacht sinkt sie in tiefen Schlummer und sieht im Traume einen Mann im Stralenglanz, der sie anweist, an das Wasser zu gehen zu der Leiche des Reinold, den die Steinmehzen erschlagen haben, da werde sie genesen; dabei zeigt er ihr den Ort. Am Morgen eröffnet sie das Gesicht ihren Freunden. Sie wird an den Ort gebracht, da schwimmt die Leiche auf dem Wasserspiegel, und gewinnt die Frau ihre Gesundheit wieder, so daß sie den h. Leichnam herausziehen und in der Sänfte, in welcher sie gekommen war, in Reinolds Kloster tragen hilft. Lange Zeit nachher kommen die Bewohner der Stadt Dortmund zu dem Erzbischof und bitten um die Gebeine eines Heiligen, den sie verehren möchten, und der dem Lande ein Beschirmer sei gegen ihre Feinde. Der Erzbischof versammelt die Geistlichkeit der Stadt, zu fragen, welchen Heiligen man nach Dortmund senden solle. Als man lange unerschlüssig ist, siehe da steht urplötzlich der Sarg mit dem h. Reinold vor der Kirche zum Zeichen, daß er der Schutzheilige für die neubekehrten Dortmunder sein soll. Aber auch jetzt noch zaudert man und bringt den Sarg wieder in die Kirche, doch das wunderbare Begebniß wiederholt sich zu verschiedenen Malen, und nun erst erkennt man offenbar, daß er es ist, der gesandt werden soll zum Heile für die dortige Bevölkerung. Geistlichkeit und Volk versammeln sich, man legt den heiligen Martyrer Reinold in einen zierlichen Schrein und begleitet ihn mit endlosem Lobgesange drei Meilen weit, dann wird er den Dortmundern ausgehändigt. Diese bringen ihn am 7. Januar in ihre Kirche, dort rastet er an würdiger Stätte, ein Hort und Beschirmer für das ihn verehrende Volk. Dort wirkt Gott durch ihn viele Wunder, Blinde sehen, Ausfägige werden rein, Lahme gehen, Gott zum Lobe und dem heiligen Martyrer zur Ehre.

Johann Blimmer hat noch anderswo gefunden, Haimon sei nicht Kaiser Karls des Großen Schwager, sondern ein Schwesterkind desselben und Herzog von Bayern gewesen, und Reinold sei Mönch im Kloster St. Pantaleon zu Köln geworden, in welcher Stadt ihn die Steinmehzen hinterlistig ermordeten.

Die metrische Legende ist unstreitig älter als die erwähnte Historie van sent Reinolt, die jedenfalls älter ist als das Volksbuch von den vier Haimonskindern.¹⁾ Seit St. Reinold in der Dortmunder Mutterkirche rastete, war es nahe gelegt, seine Gesta zusammenzustellen:

1) Suchier, die Quellen der Magusjage Germania XX, 285 nennt die Historie van sent Reinolt einen Auszug aus dem Volksbuch, was bereits M. Keifferscheid in Vid's Monatschrift I, 553 Anm. 1. berichtigt.

so entstand die Legende unter Benutzung des in Gefängen gefeierten ¹⁾ volkstümlichen Sagenstoffes.

Was am Schlusse von den Racheplänen Kaiser Karls gegen die Stadt Köln und von Reinolds Kanonisation durch Leo III. erzählt wird, fehlt nicht im Volksbuche. ²⁾ Daß beide Legenden in Dortmund, oder doch für die Verehrung des Heiligen in Dortmund angefertigt wurden, ist mehr als wahrscheinlich. ³⁾ Für die Entwicklung und Bearbeitung der Sage von den vier Haimonskindern verdienen sie jedenfalls Beachtung. Daß die Kunde von dem historischen Reinold durch die Herübernahme der Sage in den Hintergrund gedrängt wurde und verschwand, wird schon von Bolland a. a. O. S. 385 f. bedauert.

I.

Die Legende.

Burgundische Bibliothek zu Brüssel cod. 7569 fol. 380, 1—381, 2.

Vgl. Acta Sanctorum Bollandi, Januar. Bd. I S. 386. Die Abweichungen dieses Textes sind mit B bezeichnet.

De sancto Reinoldo martyre et monacho in Colonia.

Summa dei prouidentia, volens genus humanum venenosi serpentis illusionē obligatum fidei restituere, martyres, confessores, virgines elegit, qui oues aberrantes ad uiam salutis cognoscendam reducerent. Inter quos beatissimus martyr Reinoldus tanquam stella, ⁵ que ceteris clarior refulget, emicuit: qui quomodo deus diligendus esset, perfectissime edocuit. Hic enim a primis annis authorem vitae cepit amare, et quem interius dilexit, plenissime tandem recognoscere meruit. Futurus igitur felicissimus martyr Reinoldus, claris-

1. Die Ueberschrift fehlt bei B. 4. B salutis aeternae. 5. B martyr Christi Reinoldus. 9. Statt Hic enim — meruit hat B: Hic siquidem quoniam de Karolidarum stirpe quodammodo primicerius extitit, eius vitam hic inter eos inserere libuit; quatenus ex ipsius additione clarior appareat, quia virtuosus filius magis nobilitat stirpem suam, quam illa ipsum.

1) Gräfe, Litterargeschichte II, 3, 1 S. 326 ff.

2) R. Simrock, deutsche Volksbücher, Frankfurt am Main, IX, die Haimonskinder S. 216. Marbach, Volksbücher, IX, Geschichte von den vier Haimonskindern, hat S. 146 den Schluß weggelassen.

3) Vgl. Annuaire a. a. O. S. 242. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

simis ortus natalibus, paternis prædiis diues et vrbibus et aliis multis, quæ longum est enumerare, sublimis erat honoribus. Patrem eius Haymonem, virum in rebus militaribus strenuissimum, quis ignoret! Quatuor hic filios genuit, quorum virtus per orbem maxime celebratur: quia, qui fuerint, per vulgares cantilenas apertissime demonstratur. Sicut autem stella aliqua in claritate superat alias: sic beatus Reinoldus nobilitate morum non solum vicit fratres, sed etiam qui tunc erant homines.

Sapientia itaque dei illuminatus reliquit temporalia, ut con-
10 queretur æterna, quæ intellexit permanentia. Coloniam igitur ueniens monachi habitum induit, et se totum in eius amorem, cui seruire regnare est, transfudit. Ibi enim virtus diuina, quæ diu clausa latuit, per eum virtutes operari mirabiliter cepit, quia, quod maximum est, gratiam ibi in conspectu principum inuenit. Quid mirum? Tante
15 siquidem sanctitatis erat, ut amaretur ab omnibus, quem dominus innumerabilibus coruscum fecit virtutibus. In claustro namque suo infirmitates curauit, claudis gressum, surdis auditum reddidit, quibusdam etiam cæcis a natiuitate visum restituit. Dicitur quoque a
20 eius precibus suscitauerit, et matri multum flenti viuum assignauerit. Puerum quendam per multos annos febribus laborantem ita sanauit, ut eadem die melius haberet, et ad domum suam, dominum glorificans, cum gaudio remearet.

Contigit etiam, ut populus circumiacentis prouinciæ pestilentia
25 infirmaretur, et subita morte mallent damnari, quam æternaliter miserabili peste tormentari. Audientes igitur beati viri famam, miserunt ad eum viros timoratos, sanitatem sui corporis exorare, vel dolorem saltem cum vita finire. Qui cum ad eum venissent, omnes se illius prouoluerunt pedibus, multis lachrymis rogantes, ut gentem suam
30 ab infirmitate pessima liberare dignaretur. Quorum tandem petitioni acquiescens, se in orationem continuo misit, orans deuotissime do-

2. B longum est enarrare. 2. B sublimis erat dominiis. 2. B At veropatrem. 3. B strenuum. 5. B quia, quinam extiterint. 7. beatus Reinoldus fehlt bei B. 7. B morum fehlt in der Handſchr. 8. B sed etiam eos qui tunc temporis. 8. B fügt hier hinzu: Hic enim a primis annis auctorem vitæ coepit amare, et quem interius dilexit, plenissime tandem cognoscere meruit. 10. So B, Handſchr. intelligit. 11. B atque se. 14. ibi fehlt bei B. 16. B Denique in claustro suo. 20. B flenti coram omnibus viuum. 21. B Puerum etiam quemdam. 23. B glorificans deum. 27. B suis corporibus. 28. B sese. 29. B gentem eorum.

minum, ut misericordiam his prestaret, quibus iam sola mortis imago restaret. Dominus igitur iacentem virum clementer exaudiens, optatam populo languenti sanitatem contulit, et viros memoratos cum gratiarum actione ad propria remisit. Inde reuersi omnes ad patriam vnanimiter deo gratias persoluunt, eo quod per merita dilecti sui⁵ salutem corporum recepissent, et pestes, in quibus nimis egre laborauerant, euasissent. Virtutem etiam beatissimi Reinoldi vbique diffamabant, et laudem ad honorem ipsius postea singulis annis decantabant.

Vir autem dei Reinoldus postmodum ex precepto abbatis sui lapididarum magister factus est. Vbi cum plus aliis laboraret, lapide¹⁰ magnam conceperunt inuidiam, et qualiter eum morti traderent, dolose inter se conspirauere sententiam. Habuit autem seruus dei in consuetudine, monasteria et singulas longe vel prope positas frequentare ecclesias, et eundo pauperibus, qui eum expectabant, largiri eleemosynas. Quod vbi homines sceleratissimi intellexerunt, incredi¹⁵ bilia illic conceperunt gaudia, quia sceleris se adeptos vident premia. Positis igitur pro tempore insidiis more latronum statuunt illum deprehendere et inopinata morte perditum, ne tantum scelus appareat, decernunt abscondere. Quorum consilia famulus dei cognoscens quasi ad epulas inuitatus cepit ad penas currere,²⁰ et latronibus tanquam amicis se offerens, ut mereretur celos martyr ascendere. Quem viri perditissimi inuadentes, malleolis confRACTO capite cerebrum excutiunt, et vestibus spoliatum in quandam profunditatem aque Rheno vicinam mittunt. Sicque egregius martyr Reinoldus palmam martyrii inuenit: cuius animam cetus²⁵ an- gelicus cum hymnis et canticis ad celestia deportauit.

Post cuius obitum abbas cum monachis reliquis fratris sui corpus vbique queri precipiunt; sed diu per orbem terrarum quaesitum non inueniunt. Dominus vero, cui diu ac laudabiliter seruiert, corpus³⁰ fidelis famuli sui vltterius latere noluit.

Accidit enim, vt quedam mulier in lecto egritudinis per multos annos iaceret, cui nullus medicorum spem salutis promitteret, nisi pater celestis hanc potentia sue uirtutis erigeret. Hanc quadam nocte

1. Statt his B iis. 2. B iacentem sanctum virum 6. in fehlt bei B. 10. B plus ceteris. 11. B conceperunt aduersus ipsum inuidiam. 12. B dolosam. 16. Statt illic B exinde. 16. B iam se. 16. B viderunt. 17. Statt igitur B proinde. 19. Händschr. appareret. 22. B ascendere, affectabat. 27. So B, Händschr. cum monachis et reliquis fratribus sui corpus. 28. sed diu — inueniunt fehlt in der Händschr. 29. B cui digne et. 32. salutis fehlt in der Händschr.

tantus dolor cepit opprimere, vt mortem optaret et vitam cum dolore finire continuis deum precibus postularet. Post noctis igitur medium nimia infirmitate fatigata sopore deprimitur, et in eadem dormitione tale somnium vidit. Venit ad eam vir splendidissimus dicens: Vade
5 ad aquam, in qua beatus Reinoldus a caementariis interfectus est, ibi melius habebis. Et locum eidem ostendit. Quę euigilans hęc se vidisse meminit, et crastino quę viderat amicis nunciauit. Qui statim ad ostensum sibi locum egrotantem illam preceperunt afferri, vt ibi ab infirmitate sua per merita gloriosissimi martyris mereretur liberari.
10 Quo cum esset delata, corpus sacrum in superficie aque apparuit, et mulierem sanitati restituit. Que a lecto egritudinis illico surgens, adminiculo fuit sacratissimum corpus extrahentibus, et in gestatorio, quo deportata fuerat, cum portantibus portabat ad monasterium, vbi vir beatus se fecerat monachum.

15 Inde ubi multum temporis transierat, contigit, vt Trotmannensis vicina, id est Tremonensis ciuitas, ad archiepiscopum Coloniensem venit, atque alicuius sancti corpus, quo terra reuerentior et ab hostibus securior esset, sibi dari deuotissime postulauit. Quibus ut satisfaceret, clerum ciuitatis ad se uocari precepit, et ab eis, quem Trot-
20 mannis mittere posset sanctum, diligenter inuestigauit. Qui cum diu dubitarent, dominus ante ecclesiam in sarcophago beatum martyrem Reinoldum exposuit: ostendens, quia populo nouiter conuerso eum preesse voluit. Adhuc cęca mens hominum dubitabat quid ageret, et quem dominus satis aperte mittendum innuerat, in ecclesiam re-
25 portabant. Cum autem hoc sepius contingeret, dominus tandem oculos cordis eorum aperuit, vt apertissime cognoscerent, quod iste ad saluandos populos mittendus esset. Conueniens ergo clerus cum omni populo honorifice felicissimum martyrem Reinoldum capsule
30 decenter adornate, imposuerunt, atque ad Trotmannie partes deferendum, turba eum ab vrbe Colonia cum innumeris laudibus per tria miliaria prosequente, tradiderunt. In Trotmannorum igitur ecclesiam septimo Idus Januarii delatus, dignum ibidem inuenit habitaculum, in quo ad se recurrentes benignus patrocinator saluat populum. In qua ecclesia multa per eum dominus ostendere dignatus est mira-
35 bilia, per quę fecit eum laudabilem, et omni homini in necessitate

1. B occupavit et opprimere coepit. 3. B nimio dolore fatigata. 4. B vir quidam. 4. Statt dicens B qui dixit ad illam. 5. Händschr. sementariis. 7. et in crastino. 7. B Statt nunciavit B enarravit. 13. B ipsa portabat illud. 15. B tempus. 16. So die Händschr. und B. 17. Statt et B atque. 18. So die Händschr. und B. 29. Händschr. Trutmannie. 33. Statt recurrentes B accurrentem.

laboranti desiderabilem. Cęci hic sunt illuminati, leprosi mundati, paralytica etiam membra ad laudem dei et honorem sancti martyris consolidata.

Fuit autem beatus Reinoldus, vt alibi legitur, filius Haymonis ducis Bauarię, qui dicitur fuisse de vna sorore Caroli magni. Hic 5 beatus vir Colonię apud sanctum Pantaleonem factus monachus, a cementariis insidiose est martyrizatus.

Hanc historiam propria manu scripsit v. P. Ioannes Vlimmerius antiquarius apud Martinenses in Louanio, Preces legentium ac vtentium ex charitate postulans. 10

II.

Rhythmische Bearbeitung der Legende. *)

Burgundische Bibliothek zu Brüssel cod. 7569 fol. 382, 1—385, 1.

Vgl. Annuaire de la bibliothèque Royale de Belgique XII, 245 ff. Die Abweichungen dieses Textes sind mit H bezeichnet.

Uita sancti Reynoldi Rythmice. **)

Deus lux lucens, oriens,
lux uiuens, nunquam moriens,
tu crucis, lucis, ducis lux,
tu montis, pontis, fontis dux,
5 rector humanitatis.
Tu es creator entium,
illuminator gentium,
tu tege, lege, rege nos,

1 B Ceci sunt illic. 3 Was weiter folgt, fehlt bei B ganz. 7 Handschr. sementariis.

7 Handschr. Illuminator. 8 Handschr. und H hos.

*) Die strophische Gliederung dieses Gedichtes hat van Hasselt nicht klar erkannt; sie wird in der Handschrift mehrfach gestört durch die Inhaltsangaben in Prosa, welche einer späteren Zeit angehören als der Leich selbst. Da sie mittheilungswerth sind, gebe ich sie unter dem Texte. Ferner übernahm van Hasselt den Bau der einzelnen Strophen. 97 Mal hat er ein offenes Reimpaar als eine Reimzeile gedruckt.

**) In der Handschrift geht vorher: Sequitur alia narratio de sancto Reynoldo et genealogia eius et suorum.

10 praecinge, tinge, pinge quos
unasti cum beatis.

Tu, qui de stirpe regia
egregia collegia,
de linea
foeminea,
15 non tinea
sed uinea,
Francorum produxisti:
Adelhardum et Ritzardum,
Reynoldum atque Writardum,
20 hos odores,
flores, rores,
quadrieros,
belliferos,
ad mundum protulisti.

25 Hi praefati
fratres grati
sunt translati
atque nati
de Dorduna per Heymonem,
30 uirum fortem et baronem
Franciae de terminis.
Uiri feri, bellicosi,
animosi et famosi,
dimicabant, uerberabant
35 aduersantes et necabant;
sunt regalis germinis.

9 Statt quos Handschr. und H hos. 10 H una sint. 16 So wird wohl zu lesen sein. In der Handschr. war zuerst geschrieben non tinea suae pineae, dann sind die beiden letzten Worte ausgesprochen und ist uinea beige-schrieben. 19 H Writardum. 29 Handschr. heymonam.

Nach V. 17 liest man in der Handschrift: Hic agitur de nominibus et genealogia fratrum.

Nach V. 36: Hic agitur de matre et genealogia eius.

- Horum mater haec Aya,
Pipini regis filia,
soror Carolique regis,
40 tunc gerentis curam gregis
in imperialibus.
Dei cara,
legis gnara,
nam foecunda,
45 digna, munda,
et haec illa
tam scintilla
ut agilis,
nec fragilis
50 in mundi magnalibus. |

- Reynoldus uir catholicus,
uirtuteque famelicus,
et factus dei bellicus,
angelicus et cęlicus,
55 uixit in modestia.
Ingemuit et tremuit
ad deum, qui nos genuit,
pro uitiiis,
deliciis,
60 pestiferis,
maestiferis,
anhelans caelestia.

- Uocans natos
et armatos,
65 et diuisit sua bona,
cuilibet deditque dona,

40 Händſchr. gerentem. 46 H est. 52 Vielleicht zu lesen uirtutisque.

Nach B. 50 hat die Händſchrift: Hic agitur de conuersione s. Reynoldi.

Nach B. 62: Hic agitur de renuntiatione uitae saecularis s. Reynoldi et de diuisione omnium bonorum suorum cum uxore sua Claritia et filiis suis; et incipit genealogia dictae suae uxoris et conuersio, et agitur de recessu s. Reynoldi et lamentatione suorum parentum et uxoris suae.

- non per guerras,
urbes, terras
dulciter distribuens.
- 70 Claritia pulcherrima,
vxoꝝ sua tenerrima,
nata regis haec Iuonis
Tarasconiae tyronis
graue haec suscipiens.
- 75 Castrum nam Montalbanense
dedit filio cum ense
Emerico
tunc antiquo,
et haeredes
- 80 terras, aedes,
receperunt alia.
Suam osculans uxorem
ob amorem et ardorem,
et cum lachrymis amaris
- 85 ualedicens cunctis charis:
quis audiuit talia!
- Namque dux Montalbanensis
atque comes Merualdensis
tunc in lunari radio
- 90 et noctis in silentio ||
ab omnibus recedens.
Uernans rosa
lachrymosa
dulcissima
- 95 Claritia,
fulgens ita
haec polita
ut facula,
nec macula
- 100 erat in ea laedens.

72 H Yvonis. 73 Tyro, vasallus, miles, vgl. Du Cange Glossar.
77 Gandjſhr. und H Emerito. 88 H Merveldensis. 90 Gandjſhr.
noctes.

- Mundum spernens,
se prosternens,
luens, ruens,
nil perfruens,
105 Nazareum
clamans deum
corde flente,
mente lente
post se sursum erigens.
110 Fratres pater
atque mater
Reynoldum post quaesierunt,
sed nec illum inuenerunt;
horum mentes
115 conuertentes,
et his dona dirigens.
- Anachoretam quaesitans,
desertum locum uisitans,
refutans et non haesitans,
120 terrestria nil reputans,
uir nimis sceleratus.
Uerbis patris instruitur,
armis sacris induitur,
ab omnibus abluitur,
125 coelique rore fruitur,
ad omnia paratus.
- Ex dei prouidentia
uixit in poenitentia,
nec non obedientia,
130 et in dei scientia
dei sentit odorem.
Fugit, lugit,
rugit, mugit

Auf V. 116 folgt in der Handschr.: Hic sanctus Reynoldus intravit eremum
et inuenit sub arbore heremitam unum commorantem in cellula, cui confite-
batur sua scelera. Qui eum instruxit in preceptis domini, et ostendit illi
uiam rectam, et amare caelestia, et uitare transitoria.

pro peccatis
135 intricatis;
spreuit mundum sordidantem,
animas intoxicantem
et iuuentutis florem.

Se ipsum tunc deseruit,
140 ad deum cor aperuit, |
demeruit quod seruit,
peccata sua diluit,
deum deorum colens.
145 In exilium se strauit,
per triennium durauit,
et peccata sua lauit,
radicesque manducauit,
de perpetratis dolens.

Uitans mundum,
150 uas immundum,
principatum
et ornatum,
quod decreuit
adimpleuit,
155 figurauit
quod monstrauit,
uir dei spectabilis.
In gratia multiplici,
septemplici et simplici,
160 cupit fidelis effici,
nomine coli triplici,
gustu delectabilis.

Subiiciens nobilia
cordis sui sedilia
165 datori dat cubilia,

161 H irrig colit.

Auf B. 143 folgt in der Handschr.: Hic sanctus Reynoldus secundum
preceptum patris per triennium mansit in eremo, et de radicibus herbarum
uescebatur.

- refloruit ut lilia,
effluens delitiis.
Generosum,
fructuosum,
170 speciosum,
pretiosum
omnipotentis filium
quaesiuit in auxilium
pro uitandis uitiiis.
- 175 Vltcrius non potuit
in eremo quod docuit.
uox desuper intonuit,
abire senem monuit
Reynoldum, sic dicentem:
- 180 Deus uite
nam de lite
dicit: ite,
huc uenite
et tam mite,
- 185 non inuite
requisite
criptam uite
adhuc cruci pendentem.
- Longe late
190 propugnate,
triumphate,
conregnate
contra flentem et degentem

180 H Deus rite nam delite. 188 Statt adhuc Handschr. und H
nunc. 188 So, wie crucifixum. 189—190 Handschr. und H Longe
lateque pugnate.

Auf V. 174 folgt in der Handschr.: Hic s. Reynoldus maxime debilita-
batur in eremo et non potuit se diutius sustentare, et uiro sancto innotuit
de exitu, et sic s. pater erat admonitus per angelum, quod s. Reynoldus de-
beret uisitare sepulchrum domini in Jerusalem, et s. ciuitatem liberare de
manu Saracenorum; et sic pergebat per Vngariam et Turciam, et in uia
et in obsidione sanctae ciuitatis multos occidit paganos et tres soldanos
cum suo baculo, et propter uotum non potuit cum armis bellare. ||

barbarorum prauam gentem
195 dei cum auxilio.
Ambulans per Hungariam
et perueniens Turciam
paganos tunc de senibus
occidit cum iuuenibus
200 multos in exilio.

Vrbem Salem tunc beatam,
per annum circumuallatam
per sanctum, et Christo dignis
205 contra malos et cum signis
triumphum obtinuit.
Tres Soldanos
et paganos
cum suo solo baculo
occidit sine iaculo.
210 memoriam
et gloriam
amplius non minuit.

Ualedicens cunctis clare,
transfretauit tunc per mare,
215 Marsiliam perueniens,
post Carolum inueniens,
salutans et recessit. |
Post quaesiuit Agrippinam,
flagitans coeli reginam,
220 pateretur ne ruinam

203—204 So die Hdschr. H schlägt unpassend vor: Per sanctos et Christo dignos, Contra malos et indignos. Durch den h. Reinold wird der Sieg erlangt.
214 So die Hdschr., H transfretat.

Auf B. 212 folgt in der Hdschr.: Hic s. Reynoldus post triumphum recessit de terra sancta, et per mare transfretauit, et perueniens ad Marsiliam, et ad Carolum regem suum auunculum Parisios, et honorifice erat ab eo receptus; et in breui ab eo recessit et Coloniam uisitauit, et loca sancta circuiuit, et diutius ibidem orauit, et claustrum intrauit, et multis ibidem miraculis claruit, et de precepto sui superioris effectus est prouisor lapicidarum, qui ipsum postea callide cum suis malleis occiderunt.

gehennalemque pruinam,
ad deum tunc ardescit.

Tunc intrauit arctum claustrum,
ordinis portauit plaustrum,
225 ad superna se extendens,
multa mira hic ostendens,
penitet hilariter.
Caecos, claudos et obsessos,

230 febres pestilenciales,
languoresque corporales
sanat omnes pariter.

In falsa dialectica
non gaudet, sed prophetica,
235 dauidica, leuitica
legit et euangelica
jugis et coequalis.

Presul urbis Agrippine,
coelo regnans sine fine,
240 Agilolphus quando rexit,
nouum templum tunc erexit
uir nimis uirginalis.

Jussit claustrum tunc magister,
quod prouisor et minister
245 esset in mortis poculo
lapicidarum populo
Reynoldus dei seruus.

227 Handschr. und H penituit. 229 Hier fehlt ein Vers. 233 Handschr. Dialectica. 237 Schwer zu entziffern, H Iustus. 240 Der Abschreiber bemerkt, ohne die metrische Unmöglichkeit zu bedenken: Pro Agilolpho uidetur legendum Riulphus, qui tunc temporis uixit. Er denkt offenbar an Riculf von Mainz (787—813). H will Hildibaldus lesen, weil dieser unter Karl dem Großen den kölnen Stuhl inne hatte. Die Sage stört sich jedoch nicht an die Chronologie, Agilolf ist in der Reynoldsage der kölnen Bischof. 245 So die Handschr., H will periculo lesen oder durpilo, Dürpel, Schwelle. Vgl. Du Cange Glossar. v. durpilum. Lex. Salic. herausgegeben von Merkel art. LVIII S. 32.

Erat orans
et laborans
250 plus quam uiri
tunc deliri;
ob hoc flebant,
inuidebant
dei fontem
255 et insontem,
qui non erat proteruus.

Tunc consilium fecerunt,
criptam mortis parauerunt,
in qua ipsi ceciderunt;
260 caput suum tunc fregerunt
ferreis malleolis.
Post in undam
et immundam
in profundum
265 lutibundum
corpus sacrum et amoenum
est proiectum circa Rhenum
a prauis filiolis.

Tempus erat tunc uernale,
270 quando signum triumphale
quarto nonas est erectum,
et in coelo clare tectum
in signum uictoriae.
Monachi fecerunt planctum,
275 quaesierunt corpus sanctum
claustris, castris, et in uillis
magnis, paruis cum pusillis
opus in memoriae.

Auf V. 261 folgt in der Handschr.: Hic beatus Reynoldus a lapicidis est occisus || anno domini 800, 14. die maij, et est proiectum circa Rhenum corpus eius in profundum aquae. Et monachi sui quaesierunt eum undique et minime inuenerunt.

Auf V. 278: Hic s. Reynoldus apparuit in somnis uni aegrotanti mulieri, quae longis temporibus iacuit, nec potuit se mouere, et erat contracta per totum corpus in paralisi, et ostendens illi locum, ubi corpus eius

- Erat tota
280 tunc aegrota,
nam deuota
bene nota,
quae in somnis indicantem
audit: quaere nunc natantem
285 in aquis absconditum,
Qui te sanat,
cum emanat,
et extractum
est et tactum
290 per te corpus uiri Christi;
a Deo promeruisti,
ubi est reconditum.

- Hic sanata,
restaurata,
295 est ornata
haecque grata
per aquam fontis Siloe
piscinaeque probaticae;
ut erat deputatum
300 Angeli per motionem
et per aquae lotionem,
in qua unus sanabatur:
ita hec restaurabatur,
ut sonuit per uadum.

305 Die tertia Septembris

284 Händschr. quare. 293 Hec zu lesen? 303 Händschr. hic, H sic.
304 Händschr. und H peruatum.

esset proiectum in aquam, et ubi mane se fecit portare; et tunc sacrum corpus eius in superficie aquae apparuit et natauit, et sic per tactum sancti corporis erat integraliter sanata cum multis aliis infirmis qui ibi interfuerunt.

Auf V. 304 folgt in der Händschr.: Hic beatum corpus s. martiris est inuentum et ad ecclesiam est deportatum. ubi mortuus monachus per sanctum martyrem est resuscitatus ad uitam, et ubi multis claruit miraculis, et omnes campanae tunc per totam ciuitatem Coloniensem in omnibus ecclesiis sine manibus hominum miraculose sonauerunt 3. die septembris.

omnibus cum suis membris
eius corpus tunc sacratum
est ad templum deportatum,
uitam dedit monacho.
310 Et claruit miraculis
in dei tabernaculis,
et cetum a languoribus,
soluensque a doloribus,
haec rosa de Iericho.

315 Omnes sane
tunc campane
non secretum,
inconsuetum
reddunt sonum

320 propter donum,
quod tunc uerus
misit herus,
plenum medicamine.
Ciues urbis

325 tunc cum turbis
congregantes,
indagantes
nouum signum
laude dignum

330 sic sonantem
et clangentem
totum in uelamine.

Nam de pratis
uoluptatis

335 nunc fluuius egreditur,
malum, quod diu laeditur,
in aquis nunc immergitur,
arida fons irrigans.

Nunc ex Jacob surgens stella,
340 quae amoris rorans mella,

314 Händskr. Gerico. 322 Händskr. und H deus. 328 Vgl. Du
Cange Glossar. v. signus. 331 H clangentum. 337 Händskr. und H
mergitur. 340 H amaris.

et ostendens nunc nouella
sanctus martyr, dei cella,
iam in celo fulminans.

Medelam epylenticis
345 dat, surdis et squinaticis,
freneticis,
artheticis,
epaticis,
sciaticis,

350 et aegris corporibus.
Nouella plebs Tremoniae
perscrutansque Coloniae,
surgensque martyr inclytus
sanctus atque perspicuus
355 uictor in doloribus.

Deuotis bona tribuens,
ab hostibus eripiens,
in fide Christi consolans,
in omnibus consolidans,
360 deo quoque dilectus.
Ad antistitem uenerunt,
et deuote rogauerunt,
ut eisque daret sanctum,
qui fugaret horum planctum,
365 et qui esset electus.

Qui pro eis flagitaret,
hostes undique fugaret,
et defensor esset horum

341 Undeutliche Schrift, nunc unsicher. H nunc. 344 So für epi-
lepticis. Vgl. Du Cange Glossar. 345 Handschr. und H squinaticis.
347 Handschr. und H et archeticis. H denft an anhelaticis, was nicht paßt.
Vgl. Du Cange Glossar. v. arteticus. 354 Handschr. und H sanctusque.
Vielleicht zu lesen sanctus quoque?

Auf B. 350 folgt in der Handschr.: Hic Tremonienses, qui nouiter fuerunt
conuersi ad fidem, audierunt de fama et miraculis s^tissimi martyris Rey-
noldi, uiam arripuerunt uersus Coloniam ad episcopum et rogauerunt eum
pro uno corpore sanctorum quod hoc uellet eis dare. De his habuit con-
siliū, et postea corpus bti Reynoldi se de terra trina uice ostendens.

- populique Trotmannorum,
370 robustus in acie.
His auditis
presul mitis,
captans clare
masticare
375 cum deuotis
sibi notis,
quid et actum
esset factum
his in signum gratiae.
380 Ueracia solatia
tunc ex diuina gratia
extumulatus claruit, |
comparuit, apparuit,
corpus cum ostenditur.
385 Trina uice sic apparens,
non a deo signo carens
terra dedit sanctum fructum,
populo cassauit luctum,
fama dum extenditur.
390 Tu missurus
deus purus
es de terra
sine guerra
tuae gentis
395 nouae mentis,
dum tu ruis,
pluis, fluis
lumen de syderibus.
Et caeca gens incredula,
400 nam tenebrans ut nebula,

373 H vermuthet coeptans, unnöthig. 374 masticare. fauen vgl.
Du Cange Glossar. h. v. H lieft masucare, und denft an musicare. > 400
Handſchr. und H tenebras.

Auf B. 379 folgt in der Handſchr.: Hic corpus s. Reynoldi coelitus est
canonizatum et Tremoniensibus a deo missum diuinitus.

infrigescit
et stupescit,
ignoratur
quid agatur
405 iam in his generibus.

Tunc corpus inuictissimi
et martyris sanctissimi
imponens nouum scrinium
presul propter dominium
410 dum de terra floruit.

In carrigam
seu quadrigam
subleuantes,
imponentes
415 dei testem
et celestem
ad ducendum,
transferendum,
ubi presul uoluit.

420 Tunc mens dei et pietas,
quae una est proprietas,
nouum mirum,
sanctum uirum,
sine coetu,

425 sine metu
uexit ad Tremoniam.
Nam processionaliter
hic presul personaliter ||

409 H^{and}sch^r. und H dominum. 411 H^{and}sch^r. und H aurigam.
414 H vermutet unnötig importantes. 420 H^{and}sch^r. Tunc misericordia et pietas; H denkt an Charitas.

Auf B. 306 folgt in der H^{and}sch^r.: Hic praesul imponens corpus in nouum scrinium ad deportandum et obtinendum et custodiendum sibi.

Auf B. 419: Hic sacrum corpus s. Reynoldi miraculose ex diuina gratia est translatum sine manibus hominum et equitibus uersus urbem Tremoniensem, ubi gloriosum templum est in eius honore constructum, in quo multis claret miraculis.

tunc cum gente
430 prosequente
cum fauore
et moerore
clangens per Coloniam.

Vrbis coetus
435 iam est laetus
Trotmannorum, hymnizantes,
congaudentes, iubilantes,
praeter lucem
dei ducem

440 missum eis coelitus.
Nam que Balam
soluens palam,
stellam puram
orituram,

445 quicquid mundum cum splendore
fulminaret et fragore:
sic et dei subditus.

Magnum templum
in exemplum
450 suo bono
tunc patrono
et pulchrum aedificium
dabant in beneficium
signo reuerentiae.

455 In quo mundat
et inundat
corda dura
et impura,
fugat lepram et morpheam,
460 scabiem quae fit per eam,
titulo clementiae.

Ensem uibrans spiritalem,

444 Vgl. Numeri XXIV, 17. 445 Vielleicht zu lesen queque? 446
Handskr. flagore. 447 H deo. 461 So die Handschr., H titulos.

dans egressum liberalem,
captiuos de ergastulis
465 et cum sacratis hastulis
liberans ex uinculis.
Namque hostium fugator
est, defensor et orator
in puris eum mentibus
470 deuoteque colentibus
suis mansiunculis.

Carolusque Dei dignus,
in uirtutibus benignus,
sancti necem dum audiuit,
475 reos rei tunc contriuit
morteque turpissima.
Et in planctum ruit uere,
cogitauit plus delere,
atque sanctum uindicare,
480 Agrippinos debellare
manuque fortissima.

Post haec uidit coruscantem,
signis dignis sanctum flantem,
caelitus canonizatum,
485 et de terra decoratum,
eius corpus floridum.
Tunc presulem Ebroneum

464 H vermuthet captiuis. 486 H andjdr. und H eiusque.

Auf S. 471 folgt in der H andjdr.: Hic agitur, quod Carolus Rex audiuit, nepotem suum sanctum Reinoldum Coloniae fuisse occisum, et ruit in magnum planctum propter necem sui nepotis, et cogitauit depopulare Coloniam, et suum consanguineum uindicare, et contriuit | culpabiles rei ad mortem, et postea audiuit eum claruisse multis miraculis. Misit ad papam Leonem archipresulem suum confessorem, uirum uenerabilem Ebroneum, ad confirmandum seu canonizandum, et sic Papa propter petitionem sancti Caroli et sanctitatem sancti martyris, ut coelitus eius corpus de terra dicebatur fuisse deductum et canonizatum, sic papa eum confirmauit canonice, et tunc ignis coelestis dicitur mirabiliter cecidisse supra corpus sancti Reinoldi martyris.

uirum misit idoneum
ad papam apostolicum
490 leonemque catholicum,
uirum sanctum, roridum.

Qui sanctum apostolice
confirmauit canonice
anno tertio post mortem,
495 ignem deus super fortem
misit mirabiliter.
Deum nunc glorificemus
ut in fide recte stemus,
et per eum inflammemur, ||
500 cum eo post haec lactemur
coelo laudabiliter.

Et oramus,
imploramus
triumphantem,
505 ut dictantem
cum omnibus fidelibus
perducat in perennibus
in breui diecula.
Nam resuscita depressum
510 nobis, optime, ingressum,
ut ab imis ad suprema,
tu coeleste diadema,
iungamur per saecula.

Duc ad datorem luminum
515 et effusorem fluminum ;
nam sine pertinacia
cum gratia nos satia,
o tu dei lucerna.
O campi flos,
520 uirtutum dos,
o poli ros,

490 Handschr. und H Leonem. 513 Handschr. und H iungemur.

nam propter nos
tu preces da,
pro nobis sta,
525 cum tua spe
nunc tolle vae,
coeli confer aeterna. amen.

526 Handschr. und H tolles.

Auf V. 525 folgt in der Handschr.:

O decus insigne nostrum milesque benigne,
O lux Tremoniae martyr Reinolde beate,
Qui super astra deum gaudes spectare per aeuum,
Aspice laetantes, tua gaudia nos celebrantes,
Et tecum uitae fac participes sine fine.

Miscellen.

1. Die Machabäerkirche in Köln.

In „Ennen und Eckert, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ B. I No. 45 ist eine Urkunde des Erzbischofs von Köln Bruno II. aus La-comblet's Urkundenbuch B. I No. 318 mitgetheilt, betreffend eine Schenkung ad ecclesiam sanctorum Machabeorum fundatam Colonie juxta portam, que dicitur eigelis etc. Sie ist datirt: anno dominice incarnationis MCXXXIII indictione XII, nostre autem ordinationis anno II, und scheint in Rücksicht auf dieses Datum entweder unächt oder doch theilweise gefälscht zu sein. Um das Jahr 1134 hat es sicherlich in Köln noch keine Machabäerkirche gegeben, und es wird sich schwerlich eine zweite urkundliche Erwähnung dieses Kirchentitels aus jener Zeit nachweisen lassen. Die Klosterkirche in der Nähe der alten Eigelstein-Pforte, welche später diesen Namen führte, war um jene Zeit noch eine Kapelle, welche in Urkunden genannt wird: capella beatae Mariae Magdalенаe, und erst später den Namen ecclesia sanctorum Machabeorum erhalten hat. Die bei dieser Kapelle lebenden Nonnen waren vielmehr um das Jahr 1160 bemüht, ihrer kleinen Klosterkirche die Benennung ecclesia sanctarum Virginum zu verschaffen, welche bekanntlich die Stiftskirche der h. Ursula von Alters her führte. Die Abtissin dieses Stiftes, Gräfin Geya von Dassel, wehrte sich aber mit aller Energie gegen die beabsichtigte Ujurpation. Um diesen Streit beizulegen, schenkte der Erzbischof Reinald von Dassel, Bruder der vorgenannten Abtissin, dem Magdalenenkloster die im Jahre 1164 von Mailand nach Köln überbrachten Reliquien der Machabäischen Brüder in der Meinung, daß die Nonnen dieses Klosters für ihre Kirche jetzt den Titel von diesen bedeutenden Reliquien annehmen und ihre sonstigen Ansprüche fahren lassen sollten. Das geschah aber nicht; nach dem im Jahre 1167 erfolgten Tode Reinalds traten diese Nonnen mit ihrem ungerechten Ansprüche wieder hervor, und es gelang ihnen sogar, von dem nachfolgenden Erzbischof Philipp von Heinsberg im Jahre 1178 eine Urkunde zu erwirken, in welcher ihre Kirche genannt wird: capella sanctarum virginum in loco, qui dicitur s. Ursulae ager.¹⁾ Erst im folgenden Jahrhundert fand dieser Streit seine Erledigung, nachdem im Jahre 1224 die Kirche des Magdalenenklosters

1) S. die Urkunde in Grombach's vita et martyrrium s. Ursulae S. 792, wo auch über den ganzen Hergang, jedoch in etwas verwirrter Weise berichtet wird, und den Abdruck aus den Overham'schen Collectaneen unten.

abgebrannt war, und nun bei der Wiederherstellung der neu angebaute größere Chor nebst dem Hochaltar den Machabäischen Märtyrern gewidmet wurde. Es ist demnach nicht anzunehmen, daß die Benennung *ecclesia sanctorum Machabaeorum* in ächten kölnischen Urkunden vor dem Jahre 1164 vorkommen könne. Oder sollten sich außer der hier in Rede stehenden Urkunde noch andere urkundliche Erwähnungen dieses Kirchentitels aus der Zeit vor 1164 nachweisen lassen? Vgl. Winheim: *sacrarium Agripinae* S. 256 ff. und Gelenius S. 537, sowie das Werk des Jesuiten Viktor de Buz: *de s. Ursula etc.* S. 160.

Stein.

Ich nehme hievon Anlaß, die Urkunde Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom Jahre 1178 nach einer Abschrift Overham's abzudrucken, welche sich in dessen *Collectaneen* Vol. VIII No. 11 auf dem Archiv zu Wolfenbüttel befindet. Leider hat er nicht dabei vermerkt, woher er sie abschrieb. Die Vollandisten haben *Act. Sanct. Octob. T. IX. S. 233* den Druck Crombach's wiedergegeben.

Exemplar foundationis monasterii ad Machabaeos.

Philippus D. g. Coloniensis ecclesie archiepiscopus uniuersitati fidelium tam presentium quam futurorum. notum facimus omnibus Christi fidelibus. quod Capellam in memoriam sanctarum uirginum in loco qui dicitur S. Ursule ager in Colonia constructam cum omnibus pertinentiis suis sanctimonialibus ordinis S. Benedicti in eadem Deo et sanctis uirginibus in perpetuum seruituris communi¹⁾ fratrum S. Cuniberti assensu. intra quorum terminos ipsa capella sita esse cognoscitur. presentibus eciam Coloniensis ecclesie prioribus. pro reuerentia Ss. uirginum nec non et pro consideratione religionis et honestatis sanctimonialium earundem. quiete et pacifice perpetuis temporibus concessimus possidendum. statuentes. ut nulli omnino hominum liceat ea ipsa auferre. diminuere. seu exinde eas quomodolibet temere perturbare. ex auctoritate S. Petri et nostra bannum et damnationem omnibus denuntiantes. qui aduersus huius facti ueritatem aliquam iniusticie uel uolencie audienciam²⁾ tentarint inferre. Ad immortalem igitur huius rei memoriam presentem paginam sigilli nostri impressione fecimus communiri. Facta sunt hec anno dominice incarnationis M.CLXXVIII. Indict. V.

Stoß.

2. Heinrich VII. bestätigt dem Abt und Convent von Werden die Vogteien über fünf Höfe, die der gottlose Friedrich, weiland Graf von Hienburg, von ihrer Kirche zu Lehen trug, und welche demselben durch Reichspruch ab- und der Kirche heimgesprochen wurden. Frankfurt 1226 Febr. 19.

Am 27. November 1225 hatte Graf Friedrich von Hienburg seinen Anverwandten den Erzbischof Engelbert von Köln erschlagen. Noch in Nürnberg, wo Heinrich VII. am 18. November seine Vermählung mit Margaretha von Oesterreich feierte

1) Crombach: de communi.

2) Crombach: audaciam. Vgl. Du Cange Glossar. v. audientia.

(Ficker, Engelbert der Heilige S. 265), wurde über ihn die Reichsacht verhängt. Der Reichstag zu Frankfurt erneuerte die Achtung, Eigen und Lehen wurden Friedrich und seinen Kindern abgesprochen, die Lehen sollten dem Lehensherrschaft heimfallen (*Feuda ipsius ad suos dominos, ad quos de iure spectabant, per sententiam Principum redierunt*. Kuchenbecker Anal. Hassiaca I, 75). Die Abtei Werden zog die Vogteien über die fünf Höfe: Ludinchuson, Eyholt, Nortkirchen, Seleheim und Werne wieder an sich, und der päpstliche Legat Kardinalbischof Konrad von Porto und S. Rufina bestätigte sie zu Köln am 30. Dezember dem Abt und dem Convent unter Berufung darauf, daß sie durch Reichspruch Friedrich ab- und der Abtei heimgesprochen seien. Kremer Akademische Beiträge Bd. II S. 121. Unterm 19. Februar 1226 bestätigte ebenfalls Heinrich VII. dem Abt und dem Convent die Vogteien über die fünf Höfe, welche der gottlose Friedrich, weiland Graf von Isenburg, von ihrer Kirche zu Lehen trug, und welche demselben durch Reichspruch ab- und der Kirche heimgesprochen worden sind. Kremer ebend. S. 122. Overham hatte das Original der letzteren Urkunde vor sich, und findet sich seine von demselben genommene Abschrift auf dem Archiv zu Wolsenbüttel in dem Bande Overham'scher Collectaneen, der die Aufschrift hat: Urkunden der Abtei S. Ludger in Werden, gegen die Mitte hin. Aus ihr ergibt sich, daß die Datirung in dem Abdrucke bei Kremer, und demgemäß in Böhmers Regesten No. 102 unrichtig ist, statt IX Kal. Martii muß gelesen werden XI Kal. Martii. Aber auch Kremer sagt anderswo, nämlich S. 22 Anmerk. 9, daß die Urkunde XI Kal. Martii datirt sei. Wir drucken hier die Overham'sche Abschrift ab unter Beifügung der Varianten des Kremer'schen Druckes.

In nomine sancte et individue Trinitatis. ¹⁾ Henricus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus. Dilecto principi nostro abbati ²⁾ Werdinensi nec non conuentui loci eiusdem gratiam suam et omne bonum.

Iustis petentium desideriis decet regiam Maiestatem prebere facilem assensum. et uota que a rationis tramite non discordant efficaciter adimplere. Quapropter nouerit presentium etas et futurorum posteritas. quod nos iustis precibus inclinati aduocacias quinque curtium uidelicet Ludinchuson. ³⁾ Eyholte. Nortkirchen. Seleheim. ⁴⁾ et Wernen. quas de ecclesia uestra impius Fredericus quondam comes de Ysenbergh tenebat in feodo. ei coram nobis per sententiam abiudicatas et ad ecclesiam uestram secundum assertionem uestram rationabiliter deuolutas. sicut dictas aduocacias ⁵⁾ rationabiliter possidetis. nobis regia auctoritate duximus confirmandum ⁶⁾ et presentis scripti patrocinio communimus. nihilominus firmiter inhibentes. ne quis presentium uel futurorum abbatum ⁷⁾ uel prelatorum dictas aduocacias presumat a uestra ecclesia alienare. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre confirma-

1) In nomine — Trinitatis fehlt bei Kremer.

2) R. nostro etc. abbati.

3) R. Ludinchusen.

4) R. Seleheym.

5) R. dictas aduocacias ipsas.

6) So R., Overham confirmandam.

7) R. ecclesie vestre abbatum.

cionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemperit. regiam maiestatem nostram nouerit grauius incurrisse. Datum anno dominice incarnationis M.CC.XXVI. Apud Frankenfurt XI^o) Kalend. Martii Indict. XIII.

Flöß.

3. Zur Revolution von 1513 in der Stadt Köln.

No. 1 und 2 sind einer Coloniensia, namentlich die Revolutionen von 1482 und 1513 enthaltenden Handschrift entnommen. No. 1 liefert ein kleines Ereigniß, welches für Diederich Spitz, genannt Fuchs, gegen welchen als den Verhaßtesten die Revolution von 1513 vorzugsweise gerichtet war, charakteristisch ist. Der Rath hatte wegen vorgefallener Schlägerei das Verbot erlassen, in Köln Waffen zu tragen. Nun kam aber der Junker Harzfeld von Wildenburg bei Siegen nach Köln und trug außer einem sammtenen Täschchen mit Geld, das an seinem Gürtel hing, eine Waffe an der Seite. Da begegnete ihm der Fuchs, der damals Gewalttrichter war. Bind ab, du Kerl, fuhr er den Junker an, dein Gewehr, das gebührt dir in Köln nicht zu tragen, weißt du meiner Herren (des Rathes) Edikt nicht? — Ja, gern thue ich es, und gab außer seiner Waffe mit sonderbarer Großmuth, wohl aus Aerger, auch noch den Gürtel mit dem Geldtäschchen mit den Worten: Hast du über das eine Gewalt, so behalt auch das andere, es ist ein Thun. Der Fuchs aber war nicht der Mann dazu, sich ein Gewissen daraus zu machen, das anzunehmen, er behielt beides und verließ lachend den Junker.

Die zweite Notiz bezieht sich auf Everard Hund, den Lubentönig, der hier, abweichend von dem Protokolle des Thurnbuchs, als der von Johann von Bergheim u. A. gedungene Mörder des Grafen von Reichenstein erscheint.

In der dritten Notiz, welche dem Gedentbuche des Hermann von Weinsberg entnommen ist (Bd. 1 ad annum 1526), erfahren wir, daß Jacob von Weiß, der Haupturheber der Revolution von 1525 (s. Heft 7 der Annalen S. 168), den Bürgermeister Johann von Rheidt mit hat verrathen und auf das Blutgerüst liefern helfen.

Die vierte Notiz bezieht sich auf Johann von Bergheim.

1. Ein Ratt zu Collen hatt ein edikt zu der zeit auß lassen gan von wiegen sollicher großer schleigerei, die damals in Collen geschag; neben dem hatt ein Ratt do zur zeit Mejer an der statt hauf lassen hangen an die peiler zu gedichtneis, wer in der Statt Collen befonden wordt auentz vund morgens mit gewer, den sollen die geweltrechter antfasten vund zu thorn sorren vund straffen. Nach dem kompt der Jaunker Harzfeld in die statt Collen vund hatt einen Neutteing²⁾ vff der seiden mit einer flaweilen³⁾ scheiden vund ein seilber ortt bandt vund knauff daran vund ein flawillen theschgen an seinem gurdel vund dar in so uill geltts, als im nodig war, sein geschestten auß zu reichten in Collen vund zu herbrichen,⁴⁾ sein wirttin zu behallen. In der zeit war der Föß⁵⁾ geweltrechter, kompt dieffen Jaunker an vund sprach

1) N. irrige IX Kal.

2) Das Wort muß irgend eine Waffe bezeichnen.

3) Mit einer sammtenen Scheide.

4) Zum Herbergen, für die Herberge.

5) Diederich Spitz, genannt Fuchs.

zu dem Zaunker: beindt ab, du Kerll, dein gewer, das gebort dir in Colten nit zu dragen, weistu ¹⁾ meiner herren edickt nit? Ja gern, ²⁾ sprach der Zaunker vund det ³⁾ den geurdell mit der theschen auch dem Foß.

Do sprach der Foß zu dem Zaunker: im geburdt nit mer als das gewer. Weidrumb sprach der Zaunker: wan du des eins gewalt haß, so behalt auch das ander, es ist ein don. ⁴⁾ So hatt es der Foß famen behalden vund ist lachende vom Zaunker gegangen, ist in sein herberich der Zaunker commen, hatt es seiner wirtinnen geklagt, wie es im war ergangen, wan sey im nit wolt borgen, biß er seinen dinner her scheidet, so must er selber dar bleiffen. Doch die wirtin hatt im gelaufft, ⁵⁾ er hatt sey auch ehrlich na der handt bezalt, aber er ist von dem dagh an der statt Colten ser feiandt worden vund vff die burger getast.

2. Anfang anno 1518. Diese vurgen. herren ⁶⁾ (vom Rathe) hatt ehrer Diener einen genandt Guert honndt, der buffenn Koinind, ⁷⁾ war ein verwiegen hoff dar zuo gegulden, ⁸⁾ vund hatten im belofft drey honndert golt gulden zu geben, wan er all sollig datt vollbragt hett, als nemlichen er soll den grafen von Reichenstein umb briengen; er ⁹⁾ war doem deichen vund nit mit inwilligen, das die geistliche die schware Neizen ¹⁰⁾ den Herren geuen, der sey noch frey seint. Darumb moß der gutter herr von dem hofsen Koinind umbbracht werden vnder der passen pforcken vff Chreist Nacht vund leit begraffen im dom, dar die heylligen drey Koinink umb gant; darump gandt noch auff Chreist nacht hellebarderes ¹¹⁾ dar, das solicher vund der gleichen vnfall nit mer dar engeßett we met dem grafen von Reichenstein do geschehen ist. Nu wolan als der schelm die datt begangen hatt, kompt er bey denn Reintmeister ¹²⁾ Johan von berchem vund fordert sein 300 golt gulden, wie beillig war, dan sey waren do verdient. Do sprach der vurgen. Johan von Berchem: ey du loßer schelm, soll ich dir dein verheiffen gelt geben, ich will dich lassen hangen an den galgen, das ist dein lon, den du haß verdient vund meint, das verheiffen gelt zuo halden.

Do sprach der vurgen. hoff zu dem vurgen. berchem, so will ich es auß brengen, daß soliches ¹³⁾ durch euch ist geschehen. Den selbigen Abent ließ der vurgen. berchem den hofsen Koning fangen vund ließ inn morren ¹⁴⁾ vff die Ehren pforck heinder thur.

1) weißt du.

2) Ja gern binde ich ab.

3) „Thun“ hier in der Bedeutung „geben“.

4) Es ist ein Thun.

5) Gekauft.

6) Bestimmte Namen sind vorher nicht genannt.

7) Der Bubenkönig.

8) Gekauft.

9) Dieser.

10) In der Handschrift: Neizen.

11) Hellebardiere.

12) In der Handschrift: Reitmeister.

13) In der Handschrift: soliche. Es ist hier entweder ein Substantivum ausgefallen, oder es hat etwa das Neutrum gestanden.

14) Murren, grollen, zürnen.

Wan du ¹⁾ auff der leinder seiden vmscheist, dar ist ein buß geseinniß, ²⁾ der scheinden Kessel, dar in hatt der burgen. Efferdt ein gang Jar land gelegen, so das im ein seit mit einander soll was worden von seinem drit. ³⁾

3. Anno 1526 in der fasten (myns behalt) sint die drei, Jacob von Beiß, der Krochelepper vnder Kester vnd Tilman weitmesser vmb des forigen Jars vfflatiß vnd rümor vff dem Sonder Kirchoß vur der stadt Coln vff eynen feiger gericht worden. Ich hab sei sein viß leiten vnd richten. Jacob von beiß war der principal stifter des rümorß. Anno 1513 hat er auch den vff lauff helfen machen, do die herrn worden gericht, hat synen broitherrn vnd gefatter seligen Her Johan von Rheidt burgermeister domals helfen verrathen vnd vff die fleisch handt helfen lieuern. Disser Jacob wart zu sant Brigiden begrauen vmb syner frunde willen.

4. ⁴⁾ anno 1513 den 12ten jan. ist des H. reichs freyer statt Cöln Bürgermeister Her Johann von Bergheim) mit dem schwerd hingerichtet worden, weile er die missien ⁵⁾ zwischen dem Erzbischoß vnd der statt zu des Hern erzbischoß vorthell beyzulegen, geschenkt ⁶⁾ und in specie ein theil am jahr auf dem vorbeßflissenden rheinstraum (sic) angenohmen; auch wohlwissend zugehehn, daß die pächttere des viehezolls jährlich 23 hundert g. und dabey noch von schaaffen und geissen 200 g. gewin gehatt.

Erk.

4. Verordnungen Herzogs Wilhelm IV. von Jülich, Cleve und Berg (1539—1592).

Die drei Verordnungen, welche hier abgedruckt werden, haben weniger an sich, als im Hinblick auf ihre Veranlassung Interesse. Herzog Wilhelm IV. von Jülich, Cleve und Berg lag am 17. März 1543 im Felde gegen den Kaiser wegen des Herzogthums Geldern. Am 24. März 1543 erfocht er den Sieg über die kaiserlichen Truppen bei Sittard. Doch diese wuchsen im Jülich'schen bis auf 36000 Mann zu Fuß und 5000 Reiter. Der Kaiser stellte sich selbst im August an die Spitze der Truppen, Düren wurde am 24. August erflammt, geplündert, und ging am 25. August in Flammen auf, nur wenige Häuser an der Nordseite nebst dem Franziskanerkloster und die schöne St. Annakirche blieben verschont. Nun ergab am 28. August Jülich sich dem Kaiser; Vinnich, Aldenhoven und fast alle andern Städte und Ortschaften des Jülicher Landes kamen und unterwarfen sich, auch Erkelenz, das zum Herzogthum Geldern gehörte. Der Kaiser speiste am 29. August bei dem Pfarrer Goswin Boude-raid zu Erkelenz, übernachtete in Wassenberg und wandte sich dann gegen Kuremond.

1) Wenn du (man) auf der linken Seite umgehst.

2) Ein Buß- oder Strafgefängniß.

3) Dret.

4) Aus einem Doppelblatt, welches die Ueberschrift hat: Nachrichten von dem Erzküß, dem rath der statt Cöln und andren sachen.

5) Mißhelligkeiten, Streitigkeiten.

6) In der Handschrift: geschenkt.

Vgl. die Chronik der Stadt Erkelenz, Annalen V, 60. Herzog Wilhelm kam zum Kaiser nach Venlo, wohin sich dieser von Ruremond begeben hatte, that Abbitte, und verzichtete im Vertrage zu Venlo am 7. September auf Geldern, worauf er am 14. September mit seinen Stammländern belehnt wurde. Vgl. Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae, Montiae etc. S. 312 f. Knapp, Regenten- und Volksgeſchichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravenstein III, 129 ff. Kumpen und Fiſchbach, Materialien zur Geſchichte Dürens I, 454 ff. Die hier mitgetheilte Verordnung wird von Scotti, Sammlung der Geſetze und Verordnungen in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg I, S. 33, No. 36 erwähnt, und findet ſich auch in der Sammlung von Urkunden, Generalverordnungen und Geſetzen der Herzoglich Jülich-Cleve- und Bergiſchen Landesherren von 1470—1815 bei der Regierung zu Düſſeldorf.

Die zweite hier abgedruckte Verordnung bezieht ſich auf das am 16. Juli 1557 zu Chelsea erfolgte Ableben der unglücklichen Königin Anna von England, Schwefter des Herzogs. Mit ihr hatte am 6. Januar 1540 Heinrich VIII. von England ſich verbunden, aber bereits am 9. Juli ſich von ihr ſcheiden laſſen. Ueber ihre Schickſale vgl. Bouterwek, Anna von Cleve, Gemahlin Heinrichs VIII. Königs von England, in der Zeitschrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins B. 4 S. 337 ff. u. B. 6 S. 97 ff.

Die dritte Verordnung bezieht ſich auf den großen Sieg, welchen die ſpaniſche Flotte in Vereinigung mit der Seemacht der Venetianer und des Papſtes Paul V. unter dem Oberbefehl Johannis von Deſterreich am 7. October 1571 bei Lepanto über die Türken davontrug.

I.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. ſ. w. ordnet ein Landesgebet an um Abwendung des ſeine Länder heimſuchenden ſchweren Kriegs [mit dem Kaiſer wegen Geldern], theurer Zeit und Seuchen.

Slabbach 1543 März 17.

Nach dem Originaldruckemplar in der Winterim'schen Bibliothek zu Bild: Jülich-Bergiſche Verordnungen No. 30. S. 130.

Wilhelm Herzog zu Guylich, Geldren, Cleeff
vnd Berg, Graff zu der Mark, Zutphen vnd
Rauenſberg, Herr zu Rauenſtein ꝛc.

Wir laſſen allen vnd jdem Prelaten, Abten, Abdiſſen, vort vnſern Amptluden, Beuelhaueren, Collegien, Lantbeden, Paſtoeren, Officianten, vnderdanen, vnd jnſt meniglichem in vnſern Fürſtendommen, Landen vnd gebieden wiſſen. Nachdem iſo in der Chriſtenheit Duytſcher Nation villerley beſwernüſſen vnd geſerlicheiden ſichanden, Vnd in ſonderheit vnſe Fürſtendommen, Lande vnd gebieden mit beſwerlichem krieg duxrer zyt vnd ſterffden beladen, Alſo, das zu beſorgen, wa es durch ſonderliche genad des Almechtigen nit abgewandt, das ferner groß ellendt vnd noit daruß erfolgen würd. Dwyll auer obgemelte vñ andere anzeigungen Göttliches zorns furnemlich verurſacht durch großheit vnſerer ſunden, vnd verachtung ſyner genaden, Vnd herwidderumb der barmherzige Vader durch ware boeß, innich gebeth, vnd recht vertruwen in ſynen lieuen Son vnſern Herrn Jeſum Chriſtum zuuerſönen, So iſt vnſer beuelh vnd meynongh, das

ir dry fridage nacheinander, anzufangen vff den güden frydach, gemeyn gebeth halten, das volck zu der Kirchen versamlen, vnd durch das wort Gottes truwelich vnnnd fhyssich vermanen lasset, das sundtlich leuen mit waerem ruwe zu bekennen vnd affzustellen, vñ den Hymnellschen Vader durch das liden vnd verdienst synes eygnigen geboren vñ vn- schuldigen Söns in vastem glouuen zu bidden, das er synen Götlichen zorn, die obge- melte vnd andere beswernässen vnd gefelercheiden abwenden, syne Götliche genade, frid- den, eyndracht vnd was darzu dienlich vnd vns selich ist, gnediglich verlehnen will. Versehen wir vns also genhlich zu vch. Verkundt vnser heruffgedruckten Secret Segels. Gegeuen in vnser stat Gladbach am XVII dag Martii Anno zc. XLIII.

A tergo: 17 Martii 1543.

S.

Verordnenen

öffentliches gebett zu
abwendung göttlicher
straffen.

II.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleue und Berg u. s. w. verordnet, daß für seine am 16. Juli verstorbene Schwester, die Königin Anna von Eng- land, in allen Kirchen und Klöstern am 10., 11. und 12. August eine Todtenfeier gehalten werden solle. Cleue 1557 August 4.

Nach dem Original im Besitze des Herrn Pfarrer Meuser in Alfster († als Pfarrer in Freialdenhoven am 18. Mai 1876).

Wilhelm Herzog zu Gulich Cleue
vnd Berg. Graf Zu der Mark vnd
Rauenberg her zu Rauenstein zc.

Liebe getrewen. Nachdem die hochgeborne Fürstin Fraw Anna geborne Herzogin zu Gulich, Cleue vnd Berg zc. vnser freundliche liebe Swester In Engellandt vf freitag den XVten Julij negstuerlauffen vñ diesem zeitlichen zu dem ewigen leben In got den hern verschieden. welcher almehchtig gültig Gott Irer L. seelen gnedig vnd barm- herzig sein wolle. So Ist vnser gnedige meynung, das Ir anstundt In vnserm Ambt ewers beuelhs bestellen vnd verschaffen wollet, damit Ire L. In allen Kirspels vnd andern Kirchen auch Cloistern vñ negstkunfftig S. Laurentztag vort den folgenden Gudestag vnd Donnerstag, nemlich den Xten XIten vnd XIIten dieses monatz Augusti nach dem ambt der Messen dreimal nach einander statlich belautet vnd der gemeine Man zu Chrißlichen gotseligen gebettern erZinnerungen vnd vermanungen mit vleis bewegt werde, Das auch den folgenden Sonntag nach der predig dergleichen Chrißliche erZinnerungen, ermanungen vnd bitt Irer L. halber geschehen, versehen wir vns also zu euch. Geben zu Cleue am iiii tag augusti Anno Lvii.

W. Langer spt.

A tergo:

Vnsern lieben getrewen Carsiliussen (?) von Paland vnserm ambt- man zu münstereyffell vnd Bewerer zu wilhelmstein vnd huprechten

Blumendal vnserm vogten dafelbst zu Münster Giffell. Daneben schrieb eine andere Hand (wohl die des Empfängers) mit großen Buchstaben: Absterben der hertoginn von Cleue in Engellandt.

III.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. s. w. ordnet ein Dankgebet an für den über die türkische Flotte bei Lepanto (7. Oct.) erungenen Christensieg. Schloß Hambösch 1571 Dezember 10.

Nach dem Originaldruckemplar in der Binterim'schen Bibliothek zu Bilk: Jülich-Clevische Verordnungen No. 31 S. 131.

Wilhelm Herzog zu Gulich, Cleue vnd Berg,
Graue zu der Mark vnd Rauenßberg,
Herr zu Rauenstein u.

Nachdem vns von verscheidenen orten glaubhafte zeitung zukömen, das die Christliche Armada auf dem Mher, so vnlängst mit treffentlichen vncosten wider den Erbfeindt Christliches namens vnd glaubens den Turcken statlich außgerußt, auff Sonntag den Siebenden verschiedes Monats Octobris die Turkische Armada angetroffen, Mitterlich mit denen gestritten, also das durch Gottliche gnadt die ganze Turkische Armada vonn dem christlichen Kriegsfolck geschlagen vnd gantzlich erlegt, vnd in solchem einlichem thuen hondert vnd achzig Turkischer Galern mit aller zubehör sambt dem general Obristen vnd funftausent Turcken gefangen, vnd vber das alles inn funftzehen tausend Turcken erschlagen worden. So ist vnser gnedigs gesinnen vnd meinung, das ir Got den Almechtigen für solche ansehnliche victori lobet, vnd außgangen herzen dancket, auch trewlich vnd vleißig bittet, hinfurter zu erweiterung vn erhaltung seines Christlichen namens vnd glaubens, vnd dempffung des Turcken tyrannischen vorhabens, der betrangter Christenheit ferner gnadt vnd gluck zu verlehen. Darneben die igt schwebende thewring vnd sorgliche frandtheit der Pestilenz, die an esslichen benachbarten orten vnderstehet einzureißen, Vnd sonst noch eine anligende säch, zu woffart vnser geliebter Kinder, auch Lande vnd underthanen zu gutem ende nach seinem Gottlichen willen zu richten. Versehen wir vns also. Geben auff vnserm Schloß zu Hambösch am X. tag Nouembris Anno etc LXXI.

A tergo: 10ten Xber 1571

Sermus befelen
Offenes gebett.

Flöß.

5. Gerichtsordnungen.

Die Verordnung des Erzbischofs Ferdinand vom 4. Mai 1622 über das Erzbischöfliche Gericht in Köln ist durchaus verschieden von den Verfügungen in der 1594 publicirten und im nämlichen Jahr bei Raßfeldt in Münster gedruckten Reformatio iurisdictionis ecclesiasticae Curiae Archiepiscopalis von Erzbischof Ernest, ¹⁾ sie ver-

1) Reformatio | Ivrisdic | tionis Ecclesiasti | cae Archiepiscopalis Cv | riae Coloniensis, ivssv et arthoritate | Reuerendissimi et Serenissimi Principis

dient in den Annalen eine Stelle. Dieses nämlich gilt von der Verordnung des Runtius Antonio Albergati vom 2. Januar 1613 um so mehr, als über die Runtiatür in Köln bisher fast gar keine Aktenstücke veröffentlicht und zugänglich sind. Sie wurde, wie ihr Eingang besagt, durch den Druck veröffentlicht, ich entnahm sie und die Verordnung Erzbischofs Ferdinand Copien des XVII. Jahrhunderts, die sich in einem Collectaneencodex befinden, welcher „des Erzstifts Köln Reformation“ v. J. 1536, die Ausgabe der Kölner Synodalstatuten v. J. 1554, jene reformatio iurisdictionis curiae, gedruckte Verordnungen von Maximilian Heinrich, und nebenher mancherlei Handschriftliches enthält. Die Copie, der ich bei der Mittheilung unter III folge, gehört zwar demselben Codex an, scheint aber aus dem XVIII. Jahrhundert zu stammen. Unleserliche Stellen habe ich durch Conjectur ergänzt und die Ergänzung durch [] angezeigt.

I.

Das Erzbischöfliche Gericht.

Verordnung Erzbischofs Ferdinand vom 4. Mai 1622.

Ferdinandus, Dei gratia electus et confirmatus archiepiscopus Coloniensis, S. R. I. per Italiam Archicancellarius et Princeps Elector, Episcopus Paderbornensis, Leodiensis et Monasteriensis, Administrator Hildesheimensis et Berchtosgadensis, Princeps Stabulensis, Comes Palatinus Rheni, vtriusque Bauariae, Westphaliae, Angariae et Bullionis Dux, Marchio Franchimontensis etc.

Cum praedecessores nostri Archiepiscopi Colonienses recolendae memoriae ordinariam iurisdictionem ecclesiasticam sibi maximopere recommen-

ac Domini, D. Ernesti | Electi et Confirmati Archiepiscopi Coloniensis, Sacri Romani Im | perii per Italiam Archicancellarii, Principis Electoris, Episcopi Leo | diensis, Administratoris Episcopatum Monasterien. Hildeshei | men. et Frisingensis, Principis in Stabelo, Comitis Palatini Rhe | ni, Superioris et inferioris Bauariae, Westphaliae, Anga | riae et Bullionis Ducis, Marchionis Francimonten. | Legatique nati etc. conscripta | et aedita. | Monasterii Westph. | Excudebat Lambertus Rasfeldt. | Anno M.D.XCIII. | Cum gratia et priuilegio etc. | 59 Folioseiten. Auf dem Titel eines mir vorliegenden Exemplars liest man von damaliger Hand: 26 7bris A°. 1594 facta publicatio | in Dilles. — Vorher hatte Gebhard Truchseß eine Reform des Erzbischöflichen Gerichts erlassen, welche zu Köln 1581 erschien unter dem Titel: Reformatio | Ivrisdictionis | Ecclesiasticae Archiepiscopalis | Cvriae Coloniensis, ivssv et autoritate | Reverendissimi et illustrissimi Principis ac Domini D. | Gebhardi, electi ac confirmati Archiepiscopi Coloni | ensis, sacri Romani imperii per Italiam Archican | cellarii, Principis Electoris, Westphaliae et | Angariae Ducis etc. Legatique | nati etc. conscripta | et aedita. | Coloniae, | apud Maternum Cholinum. | Anno D. M.LXXXI. | Cum gratia et priuilegio Caesareae Maiest. 64 Folioseiten.

datam habuerint, et ad eius conseruationem et faciliorem iustitiae expeditionem pro subditorum vtilitate diversa statuta siue ordinationes ediderint, Nos eorum vestigia insequendo, volentes ea, quae hominum malitia in abusum et desuetudinem venerint, pristino suo vigori restituere et ad praesens tempus accommodare, curauimus per nostros deputatos consiliarios primo officialem, vtrumque sigilliferum, procuratores et notarios Curiae nostrae ecclesiasticae ex ordine super excessibus et defectibus iurisdictionis examinari, deinde examinata mature deliberari, deliberata per modum ordinationis concipi, et praehabito consilio et assensu venerabilis Capituli nostri in sequenti tenore publicari, districte praecipiendo mandantes, vt omnes et singuli ea diligenter et inuiolabiliter obseruent, et respectiue obseruari curent.

De Officiali.

1. Officialis noster in habitu clericali suo statui conuenienti incedat, in Ciuitate et loco iudicii tempore audientiae continuo sit praesens, nec Ciuitatem egrediatur ne quidem pro examinandis testibus vel ob aliam similem causam, nisi ex permissu nostro; absens sigillifero nostro maiori, et si et hic ex iusta causa absens vel impeditus fuerit, alteri ex aduocatis iuratis status, honestatis et habitus clericalis tam ad decernendos processus, quam praesidendo iudicio vices suas vna cum pitzeto¹⁾ suo committat.
2. Sit in adeundo et colloquendo facilis, adeuntibus humanus et familiaris, ita tamen, ne ex familiaritate nimia et conuersatione aequali contemptio dignitatis oriatur.
3. Aliis aduocando seu patrocinando non inseruiat, neque aliquod munus in se suscipiat, per quod in sua professione impediatur et auocetur.
4. Non seruet domi priuata iudicia, nec det aliter debitoribus ad soluendum monitis dilationes soluendi vel ex officio absolutionem, quam impetrante vel eius procuratore in praesentia notarii causae audito, nisi ex magna et vrgenti causa, refusus prius expensis contumacialibus et solutione in termino assecurata.
5. Non decernat nec signet poenale aliquod mandatum, nisi prius ipsemet legerit et bene ponderarit.
6. Si narretur vel praesumatur, alibi causam per viam arresti vel citationis inchoatam, etiamsi iudices allegentur suspecti, non decernat aliquod mandatum, nisi causae plane fuerint spirituales. |
7. Multominus isti mandato prout nec citationi ex F. [Diffa] mari C[od.] de ingen[uis] manum[issis] s. VII. 14] iuxta reformationem 7. Octobris anno 1609 datam inhibitionem annectat.
8. Eodem modo non decernat in primo statim termino aliquod mandatum contra iudices ad faciendum²⁾ expansionem, immissionem vel aliam

1) Siegel, Pitzschaff, von pizare, d. i. firmare, stabilire. Bgl. Du Cange Glossar.

2) So.

executionem, nec aliter quam parte altera audita vel debite citata, processu, prout est iuris et styli, in contumaciam formato.

9. Non recipiat vel exhiberi et ad acta registrari permit[tat] producta vel materias, nisi manu aduocati in aliqua approbata vniuersitate promoti, vel eius nomine ad requisitionem specificandi per procuratorem iuratum subscriptas.
10. Acta non nisi correcte et iuxta reformationem vel per modum terminorum complete scripta, a notario causae subscripta et sigillo Curiae nostrae sigillata sibi et suis commissariis assessoribus praesentari sinat, incorrecte scripta laceret, et de consilio sigilliferi nostri alii ¹⁾ notario expensis prioris notarii rescribenda committat, simul ac contra facientes pro arbitrio puniat.
11. Acta pro sententia diffinitiva vel interlocutoria per procuratores praesentata reponat, diligenter custodiat, nec omnium conspectui exponat.
12. Ex actis vtriusque partis, vel termino ad praesentandum statuto elapso vnicis praesentatis, submissione hinc inde facta, in causis summariis et minoris praeiudicii intra sex septimanas a die praesentationis, in causis plenariis et maioribus intra tres menses per se et suos assessores iustitiam expedite administret.
13. Sportulas non nisi moderatas pro quantitate actorum minus duplicata recipiat, receptas causa alii commissa restituat. |
14. Procuratores non admittat nisi cum mandato vel cautione rati intra certum terminum producendi; non satisfacientes huic cautioni pro arbitrio corrigat, nec vltra in ea causa audiat.
15. Iudicialiter deposita, quae vltra centum imperiales ascendunt, ad cistam depositariam deponi procuret.
16. Testamenta clericorum examinanda, eorumque excessus et super excessibus citatos ad sigilliferum nostrum corrigendos remittat; audita ab eo relatione super incidenti difficultate, et vel statim, vel pro grauitate negotii sumpto termino deliberandi, intra triduum se resoluat.
17. Circa approbationem et executionem testamenti una cum sigillifero nostro sit circumspectus, ne id, quod vel in forma vel in materia vitium habet, approbetur, ne id, quod approbatum non est, executioni committatur.
18. Sine vitio inuentum suo pitzeto signet, et pro eo medium dalerum imperialem habeat, non vltra.
19. In promouendo iurisdictionem et ius sigilli et corrigendo consistorialium excessus sigillifero nostro ope et consilio requisitus adsit et fideliter assistat.

De Sigillifero maiori.

1. Sigillifer noster non minus quam officialis sit in Ciuitate et singulis audientiis continuo praesens, in absentia officialis iudicio praesideat et eius vices suppleat.

1) *Handschr.*: alio.

2. Errores, excessus et transgressiones procuratorum et notariorum obseruet, inquirat, de consilio officialis corrigat, et poena condigna pro grauitate excessus et suspensionis ab officio puniat. |
3. Sit circa iurisdictionem diligens, eius impediment[um] et] violationes aduertat, poenas mandatorum incursas [et] declaratas exigi procuret, omniaque impedimenta auxilio officialis nostri remoueat vel ad nos referat.
4. Contra seculares iudices et officiatos nostros iurisdictioni refractarios non per modum citationis ad respondendum excessibus, sed inserta causa publice et iudicialiter vsque maius brachium procedat et procedi faciat.
5. Eodem modo latores litterarum et eorum magistrum in officio contineat, eorum numerum ad quinarium de consilio officialis restringat, et in Vesta Recklinghausensi duos habeat omnes idoneos et satis qualifica[tos] Nobis et cancellariae nostrae nominandos, idiotas autem, indignos et in officio delinquentes destituat, aliosque idoneos in locum destitutorum vel alias recedentium substituat.
6. Excessuum diligentem habeat rationem, excessistas delinquentes ad instantiam fisci sub nomine officialis, prout iuris et styli est, personaliter ad respondendum super excessibus citari demandet, non prius tamen quam de eis vna cum procuratoribus fiscalibus sit satis instructus, et cum articulis super quibus [res]p[ondeant].
7. Citatos benigne et humaniter excipiat, in termino comparentes sine procrastinatione coram notario iurato curiae per Nos ad hoc specialiter deputato respondendo audiat, confessatos in leuibus solus, in grauib[us] de consilio dicti officialis, iniuncta salutari poenitentia vel poena pecuniaria, si ea magis timeri censeatur, puniat, et in eo potius vitae correctionem et animae salutem quam pecuniam quaerat.
8. In synodalibus et minoribus delictis, qualia sunt sacrum | in die festo omittere, laborare, vinum et cereuisiam ad ebrietatem vsque propinare, bibere, vel simile quid facere, quod ad synodum pertinet et in ordinatione religionis a. 1614 publicata vulgo Religion[s]ordnung suam habet poenam, reos non euocet nec super excessibus citet, iuxta praefatam ordinationem moderate puniendos.
9. Non det latoribus nec alii facultatem siue mandatum in genere, quoscunque reos tempore executionis nominandos citare, sed citandos in ipso primo citationis mandato nominet; alias processus erit nullus, nec citatus ad comparendum obligatus.
10. Non sinat notoria praesbyterorum crimina, quae in scandalum vergunt, laicorum redimi pecunia, sed perpetua aut temporali suspensione aut alia canonica poena pro modo culpae et scandali de consilio officialis corrigat.
11. Vbi crimina clerici vsque adeo fuerint enormia et scandalosa, quod poena grauiori et carcere digna sint, curet eiusmodi reum apprehendi, apprehensum incarcerari et expensis ad hoc nostro nomine suppeditatis alimentari, super excessibus per officialem nostrum et alios per nos deputatos audiri, et sine longa mora, ne carcer loco poenae reputari possit,

- iusitia mediante iudicari et, vbi grauitas delicti exquirat, degradatum tanquam putridum et prophanatum membrum curiae saeculari tradi.
12. Vbi citati excessus negauerint, viam iuris ipsis aperiatur, aduocatos et procuratores permittat, articulorum copiam communicet, per fiscum nostrum ad litem | contestationem iuramentum calumniae et probatio]nes, ac ulterius vsque ad sententiam inclusiue hinc [inde] sicuti in caeteris causis prophanis, summarie tamen citra formam ordinarii processus procedi procuret.
 13. Sin autem id, quod fiscus intendit, in confesso est, sed negatur esse delictum vel tanta poena dignum, extunc habeat ad officialem recursum, qui sit eius dissidii ¹⁾ mediator, vel ad summariam informationem iudex.
 14. Causas excessuum maxime pecuniam inferentes non terminet nec componat, nisi in praesentia fiscalium et notarii ad hoc deputati, qui omnia ad protocollum referat.
 15. Testamenti et haereditatis a clerico relictae inspectionem et curam habeat, testamentum an in forma siue solennitatibus et materia siue institutione et lege subsistat, quales sint haeredes et legatarii, an capaces et legitimi, vel in fraudem fisci, concubina seu spur[ii], directe vel indirecte instituti, summa diligentia [exa]minet, examinatum, nisi legitimum intercesserit impedimentum, consueta et ab Hermanno quinto praedecessore nostro constituta taxa iuxta vires inuentarii soluta absque mora confirmet, et de eo documentum sub sigillo curiae nomine officialis et manu notarii Nobis iurati expediat.
 16. Vbi executores maiorem taxam soluerint, testamentum duntaxat an sit iustum, et non haereditatis vires examinet, | et confirmet.
 17. Deinde sedulo aduertat, ne executores testamenti executionem ante eius inspectionem inchoent, | nisi in quantum necessitas funeris expostulat, sed confirmatum tandem infra annum continuum a die mortis computandum in omnibus et singulis realiter et cum effectu executioni demandent, et si in eo negligentes forent, anno elapso executionem vti ad nos ipso iure deuolutam suppleat.
 18. Intra mensem post computationem et rationes ab ipsis executoribus exigat, easque similiter examinet, et vbi omnia fideliter executata inuenerit, executores de praescitu officialis absoluat et quietet. ²⁾
 19. Et si quis ab huiusmodi taxa per Nos speciali gratia fuerit liberatus, nihilo minus debet testamentum iuxta formam in iure praescriptam erigi, et post mortem nostro sigillifero ad examinandum exhiberi.
 20. Vltra praedictam taxam nihil exigat et recipiat, nec pro labore examinationis testamenti nisi duos florenos aureos, et dalerum imperialem, vbi haereditas deductis funeralibus ad ducentos daleros imperiales et supra se extendit, alias non nisi medietatem pro examinatione executionis et reddituum rationum tantundem et non vltra.

1) Sandjqr.: dissidii.

2) quietare = quittare, dimittere. Vgl. Du Cange, Glossar.

21. Multominus exigit vel recipiat bona in inuentario descripta pro taxato pretio, sed publice sub hasta in vsum testamenti diuendi permittat.
22. Nullum etiam iustum siue legitimum testamentum confirmet, vel inuentarium admittat, nisi coram vno ex notariis curiae nostrae vel in cancellaria nostra Electorali immatriculatis sit conditum et erectum. |
23. Si quis clericus plane intestatus vel sine legitimo seu formali probato testamento decesserit, eius relictæ bona describantur et administrentur, prout latius in statutis benememorati prædecessoris nostri Archiepiscopi Hermanni quinti continetur.
24. Et generaliter in his aliisque de consilio officialis nostri dirigat et exequatur, eaque omnia, quæ ad promotionem iuris sigilli, et iurisdictionis nostræ Ecclesiasticæ, reformationem vitæ et morum pertinere dignoscuntur, suo officio a prædecessoribus nostris in statutis et ordinationibus iniuncta nec per nos immutata reperiuntur, diligenter expediat, de iis omnibus nobis rationem redditurus.

De Sigillifero minori.

1. Cum sigillifero maiori in coadiutorem sigillifer minor sit ordinatus, eiusque vices in mandatis sigillandis et rationibus eo nomine reddendis sustineat.
2. Absque vrgenti causa et officialis seu sigilliferi maioris licentia ciuitatem non egrediatur, egrediens sigillum sigillifero maiori relinquat, suo officio diligenter vacet, et continuo sit domi, nisi in quantum deuotio et ecclesiæ seruitium vel alia necessitas eum abstrahat, ipsemetque mandata qualia sint, et in quantum debeant, examinet. nec aliter quam ad decretum officialis et eius commissariorum sigillet.
3. Acta non aliter quam correcte et reformatæ vt | suprascripta sigillet, sigillata sub manu suo et non alterius subscribat.
4. Sit suo officio contentus, de causis testamentorum et excessuum sese non intromittat, sed ad officialem et sigilliferum maiorem iuxta præmissa remittat.
5. Taxam non aliam quam in reformatione de anno 1594 a prædecessore nostro publice præscriptam seruet.
6. Vbi erit graduatus, primum locum post sigilliferum maiorem ad latus dextrum officialis nostri in iudicio occupet, non graduatus postremum, et reliquis ecclesiasticis graduatis assessoribus cedat.
7. Vtrumque sigillum, vbi ad audientiam venerit, secum ferat, et si quæ sint sigillanda sigillet.
8. Pecunias de sigillo prouenientes ponat ad cistam, et de eis consueto tempore rationes in scriptis reddat, nec aliquid negligat vel intermittat, quod ad conseruationem et augmentationem iuris sigilli pertinere possit.
9. Tandem officialis et sigillifer, licet in officiis suis sint distincti, ad vnum tamen finem tendere debent, ita vt iurisdictionem coniunctis viribus et animis promoueant, defendant, quæ corrigenda corrigant et emendent,

vel ad Nos referant. In quibus omnibus et singulis ea, quae in iure communi et a maioribus nostris tradita et statuta sunt, | quamdiu non inueniuntur immutata, strict[im] ¹⁾ seruent et seruari procurent.

Pro quorum fide praesentem ordinationem manu nostra subscriptam sigillo nostro communi iussimus. Quae data est ex ciuitate nostra Bonnensi quarto die mensis Maii anno supra millesimo sexcentesimo vigesimo secundo.

Ferdinand. E. m. pp.

Pet. Hulsmann m. pp.

II.

Das Gericht der Nuntiatur in Köln.

Berordnung des Nuntius Antonio Ubergati vom 2. Januar 1613.

Antonius

Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Vigiliarum, ²⁾ ac sanctissimi Domini Nostri Pauli diuina prouidentia Papae quinti per totum tractum Rhenanum et ad inferiores Germaniae partes Nuntius cum potestate legati de latere, DD. commissariis, aduocatis, procuratoribus et notariis nostri tribunalis salutem.

Ad tollendos abusus siqui forsitan obrepsissent in tribunali nostro, simul et prouidendum ne in posterum obrepant, praxim quorundam casuum magis in hoc tribunali frequentium, nec non et taxam iurium imprimendam curauimus. In quibus quemadmodum nihil eorum, quae antiquitus obseruabantur, fuit immutatum, ita ut ius non scriptum ad scriptum redigeretur, opportunum iudicauimus, ut et obseruetur perpetuo, et hac ratione conscientis multorum, nec non utilitati partium consulatur. Quod iam diu praestitisse, nisi publicis occupationibus nos vndeque prementibus fuissemus hactenus impediti.

Reformatio in puncto signaturarum. ³⁾

Supplicantes exprimere teneantur in supplicationibus qualitatem causae et negotii, et an appellatum sit a diffinitiva vel a decreto vim diffinitivae habente, et an causa sit debiti ciuilis, et quam summam | contineat, et an sit materia executiua, et an causa sit in secunda vel tertia instantia; alioquin, si talia defuerint, commissio habeatur pro obreptitie obtenta.

1) Die beiden letzten Buchstaben sind unleserlich, doch scheint strictim, nicht strictissime da gestanden zu haben.

2) Vigiliae d. i. Bisceglia; er war Bischof dieser Stadt. S. Pacca memoriae storiche. Roma 1832. S. 238.

3) Conj., Handschr.: signarum.

Decreta.

1. In commissionibus concedendis in causis appellationum pro debito ciuili seruabuntur statuta locorum, in quibus erit rescribendum.
2. Si fuerit appellatum a decreto vim diffinitiuæ non habente, vel continente grauamen reparabile per definitiuam, commissio non decernetur.
3. Adversus tres sententias conformes non rescribetur, nisi ex iisdem actis de vna ex tribus insanabilibus nullitatibus aperte constaret.
4. Facta executione post tres conformes et rem iudicatam non rescribetur, nisi iure cogente et cum clausula citra legitimæ executionis præiudicium.
5. Si vero in actu executionis fuerit supplicatum, et in commissione appellans opponat exceptiones reuelantes, ¹⁾ sed altiorem indaginem requirentes, non rescribetur nisi cum clausula, non retardata executione, quatenus appellatus idonee caueat iudicis arbitrio de reponendo omnia in pristinum, vel de stando iuri et iudicatum soluendo, casu quo contrarium iudicetur. Quod si supplicans in illo iudicio succumbat, ulterius non audiatur.
6. Non rescribetur in causis appellationum ab excessiua executione, nisi primo probatus fuerit excessus, et eo in casu solum rescribetur in commisso excessu, et citra præiudicium vltioris executionis.
7. Item in decretis prouisionalibus vel aliis, in quibus non cadit appellatio, ad effectum suspensiuum duntaxat, sed deuolutiuum tantum, non decernentur commissiones nisi cum clausula parito ²⁾ iudicato.
8. Ab amotione arresti præstita fideiussione denegatur rescriptum, si sequestrum factum fuerit pro assecurando iudicio duntaxat.
9. In causis restitutionis in integrum citetur pars contra quam petitur, et supplicanti assignetur alia breuis et peremptoria dilatio ad deducendum causas, propter quas dicta restitutio concedi debeat, et in casu rescripti seruabitur ius commune. |
10. In alimentorum causis quando agitur vel de præsentibus vel futuris, non rescribetur absque clausula sine retardatione præstationis alimentorum.
11. In sententiis excommunicationis, interdicti et similium non concedetur commissio ad effectum suspensiuum, nisi esset sententia comminatoria, vel ex iisdem actis notorie constaret de vna ex dictis tribus nullitatibus.
12. A sententia super mero et extraordinario possessorio, quod vulgo momentaneum et extraordinarium summarissimum appellatur, non concedetur rescriptum, dummodo in sententia reseruatam fuerit ius aduersario in plenatio possessorio.
13. In causis primæ instantiæ, quæ coram locorum ordinariis debent tractari, non rescribetur, nec auocabuntur nisi in casibus a iure expressis.

1) So die Handschrift, wohl zu lesen: releuantes.

2) So die Handschrift.

14. Impetrans rescriptum obreptitiae vel subreptitiae, impetratis careat et in expensis condemnatur. |
15. Partibus petentibus in puncto signaturae audiri, statuatur certus terminus ad deducendum et contradicendum respectivae, in suspenso interim manente executione sententiae, si ita ius et iustitia dictabit, et dato fumo de bono iure, donec controuertitur super puncto signaturae duntaxat.
16. In auocandis causis ob iudicis suspicionem audiatur altera pars, nec sufficiat petenti dari fumum suspicionis et offerre iuramentum perhorrescentiae, sed deducat causas suspicionis in iure fundatas, et personaliter vel per procuratorem ad id speciale mandatum habentem iuret, quod non animo protelandi causam, sed ex eo quod iudicem suspectum habeat, nec ab illo iustitiae complementum speret, hoc petat, quodsi post concessum in iurisdictione iuret, quod post litem incoeptam causae suspicionis ad eius notitiam deuenerint. |
17. In aliis casibus hic non expressis rescribetur iuxta iuris dispositionem et non aliter.

De procuratoribus et notariis.

In iudiciis Apostolicis in ciuitate Coloniensi admissi censeantur notarii vel procuratores in curia Archiepiscopali approbati et iurati. Notarii quoque, qui in prima instantia in causa inseruerunt, sint etiam notarii in causa appellationis, nisi litigatoribus essent suspecti.

De appellatione introducenda et prosequenda.

Si appellationi per iudicem a quo est delatum cum praefixione certi termini ad introducendum coram superiore, teneatur appellans de momento ad momentum huiusmodi terminum respicere; alioquin causa erit deserta, nec decerneretur commissio, nisi terminus statutus fuerit nimis breuis, qui ad duorum mensium spatium ad minus se non extendat.

Si appellationi sit delatum sine praefixione certi termini, intelligatur iuxta iuris communis dispositionem.

Circa persecutiones appellationum seruetur | ius commune, et tenebitur appellans intra primum fatale primi videlicet anni iustificare tam formalia quam materialia appellationum; quod si non fiat, secundum fatale non concedatur, nisi de legitimo impedimento dicto,¹⁾ per quod appellatus tamen non adstringitur, quominus intra primum fatale pro remissione causae vel confirmatione prioris sententiae aut alias pro iustitia instare possit.

Item in prosecutione appellationum seruentur termini substantiales iudicii cum competentibus dilationibus, nisi causa sit summaria, quae moram non patiatur.

Decreta competentiae promulgabuntur cum causae cognitione ex actis desuper praesentatis, parte petente, nisi causa pariter fuerit summaria, et D. iudex sine actis informationem habere possit.

1) dicto undeutlich in der Handschrift.

Circa dilaciones probandi statuendas, relinquuntur arbitrio iudicis, qui iuxta distantiam locorum, causae qualitatem aliaque considerata dilaciones praefigat, | ac prima dilacione probandi effluxa secunda statim currere incipiet, et sic consequenter, nec dabuntur inutiles earum prorogationes, nisi de legitimo impedimento et etiam per iuramentum calumniae constet.

Nulla feratur sententia nisi procuratoribus mandatum habentibus vel in defectu eius partibus citatis ac terminis substantialibus in ordinario iudicio seruatis. Si vna partium a commissario petat assessorem assumi, commissarius indulgeat petenti, et unum assumat neutri partium suspectum sumptibus petentis.

De restitutione in integrum.

Non concedetur restitutio, seu repositio in integrum aduersus sententiam definitiuam seu decretum vim definitiuae habentem, ¹⁾ nisi in casibus a iure expressis. |

De sequestris.

Sequestrationes non concedantur nisi in casibus in iure expressis et seruatis locorum particularium constitutionibus.

De mandatis de capiendo.

Item non decernatur mandatum de capiendo ratione suspicionis fugae, nisi in casibus a iure expressis, et seruatis eorum particularium constitutionibus.

Taxatio expensarum coram R^{mo} et Ill^{mo} Domino Nuncio Apostolico eiusdemque subdelegatis obseruanda Coloniae.

Iuxta magnitudinem actorum et qualitatem negotii partes sportulas Domino soluant mediante notario causae solum et non aliter, quas omnes notarius post latam sententiam in taxa expensarum referat, prout etiam honorarium, quod pars victrix pro gratiarum actione post sententiam soluet. |

Procuratori partis impetrantis seu appellantis soluetur pro confectione appellationis et expeditione processuum vnus Dalerus imper.

Parti appellatae extra ciuitatem Coloniensem commoranti in causis appellationum pro prima comparitione florenus aureus taxabitur, intra vero medius aureus.

In causis commissionum et reseruacionum Apostolicarum soluentur notariis et procuratoribus cuilibet pro quolibet termino et folio iurium quinque albi.

Pro signatura commissionis ad causam appellationis soluentur duodecim reales.

Pro scriptura citationis et inhibitionis ad causam appellationis soluentur notario tres reales.

1) So die Handfähr.

Pro sigillo duo Daleri Philippici.

Pro quolibet alio mandato poenali cum clausula soluentur notario tres reales.

Pro sigillo eiusdem medius Philippicus.

Item pro mandato poenali sine clausula soluetur notario dalerus imper. |

Item pro sigillo duo daleri Philippici.

Pro conscriptione simplicis monitorii vel citationis ad respondendum etc. vel ad alium quemcunque effectum etc. soluentur notario quinque albi.

Item pro sigillo sexdecim albi.

In duplicibus mandatis, videlicet monitoriis cum annexis citationibus, soluentur etiam duplicia iura scripturae et sigilli.

Pro commissione ad examinandum testes soluetur notario medius dalerus simplex.

Item pro sigillo totidem.

Pro iuris subsidialibus et litis intimatorialibus, si in initio causae absque narratiua processus decernantur vel scribantur processus, imperialis dalerus.

Item pro sigillo totidem.

Pro scriptura excommunicationis soluentur octo albi.

Pro sigillo eiusdem sedecim albi.

Item pro documento absolutionis ab excommunicatione soluetur medius dalerus Philippicus.

Pro sigillo dalerus Philippicus.

Item pro brachio maiori soluetur | notario florenus aureus.

In sigillo duo daleri Philippici.

Pro taxa expensarum provt notariis tres reales.

Item pro annotatione cuiuslibet actus, extraiudicialiter si fiat, octo albi, et tantundem procuratori.

Pro mandato sequestri soluetur notario et in sigillo tantum quantum pro mandato sine clausula.

Pro compulsorialibus habebit notarius 12 albos.

In sigillo medius dalerus Philippicus.

Item in conscriptione rotuli pro quolibet folio a producente soluantur sex albi notario, procuratori vero tres.

Pro constitutione qualibet soluantur notario octo albi.

Pro annotatione affirmationis et responsionis, si sint 12 articuli, accipiet notarius octo, si sint octodecim, accipiet duodecim, si sint 24, accipiet sexdecim albos et non vltra.

Pro reuisione actorum priorum, item rotulorum et rubrica eorundem in alia instantia expeditorum soluentur pro | curatori pro qualibet sexternione 5 marcae, quatenus non fuerit procurator primae instantiae.

Item taxabitur notariis pro sententia,

si remissoria vel desertionis, vnus florenus aureus,

si confirmatoria, duo imperiales,

si retractatoria, duo imperiales.

Pro documento sententiae soluetur notariis medius dalerus Philippicus.

Pro sigillo documenti sententiae, si sit confirmatoria, duo floreni aurei.

Pro qualibet executione mandati in hac ciuitate Coloniensi taxabuntur executori octo albi, extra vero ciuitatem pro quolibet milliari duo albi, vltra illos octo pro executione.

Item pro mandato executiuo, pro insertione cuiuslibet sententiae definitiuae cum narratione processus, soluetur notario florenus aureus.

Item in sigillo totidem.

Pro mandato declarationis in poenam soluetur notario dalerus imp. |

Item in sigillo dalerus Philippicus.

In commissionibus ad examinandum testes in ciuitate Coloniensi vel ad capiendum informationes in oculari inspectione taxabuntur iudici commissario pro qualibet dioeta, si causa sit ciuilibus, duo daleri imperiales.

Extra vero ciuitatem dabitur praeter expensas itineris duo floreni aurei pro qualibet dioeta.

Quod et idem taxatur in causis criminalibus.

Notariis vero, qui examinibus interesse debent cum D. commissario, vnus dalerus imperialis in ciuitate, et vnus florenus aureus, si extra, pro dioeta taxatur.

Ad salarium advocatorum quod attinet, nihil innouamus, sed illud relinquimus in sua antiqua et approbata consuetudine, excepto casu, si aduocatus vltra consuetum praetenderet. Nam eo in casu remittitur arbitrio Domini commissarii, qui considerata causae grauitate et labore passo arbitrabitur quid iuris erit. |

Declarantes taxam hanc expensarum notariis et procuratoribus Coloniensibus solum esse praecriptam; in ciuitatibus vero Leodiensi et aliis, ubi adsunt taxae ab ordinario reformatae, ab illis non erit recedendum.

De causis gratiae.

In causis pauperum et miserabilium personarum rescribatur gratis, et gratis quoque iudicetur.

Pro matrimonialibus causis, ex quo oratores sunt personae pauperes et ex labore manuum viuentes, vbi intercessit copula et ignorantia impedimenti, pro poena copulae, si in tertio consanguinitatis vel affinitatis, aut compaternitate impedimentum sit, duo, si in 4., vnum scutum persoluant.

Pro dispensatione super impedimento publicae honestatis iustitiae, vbi solum sponsalia intercesserunt, pariter duo scuta persoluant.

Quae quidem pecuniae sicut supra in casibus superius expressis exactae libra | rationum asscribentur, et integraliter pauperibus, locis piis, missionibus ad loca haeretica, et aliis similibus necessitatibus destinabuntur et realiter persoluentur, seruato ad hoc expresso et speciali registro ab abreniatore.

Pro collatione beneficiorum simplicium, 24 ducatos auri de camera non excedentium, si pauperes sint, gratis, si media habentes, duo vel tria scuta persoluent.

Pro alienationibus, si in eidentem, dummodo bona summa¹⁾ 5 ducatorum non excedant, duo scuta persolent.

Pro literis in forma significavit vnum scutum.

Pro dispensatione extra tempus pro aetatis gratis, etiam quoad scripturam.

Pro dispensatione super aetate quoad ordines gratis, prout in similibus aliis materiis ordines sacros concernentibus.

Commissiones omnes visitandi et reformandi monasteria et alia loca ecclesiastica gratis et propriis expensis expeditantur.

Licentia audiendi missam in loco interdicto, dummodo interessentes interdicto causam non dederint, gratis.

Pro licentia edendi cibos prohibitos tempore interdicti. gratis etc.

Datum Coloniae die 2. Ian.

Anno M.DC.XIII.

Antonius Episc. Vigiliarum etc.

Vidit Hieronymus Saracenus

auditor generalis et delegatus.

Aold. Rodius

abreuiator.

III.

Die Competenz des Erzbischoflichen Offizials von Köln und des Offizials von Werl betreffend.

Mittheilung über eine Verordnung Erzbischofs Philipp II. vom 29. Juli 1512.²⁾

Anno millesimo quingentesimo duodecimo, die iovis, vigesima nona mensis Julii Reverendissimus in Christo Pater et Dñs Dominus Philippus Archiepiscopus Coloniensis, Princeps Elector, Dominus noster gratiosissimus etc. circa concurrentiam iurisdictionis aulae Archiepiscopalis Coloniensis et officialis Werlensis ordinavit et decrevit.

Imprimis quod officialis aulae Archiepiscopalis Coloniensis concurret cum officiali Werlensi in omnibus et singulis parochiis, in quibus officialis Praepositi Maioris Ecclesiae Coloniensis suam iurisdictionem exercet, in illis duntaxat causis et casibus, qui alias cecidissent et caderent sub iurisdictione praepositi, Ita ut alii casus, qui non cadunt sub exercitio iurisdictionis officialis Praepositi, sed sub iurisdictione Archiepiscopali, reserventur officiali Werlensi;³⁾ verbi gratia officialis Curiae Coloniensis procedet contra parochianos Parochiarum praedictarum infra etiam latius specificandarum, videlicet in correctionibus, causis matrimonialibus, beneficialibus, prophanis, et in omnibus aliis et singulis causis ad iurisdictionem suam

1) Handschr.: summa.

2) Vgl. Büscher, de iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducato Guestphaliae constituto, Bonnæ 1871, S. 40. 6.

3) Handschr.: Werdensi.

pertinentibus, verum non approbabit testamenta, non absolvet excommunicatos pro clandestino matrimonio, aut pro violenta manuum iniectio in clericum, nec dabit licentia celebrandi extraneis presbyteris in illis parochiis supradictis celebrare cupientibus, quia illa non cadunt sub iurisdictione praepositi.

Item quia nonnulli bancales, sollicitatores causarum et latores litterarum in aula Archiepiscopali etiam sollicitant et practlicant in ambitu, voluit Dominus noster gratiosissimus, ut officialis et sigillifer in aula super his habeant respectum, ut promoveatur iurisdictione Domini gratiosissimi.

Item quod vitra vel alias officialis Curiae Coloniensis cum officiali Werlensi non concurrent, salvis tamen causis coram officiali in aula iam ceptis, quas gratia sua vult coram officiali aulae Archiepiscopalis terminari.

Item vult Dominus noster gratiosissimus, quod officialis et sigillifer Coloniensis prohibeant, ut notarii et bancales citationes et alia mandata contra subiectos iurisdictionis Werlensis scribant, partes per hoc illudentes, sed duntaxat contra parochianos parochiarum supradictarum infra tum latius specificatarum.

Item in Decanatu Messchedeñ. brylen. ¹⁾

Item in toto Decanatu attendarnōñ.

Item in toto Decanatu Tuitiēñ. ²⁾

Item in toto Decanatu Iuliaceñ.

Item in toto Decanatu bergemeñ.

Item in toto Decanatu assuideñ. ³⁾

Item in Decanatu Tremoñ Recklinghausen cum quinque Capell. parva tremonia ⁴⁾ cum Capell. Curler. ⁵⁾ Weteler. ⁶⁾ Camen. cum capella heren, ⁷⁾ vuna cum Capell.

Item in Decanatu Wattstheden, boickem, ⁸⁾ Swertenñ, ⁹⁾ sibs, ¹⁰⁾ Hatttingenn. ¹¹⁾ |

Item in Decanatu ludenscheden ludenschet, ¹²⁾ Halver, Hagen, swelmede. ¹³⁾

Et si plures inveniuntur etc.

von anderer Hand

NB. inuenitur sub rubrica comnia
Ecclesia negotia in Registratura
Ecclesiae Metropolitanae.

Degenhardus Witt.
Cancellarius mp.

Stof.

- | | | |
|------------------------------------|---------------------|-----------|
| 1) Brilon. | 2) Deuß. | |
| 3) Effen. | 4) Lüttgendortmund. | 5) Courf. |
| 6) Wohl zu lesen Meteler, Methler. | | |
| 7) Heeren, Hertten. | 8) Bochum. | |
| 9) Schwerte. | 10) Spburg? | |
| 11) Hatttingen. | 12) Lüdenscheid. | |
| 13) Schwelm. | | |

6. Rundschreiben des Generalvikars Johann Arnold de Neug an die Geistlichkeit der Erzdiözese über die Todtenfeier für den Kurfürsten Joseph Clemens von Köln. Köln den 20. Dezember 1723.

Am 12. November 1723 starb im Alter von 52 Jahren der Kurfürst Joseph Clemens von Köln in seiner Residenzstadt Bonn. Die Leiche wurde am 3. Januar 1724 nach Köln gebracht und im Dome feierlich beigesetzt. Sein Neffe Clemens August war vom köln. Domkapitel am 9. Mai 1721 zu seinem Coadjutor gewählt und als solcher am 12. Juni 1721 vom römischen Stuhle bestätigt worden. In seinem Namen und mit Genehmigung des Domkapitels ordnete der Erzbischöfliche Generalvikar Johann Arnold de Neug unterm 20. Dezember 1723 die übliche Todtenfeier für den verstorbenen Kurfürsten in der Erzdiözese an durch ein gedrucktes Circular, welches wir hier mittheilen. Ueber dem Texte befindet sich eine Bignette, in deren Mitte ein Todtenkopf, darüber das Wappen mit der Unterschrift Recte, Constante et Fortiter, in den vier Ecken Wappen mit den Unterschriften Bavaria, Austria, Sabaudia und Francia. In allen Kirchen soll ein Todtenamt für den verstorbenen Kurfürsten gehalten, sollen die Glocken geläutet und die Gläubigen ermahnt werden, für seine Seelenruhe zu beten.

Dum, eheu! Serenissimus et Reverendissimus Archi-Episcopus et Princeps Elector Coloniensis Dominus Noster Clementissimus D. Iosephus Clemens, utriusque Bavariae Dux etc., non ita pridem in fatalem totius Patriae plagam cum communi omnium fidelium subditorum luctu et desolatione universali viam universae carnis ingressus est, Eiusdem, quibus hic in terris luxit atque praeluxit, in Omnipotentem Eiusque Divos Religio et Reverentia, in publicis devotionibus et processionibus summa cum populi aedificatione zelus et fervor, Ecclesiae Catholicae defendendae cura et vigilantia, in subditis suis regendis providentia, clementia atque Pastoralis sollicitudo, aliaque pietatis et virtutum opera postulant, ac merito exigunt, ut piissimis manibus Eiusdem Serenissimi Archi-Episcopi ac Principis Electoris, Cuius funus tertia mensis Januarii proxime inchoantis Anni ex residentiali Urbe Bonnensi Coloniā transferetur in Ecclesia Metropolitana terrae mandandum, iuxta praescriptos Ecclesiae ritus parentetur. Idcirco vice et auctoritate Reverendissimi et Serenissimi Archi-Episcopi et Principis Electoris Coloniensis Domini nostri Clementissimi D. Clementis Augusti, utriusque Bavariae Ducis etc., De Consilio pariter et assensu Illustrissimi Capituli Metropolitanī, seriò monentur omnes et singuli quarumcunque Collegiatarum Decani, Parochialium et cuiusvis Ordinis Ecclesiarum utriusque sexus Regularium Superiores, aliorumque piorum locorum totius Civitatis et Archidieocesis Colon. Rectores, ut in suis quisque Ecclesiis pro salute animae piae memoriae Iosephi Clementis Archi-Episcopi primo quoque tempore, nisi iam ante fecerint, Exequias, et Missarum Sacrificia, cum campanarum pulsu, devote celebrent, denique Parochi, vice-Parochi, Concionatores, et Catechistae subditos suos et auditores ad animam pie defuncti Iosephi

Clementis Archi-Episcopi ac Principis Electoris Deo fidelissime precibus commendandam saepius et seriò exhortentur. Signatum Coloniae die 20. Decembris 1723.

Ioan. Arnold. de Reux Vicar. General.

(L. S.)

Henr. Mich. Jansen Proto-Notarius in Spiritualibus m. pp.

Blaf.

7. Erzbischof Clemens August von Köln erneuert eine Verordnung seines Vorgängers des Erzbischofs Joseph Clemens vom 28. August 1715 über Reparaturen von Kirchenbauten, Beitreibung rückständiger Kircheneinkünfte, über saumselige Schullehrer und Künstler und über die Erfüllung von Verpflichtungen aus Stiftungen. Bonn 15. Februar 1740.

Der Erzbischof Joseph Clemens von Köln erließ eine Verordnung vom 28. August 1715, welche bei Ennen, der Spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Köln, Jena 1851, S. CXC No. 208 abgedruckt ist, aber auch schon in der Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Köln betreffender Stucken, Köln 1773, Bd. II S. 34 sich findet. Die Auslagen für die ewige Lampe, für Kirchenreparaturen und für Paramente sollen, sofern nicht Stiftungen dafür vorhanden sind oder ein Rechtsherkommen darüber an dem Orte besteht, aus der Kirchenfabrik ohne Belastung der Zehntpflicht bestritten werden. Reicht die Kirchenfabrik nicht aus, so sollen bei Tochterkirchen die bezüglichen Pfarrgenossen, bei Mutterkirchen diejenigen, welchen die Pflicht des größern Zehnten obliegt, rathlich dafür aufkommen, letztere mit dem Vorbehalt des Regresses gegen vermeintliche Leistungspflichtige, und wenn keine Zehntpflicht besteht, soll das Volk dazu beitragen. Ebenso trägt die Kirchenfabrik die Reparaturen des Chors und des Zubehörs der Kirchen, sowie des Estrichs und des Thurmes, sofern nicht ein anderes Rechtsherkommen besteht. Hat die Kirche keine Einkünfte, so bestreitet die Commüne die Unterhaltung des Estrichs, des Zubehörs und des Thurmes; den Chor dagegen soll der Pfarrer der Mutterkirche unterhalten mit dem Vorbehalt des Regresses gegen etwaige Unterhaltungspflichtige, bei Filialen oder Kapellen die Pfarrgenossen. Das Gleiche gilt von den vicarii perpetui, wosern ihre Revenüen für Tragung dieser Last und zugleich für den anständigen Lebensunterhalt ausreichen, sonst thun es die Zehntpflichtigen bis zur Entscheidung durch den ordentlichen Richter. Auch gilt das Nämliche, wenn der nöthige Unterhalt für den Pfarrer sich in Frage befindet. Haben die Pfarrer und vicarii perpetui die Reparatur ihrer Amtswohnungen vernachlässigt, und hinterlassen diese in einem Zustande, daß sie für ihren Nachfolger kaum mehr bewohnbar sind, so sollen die Communitäten, welchen die Reparatur und der Neubau der Pfarrhäuser zufolge alten Herkommens, oder sonst nach dem gemeinen Rechte obliegt, zur Reparatur der Wohnungen angehalten werden, doch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und die Hinterlassenschaft, welche erforderlichen Falls durch den geistlichen Oberen mit Arrest belegt werden kann, damit nicht die Häuser, während an den Gerichten über die Reparaturpflicht gestritten wird, der Gefahr völligen Ruins ausgesetzt werden. Die Pfarrgenossen müssen auch die Reparatur tragen, wenn das Pfarrhaus

durch Alter oder sonst durch ein Mißgeschick ohne Schuld des Pfarrers eingestürzt oder zerstört worden ist. Künftig soll zur Vermeidung weiterer Vernachlässigung die Kirchenvisitation auch auf die Pfarrwohnungen durch Hinzuziehung von Bauverständigen ausgedehnt, und die von letzteren notwendig befundenen Reparaturen unverzüglich ausgeführt werden. Da zumal kleinere Einkünfte von Kirchen öfters vernachlässigt werden und ganz untergehen, so sollen künftig die Küster, auf Erfordern und im Auftrage des Pfarrers und der Kirchmeister, säumige Schuldner zur Zahlung anhalten und halsstarrige oder widergesetzliche der Ortsobrigkeit anzeigen, die ihren Arm gratis zur Beitreibung der Schuld zu leihen hat bei Strafe von 25 Goldgulden. Man hat geklagt, daß der Jugendunterricht nachlässig betrieben werde. Deßhalb wird verordnet, daß die Schulvikare, welche zum Jugendunterricht vermöge Stiftung verbunden sind, dieser ihrer Verpflichtung gewissenhaft nachkommen. Sind sie darin nachlässig oder dazu unzulänglich, so soll ehestens ein Anderer für den Unterricht an die Stelle gesetzt und aus dem Einkommen des Schulvikars angemessen besoldet werden. Sind aber die Schulmeister, sowie auch die Küster Laien und in ihrem Amte nachlässig, so sollen sie ermahnt und, wenn das nicht fruchtet, ohne weitere richterliche Verhandlung entfernt werden; falls alsdann die, welche nach dem Rechte oder dem Herkommen den Schulmeister oder Küster zu wählen oder zu ernennen haben, nicht binnen Monatsfrist den Act vornehmen, wird der Erzbischof oder sein Generalvikar den Nachfolger ernennen, und sollen dann alle geistlichen und weltlichen Behörden denselben anerkennen. Weiter sollen die Schulmeister und Küster alljährlich und gleicherweise bei den Visitationen die Schlüssel abliefern und amovibel sein, wenn Klagen gegen sie vorliegen; wo es jedoch am nöthigen Unterhalt für den Schulmeister fehlt, soll unter Beirath der weltlichen Ortsbehörde eine freiwillige Collecte unter der Bevölkerung das Erforderliche aufbringen, bis eine bessere Art der Abhülfe gefunden ist. Die Pfarrer sollen, mögen sie nun geistliche, weltliche oder gar keine Schulmeister haben, es als ihre unverbrüchliche und oberste Pflicht erachten, die Jugend in den Heilswahrheiten des Glaubens zu unterrichten, eingedenk, daß sie darüber vor dem Richterstuhle Gottes Rechenschaft geben müssen. Wo Stiftungsbriefe vorhanden sind, soll der Benefiziat die darin vorgeschriebenen Verpflichtungen, mögen sie das Lesen einer bestimmten Anzahl von hh. Messen, das Residenzhalten, oder andere Leistungen im Chore und im Kirchendienste betreffen, pünktlich erfüllen und in jeder geeigneten Weise dazu angehalten werden, auch wenn seine Vorgänger solches unterlassen haben, oder er selbst, gleichviel wie lange darin saumselig gewesen ist. Fehlen die Stiftungsurkunden und hält man allgemein dafür, daß gewisse Verpflichtungen mit dem Benefizium verknüpft sind, so soll auch in dem Falle der Benefiziat, wosfern moralische Gewißheit obwaltet, daß die Verpflichtungen noch durch den letzten Inhaber erfüllt worden sind, zur Erfüllung angehalten werden, worüber die Visitatoren bei der Kirchenvisitation, eventuell der Generalvikar zu erkennen und zu verfügen haben. Sind die Stiftungsbriefe von Benefizien verloren oder im Ausdrücke unklar, und haben die beiden letzten oder auch nur der letzte Benefiziat die *cura subsidiaria* versehen, so daß es heißt, der Inhaber sei irgendwie dazu verpflichtet, so sollen, wenn solches Dafürhalten hinreichend bezeugt ist, solche Benefizien nur an Geistliche vergeben werden, welche vom Erzbischof oder von seinem Generalvikar als geeignet für den genannten Kirchendienst befunden sind; andern Falls ist die Ernennung, Präsentation und Anstellung des Benefiziaten null und nichtig, und wird vermöge Devolutionsrecht das Benefizium so lange frei besetzt, bis es

rechtmäßig von der Verpflichtung zur cura subsidiaria frei erklärt ist. Der Recurs an das Officialat soll durch diese Verordnungen unbenommen sein, dieselben aber strengstens beobachtet, und ihrer Vollziehung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, so lange nicht auf dem Rechtswege ein Anderes festgestellt, oder vom Erzbischof anders verfügt ist.

Dieser Erlaß wurde durch den Erzbischof Clemens August am 15. April 1740 erneuert. Vgl. Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Köln betreffender Stücken Bd. II S. 36. Die Erneuerung theile ich mit nach dem mir vorliegenden handschriftlichen Exemplar.

Dabei will ich einige kleine Unrichtigkeiten im Abdruck des Erlasses von Joseph Clemens bei Ennen nach dem nämlichen handschriftlichen Exemplar verbessern. S. CXC Zeile 16 von unten et reparationes] lies reparationes. S. CXCI 3. 16 von unten Solent] 3^{to} Solent. S. CXCI 3. 17 von oben debito] debite. 3. 31 constituens] constituemus. 3. 36 curent] carent. S. CXCI 3. 19 von oben aliis] alii. 3. 32 Vicariorum nostrorum] vicariorum nostrorum aliorumque Visitorum.

Die Verfügung von Clemens August lautet:

Ista itaque utilissima ordinatio decernendis innumeris quaestionibus quoad citatas materias undequaque quotidie emergentibus perquam apposta, cum, uti dolenter intelleximus, usque adeo in desuetudinem devenerit, ut nec eius memoria alicubi videatur esse retenta, eandem ex integro confirmandam ac renovandam esse duximus, prout tenore presentium confirmamus et renovamus, omnibus ac singulis Curiarum Nostrarum sive Ecclesiasticarum sive Secularium Officialibus stricte et sub poena nobis arbitraria praecipientes, ut ad eius exactam observantiam invigilent, nec non respectivis suis auctoritatibus assistant. In quorum fidem praesentes Manu nostra subscriptas sigillo Nostro communiri iussimus.

Bonnae 15. Februarii 1740.

Clemens Augustus Elect. m. pp.

Stof.

8. Territorialverhältnisse im Kreise Rheinbach unmittelbar vor der französischen Herrschaft.

Die älteren Territorialverhältnisse im Rheinlande sind wenig mehr bekannt. Der hier folgende Nachweis veranschaulicht so recht den bunten Wirrwarr der Territorien vor 1794. Die Aufstellung aus dem Jahre 1824 wurde durch das statistische Bureau in Berlin, die aus dem Jahre 1830 von der Regierung in Düsseldorf begehrt. Ähnliche Berichte werden sich daher in Berlin und in Düsseldorf auch aus den andern Kreisen finden lassen. Bürgermeister Ridder kannte die Territorialverhältnisse vor 1794 noch aus eigener Anschauung. Er war nämlich 1779 in Medenheim geboren und verlebte seine Jugend theils in seinem Geburtsorte, theils 1790—1795 in Oberdreß.

I.
Nachweise über die vor dem Eintritt der französischen Herrschaft unter Schutzsindiger Landeshoheit gestandenen Gemeinden, Weiler u. s. w. der Bürgermeisterei Rheinbach. 1)

Sau- fende Num- mer.	Namen der Gemeinden.	Namen der dazu gehörigen Weiler und einzelnen Häuser.	Ihre jetzige Bevöl- kerung.	Ihre Bevölke- rung in 1794.	Mehrbes- trag der Bevölke- rung seit dem Jahr 1794.	Quellen, woraus diese Nachrichten geschöpft worden sind.	Bemerkungen.
1.	Rheinbach		1410	1180	230	Aus den in den Jahren 1804 und 1812 aufgestellten statistischen Tabellen und von alten Zeuten aus den Orts- höchsten eingezogenen Erlun- digungen.	Auf die angeführte Bevölke- rung in 1794 kann nicht rich- tig 2) gerechnet werden, da in den frühern Jahren nie eine richtige Aufnahme der Bevöl- kerung stattgehabt hat.
2.		Capelshöfen	8	7	1		Nur 8 Häuser von diesem Weiler und früher nur 7 waren Kölnisch, der Rest Jülichsch.
3.		Delmühle	4	6			
4.	Fleischheim		809	696	113		
5.	Reutirchen		129	118	11		
6.		Verfcheld	46	28	18		
7.		Eiden	41	39	2		
8.		Gotteskaul	32	31	1		
9.							
10.		Zielenbusch	18	12	6		
11.		Kurtenberg	21	17	4		
12.		Loch	77	71	6		
13.		Rußbaum	8	8	0		
14.		Quackenberg	188	117	21		Nur 2 Häuser von diesem Weiler waren Kölnisch, der Rest Jülichsch.
15.	Niederbrees	Sürsch	40	44	4		
			311	264	47		
					464		

Ab das minus der No. 3 und 14 . . . 6

Reicht plus . . . 458

Aufgestellt und als richtig bescheinigt von mir unterzeichnetem Bürgermeister von Rheinbach.
Rieder.

Rheinbach, den 11. Februar 1824.

1) Vgl. Värlich, Eiflia illustrata III, 1, 291. 296. 308. 304. 2) Soll wohl sicher heißen.

II.

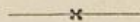
Laufende No.	Namen der Ortschaften.	Die Ortschaften gehörten successive zum						Bemerkungen.
		Landesgebiete	bis zum Jahr	Landesgebiete	bis zum Jahr	Landesgebiete	bis zum Jahr	
1.	Berscheidt	Chur-Cöln	1794	Frankreich	1814	Gouvernement vom Nieder- u. früher vom Mittelrhein	1815	
2.	Eichen	„	„	„	„	„	„	
3.	Gotteskaul	„	„	„	„	„	„	
4.	Harth	Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	
5.	Hect	„	„	„	„	„	„	
6.	Irlenbusch	Chur-Pfalz u. Chur-Cöln	„	„	„	„	„	
7.	Krahsforst	Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	
8.	Kurtenberg	Chur-Cöln	„	„	„	„	„	
9.	Loch	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	
10.	Mertzbach	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz mit Wildhoyer	„	„	„	„	„	Das Wildhoyer bildete eine eigene Herrschaft und gehörte dem Herrn von Dallwig als Erben der Herrn von Tomberg.
11.	Neufkirchen	Chur-Cöln	„	„	„	„	„	Heißt Echerbach.
12.	Rußbaum	„	„	„	„	„	„	
13.	Queckenberg	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	Bildete eine eigene Herrschaft, sonst der Familie von Geyr, jetzt dem Hause Namersheim zugehörend.
14.	Scherpig	Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	
15.	Schlebach	Chur-Pfalz u. Wildhoyer	„	„	„	„	„	
16.	Sürsch	Chur-Cöln	„	„	„	„	„	
17.	Vogelsang	Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	
18.	Winterburg	„	„	„	„	„	„	
19.	Capellchen	Chur-Cöln	„	„	„	„	„	
20.	Delmühle	„	„	„	„	„	„	
21.	Rheinbach	Chur-Cöln	„	„	„	„	„	
22.	Flerzheim	„	„	„	„	„	„	
23.	Hilberath	Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	
24.	Todenseld	„	„	„	„	„	„	
25.	Appendorf	Oesterreichische Niederlande	„	„	„	„	„	Eine der in hiesiger Gegend unter dem Namen Spanisch benannten Ortschaften, wie Lommersum, Dertum u. s. w.
26.	Kleinaltendorf	Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	War siebenherrschaftlich, nämlich: Jahre
27.	Wormersdorf	„	„	„	„	„	„	Chur-Pfalz . . . 2 Herr von Dallwig 2 Herr von Elk . . . 1 Graf von der Leyen 1 Graf Velderbusch . 1 ¹⁾
28.	Niederdrees	Chur-Cöln	„	„	„	„	„	
29.	Oberdrees	Chur-Pfalz	„	„	„	„	„	
30.	Peppenhoven	„	„	„	„	„	„	
31.	Namershoven	„	„	„	„	„	„	

Aufgestellt und als richtig bescheinigt
Rheinbach den 12. Mai 1830.

Der Bürgermeister
Ridder.

1) Vgl. Bärtsch, Eiflia illustrata III, 1, 305.

Blöß.



Statuten

des

historischen Vereins für den Niederrhein,

insbesondere für die alte Erzdiözese Köln.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Der historische Verein für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiözese Köln, bezweckt die allseitige Erforschung der Geschichte dieses Landstriches und Veröffentlichung der Ergebnisse.

§. 2. Zur Mittheilung und Besprechung des Erforschten finden jährlich wenigstens zwei General-Versammlungen Statt.

§. 3. Jeder Geschichtsfreund kann Mitglied des Vereins werden.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt jährlich Einen Thaler.

§. 5. Der Verein hat einen Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Secretär, dessen Stellvertreter, der zugleich Archivar ist, und einen Schatzmeister.

§. 6. Für das Wissenschaftliche besteht ein Ausschuß von fünf Mitgliedern.

§. 7. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

§. 8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9. Wann und wo die nächste Versammlung sein soll, wird jedes Mal in der Statt findenden bestimmt.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§. 10. Die Veröffentlichung der auf dem Gebiete des Vereins gewonnenen Materialien und wissenschaftlichen Resultate erfolgt durch

eine Zeitschrift, welche in zwanglosen Hefen erscheint und den Titel führt: „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln“.

§. 11. Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird durch den wissenschaftlichen Ausschuß (§. 6) besorgt. Derselbe vermittelt auch die Beziehungen zum Verleger, den Kostenpunct und die Verwerthung zum Besten des Vereins.

§. 12. Neben Aufsätzen und Urkunden muß die Zeitschrift enthalten: einen Jahresbericht, summarische Rechnung, Verzeichniß der Mitglieder, resp. der neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen, Verzeichniß des Vereins-Eigenthums, der Geschenke, so wie der Schenkgeber.

§. 13. Der wissenschaftliche Ausschuß hat zu bestimmen, welche Aufsätze und Urkunden in die Zeitschrift aufgenommen werden. Zu Aenderungen ist der Ausschuß nur unter Zustimmung der Einsender befugt. Die Einsender haben ihre Namen dem Ausschuß anzugeben, und werden diese Namen abgedruckt, falls nicht die Einsender ein Anderes wünschen.

§. 14. Zur Aufnahme von Einsendungen in die Zeitschrift ist nicht erforderlich, daß dieselben von Mitgliedern herrühren. Erwiderungen haben nur dann Anspruch auf Aufnahme, wenn der Ausschuß sie dem Vereinszwecke entsprechend findet.

§. 15. Die Festsetzung von Honoraren für die Einsendungen, wenn solche beansprucht werden, kann auf Vorschlag des Ausschusses durch den Vorstand erfolgen.

§. 16. In jeder General-Versammlung (§. 2) erstattet der Vorstand einen Bericht, der sich in der ersten jedes Jahres auch auf die finanzielle Lage des Vereins erstreckt und durch die Rechnung des Schatzmeisters belegt wird. Alle für die General-Versammlung bestimmten Anträge und wissenschaftlichen Vorträge müssen wenigstens drei Wochen vor dem Tage des Zusammentritts dem Präsidenten mitgetheilt werden. An- und Vorträge, die später angebracht werden, können nur auf Wunsch der General-Versammlung zur Verhandlung kommen.

§. 17. Eine reiche Sammlung von Urkunden und Büchern zusammenzutragen, muß ein Hauptbestreben des Vereins sein. Zur Vermehrung dieser Sammlung aus eigenem Besitze sowohl als durch Erwerb von Nicht-Mitgliedern möglichst beizutragen, wird darum jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 18. Die Mitgliedschaft (§. 3) wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstands-Mitgliede und geht verloren durch Abmeldung bei dem Präsidenten oder Schatzmeister, oder durch den Tod.

§. 19. Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen, durch Schenkungen oder sonstige Förderung der Vereinszwecke um den Verein besonders verdient machen, können durch die General-Versammlung als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden. Denselben können auch anderweitige Ehrentitel zugewandt werden. Die Ehren-Mitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§. 20. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (§. 4) in der ersten Jahreshälfte dem Schatzmeister oder seinem Bevollmächtigten portofrei zuzustellen. Unterbleibt solches, so wird dieser Beitrag mittels Postvorschusses entnommen, und gilt eine darauf folgende Zahlungsverweigerung für Abmeldung (§. 18).

§. 21. Jedes Mitglied hat das Recht auf Betheiligung an der General-Versammlung in Person oder durch Vollmacht, auf unentgeltliche Benutzung der Vereins-Bibliothek, so wie auf ein Exemplar des Jahresberichtes, und empfängt, in so fern es nicht darauf verzichtet, die übrigen Veröffentlichungen zu ermäßigtem Preise, welcher die Hälfte des Ladenpreises und in der Gesamtsumme einen Thaler jährlich nicht übersteigt. Sobald der Verein die Mittel besitzt, werden sämtliche Veröffentlichungen unentgeltlich geliefert.

§. 22. Bei der Benutzung der Vereins-Bibliothek haben die Mitglieder sich nach den vom Archivar zu stellenden Bedingungen zu richten und die Transportkosten zu bestreiten.

§. 23. Jedes Mitglied und Ehren-Mitglied erhält ein Aufnahme-Diplom.

IV. Leitung des Vereins.

§. 24. Der Präsident vertritt den Verein nach Außen, beruft und leitet die General-Versammlungen so wie die Vorstands-Sitzungen. Der Stellvertreter tritt in Behinderungsfällen für ihn ein. Der Secretär führt das Protocoll und contrasignirt alle Ausfertigungen. Der stellvertretende Secretär ist Custos des ganzen wissenschaftlichen Apparats. Der Schatzmeister besorgt alle die Vereinskasse betreffenden Geschäfte.

§. 25. Neben drei gewählten Mitgliedern sind der Präsident

und der Secretär des Vereins geborene Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses.

§. 26. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig ein Mal vor jeder General-Versammlung, um die eingelaufenen Anträge und wissenschaftlichen Vorträge zu ordnen und die Rechnung des Schatzmeisters zu prüfen.

V. Ausübung des Stimmrechts.

§. 27. Bei den Beschlüssen der General-Versammlung (§. 8) gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Zu Statut-Änderungen gehört aber eine Mehrheit von drei Vierteln unter wenigstens dreißig Stimmen. Ist die Zahl der Stimmen bei der ersten Berathung geringer, so muß die Entscheidung auf die folgende General-Versammlung vertagt werden, welche nochmals berathen und, wenn auch weniger als dreißig Mitglieder anwesend oder vertreten sind, entscheiden wird.

§. 28. Jedes Mitglied kann in der General-Versammlung für sich und seine Vollmachtgeber im Ganzen nicht mehr als zehn Stimmen führen.

VI. Sitz des Vereins.

§. 29. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

1. Verzeichniß der Mitglieder. August 1876.

A. Vorstand.

Präsident: Dr. Mooren, Pfarrer in Wachtendonk.	Archivar: Dr. Ennen, Stadtarchivar in Köln.
Vizepräsident: Dr. Floß, Professor an der Universität zu Bonn.	Schatzmeister: Lempertz, Heinrich senior, in Weiden bei Köln (Dt. bis Mai in Köln).
Secretär: Pich, Gerichtsassessor und Friedensrichter in Rheinberg.	

B. Gewählte Mitglieder der wissenschaftlichen Commission.

Ennen, Dr., Stadtarchivar in Köln.	Strauben, Gerichtsassessor und Friedensrichter in Jüchen.
Hüffer, Dr., Professor an der Universität zu Bonn.	

C. Ehrenmitglieder.

Achenbach, Dr., Excellenz, Handelsminister in Berlin.	Paulus Melchers, Dr., Erzbischof von Köln.
Eisenwein, Geh. Baurath und Vorstand des German. Museums in Nürnberg.	Berz, Dr., Geh. Rath und Oberbibliothecar in Berlin.
Ficker, Dr., Professor in Innsbruck.	Schneller, Joseph, Stadtarchivar in Luzern.
Hagens, von, Appellationsgerichtsrath a. D. in Köln.	Walter, Dr., Geh. Justizrath und Professor an der Universität zu Bonn.
Harlek, Dr., Archivrath in Düsseldorf.	
Fürst Karl Anton zu Hohenzollern Königl. Hoheit.	

D. Mitglieder.

Achenbach, Andreas, Professor in Düsseldorf.	Ark, Baurath und Stadtbaumeister in Aachen.
Achenbach, Oswald, Professor in Düsseldorf.	Arndts, Justizrath in Wesel.
Achterfeldt, Pfarrer in Anholt.	Arns, Gv., Dr., in Rindern b. Cleve.
Aeckern, van, Pfarrer in Revelacr.	Arns, Wilh., Dr., Sanitätsrath in Cleve.
Aen der Heyden, Pfarrer in Düsseldorf b. Cleve.	Mulke, Kreisgerichtsrath in Neulinghausen.
Aerffen, van, Notar in Goch.	Aus'm Weerth, Dr., Prof. in Kessenich.
Aeymans, Pfarrer in Siersdorf.	Bachem, Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer in Köln.
Ahlbach, Pfarrer in Vöhrig.	Bachem, Oberbürgermeister a. D. in Köln.
Alberdingk Thijm, Professor in Löwen.	Badenheuer, Pfr. in Dirmersheim b. Gymnich.
Altenkirchen, Rector in Biersen.	
Alleker, Seminar-Director in Brühl.	

- Bahlmann, Kaplan in Hüls.
 Bartelheim, Pfarrer in Köln.
 Bartels, Pfarrer in Hüls.
 Bartels, Rentner in Berg und Thal b. Cleve.
 Barth, Pfarrer in Spich bei Wahn.
 Bartscher, Domcapit. und Seminar-Regens in Paderborn.
 Baudri, Dr., Weihbischof in Köln.
 Bauerband, Dr., Geh. Justizrath und Prof. an der Universität zu Bonn.
 Baumann, H. C., in Warbeien b. Cleve.
 Bausch, Pfr. in Dattel bei Call.
 Bayer, Katasterinspector in Aachen.
 Bayerle, Pfarrer in Venrath.
 Becker, Pfarrer in Rade vorm Wald.
 Becker, Dr., Repectent in Bonn.
 Becker, Herm., Dr., Oberbürgermeister in Köln.
 Becker, Adolph, Uhrmacher in Siegburg.
 Beißel von Gymnich, Graf, Richard, zu Schloß Frens bei Horrem.
 Beißel von Gymnich, Graf, Adolph, in Düsseldorf.
 Bellesheim, Dr., Domvicar in Köln.
 Bendemann, Director a. D. der Kunst-Akademie in Düsseldorf.
 Bendermacher, Notar in Voppard.
 Berg, Kaufmann, in Vallendar.
 Berger, Rob., Rentner in Cleve.
 Berrisch, Dr., Pfarrer in Heimerzheim bei Rheinbach.
 Bertram, Pfarrer in Dünwald.
 Bethmann-Hollweg, von, Dr., Staats-Minister a. D., Excellenz, auf Schloß Rheineck.
 Bewer, von, Rentmeister in Rheinbreitbach.
 Bienen, Heinr., Kaufm. in Rheinberg.
 Bier, Dr., in Grevenbroich.
 Binz, Dr., Professor an der Universität zu Bonn.
 Binzenbach, Pfr. in Niederpleis.
 Birk, Dr., Bern. Aug., Religionslehrer in Mülheim a. Rh.
 Blesgen, Engelb., Juwel. in Zülpich.
 Bloß, Notar in Revelaer.
 Blumberg, Notar in Wald bei Solingen.
 Bock, Dr., Stifths herr in Aachen.
 Bock, Adam, Reichstagsabgeordneter in Aachen.
 Bohle, Dr., Gymnasial-Director in Os-nabrück.
 Böhmmer, Ferd., Gerbereibesitzer in Jülich.
 Bonner Kreisbibliothek.
 Borka, Kaplan in Wormersdorf.
 Braem, Pfr. in Schaephuysen bei Alderik.
 Brakel, Freiherr von, Rentner in Jülich.
 Brambach, Bürgermeister in Siegburg.
 Brand, Kaplan an St. Ursula in Köln.
 Braubach, Dr., Arzt in Köln.
 Breuer, Kaplan zum h. Joseph in Eupen.
 Breuer, Dr., Gymnasiallehrer in Köln.
 Brewer, Oberpfarrer in Blantzenheim, Reg.-Bez. Köln.
 Brodhoff, Kaplan in Düsseldorf.
 Brodmann, Heinrich, Oekonom in Winnekendonk bei Geldern.
 Bröring, Pfarrer in Dorsten.
 Bruckes, Kaplan in Hüls.
 Bruckmann, Pfarrer in Solingen.
 Brünner, Pfr. und Schulpfeger in Gustorf, Kr. Grevenbroich.
 Büsdorf, Kaplan in Siegburg.
 Burgartz, Gerh., Rector am Progymn. in Wipperfurth.
 Burger, Pet., Pfr. in Kreuzweingarten.
 Busch, Rector in Delshofen b. Dormagen.
 Buschmann, Stifths herr in Aachen.
 Buzg, Gutsbesitzer und Geometer in Nieulert bei Geldern.
 Cammann, Pfarrer in Wankum.
 Capellmann, Pfarrer in Mündt b. Eit.
 Carbauns, Dr., in Köln.
 Casaretto, F. J., Kaufmann in Grefeld.
 Chargé, Dr., Schulinspector a. D. in Köln.
 Claer, de, Eberh., Rentner in Bonn.
 Clavé von Bouhaben, Rentner in Köln.
 Commer, Professor und Musik-Director in Berlin.
 Compes, Justizrath, Adv.-Anwalt in Köln.
 Coppentrath, Pfr. in Millingen b. Nees.
 Cornelius, Dr., Professor an der Universität zu München.
 Cornely, von, Oberst, auf Haus Rode in Herzogenrath.
 Cornely, Notar in Aachen.
 Correns, Justizrath, Adv.-Anwalt in Köln.
 Correns, Jof., Kapl. in Alfster b. Bonn.
 Courth, August, Assessor a. D. in Düsseldorf.
 Cramer, Notar in Köln.
 Creelius, Dr., Prof. in Eberfeld.
 Gymnasial-Bibliothek in Grefeld.
 Cremans, Dr., in Düsseldorf.

- Cremer, Pfarrer und Schulpfleger in Lengsdorf.
Cremer, Pfarrer in Bödingen.
Cremer, Pfr. in Echg, Kr. Düren.
Cremer, Jos., Kaplan in Corschenbroich bei M.-Gladbach.
Cremer, Kaplan in Kerpen.
Creteur, Pfarrer in Neunkirchen.
Cüppers, Heinr. Jos., Pfr. in Kreuzberg b. Wipperfürth.
Cuny, von, Professor an der Universität zu Berlin.
Custodis, Hofbaumeister in Düsseldorf.
- Dahmen, Pfarrer in Granterath bei Erkelenz.
Daniels, Pfr. in Altenrath b. Siegburg.
Danwitz, Heinr., von, Kapl. in Oberpleis.
Dauzenberg, Fr., Goldarbeiter in Erefeld.
Decker, Dr., Gymnasiallehrer in Neuf.
Degen, Friedensrichter in Siegburg.
Degen, Dr., Phil., Rel.-Lehrer an der Realschule in Aachen.
Delhees, Justizrath, Advocat-Anwalt in Cleve.
Deuk, Pfarrer in Müng.
Deyts, Justizrath, Advocat-Anwalt in Elberfeld.
Direction des Bades Neuenahr.
Dijch, Karl, Hotelbesitzer in Köln.
Doetsch, Generalvicariats-Assistent in Köln.
Doetsch, Bürgermeister in Bonn.
Dorn, Jos. Paul, Rector in Schaufenberg b. Setterich, Kr. Geilenkirchen.
Dornbusch, Dr., Kaplan an St. Ursula in Köln.
Draf, Pfarrer in Wermelskirchen.
Driessen, Dr., Pfarrer in Cleve.
Drouven, Georg Max. Jos. Pub., Pfarrer in Rathem bei Heinsberg.
Dubbelmann, Pfarrer in Aachen.
Dübbbers, Kaplan in Derendorf.
Dumont, Dr., Domcapitular in Köln.
Du Mont, Michael, Verlagsbuchhändler in Köln.
Gymnasial-Bibliothek in Düren.
Düsterwald, P. J., Vicar in Grimlinghausen b. Neuf.
Duven, Bürgermeister in Odenkirchen.
Dydmans, Pfarrer in Dülken.
- Ebben, Dr., Professor in Gaesdort bei Goch.
- Ederg, Dr., G., Professor in Köln.
Elbers, Pfarrer in Weilerswift.
Eller, Math., Kapl. in Ensen b. Wahn.
Eltefer, von, Archivrath in Coblenz.
Elven, Advocat-Anwalt in Köln.
Emans, Pfr. und Dechant in Honnef.
Endepols, Notar in Herzogenrath.
Engels, Pfarrer in Holzheim bei Münstereifel.
Ennen, Pfarrer in Schwadorf bei Brühl.
Erkelenz, Dr., Director in Köln.
Ernter, Kaplan in Kerpen.
Erner, Pfarrer in Passendorf b. Bergheim.
Eschbach, Pfarrer in Ratingen.
Essen, von, Ant. L., Pfr. in Neuwert bei M.-Gladbach.
Eumes, Advocat-Anwalt in Cleve.
Evelt, Dr., Professor in Paderborn.
Eytorf, Pfarrer in Hochkirchen.
- Fabricius, J. P., Rendant des Priesterssem. in Köln.
Ferber, Verwalter der städt. Augenklinik in Düsseldorf.
Ferrer, Dr., Religionsl. in Köln.
Fersch, Ant., Pfarrer in Wahn.
Fingerhuth, Alb., Kapl. in Volmerswerth bei Düsseldorf.
Fisch, Kaplan in Ech bei Worringen.
Fischbach, Kaplan in Corschenbroich.
Fischer, Bald., Kaufmann in Neuf.
Fischer, Advocat-Anwalt in Köln.
Fischer, Pfarrer in Lindlar.
Fischer, Pfarrer in Essen.
Fischer, Religionslehrer in Essen.
Flierdl, Appellationsgerichtsrath in Köln.
Flink, Pfarrer in Buschhoven b. Miel.
Flink, Justizrath in Bonn.
Floh, Heinr. Jos., Kaufmann in Barmen.
Föhje, Pfarrer in Straberg bei Dormagen.
Fond, Landrath in Rudesheim.
Forst, Geh. Justizrath in Köln.
Forthmann, Rentner in Lintfort bei Rheinberg.
Franq, Baron von, Emanuel, auf Schloß Ramersdorf bei Bonn.
Franssen, Heinr., Kaufmann in Bonn.
Freny, Reichsfreiherr Raig von, Regierungsrath in Düsseldorf.
Freundenberg, Dr., Prof. in Bonn.
Friderici, Pfarrer in Elberfeld.
Friedrichs, Kaplan in Wipperfeld bei Gärten.
Frings, Jos., Gutsbesitzer in Herfel.

- Frings, Pet., Gutsbesitzer in Buschdorf bei Herfel.
- Frigen, Dr., Hofkaplan in Dresden.
- Frühlich, Notar in Mettmann.
- Fuchs, W., Pfarrer in Weldorf, Dec. Jülich.
- Fuchs, J., Pfarrer in Mechernich.
- Fürth, Freiherr von, Landgerichtsrath in Bonn.
- Funken, Kaplan auf Schloß Caen bei Straelen.
- Fußbahn, Notar in Herdingen.
- Ganz, Dr., Gymnasial-Director in Warendorf.
- Garthe, Hugo, Kaufmann in Köln.
- Gerhartz, J. J., Ackerwirth in Womersdorf bei Rheinbach.
- Geuer, Kaplan in Süchteln.
- Giebers, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Bräfel, Kr. Höxter.
- Giersberg, Pfarrer und Dechant in Bedburdyk bei Grevenbroich.
- Gietmann, Pfarrer und Schulpfleger in Stenden bei Udekerf.
- Göbbels, M. J. G., Kaplan in Köln.
- Goldschmidt, Dechant in Riemslohe bei Osnabrück.
- Granderath, Pfarrer in Overath.
- Granderath, Pfr. in Niederzündorf.
- Grafekamp, Joh. Alb., Kaplan in Jülich.
- Grevel, Wilh., Apotheker in Steele a. d. Ruhr.
- Greve-Stirnberg, Phil., Kaufmann in Bonn.
- Grinsven, van, Pfr. in Niedermiltingen b. Cleve (Holland).
- Gröbbels, Pfr. zum h. Gereon in Köln.
- Grösgen, Kaplan in Ratingen.
- Groos, Dr., Gymnasiallehrer in Kempen.
- Groß, Kaplan in Laurenzberg bei Aachen.
- Grotjohan, Emil, Maler in Düsseldorf.
- Groote, von, Landrath in Uhrweiler.
- Groote, von, Karl, in Cleve.
- Grotmeyer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Kempen.
- Grubenbecher, Pfr. zur h. Maria in der Kupfergasse in Köln.
- Gudenau, Baron von, Ernst, auf Schloß Ziadlowitz bei Olmütz in Mähren.
- Gudden, Jac., Rentner in Cleve.
- Guinbert, Bürgermeister in Zülpich.
- Guntrum, Karl, Rentner in Düsseldorf.
- Günther, Aug., in Düsseldorf.
- Haagen, Friedr., Professor in Aachen.
- Haan, Pfr. in Safflig bei Andernach.
- Haas, Heinr., Kaplan in Deuz.
- Haentjes, Gymnasial-Oberlehrer in Köln.
- Hahn, Dr., Arzt in Aachen.
- Hall, Beigeordneter in Zülpich.
- Halley, Bürgerm. a. D. in Geldern.
- Ham, van, Rentner in Cleve.
- Hammels, Pfarrer in Revenberg bei Erkelenz.
- Hammelftein, Lehrer in Priesterath bei Züchen.
- Hansen, Steuereinnehmer in Werden.
- Harnischmacher, J., Dr., Religionslehrer in Bonn.
- Hartmann, Pfr. in Oberdollendorf.
- Harisch, Bureauchef der Aachener Zeitung in Aachen.
- Haud, Kaplan in Erkelenz.
- Hauptmann, Rentner in Bonn.
- Havermann, Joh. W., Pfarrverwalter in Stommeln.
- Haverk, Kaplan in Overath.
- Hayn, Kaplan in Schönstein bei Wissen.
- Hedding, Dr., Arzt in St. Vith.
- Hegerl, Ant., Dr., Staatsarchivar in Berlin.
- Heggen, Pfarrer in Erkrath.
- Heids, Gymnasial-Oberlehrer in Köln.
- Heilgers, Rector in Bonn.
- Heimbach, Pfarrer in Rosellen bei Neuf.
- Heimendahl, A., Präsident der Handelskammer in Grefeld.
- Heinen, Pfarrer in Zweisall bei Stolberg.
- Heinrichs, Pfarrer in Elmpt bei Erkelenz.
- Heinrichs, G., Lehrer in Miel.
- Heinsberg, von, Landrath in Neuf.
- Hellefessel, Adv.-Anw. in Bonn.
- Helmken, Fr. Th., Buchh. in Köln.
- Hendrickx, Rentner in Goch.
- Hendrichs, Pfarrer in Köln.
- Hennes, Dr., Professor in Mainz.
- Henrichs, L., Kaplan zu Wachtendonk.
- Herchenbach, Stadtrath in Düsseldorf.
- Hermes, Pfarrer in Waldbreitbach, Dioc. Trier.
- Hermes, Kaplan in Honnef.
- Hermkes, Pfarrer in Meddenheim.
- Hermkes, Dr., Arzt in Oberbill.
- Herrmann, Religionsl. in Esfen.

Hespers, geistl. Lehrer in Opladen.
Heuser, Dr., Domcapitular in Köln.
Heusgen, Dr., Arzt in Köln.
Heyden, Joh. Mart., Dechant und
Oberpfarrer in Geilenkirchen.
Heydhausen, Hub., Pfarrer in Ball-
hausen, Dec. Kerpen.
Heydinger, Pfr. in Schleidweiler bei Aum.
Hilgers, Freiherr von, Alfred, in
Unkel.
Hilgers, Dr., Professor, Director der
Realschule in Aachen.
Hochs, Pfarrer in Kessenich.
Hölscher, Dr., Gymnasial-Director in
Recklinghausen.
Hoensbroech, Graf von, Excellenz,
auf Schloß Haag bei Geldern.
Hoersch, Heinr., Gütenbesitzer in Jun-
kershammer bei Montjoie.
Hötting, Dr., Domcapitular in Osnabrück.
Hoing, Goldarbeiter in Düren.
Hoiningen = Huene, Freiherr von,
Bergrath in Bonn.
Hompeich, Graf von, Alfred, auf Ru-
rich bei Linnich.
Hopmann, Justizr., Adv.-Anwalt in
Bonn.
Hopmann, Notar in Cleve.
Horbach, Pfarrer in Werden.
Hosten, Hospital-Pfr. in Düsseldorf.
Hofster, Pfarrer in Uebach.
Houben, Justizrath und Notar in Mörs.
Houallei, Kaplan in Schlebusch.
Hülstcamp, Franz, Dr., Priester in
Münster.
Hüpgen, Pfr. zum h. Severin in Köln.
Hüsgen, Ed., Dr., Redacteur in Düffel-
dorf.
Humpert, Dr., Gymnasial-Oberlehrer
in Bonn.
Huntgeburth, Pastor in Kendenich.
Huthmacher, Oberpfarrer in Grefeld.
Hutmachers, Oberpfarrer in Köln.
Huyskens, Pfarrer in Hommersum bei
Goch.

Jacobs, Kaplan in Werden.
Jaegers, Kaplan in Werden.
Jansen, Pfarrer in Schlebusch.
Jansen, Pfarrer in Birkesdorf.
Jansen, Pfr. in Frielingsdorf.
Janssen, Johann, Dr., Professor in
Frankfurt a. M.
Janssen, Dr., Arzt in Goch.
Joel, Dr., in Zülpiich.
Joerissen, Jos., Pfr. in Alfster.

Annalen des hist. Vereins.

Joesten, Landgerichtsrath in Elberfeld.
Johnen, Pfarrer in Röhe.
Jost, D., in Köln.
Jost, Pfarrer in Hoengen.
Jsentrahe, Pfr. in Zpylendorf.
Jülich, Kaplan in Sommerjum.
Jüngling, Kaplan in Essen.
Jungbluth, Gutsbes. und Bürgerm. in
Mariawalde bei Jülich.
Junkerstorff, Apotheker in Siegburg.
Junker, Pfr. in Opladen.

Känheler, Stadtarchivar in Aachen.
Kaesmacher, Pfr. an St. Jacob in
Aachen.
Kaifer, Pfarrer in Nischrath bei Solingen.
Kalff, Pfarrer in Heimbach.
Kamp, Advocat in Grefeld.
Kappert, Rector in Callrath.
Kaufmann, Alex., Dr., fürstlich Eb-
wensteinischer Archivrath in Wertheim
a. M.
Kaufmann, Oberbürgermeister a. D. in
Bonn.
Kaulen, Dr., Privatdocent zu Bonn.
Kaulen, in Belrath b. Wevelinghoven.
Keller, Ehrenstiftsherr und Dechant in
Burtscheid.
Keller, Rector in Hümshoven.
Kerp, Kasp., Fabricant in Zülpiich.
Kerzmann, Rector in Stommelerbusch.
Kessel, Dr., Stiftsherr in Aachen.
Kessels, Dr., Rector, in Königswinter.
Keussen, Herm., Dr., Schulinspector
in Grefeld.
Kehjer, Pfarrer in Beelen bei Cleve.
Kirchhark, Dr., Arzt in Unkel.
Kirsch, Professor in Düsseldorf.
Kirger, Gymnasiallehrer in M.-Glabbach.
Kiffelstein, Pfarrer in Hönnepel bei
Calcar.
Klaes, Rector in Düsseldorf.
Klein, Pfarrer in Blittard.
Klein, Karl, Pfr. in Erzdorf.
Klein, Justizrath, in Obercaffel bei Bonn.
Klein, Heinr., Kaufmann in Bonn.
Kleinheidt, Dr., Domcapitular und
Präses des Priesterseminars in Köln.
Knein, Notar in Neuf.
Koch, Pfr. in Behenburg, Kr. Lennep.
Koch, Maurermeister in Köln.
Kocks, Pfarrer in Kirchtroisdorf bei
Bergheim.
Kohut, Adolph, Dr., Chefredacteur der
Düsseldorfer Zeitung in Düsseldorf.

Können, Pfarrer in Beed.
König, Dr., Sanitätsrath in Köln.
Koenig, Pfarrer in Sechtem.
Koenig, Heinr., Director der Gasfabrik in Hannover.
Koenigsfeld, Dr., Sanitätsrath und Kreisphysicus in Düren.
Koerfer, Rector in Erkelenz.
Koll, Gymnasiallehrer in Linz a. Rh.
Kolvenbach, Pfarrer in Gierath bei Grevenbroich.
Kopstadt, Jul., Kaufmann in Düsseldorf.
Korten, Leon., Pfarrer in Koelsdorf b. Düren.
Kounen, Jsaak, Kaufm. in Kempen.
Krafft, Dr., Consistorialrath und Prof. an der Universität zu Bonn.
Kramer, Justizrath, Adv.-Anwalt in Düsseldorf.
Kramer, Konr. Jos., in Kempen.
Kramps, Pfarrer in Beeze bei Geldern.
Kraus, Dr., Professor in Straßburg.
Krebs, Dr., Rentner in Köln.
Kreisch, Lehrer am Progymnasium in Erkelenz.
Kremer, Kammerpräsident in Zabern.
Kreuder, Pfarrer in Traar.
Krengwald, Dr., Arzt in Commern.
Kribben, Pfarrer in Düsseldorf.
Krichel, Kaplan in Grefeld.
Kriings, Pastor in Effelsberg.
Krüchten, von, Kaplan in Coslar.
Kuefen, Kaplan in Biersen.
Kuhl, Dr., Progymn.-Rector in Jülich.
Kuhlen, Heinr., Kaufmann in Schleich.
Küppers, Dombicar in Köln.
Kurz, Dr., Arzt in Düsseldorf.
Kuttenteuler, Kaplan in Bill.

Lamberg, Pfarrer in Süchteln.
Lamberg, Pfarrer in Haaren.
Landsberg-Velen und Gemen, Graf von, Friedrich, auf Schloß Gemen bei Vorken in Westfalen.
Lange, Aug., Architekt in Köln.
Lag, Bergwerksbesitzer in Zülpich.
Lanz, Pfr. in Dollendorf b. Blantenheim.
Lefranc, Pfarrer in Grefeld.
Lehmann, Adv.-Anwalt in Köln.
Lelotte, Oberpfr. in M.-Gladbach.
Lempers, Buchhändler in Bonn.
Lenders, Gutsbesitzer in Königsdorf bei Bergheim.

Lenzen, Pfarrer in Guskirchen.
Lenzen, Buchhändler in Fischeln.
Leonardy, Joh., Philolog in Trier.
Lerique, Vicar in Pingsdorf.
Lersch, Dr., Arzt in Aachen.
Lersch, Laur., Gerichtsschreiber in Rheinberg.
Leyen, Baron von der, auf Leyenburg bei Mörs.
Leyen-Bloemersheim, Freifrau von der, geb. Freiin von Haguan, auf Schloß Bloemersheim bei Bluthn.
Leyssner, Landrath in Grefeld.
Lindemann, Dr., Oberpfarrer in Niederkrüchten bei Erkelenz.
Lippert, Joh., Kaufmann in Niederrandorf.
Loe, Graf von, auf Schloß Wissen bei Geldern.
Loe, Freiherr von, Felix, auf Terporten bei Goch.
Loersch, Arth., Kaufm. in Aachen.
Lohmann, Pfarrer in Richterich.
Lommerzheim, Kaplan zu Hüdeswagen.
Loock, Pfr. in Hindern bei Cleve.
Lucas, Franz, Dr., Arzt in Erkelenz.
Lückerath, Wilh., Kaplan in Waldenrath bei Heinsberg.
Lüsdorff, Premier-Lieutenant in Neumünster.
Lürken, Notar in Weiden bei Aachen.
Lügentirchen, stud. ling. orient. in Düren.

Maafen, Pfarrer in Hemmerich.
Macherey, Kaplan in Zppendorf bei Bonn.
Maier, Heinr. Joh. Bapt, Kaplan in Gaster bei Bedburg.
Manner, Rector in Oberbill bei Düsseldorf.
Mayer, Jul., Adv.-Anw. in Bonn.
Meckel, Notar in Kempen.
Meegen, van, Pfarrer in Camp bei Rheinberg.
Menden, Rector in Grefrath bei Kempen.
Merlo, Joh. Jac., Rentner in Köln.
Merlo, Christ. Jos., Bureauchef in Köln.
Merschheim, W. A., Vicar in Stoppenberg bei Altenessen.
Mertens, Kaplan auf Schloß Urst bei Worringen.

Mevisen, Gust., Geh. Commercienrath in Köln.
 Milz, Dr., Gymnasiall. in Aachen.
 Mirbach, Graf von, Wilhelm, auf Schloß Harff.
 Mischel, J. J., Vicar in Jülich.
 Mönken, Pfarrer und Schulpfeger in Burgwaldniel.
 Mohr, Prof., Dombildhauer in Köln.
 Moll, Dr., Professor am Athenäum zu Amsterdam.
 Monshaw, von, Notar in Bonn.
 Mooren, Bürgermeister in Kempen.
 Mooren, Dr., Sanitätsrath, Director der Augenklinik in Düsseldorf.
 Morzbach, Inhaber einer höheren Lehranstalt in Bonn.
 Mobius, Bank-Director in Köln.
 Müllemeister, Kaufm. in Aachen.
 Müller, H. J., Kapl. an der Kupfergasse in Köln.
 Müller, Karl, Professor an der Kunst-Adademie in Düsseldorf.
 Müller, Pfarrer in Immeleppel.
 Müller, Vict., Notar in Düsseldorf.
 Müller, Kreissecretär, auf Haus Alsbach bei Engelskirchen.
 Müllers, Kaplan in Essen.
 Münch, Dr., Kaplan zur h. Maria-Himmelfahrt in Köln.
 Müseler, Pfarrer in Odenthal bei Astenberg.
 Mündt, Theod., Kaufm. in Jülich.
 Naken, Arthur, Dr., Justizrath, Advocat-Anwalt in Köln.
 Nagelschmitt, Oberpf. in Jülich.
 Nathan, Bürgermeister in Heinsberg.
 Nelles, Pfarrer und Dechant in Cörenz.
 Nelles, Math., Kaufmann in Köln.
 Nelling, Notar in Dülken.
 Rettelsheim, Friedr., Kaufmann in Geldern.
 Neu, Oberpfarrer in Bonn.
 Neumann, Pfarrer in Brand bei Aachen.
 Nissen, Kaplan in Guskirchen.
 Nöcker, Fr. zum h. Jacob in Köln.
 Nöthen, Pfarrer in Kleinenbroich bei M.-Gladbach.
 Növer, Gottfr., Pfarrer in Eagle-Point, Chippewa Co. Wis. North. America.
 Nolden, Adv.-Anw. in Düsseldorf.
 Norrenberg, Dr., Kaplan in Biersen.
 Nothen, Pfarrer in Borth bei Rheinberg.

Nottebaum, Pfarrer in Aachen.
 Noüe, de, Dr., Rentner in Malmedy.
 Nücker, Notar in Jülich.
 Nyssen, Bürgermeister in Jülich.
 Oberdröffer, Pfarrer, Schulpfeger u. Landdechant in Winterscheid bei Neunkirchen.
 Oberger, van, Kaplan in Werden.
 Oestreich, Pfarrer in Niel bei Rheinbach.
 Oligschläger, F. W., in Solingen.
 Oppenheim, Dagobert, Geheimere Regierungsrath in Köln.
 Oppenhoff, Oberprocurator in Aachen.
 Orzeig, Rector in Wölderath bei Kerpen.
 Orsbach, von, Pfarrer in Hünshoven b. Geilenkirchen.
 Ossenbeck, Dr., Oberlehrer an der Realschule in Köln.
 Oftertag, Seminar-Dir. in Kempen.
 Othegraven, von, Pfarrer zu Müllheim a. Rh.
 Otto, Dr., Gymnasiallehrer zu Paderborn.
 Otto, Notar in Düsseldorf.
 Palm, Pfarrer in Bill.
 Pauli, Reg.-Ass. a. D. in Köln.
 Pauls, Apotheker in Cornelimünster.
 Paulus, Pfarrer in Altenkirchen.
 Paulty, Pfarrer in Grefeld.
 Paulty, Dr., Rector in Montjoie.
 Peiffer, Fr. in Bilsch bei Bonn.
 Peiffer, Dr., Rector in Rosellen bei Norf.
 Pelzer, Dr., Religionsl. in Köln.
 Pelzer, Adv.-Anw. in Aachen.
 Peretti, Math., Kaufmann in Bonn.
 Perpect, Hub. Heinr., Pfarrer in Burg a. d. Wupper.
 Pfahl, Notar in Rheinbach.
 Piel, Pet., Kaplan in Gerresheim.
 Pingsmann, Dr., Subregens im Seminar in Köln.
 Pinner, Pfarrer in Windhagen bei Asbach.
 Planter, Dechant in Odenrath.
 Bloemacher, Kaplan in Düsseldorf.
 Pohl, Dr., Progymn.-Rector, in Linz.
 Poensgen, Pfarrer zu Merfede bei Herzogenrath.
 Pörting, Bergwerks-Director in Immeleppel bei Bensberg.
 Poncelet, Dr., Privatgeistl. in Bonn.

Bünder, Kaplan in Langerich.
Pütz, Professor in Köln.
Pütz, Notar in Köln.

Querin, Herm. Jos., Rector in
Strempt bei Mechernich.

Radermacher, H. J., Kaplan in Reiffers-
scheid, Kr. Schleiden.

Rautenstrauch, Adolf, belgisch. Vice-
Consul in Köln.

Reichensperger, August, Dr., Ap-
pellationsgerichtsath a. D. in Köln.

Reifferscheid, Domvicar in Köln.
Rein, Dr., Gymn.-Director a. D. in
Crefeld.

Reinhardt, Dr., in Neuß.
Reistorff, Cornelius, Kaufmann
und Antiquar in Neuß.

Renesse, Graf von, Friedr., in
Lüttich.

Renesse, Graf von, Theodor, in
Lüttich.

Reumont, von, Alfr., Dr., Kgl. Geh.
Legationsrath in Bonn.

Reumont, Dr., Geh. Sanitätsrath in
Aachen.

Reuter, Gutsbesitzer in Kleinaltendorf
bei Rheinbach.

Rey, A. G., Kaplan in Königswinter.
Rheins, Ludw., Kaufm. in Neuß.

Rheinstädter, Dr., Gymnas.-Religions-
lehrer in Neuß.

Richard, Oberpfarrer in Eupen.
Richen, Pfarrer in Gsch.

Richter, Baumeister in Neuß.
Ridder, Bürgermeister in Neuß.

Rink, Gymnasiallehrer in Köln.
Ritsch, Karl Franz, Religionslehrer
in Jülich.

Ritter, Kreisbaumeister in Trier.
Roderburg, Kaplan in Linnich.

Roejen, Joh., Pfr. in Oles, Kr.
Schleiden.

Röfen, Dr., Pfarrer in Ruhrodt.
Rommerkirchen, Rector in Ahe.

Roos, Oberbürgermeister in Crefeld.
Rosellen, Rob. Wilh., Pfarrer in
Fischemich b. Brühl.

Rosellen, Pfarrer in Oberdrees.
Rossum, van, Dr. med. in Köln.

Roth, Dr., Prof. an der Universität zu
Bonn.

Rütgers, Kaplan in Rötgen b. Montjoie.
Rumpel, Apotheker in Düren.

Ruys, von, Bürgermeister auf Schloß
Jugenaedt bei Wantum.

Saar, Pfarrer in Bergarten.
Saedi, General-Advocat am Appellhof
in Köln.

Sänger, Oberpfarrer in Kerpen.
Salentin, Maler in Düsseldorf.

Samans, Pfarrer in Rüdighoven.
Sandt, von, Landrath in Bonn.

Sauvage, Pfarrer in Gudingen.
Schaaffhausen, Dr., Geh. Medicinal-
rath und Professor an der Universität
zu Bonn.

Schaefer, Dr., Arzt in Königswinter.
Schaefer, Meggermstr. in Jülich.

Schäfer, Laurentz, Maler in Düsseldorf.
Schaeffer, General-Präses in Köln.

Schaezberg, Graf von, Erlaucht, auf
Schloß Kridenbeck bei Hinsbeck.

Schaps, Pfarrer in Osterath.
Schauenburg, Dr., Director der Real-
schule in Crefeld.

Schaumburg, von, Oberst a. D. in
Düsseldorf.

Scheben, Ant. Hub., Bierbrauereibe-
sitzer in Köln.

Scheben, Wilh., Rentner in Köln.
Scheen, Dr., in Cornelimünster.

Schein, Kaplan an St. Mauritius in Köln.
Scheltenbach, Pfarrer in Gummersbach.

Schenk, Eduard, Erz. Kanzler und
Advocat-Anwalt in Köln.

Schenk, Gustav, Advocat-Anwalt in
Köln.

Scherer, Notar in Kempen.
Scheuer, Notar in Jülich.

Schiller, J., Kaufmann in Siegburg.
Schlichtental, von, Hauptmann a. D.
in Düsseldorf.

Schleiden, Kaplan in Hamm bei
Düsseldorf.

Schlippes, Pfarrer in Hardt.
Schlömer, Dr., Pfr. in Duisdorf.

Schloßmacher, Kaplan an St. Peter
in Köln.

Schlünkes, Dr., Probst des Collegiat-
stiftes in Aachen.

Schlünkes, Dr., Rector der Bürger-
schule in Kerpen.

Schmelz, Beneficiat in Lilsdorf.
Schmidt, Pfarrer in Crefeld.

Schmiz, Dechant und Schulpfeger in
Siegburg.

Schmiz, Pfarrer und Dechant in Wip-
perfürth.

- Schmiz, Pfr. in Lich bei Steinstraß.
Schmiz, Pfr. in Bodum b. Grefeld.
Schmiz, Pfarrer in Herzogenrath.
Schmiz, Pet. Jos., in Hemmerden b. Wevelinghoven.
Schmiz, Kapl. zu Kettenis bei Eupen.
Schmiz, Kaplan in Raeren.
Schmiz, Kapl. zu Brand bei Aachen.
Schmiz, Arn. Ant., Vicar in Nothberg.
Schmiz, Dr., Kaplan in Düsseldorf.
Schmiz, Aloys, Dr., Sanitätsrath in Biersen.
Schmiz, Kaufmann in Jülich.
Schmiz, Franz, Architect in Köln.
Schneider, Dr., Professor in Düsseldorf.
Schnütgen, Domvicar in Köln.
Schömann, Bibliothecar in Trier.
Schönen, Rector in Oberbill.
Scholl, Jos., Theresiagrube bei Hermsülheim.
Scholl, Pfr. in Lennep.
Scholten, Gutsbesitzer in Grind bei Kanten.
Schrammen, Pfr. in Krefel bei Reifferscheidt.
Schroeder, Dr., Pfarrer in Jülich.
Schroeder, Pfr. zum h. Joseph in Eupen.
Schroeder, Vicar in Ramersdorf.
Schroder, Dr., Professor an der Universität zu Würzburg.
Schroder, Geh. Rath, Landrath in Guskirchen.
Schrodteler, Oberpfarrer in Biersen.
Schruff, Dr., in Neuß.
Schüller, Pfarrer in Jnden.
Schüller, Emil, beigeordn. Bürgerm. in Grefeld.
Schürmann, Dr., Gymnasial-Director in Kempen.
Schuylen, Franz, Steuerempf. in Düsseldorf.
Schulte, Kunsthändler in Düsseldorf.
Schultes, Landgerichtsassessor und Friedensrichter in Wipperfürth.
Schultes, Rector in Düsseldorf.
Schumacher, Pfarrer in Singenich.
Schumacher, Stadtrath in Grefeld.
Schumacher, Christ, Kaufm. in Bonn.
Schwan, Gewerbegerichtspräsident und Kupferdruckereibesitzer in Düsseldorf.
Schwann, Dr., Arzt in Godesberg.
Schwann, Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer in Neuß.
Sels, Dr. in Neuß.
Seul, Landrath in Neuß.
Sieger, Herm., Kaufm. in Jülich.
Simar, Pfr. in Niederdollendorf.
Simon, Kammerpräsident in Coblenz.
Sloet, van de Bede, Baron, Dr., in Leyden.
Sommer, Rendant des Erzbischöflichen Stuhls und Secretär beim Erzbischöf. Generalvicariat in Köln.
Sonnenschein, Karl, Kapl. in Düsseldorf.
Sonreck, Orgelbauer in Köln.
Spee, Graf von, Leopold, Stifths-herr in Aachen.
Spee, Reichsgraf von, auf Schloß Heltorf.
Spee, Dr., Gymnasiallehrer in Köln.
Spiegel, Pfr. in Ameln bei Jülich.
Spies von Büllesheim, Freih., Edmund, zu Schloß Hall bei Baal.
Stadler, Geh. Regier.-Rath in Luxemburg.
Stah, Justizrath, Advocat-Anwalt in Aachen.
Stefeler, emerit. Gymnasiallehrer in Erkelenz.
Steenaeerts, Pfr. in Nettesheim.
Stein, Pfr. zur h. Ursula in Köln.
Stein, Pfr. in Hoiffen bei Neuß.
Steinberger, Justizrath, Advocat-Anwalt in Köln.
Stoll, Kaplan in Erzdorf.
Straeten, van der, Edmund jun., in Köln.
Sträter, Dr., Arzt in Aachen.
Strauven, Notar in Düsseldorf.
Strepp, Pfarrer in Sagvey.
Stroug, Oberpfarrer in Montjoie.
Sturm, Pfarrer in Broich.
Sültenfuß, Stadtrath in M.-Glabach.
Susen, Dechant in Hersel.
Sybel, von, Dr., Prof., Director der Staatsarchive in Berlin.
Syrée, Gymn.-Oberl. in Aachen.
Teller, Pfr. in Lendersdorf bei Düren.
Tendyl, Gymnasiallehrer in Essen.
Tenhoff, Ferd., Dr., in Köln.
Terwindt, Pfarrer in Herven und Aerdt (Holland).
Terstappen, Rentner in Deuy.
Theisen, Domvicar in Köln.
Thierry, Pfarrer zu Alsdorf.
Thilen, Rector in Kaldenkirchen.
Thissen, Domcapitular in Limburg a. d. Lahn.
Thissen, Joseph, Kaufmann in Köln.

- Z h o l e n, Lamb., Pfr. in Frimmersdorf.
Z h o m a s, Pfarrer zum h. Mauritius
in Köln.
Z h ö n n i s s e n, Kaplan in Traar bei Ner-
dingen.
Z i b u s, Secretär des bischöflichen Gene-
ralvicariats in Münster.
Z i l l m a n n, Pfarrer und Dechant in
Bottenbroich.
Z ö n n i s s e n, Rector in Essen.
Z r i m b o r n, Adv.-Anw. in Köln.
- U e b a c h, Rector am Progymnasium zu
Linnich.
U n t e l, Kaplan in Honnef.
U n t e l b a c h, Oberpfr. in Bergheim.
U r c h s, Kaplan auf Schloß Harff bei
Bergheim.
- V a r o, Graf von, Baron du Magny,
auf Schloß Caen bei Straelen.
V e l t e n, Vic., Pfarrer zum h. Andreas
in Köln.
V e l t e n, Pfarrer in Anrath.
V e n n e w a l d, Pfarrer in Duisburg.
V i e l b o y e, Appellationsgerichtsrath in
Köln.
V i e r s c h i l l i n g, Pfr. in Roherath.
V i n d e n, Pfarrer in Schwarzheindorf.
V i r n i c h, Winand, Dr., in Bonn.
V l o t e n, van, Professor, in Kleveroord
b. Haarlem.
V o n d e r B a n d, Oberpfr. in Linnich.
V o g e l f a n g, Karl, Buchhändl. in Aachen.
V o s s e m e r, Pfarrer und Schulpfleger in
Frauenburg bei Euskirchen.
V o s s e n, Kammerpräsident in Aachen.
V o s s, Bergmeister in Düren.
V o s s, Hofbuchdrucker in Düsseldorf.
V r a e k, Pfarrer in Bocklemünd.
- W a g n e r, Notar in Mülheim a. Rh.
W a l l p o t t, Pfarrer in Orsbeck bei
Heinsberg.
W a s s o n g, Pfarrer in Stockheim.
W e g e l e r, Dr., Geh. Medicinalrath in
Coblenz.
- W e i l e r, Pfarrer zu Tih.
W e i n a n d, Dr., Gymnasiallehrer in Neuf.
W e i n h a g e n, Napoleon, Dr., in Köln.
W e i ß, Pfarrer in Ludendorf.
W e i ß e, von, Bürgermeister in Aachen.
W e i ß e r, Theod., Pfr. in Niederbachem.
W e l t e r, Heinr., Domcapitular in
Köln.
W e n g e - W u l f s e n, Freihr. von, zu
Haus Oberbach b. Jülich.
W e r t h, Joh., Curatpriester in Bonn.
W e r t h, Jos., Vicar in Rörvenich.
W e y g o l d, Bürgermeister a. D. in Stok-
heim bei Köln.
W i c h t e r i c h, Pfr. in Esch bei Eisdorf.
W i c h t e r i c h, Kaplan in Setterich.
W i e d e m a n n, Pfr. in Odenkirchen.
W i e s e, Math., in Bredency b. Werden.
W i l d t, Dr., Repetent in Bonn.
W i l l m s, Pfarrer in Rheinbach.
W i n d m ü l l e r, Kaplan in Rheincassel.
W i r z, Pfarrer in Schophoven.
W i r z, Rentmeister auf Schloß Harff bei
Bergheim.
W o l f f, Pfarrer in Niel bei Köln.
W o l f f, Kaplan in Calcar.
W o l f f - M e t t e r n i c h, Graf, auf Schloß
Gymnich.
W o l g a r t e n, Pfarrer in Thorr.
W o l l f e i s e n, Progymn.-Rector in Grefeld.
W o l t e r s, Rentmeister zu Schloß Pfaf-
sendorf bei Bergheim.
W o r t m a n n, Bürgermeister a. D. und
Beigeordneter in Düsseldorf.
W ä l l e n w e b e r, Freiherr von, auf
Schloß Myllendonk bei M.-Gladbach.
W u l f, G e r h., Baumeister in Köln.
W ü s t h o f f, Jos., Apotheker in Affeln
bei Dortmund.
W u r z e r, Justizrath, Notar in Sieg-
burg.
- Z a u n, Pfarrer in Lövenich bei Eus-
kirchen.
Z i m m e r m a n n, Architect in Aachen.
Z u c c a l m a g l i o, von, Justizrath, Notar
in Grevenbroich.

NB. Berichtigungen von Irrthümern in Rechtschreibung der Namen, Standes-Veränderungen u. dgl. bittet man dem Schatzmeister gef. mitzutheilen, damit demnächst das Verzeichniß möglichst genau werde.

2. Folgende Mitglieder wurden dem Vereine durch den Tod entzogen.

- Bartels, Pfarrer in Hüls.
Baudri, Friz, Rentner in Köln.
Berten, Pfr. in Sevelen bei Geldern.
Bienen, Hotelbesitzer in Rheinberg.
Bod, Pfr. in Hamm.
Boskamp, Pfarrer in Spiel.
Bosmann, Dr., Weibbischof in Münster.
Brassen, Pfarrer in Herzogenrath.
Breuer, Dr., Pfarrer in Obercaffel.
Brodelmann, Domcapitular und Pfarrer in Xanten.
Broig, Dr., Domcapit. in Köln.
Burlart, Rentner in Bonn.
- Clajssen, Landrath in Erkelenz.
Clajen, Pfarrer in Königswinter.
Crienen, Pfarrer in Dinslaken.
- Dahl, Pfarrer in Mariensfeld.
Deder, Pfarrer in Kirchheim.
Deder's, Dechant in Eschweiler.
- Ehringhausen, Pfr. in Goch.
Elkemann, Pfarrer in Worringen.
- Fiedler, Dr., Professor in Wesel.
Fingerhuth, Dr., Arzt in Esch.
Fleischhauer, Lehrer in Düsseldorf.
Füssenich, Bürgermeister in Bergheim.
- Graeff, Justizrath in Neuf.
Guillon, Notar in Noermond.
Gummich, Pfarrer in Urbach.
Guth, Pfarrer in Keldenich.
- Hardering, Dr., Arzt in Xanten.
Heister, Stiftsvicar in Aachen.
Herberz, Balthasar, Gutsbesitzer in Herdingen.
Herfeldt, Kaufmann in Kempen.
Hermans, Stifthserr in Aachen.
Holl, Pfr. in Capellen b. Geldern.
Holt, Kaplan in Wesel.
Hoven, Pfarrer in Bilderich.
- Joesten, Domherr und Dechant in Düsseldorf.
- Jungbluth, Justizrath und Adv.-Anw. in Aachen.
- Kehrein, Prof. in Montabaur.
Kaltenbach, Real-Schullehrer in Aachen.
Kirch, Dr., Domcapitular in Köln.
Klein, Pfarrer in Mintard bei Kettwig.
Knauff, Kaplan in Köln.
Kopstadt, Oberlehrer in Grefeld.
Kreuz, Pfarrer in Haffen bei Rees.
Kühl, Dechant in Laurenzberg.
Künen, Gemeinde-Vorst. und Rentm. in Wachtendonk.
- Lenzen, Gutsbes. in Grefrath bei Kempen.
Liebermann, von, in Neuf.
Loo, van den, Pfarrer in Homberg.
- Meuser, Pfarrer in Freialdenhoven.
Moers, Pfarrer in Brenig.
- Nieffen, Pfarrer in Kalk.
Nimmendorf, Bürgermeister in Hinsbeck.
- Obertüschen, Bürgermeister in Mülheim a. d. Ruhr.
Otten, Pfarrer in Wesel.
- Paar, Lehrer in Oberauffem.
- Reinarz, Domcapit. in Köln.
Rihrath, Pfarrer in Rommerskirchen.
Ritter, Prof. Dr., in Bonn.
Rump, Dr., Priester in Münster.
Rütgers, Juwelier in Aachen.
- Schiffer, Kaufmann in Düsseldorf.
Schmih, Pfarrer in Hohenbudberg.
Schroeder, Pfarrer in Merheim.
Schunden, Conrector in Werden.
Schwarz, Pfarrer in Balheim bei Cornelimünster.
Steeg, Dr., Arzt in Zülpich.
- Tönjing, Pfarrer in Hinsbeck.
- Weyels, Pfarrer in Boisheim bei Düllen.
Willich, Dr., Arzt in Rheinberg.
Wolff, Pfr. in Mülheim a. d. Ruhr.

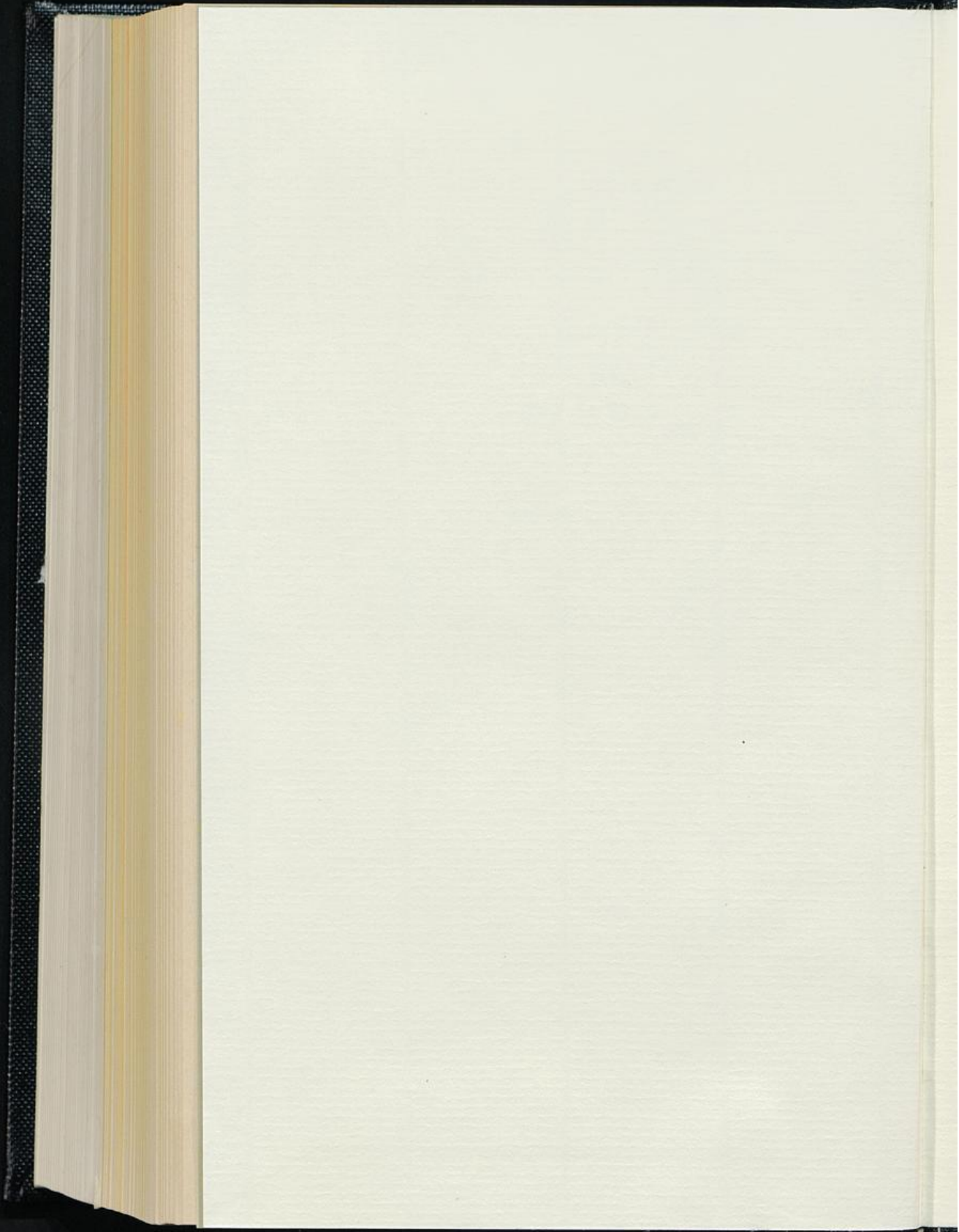
3. Verzeichniß der Vereine, mit welchen der historische Verein für den Niederrhein in Schriften-Austausch steht.

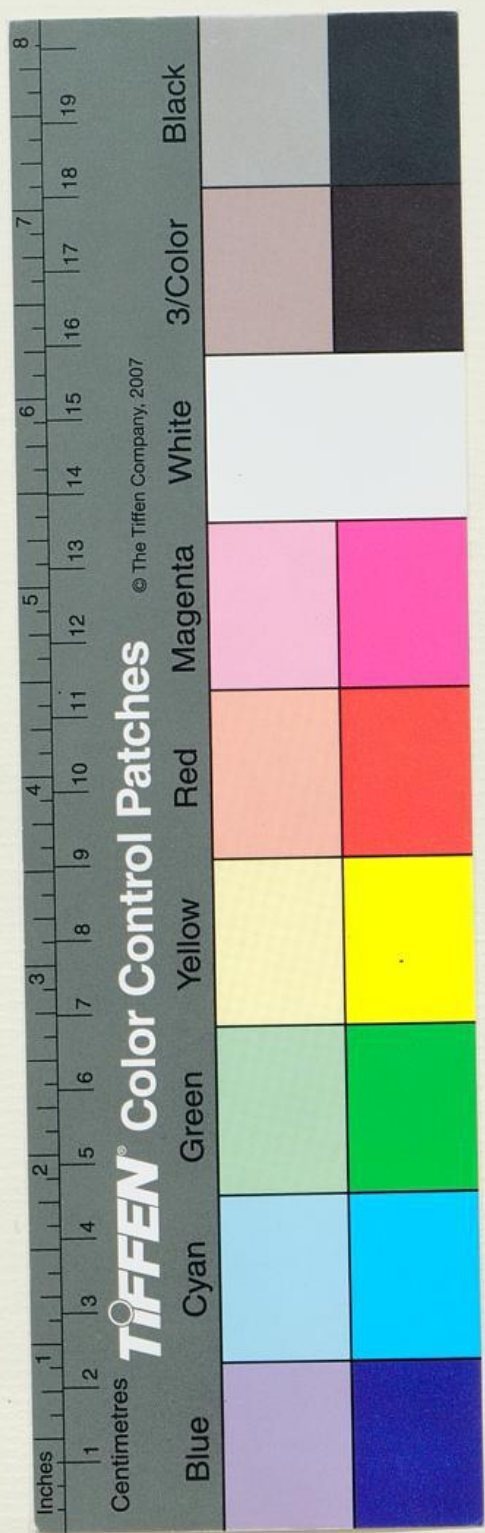
- Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Bergues. Société de l'hist. et des beaux arts de la Flandre maritime de France.
Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Bremen. Künstlerverein für Bremische Geschichte und Alterthümer.
Christiania. Kon. Norw. Universität.
Darmstadt. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel und Darmstadt.
Dunkerque. Comité Flamand.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Freiberg in Sachsen. Freiburger Alterthumsverein.
Freiburg im Breisgau. Historischer Verein.
Gent. Société Roy. de littérature et des beaux arts.
Graz. Hstor. Verein für Steiermark.
Halle a. d. Saale. Thüring.-sächs. Geschichts- und Alterthums-Verein.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Hohenlauben. Voigtländischer, alterthumsforschender Verein.
Innsbruck. Ferdinandeum.
Klagenfurt. Geschichtsverein für Kärnten.
Landshut. Hstor. Verein für Niederbayern.
Lüneburg. Alterthumsverein.
Luxemburg. Société pour la recherche de la conservation des monuments histor. dans la Grand-Duché de Luxembourg.
Luzern. Hstor. Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
Mainz. Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer.
Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Mergentheim. Hstor. Verein für das Württemberg'sche Francken.
Münster. Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens in Paderborn und Münster.
Nürnberg. Germanisches Museum.
Osnabrück. Verein für Osnabrück'sche Geschichte und Landeskunde.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Pyrmont. Verein für die Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
Regensburg. Hstor. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands.
Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Stade. Verein für Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stuttgart. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Würzburg. Hstor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Seite 192 Vers 208 das ; zu tilgen.
" 198 " 397 ein , nach suis.

Schriften

über die Geschichte des Niederrheins sollen wieder, wie es früher geschehen ist, in den Annalen besprochen werden. Es wird daher gebeten, solche Schriften an den Secretär des Vereins, Herrn Gerichts-Assessor Pich in Rheinberg, einzuwenden zu wollen. Die Besprechung wird dann in einem der nächsten Hefte erfolgen.





SELKE GmbH
Koblenz Berlin Freiburg
RAL-RG 495



